

Schule & Recht

№ 2 | Jg. 2018

5

WISSENSCHAFT

Die Organisationsform der Volksschule

Ein Spielfeld, mehrere Player

11

PRAXIS

Die Pflicht und das Recht zum Schulbesuch

25

VERANSTALTUNGEN

Schule und Schulverwaltung in Berlin

Der Studienaufenthalt der ÖGSR 2018

38

PROJEKT

Innovitas

Innovative Schulautonomie als Chance für pädagogische Standortentwicklung

 ÖGSR

Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht

Recht macht Schule

www.oegsr.at

Impressum

Schule & Recht
erscheint halbjährlich als Newsletter
und/oder als Dokumentation des Symposiums.

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Herausgeberin und Medieninhaberin:
Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht (ÖGSR)
Sitz: Wien

Offenlegung der Blattlinie
gemäß § 25 Abs. 4 Mediengesetz:
Erklärung über die grundlegende Richtung:
Die Publikation dient der Information
der Mitglieder der ÖGSR und
bietet eine Diskussionsplattform.

Redaktion:
Dr. Christoph Hofstätter

Manuskriptbearbeitung und Lektorat:
Dr. Christoph Hofstätter, Sabina Bott

Produktionsmanagement und Versand:
Dr. Christoph Hofstätter, MMag. Ulrike Schuschnig

Gestaltung, Satz & Layout:
Roman Klug, 2us2.at

Fotos:
Dr. Markus Juranek,

Typografie:
Anglecia Pro Title + Baltica

Kontakt und Informationen:
publikationen@oegsr.at

Für den Inhalt der Beiträge trägt ausschließlich
die jeweilige Autorin/der jeweilige Autor die Verantwortung.
Der Newsletter Schule & Recht strebt für seine Beiträge und
Artikel die geschlechtergerechte Formulierung an. Sollte dies
von einer Autorin/einem Autor nicht explizit umgesetzt sein,
sei ausdrücklich betont, dass immer alle Geschlechter
gemeint sind.

Hergestellt im BMBWF.
ISSN 1992-5972

Druckkostenbeitrag pro Ausgabe:
EUR 15

 **Bundesministerium**
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Aus der Redaktion



Geschätzte Leserinnen und Leser, liebe Mitglieder der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht!

Wie Ihnen schon beim ersten In-die-Hand-Nehmen unserer Zeitschrift aufgefallen sein dürfte, haben wir die ansonsten traditionell umfangmäßig etwas beschränktere Weihnachtsausgabe dazu genutzt,

einen Projektbericht abzdrukken, der auch als Monografie ausgliederungsfähig wäre. Das „Innovitas“-Projekt zu Fragen der Schulautonomie, welches Präsident Markus Juranek für die ÖGSR an Land gezogen und federführend begleitet hat (siehe dazu auch schon Schule & Recht 1/2018), soll durch diese Art der Kundmachung nunmehr auch endgültig in der Mitte unserer Gesellschaft ankommen. Markus Juranek hat mit der Hilfe von Sabina Bott für diesen Abschnitt selbst die Redaktion übernommen.



Die vorliegende Ausgabe von Schule & Recht enthält zudem die bewährte Rubrik Wissenschaft. Alexander Forster geht gemeinsam mit mir der Frage nach, in welcher Form und durch welche Organe die Organisationsform der Volksschule festzulegen ist.



Aus der Praxis der Schulverwaltung blickt Lukas Uhl auf Fragen der Schulpflicht und beleuchtet diese anhand eines konkreten Rechtsfalls aus verfassungsrechtlicher, verwaltungsrechtlicher und zivilrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung der Höchstgerichte. Lukas Uhl zeigt damit zum wiederholten Mal seine Fähigkeit zur gut verständlichen Darstellung komplexer Sachverhalte und wurde von Präsident Markus Juranek zu Recht für seine Motivation, neben seiner Tätigkeit in der Schulverwaltung noch publizistisch zu wirken, gelobt. Abgerundet wird die Rubrik Praxis wie gewohnt durch einen Rechtsprechungsbericht der für Schulrecht zuständigen Richterin am BVwG, Dr. Martina Weinhandl. Darüber hinaus bereichern die aktuelle Ausgabe Berichte über Veranstaltungen der ÖGSR. Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

Dr. Christoph Hofstätter
Publikationsreferent

Inhalt

Aus der Redaktion 2

STELLUNGSNAHME

Felix Jonak: Pädagogik-Paket 2018. 4

WISSENSCHAFT

Alexander Forster und Christoph Hofstätter: Die Organisationsform der Volksschule. Ein Spielfeld, mehrere Player 5

PRAXIS

Lukas Uhl: Die Pflicht und das Recht zum Schulbesuch. Eine Analyse aus verfassungsrechtlicher, verwaltungsrechtlicher und zivilrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung der Höchstgerichte anhand eines konkreten Praxisfalls 11

Die Mitglieder des ÖGSR Vorstandes 18

Martina Weinhandl: Rechtsprechungsübersicht Bundesverwaltungsgericht und Verwaltungsgerichtshof 19

VERANSTALTUNGEN

Zusammengestellt von Markus Juranek: Schule und Schulverwaltung in Berlin. Der Studienaufenthalt der ÖGSR 2018 25
Hans Kepplinger: Kulturwochenende 2018 in St. Florian/Enns 36

PROJEKT

Markus Juranek, Wolfgang Bott, Michael Fresner, Stefan Graf und Werner Sporer: Innovitas. Innovative Schulautonomie als Chance für pädagogische Standortentwicklung. Zusammenfassender Bericht zu den rechtlichen Ausführungen der Partnerländer über ihre Schulautonomie Teil 1 38

Markus Juranek, Wolfgang Bott, Michael Fresner, Stefan Graf und Werner Sporer: Innovitas. Rechtsvergleichende Analyse im Hinblick auf mögliche Gestaltungs- und Entscheidungsfreiräume von Schulen in Bayern, Hessen, Italien/Südtirol und Österreich. Zusammenfassender Bericht zu den rechtlichen Ausführungen der Partnerländer über ihre Schulautonomie Teil 2 71

Alexander Steiner: Matrix Schulautonomie 115

Stellungnahme zum Pädagogik-Paket 2018

Die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht nimmt zu den Gesetzentwürfen wie folgt Stellung:

Zu Art. 1, Änderung des Schulorganisationsgesetzes:

Zu Z 1 u.a.: Die Bereinigung des Textes des Schulorganisationsgesetzes durch die ausdrückliche Streichung der Bestimmungen betreffend die Hauptschule wird begrüßt.

Zu Z 2: Ebenso wird die Streichung des Worte „Neue“ im Zusammenhang mit Mittelschule begrüßt, da durch Zeitablauf dieses Wort überholt und unnötig geworden ist.

Zu Z 12 ff.: Durch den Entfall des 2. Hauptstückes und der §§ 15 bis 21 betreffend die Hauptschule bildet sich eine Lücke im Schulorganisationsgesetz; im Gegensatz zur Überschrift, wo Z 2 durch die Mittelschule ersetzt wurde, werden die Bezeichnungen der §§ 21a bis 21h beibehalten, statt mit § 15 ff. zu bezeichnen. Durch eine diesbezügliche Änderung wird das Schulorganisationsgesetz legislativ besser gestaltet und der Ersatz der Hauptschule durch die Mittelschule dokumentiert; eine solche Änderung bedingt jedoch einige Änderungen bei Verweisen, auch in anderen Gesetzen.



Die Einrichtung von zwei Leistungsniveaus statt der differenzierten Pflichtgegenstände in der 7. und 8. Schulstufe wird begrüßt, da dadurch klarere und einfachere Situationen geschaffen werden. Der von manchen geäußerte Vorwurf, hiedurch würde die ehemalige zweizügige Hauptschule mit ihren Nachteilen wieder eingeführt werden, ist falsch, da diese für jeden Zug einen eigenen Lehrplan mit eigenem Fächerkanon hatte, wobei für den Zweiten Klassenzug keine Fremdsprache als Pflichtgegenstand vorgesehen waren, wodurch die Absolventen dieses Klassenzuges von weiteren Bildungsmöglichkeiten vielfach ausgeschlossen waren. Durch die Einführung von Leistungsgruppen durch die Hauptschulreform unter Bundesminister Dr. Sinowatz 1985 wurde dieser Mangel durch die Einführung der drei Leistungsgruppen behoben. Die Erfahrung zeigte, dass die 3. Leistungsgruppe oft als diskriminierend angesehen wurde, weshalb die Einführung von zwei Leistungsniveaus zweckmäßig erachtet wird.



Zur Rechtschreibung: Es fällt auf, dass teils allgemeinbildend zusammen oder allgemein bildend getrennt geschrieben wird, nicht nur im bestehenden Text sondern auch in der Novelle (siehe z. B. im § 19 Abs. 1 zweiter Satz). Insbesondere fällt diese bei der allgemein bildenden höheren Schule auf, wo die Schreibweise bei den neueren Vorschriften jeweils getrennt vorgenommen werden, wobei im § 45 ausdrücklich die zusammengefasste Schreibweise vorgeschrieben wird.



Zum Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten: Durch die vorgesehene Sammelnovelle sollen die neuen schulrechtlichen Regelungen in allen in Betracht kommenden Gesetzen berücksichtigt werden. Es fehlt jedoch die Anpassung des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten. Es mag dies in der Notwendigkeit der in diesem Gesetz enthaltenen Verfassungsbestimmungen liegen, doch sollte versucht werden, dieses Gesetz den derzeit geltenden und den vorgesehenen schulgesetzlichen Vorschriften anzupassen, zumal das Gesetz teilweise neuen Vorschriften angepasst wurde, zum Teil das Schulgesetzwerk 1962 und folgende Schulgesetze nicht berücksichtigt wurden, was seinerzeit in minderheitenschulgesetzlichen Problemen lag, die wohl nicht mehr bestehen.

Für den Vorstand:

SCh.i.R. Dr. Felix Jonak

Referent für Gesetzesbegutachtungsverfahren

Elektronisch gefertigt und am 29. Oktober 2018 per E-Mail an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Minoritenplatz 5, 1014 Wien (begutachtung@bmbwf.gv.at) versendet.

Die Organisationsform der Volksschule

Ein Spielfeld, mehrere Player

Von Alexander Forster und
Christoph Hofstätter



I. Einleitung

Non scholae sed vitae discimus, sagt das Sprichwort mit einer fortwährenden Gültigkeit. Eines dieser Dinge, die man schon in der Schule – oder bei Betrachtung der Schule – lernen kann, ist, dass im Leben stets unterschiedlichste Interessen aufeinanderprallen. Das kann sich darin erschöpfen, dass im Turnunterricht einer Volksschule die eine Schülergruppe Fußball spielen, die andere lieber ein Seil hochklettern und ein paar andere Kinder sich überhaupt am liebsten verstecken wollen. Solche Interessenkonflikte können aber auch bei grundsätzlichen Themen, wie der Organisation der Volksschule auftreten, zumal es auch auf diesem Spielfeld mehrere Player mit bisweilen divergierenden Interessen gibt. Dass dies nicht immer einfach ist und auch verfassungsrechtliche Fragen aufwirft, soll anhand eines Beispiels aus der niederösterreichischen Schulverwaltung erläutert werden.

II. Ausgangssachverhalt

An einer niederösterreichischen Volksschule entbrennt im Frühjahr 2018 eine Diskussion über die Organisationsform der Schule. Es handelt sich dabei um eine selbständige Volksschule, die als bloße Grundschule ohne Oberstufe (§ 12 Abs 1 Z 1 SchOG¹) geführt wird. An dieser Ausrichtung soll sich nach übereinstimmender Ansicht aller Beteiligten auch

in Zukunft nichts ändern. Ebenso soll die Selbständigkeit der Volksschule weiterhin erhalten bleiben; eine Angliederung an eine Neue NÖ Mittelschule, eine Hauptschule oder eine Sonderschule wird in gleicher Weise ausgeschlossen, wie die Herabstufung auf eine Expositurklasse einer anderen selbständigen Volksschule (§ 16 Abs 3 NÖ PfSchG²). Heftig gestritten wird allerdings darüber, ob das getrennte Angebot der 1. bis zur 4. Schulstufe – wie bisher – beibehalten, oder ob zu einem gemeinsamen Angebot übergegangen werden soll. Konkret wird von Seiten des Landesschulrates befürwortet, die 1. und 2. Schulstufe ebenso als gemeinsame Klasse zu führen wie auch die 3. und 4. Schulstufe. Als Grund für diese Organisationsänderung werden in erster Linie nicht pädagogische Erwägungen angeführt – kann es doch auch fruchtbringend sein, wenn Schüler unterschiedlichster Altersstufen gemeinsam lernen –, sondern das darin geortete Einsparungspotential. Schließlich würden durch die Zusammenlegung zwei Lehrposten wegfallen.

III. Schulrechtliche Grundlagen der Organisation der Volksschule

In den letzten Jahren wurde die österreichische Bundesverfassung wiederholt und weitreichend umgestaltet (Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz, Schaffung einer Gesetzesbeschwerde etc); eine Dynamik, die angesichts der Einrichtung von Bildungsdirektionen³

¹ Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz) BGBl 1962/242 idF BGBl I 2018/35.

² NÖ Pflichtschulgesetz LGBl 5000-0 idF LGBl 2018/12.

³ Vgl dazu *Andergassen*, Schulrecht 2017/18 (2017) 6 ff; IA

als ab 1.1.2019 im Schulbereich weitgehend zuständiger organisatorischer Bund-Länder-Behörden (Vgl Art 113 Abs 3 B-VG idF BGBl I 2017/138 sowie das Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz⁴) auch vor dem Schulbereich nicht Halt macht. Zuletzt sind auch (wieder) Diskussionen darüber entstanden, ob man bundesstaatliche Konstanten wie den Bundesrat durch einen Generallandtag⁵ ersetzen oder die Kompetenzverteilungsform „Grundsatzgesetzgebung – Ausführungsgesetzgebung“ (insb Art 12 B-VG) abschaffen soll.

Letzteres – die Diskussion über die Abschaffung der Grundsatzgesetzgebung – weist, obgleich in der medialen Öffentlichkeit nicht allzu präsent, gleichermaßen Bezüge zum Schulwesen auf, zumal diese Kompetenzform auch hier verwirklicht ist: Art 14 Abs 3 lit b B-VG ordnet an, dass in Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache und die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung Landessache ist. Zu dieser äußeren Organisation gehören neben Aufbau, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit auch die Organisationsformen der öffentlichen Pflichtschulen.⁶ Dementsprechend sind hier sowohl die bundesrechtlichen Grundsatzbestimmungen als auch die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen in Prüfung zu ziehen.

1. Bundesrechtliche Grundsatzbestimmungen

Als Grundsatzbestimmung ausdrücklich bezeichnet (Art 12 Abs 2 B-VG) ist § 12 SchOG, der unter der Überschrift „Organisationsformen der Volksschule“ mehrere organisatorische Aspekte dieses Schultypus regelt: Ob die Schule als Grundschule mit oder ohne Oberstufe geführt (Abs 1) und ob überhaupt eine selbständige Volksschule bestehen soll (Abs 2a), bleibt demnach ebenso dem Ausführungsgesetzgeber überlassen, wie die Entscheidung über die hier einschlägige Frage, ob die 1. bis 4. Schulstufe (und bei Bedarf auch die Vorschulstufe) getrennt

oder im gemeinsamen Angebot geführt wird (Abs 2). Abs 2 Z 2 ist dabei so zu verstehen, dass auch bloß die 1. und die 2. Schulstufe sowie die 3. und die 4. Schulstufe gemeinsam geführt werden können (auch andere Kombinationen sind nach dem Wortlaut nicht ausgeschlossen – zB 1. bis zur 3. Schulstufe gemeinsam, 4. allein).

Zwar sind die Materialien zu dieser Frage nicht mit aufschlussreichen Erläuterungen versehen.⁷ Bei teleologischer Betrachtung wird man aber wohl annehmen müssen, dass der Gesetzgeber bewusst große Spielräume bei der Organisation der Volksschule gewähren wollte – insofern dürfte etwa eine gemeinsame Führung der 1. und der 3. sowie der 2. und der 4. Schulstufe zulässig sein. In diese Richtung deuten auch die historische Entwicklung der Regelung des § 12 SchOG in den Vorgängerfassungen des SchOG sowie die verwandte Grundsatzbestimmung des § 11 Abs 5 SchOG. Letzterer zufolge können mehrere Schulstufen selbst dann in einer Klasse zusammengefasst werden, wenn man sich am Volksschulstandort grundsätzlich für eine getrennte Führung entschieden hat – vorausgesetzt, dass die Schülerzahl für die getrennte Führung zu gering ist. Derartige Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere – in der Regel aufeinanderfolgende – Schulstufen zu umfassen hat. Der Einschub „in der Regel“ weist auch hier auf die große Freiheit bei der Ausgestaltung am jeweiligen Schulstandort hin.

Vorgaben für die Entscheidung über die Frage der getrennten oder gemeinsamen Führung enthält § 12 Abs 3 SchOG. Demnach ist die Entscheidung über die Organisationsform vom Ausführungsgesetzgeber dem Schulforum oder der Schulleitung nach Anhörung des Schulforums zu übertragen. Vorgesehen werden kann die Anhörung oder die Zustimmung des Schulerhalters, des Landesschulrats und der zuständigen Schulbehörde des Landes. Ab 1.1.2019 wird zwar nur mehr die Anhörung oder die Zustimmung des Schulerhalters und der Bildungsdirektion vorgesehen werden können. Insgesamt verbleibt aber auch hier ein relativ großer Spielraum für den Ausführungsgesetzgeber.

2. Landesrechtliche Ausführungsbestimmungen

In Niederösterreich sind die Vorgaben des § 12 SchOG in den §§ 15 und 16 NÖ PfSchG umgesetzt. Das gemeinsame oder nach Schulstufen getrennte Angebot in der Volksschule ist – unter Beachtung des grundsatzgesetzlichen Rahmens gemäß § 12 Abs 2 SchOG – in § 15 Abs 2 Satz 1 und 2 NÖ

⁷ IA 2254/A 25. GP 134 ff.

PfSchG angesprochen. Darauf aufbauend regelt § 15 Abs 2 Satz 3 NÖ PfSchG, welche Organe bezüglich der gemeinsamen oder getrennten Führung von Schulstufen entscheidungsbefugt sind: Getreuen bundesgrundsatzgesetzlichen Vorgaben hat die Schulleitung nach Anhörung des Schulforums zu entscheiden. Zudem ist die Zustimmung des Schulerhalters und des Landesschulrats einzuholen.

Das Organ „Schulleitung“ findet sich im NÖ PfSchG ansonsten nicht; in anderen Fällen wird stets von „Schulleiter“ gesprochen (zB § 19 Abs 2 NÖ PfSchG). In systematischer Betrachtung kann uE davon ausgegangen werden, dass hiermit der Schulleiter iSd § 56 SchUG⁸ gemeint und die Entscheidung bei diesem konzentriert sein soll. MaW: Sie wird direkt vom zuständigen Leitungsorgan am konkreten Schulstandort getroffen. Angehört werden muss das Schulforum, welchem gemäß § 63a Abs 8 SchUG der Schulleiter, alle Klassenlehrer und die Klassenelternvertreter aller Klassen der Volksschule angehören. Den Vorsitz im Schulforum führt der Schulleiter; ist er nicht auch gleichzeitig Klassenlehrer hat er – anders als die zuvor genannten Mitglieder des Schulforums – keine beschließende Stimme (§ 63a Abs 11 SchUG).

Der Ausführungsgesetzgeber hat sich zudem für eine starke Beteiligung des Schulerhalters und des Landesschulrats – beide haben nicht nur Anhörungs-, sondern Zustimmungsrechte – entschieden. Damit betreten weitere Player das Spielfeld: Sollte keine Schulgemeinde gebildet worden sein, ist der gesetzliche Schulerhalter einer NÖ Volksschule gemäß § 3 Abs 1 Z 1 NÖ PfSchG die Sitzgemeinde, wobei die Entscheidung über die Zustimmung zur gemeinsamen oder getrennten Führung von Schulstufen gemäß § 14 NÖ PfSchG in den eigenen Wirkungsbereich dieser Gemeinde fällt. Die zuständigen Gemeindeorgane haben dementsprechend frei von Weisungen (Art 118 Abs 4 B-VG) zu entscheiden. Bezüglich der Gemeindeaufsicht verweist § 12 NÖ PfSchG auf das IV. Hauptstück der NÖ GemO⁹.

Zustimmungsberechtigt ist auch der Landesschulrat als organisatorische Bundesbehörde.¹⁰ Sofern eine Angelegenheit – wie im konkreten Fall mangels expliziter Bezeichnung wie etwa in § 4 Abs 4 NÖ PfSchG – nicht durch das Kollegium zu erledigen

⁸ Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz - SchUG) BGBl 1974/139 idGF.
⁹ NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) LGBl 1000-0 (WV) idGF.
¹⁰ Wieser, Handbuch I 39; VwSlg 16.359 A/2004.

ist, steht dem zuständigen Bundesminister gegenüber dem Landesschulrat ein Weisungsrecht zu (Art 81a Abs 1, 4 B-VG). Blickt man auch hier in die Zukunft, wird ab 1.1.2019 der Landesschulrat grundgesetzkonform durch die Bildungsdirektion ersetzt werden. Diese organisatorische Mischbehörde¹¹ (Art 113 Abs 3 B-VG idF BGBl I 2017/138) ist in Angelegenheiten der Bundesvollziehung dem zuständigen Bundesminister, in Angelegenheiten der Landesvollziehung der Landesregierung oder dem zuständigen Mitglied der Landesregierung unterstellt (Art 113 Abs 1, 2 B-VG idF BGBl I 2017/138). Da es sich bei der Frage der gemeinsamen oder getrennten Führung von Schulstufen um eine Angelegenheit des Art 14 Abs 3 lit a B-VG idF BGBl I 2017/138 handelt, ist der an der Spitze der Bildungsdirektion stehende Bildungsdirektor diesbezüglich der Landesregierung (so etwa in Niederösterreich)¹² oder dem zuständigen Mitglied der Landesregierung weisungsmäßig untergeordnet.

IV. Schulautonomie und Weisungszusammenhang

1. Das Weisungsprinzip des Art 20 Abs 1 B-VG

Das demokratische Prinzip der österreichischen Bundesverfassung bedingt – im Allgemeinen – einen hierarchischen Verwaltungsaufbau, bei dem über- und untergeordnete Verwaltungsorgane durch Weisungszusammenhänge verbunden sind. Mit dieser Systematik sichert die Verfassung die Letztverantwortung der obersten Verwaltungsorgane (Vgl Art 19 B-VG) gegenüber den direkt durch Volkswahl legitimierten parlamentarischen Organen (insb Nationalrat, Landtage – Vgl Art 74 und 142 B-VG). Denn: Könnten die obersten Verwaltungsorgane keinen Einfluss darauf nehmen, was die ihnen nachgeordnete Verwaltungsorganisation tut, ließen sie sich auch nur schwer für deren Fehlverhalten zur Rechenschaft ziehen.¹³

Vor diesem Hintergrund ist Art 20 B-VG zu sehen, der bestimmt, dass die Verwaltungsführung „unter der Leitung der obersten Organe des Bundes und der Länder“ erfolgt. Nachgeordnete Organe sind

¹¹ Wieser, Art 113 B-VG, in *Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (14. Lfg 2018) Rz 26 f.
¹² Vgl § 4 Abs 1 Z 20 lit b der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung LGBl 0001/1-0 idF LGBl 21/2018.
¹³ Näher *Berka*, Verfassungsrecht⁶ (2016) Rz 643 ff; *B. Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁵ (2017) Rz 356; *B. Raschauer*, Art 20/1 B-VG, in *Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (3. Lfg, 2000) Rz 1 ff; VfSlg 16.400/2001.

demnach – in organisationsrechtlicher Hinsicht – den ihnen übergeordneten Organen verantwortlich und an deren Weisungen gebunden.¹⁴ Damit korrespondierend besteht sodann auch eine entsprechende dienstrechtliche Verpflichtung in den §§ 44 f BDG – womit die Nichtbefolgung einer Weisung disziplinarrechtlich sanktioniert werden kann.¹⁵ Eine Gehorsamsverweigerung kommt gemäß Art 20 Abs 1 B-VG bzw § 44 Abs 2 BDG nur dann in Betracht, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.¹⁶ Im Übrigen sind auch (vermeintlich) gesetzwidrige¹⁷ und den eigenen (politischen) Auffassungen widersprechende Weisungen zu befolgen.

Wer konkret als vorgesetztes Organ zu qualifizieren ist und wem gegenüber diesem die Weisungsgewalt zukommt, ist, soweit nicht schon in der Verfassung vorgegeben (Vgl Art 19 B-VG), anhand der einfachgesetzlichen Vorschriften zu beurteilen. Näherhin: Anhand der organisations- und dienstrechtlichen Bestimmungen, die den Tätigkeitsbereich des betreffenden Organs regeln sowie der konkreten funktionellen Zuständigkeitsordnung. Dies erfordert nicht selten einen gewissen Interpretationsaufwand und die Zusammenschau unterschiedlicher Rechtsquellen.¹⁸

Abseits dieser (unter anderem) durch den Weisungszusammenhang geprägten, hierarchischen Verwaltungsorganisation können allerdings auch weisungsfreie Organe geschaffen werden: Generell durch bundes- oder landesverfassungsrechtliche Bestimmungen (zB Art 118 Abs 4 B-VG), in besonderen Fällen gemäß Art 20 Abs 2 B-VG auch durch einfaches Gesetz. In letzteren Fällen ist freilich ein angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe festzulegen, um eine – wenn auch verdünnte – Ingerenz derjenigen zu gewährleisten, die den allgemeinen Vertretungskörpern gegenüber verantwortlich sind.

2. Schulautonomie?

Vor diesem Hintergrund bedingte eine „echte Schulautonomie“ die Weisungsfreistellung der

14 Ua B. Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht⁵ (2017) Rz 357.

15 B. Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht⁵ (2017) Rz 361.

16 Vgl hierzu Antonioli/Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht³ (1996) 347 f; Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ (2015) Rz 617.

17 Vgl allerdings das Remonstrationsrecht gemäß § 44 Abs 3 BDG.

18 Antonioli/Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht² (1986) 319; Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ (2015) Rz 613.

handelnden Akteure (da sich kein entsprechender Tatbestand in Art 20 Abs 2 B-VG findet) auf verfassungsrechtlicher Ebene – ähnlich, wie dies im Hinblick auf Universitäten in Art 81c B-VG der Fall ist. Hierfür konnte im ideologisch hart umkämpften Schulbereich allerdings bisher keine Einigkeit erzielt werden und so sind es (bloß) kleine Schritte,¹⁹ die dem immer wieder laut werdenden Ruf nach mehr Schulautonomie²⁰ Rechnung tragen.²¹ Der Status quo stellt sich nach wie vor so dar, dass wichtige die Schulorganisation betreffende Entscheidungen zwar dem Schulleiter zugewiesen sind (der Anhörungs- und Zustimmungsrechte zu beachten hat). Der Schulleiter ist bei diesen Entscheidungen aber an die Weisungen der politischen Entscheidungsträger gebunden, welche er aus rechtlichen Gesichtspunkten nur in bestimmten Fällen ablehnen darf und aus praktischen Erwägungen nur in seltenen Fällen verweigern wird.

Hinzu tritt die immer wieder kritisierte „Politisierung“ der handelnden Organe: Nicht nur der zuständige Bundesminister und die Mitglieder der Landesregierungen, sondern auch die mit vielfachen Kompetenzen im Schulbereich ausgestatteten Landesschulräte sind nach parteipolitischen Gesichtspunkten bestellt – konkret: nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag (Art 81a Abs 3 lit a B-VG); hinzu kommt, dass der Landeshauptmann bzw ein vom Landeshauptmann eingesetzter Amtsführender Präsident den Vorsitz im Landesschulrat innehat.²² Diese politische Besetzung konterkariert in nicht unerheblichem Ausmaß die durch Art 81a Abs 4 B-VG den Schulbehörden verbürgte partielle Autonomie. Die Landesschulräte sind demnach zwar in jenen Angelegenheiten, die kollegial besorgt werden, an keine Weisungen gebunden, auf Grund der politischen Bestellung wird eine formelle Weisungserteilung aber in vielen Fällen auch gar nicht notwendig sein.

An diesem System wird sich auch durch die ab 1.1.2019 eingerichteten Bildungsdirektionen als fortan an die Stelle der Landesschulräte tretende Organe nichts Wesentliches ändern. Der an der Spitze der Bildungsdirektion stehende Bildungsdirektor ist vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen

19 Vgl zum letzten Autonomiepaket: IA 2254/A 25. GP 101 ff; Andergassen, Schulrecht 2017/18 (2017) 12 ff.

20 Vgl Andergassen, Schulrecht 2017/18 (2017) 12; IA 2254/A 25. GP 102.

21 Zur historischen Entwicklung der österreichischen Schulautonomie Juranek, Schulverfassung und Schulverwaltung in Österreich und Europa I (1999) 284 ff.

22 Vgl zur politischen Durchdringung dieses Systems VfSlg 13.176/1992.

mit dem Landeshauptmann zu bestellen (Art 113 Abs 6 B-VG idF BGBl I 2017/138) – mitunter steht sogar der Landeshauptmann selbst der Bildungsdirektion als Präsident vor (Art 113 Abs 8 B-VG idF BGBl I 2017/138) – und unterliegt in Abhängigkeit von der konkret zu besorgenden Aufgabe entweder den Weisungen der Landesregierung (bzw eines Mitglieds derselben) oder des zuständigen Bundesministers (Art 113 Abs 8 B-VG idF BGBl I 2017/138).

3. Der Weisungszusammenhang im Ausgangssachverhalt

Die eben dargelegten Ausführungen zum Weisungszusammenhang sind auch im Ausgangssachverhalt (Punkt II) maßgeblich: Die Entscheidung über die Organisationsform der Volksschule obliegt zwar grundsätzlich gemäß § 15 Abs 2 Satz 3 NÖ PfSchG dem Schulleiter – welcher das Schulforum anzuhören und die Zustimmung des Schulleiters sowie des Landesrates einzuholen hat (Vgl oben Punkt III.2) –, dieser ist aber an die Weisungen des zuständigen Organs der Landesvollziehung gebunden.

Handelt es sich um dienstrechtliche Belange, wäre hier etwa der Landesschulrat (dem grundsätzlich die Landeshauptfrau als Präsidentin vorsitzt; Vgl Art 81a Abs 2 und 3 B-VG; § 6 Bundes-Schulaufsichtsgesetz²³) weisungsberechtigt, wobei der Landesschulrat als solcher an die Weisungen der Landeshauptfrau – als zuständigem Mitglied der Landesregierung – gebunden ist. Dieser Weisungszusammenhang findet seine rechtliche Grundlage im NÖ Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz 2014,²⁴ das – auf dem Boden des Art 14 Abs 4 lit a B-VG – die Diensthoheit²⁵ über die Landeslehrer mit wenigen Ausnahmen dem Landesschulrat (der in diesem Fall funktionell als Landesbehörde auftritt²⁶) überträgt²⁷ sowie direkt in Art 14 Abs 4 lit a B-VG, worin für solche Fälle die Weisungsbefugnis der Landesregierung (in Niederösterreich: der Landeshauptfrau²⁸) gegenüber dem Landesschulrat normiert wird.²⁹ Da auch der Schulleiter zum Kreis

23 Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Organisation der Schulverwaltung und Schulaufsicht des Bundes ((Bundes-Schulaufsichtsgesetz) BGBl 1962/240.

24 LGBl 2600-0.

25 Zu diesem Begriff ErlRV 2412 BlgNR 24. GP 1 f.

26 Mayer/Muzak, B-VG⁵ (2015) Art 14 B-VG, II.3.

27 Vgl § 2 und 3 leg cit.

28 Vgl § 2 I. Z 2 der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung LGBl 0001/1-0 idF LGBl 2018/21.

29 Art 14 Abs 4 lit a B-VG stellt insofern eine lex specialis zu 81a Abs 4 B-VG dar; Vgl auch IA 2254/A 25. GP 100: „Während bisher in einigen Bundesländern (vorwiegend im Westen Österreichs) in die Zuständigkeit der Länder fallende

der Landeslehrer gehört (die Schulleitung ist bloß eine besondere Funktion),³⁰ unterliegt auch er dieser Weisungsbindung.

Freilich: Die Entscheidung, in welcher Organisationsform eine Schule geführt werden soll, ist nicht dienstrechtlicher Natur und somit nicht Gegenstand des dargestellten Weisungszusammenhanges. Vielmehr ist dabei nach dem funktional in den Angelegenheiten des Art 14 Abs 3 lit b B-VG zuständigen Organ der Landesvollziehung zu fragen. Eine Antwort darauf liefert die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung: Die „Entscheidung über die Organisationsform von Schulen“ wird demnach der Landesregierung als Kollegium vorbehalten und fällt aus der Zuständigkeit der Landesrätin für Bildung heraus.³¹ Der Schulleiter untersteht in der vorliegenden Frage dementsprechend der Landesregierung, die von der zuständigen Abteilung im Amt der Landesregierung unterstützt wird.

Ab 1.1.2019 wird der Landesschulrat nun – wie bereits erwähnt – durch die Bildungsdirektion (als organisatorische „Bund-Länder-Mischbehörde“³²) ersetzt, der gemäß Art 113 Abs 4 B-VG idF BGBl I 2017/138 „die Vollziehung des Schulrechtes für öffentliche Schulen gemäß Art 14 [B-VG]“ obliegt. Der Leiter dieser Behörde, der Bildungsdirektor, ist in Angelegenheiten der Landesvollziehung der Landesregierung oder dem zuständigen Mitglied der Landesregierung unterstellt und an deren Weisungen gebunden (Art 113 Abs 1, 2 und 6 B-VG idF BGBl I 2017/138). Eben dies wäre im Ausgangssachverhalt der Fall: Wie die Schulstufen zu führen sind, stellt eine Angelegenheit der Landesverwaltung dar (Art 14 Abs 3 lit a B-VG idF BGBl I 2017/138), weshalb eine Bindung an die Anordnung der NÖ Landesregierung besteht.

Angelegenheiten des Schul- und Erziehungswesens von eigenen Schulabteilungen der Länder vollzogen werden, wurden den Landesschulräten in den übrigen Bundesländern (vorwiegend im Osten Österreichs) durch Landesgesetz die Zuständigkeit für die Diensthoheit über Lehrer für öffentliche Pflichtschulen (Landeslehrer) gemäß dem Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG übertragen. Dabei sind die Landesschulräte als organisatorische Bundesbehörden hinsichtlich dieser Angelegenheiten funktionell im Rahmen der Landesvollziehung tätig.“

30 Vgl § 44 ff VBG 1948; § 14 f Landesvertragslehrpersonengesetz 1966; § 26 f Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984.

31 § 4 Abs 1 Z 20 lit b der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung LGBl 0001/1-0 idF LGBl 2018/21. in Abgrenzung der Zuständigkeit der Landesrätin für Bildung gemäß § 2 VI. Z 1 der Geschäftsordnung.

32 Art 113 Abs 3 B-VG idF BGBl I 2017/138.

V. Eine Entscheidung, mehrere Player

Tritt man einen Schritt zurück und betrachtet den Ausgangssachverhalt über den Aspekt der Weisungsbindung hinaus, ergibt sich nun ein durchaus komplexes Bild, in dem mehrere Player durch unterschiedliche Zusammenhänge miteinander verbunden sind: Zum Ersten der den zuständigen Landesorganen weisungsgebundene Schulleiter. Zum Zweiten der zustimmungsberechtigte Landesschulrat. Zum Dritten die Gemeinde als zustimmungsberechtigter Schulerhalter (dazu oben Punkt III.2.). Zum Vierten das anhörungsberechtigte Schulforum (Vgl schon oben Punkt III.2.).

In diesem Geflecht kann unter Umständen der Fall eintreten, dass sich die handelnden Akteure nicht einigen können, zB, weil einer der Zustimmungsberechtigten von seinem Veto Gebrauch macht. Wie solche Pattstellungen zu lösen sind, lässt das Gesetz offen und somit bliebe es in Ermangelung eines Konsenses notgedrungen beim Status quo. Dies kann freilich dann erhebliche Probleme bereiten, wenn noch gar kein Status quo existiert, weil die Schule neu errichtet wird und man sich nicht auf das erstmals zu etablierende System einigen kann. Es bleibt hierbei wohl der Vernunft aller Beteiligten überlassen, eine gemeinsame Lösung zu finden. Um unbillige Ergebnisse zu vermeiden, würde es sich hier anbieten, dass der Bund als zuständiger Grundsatzgesetzgeber in § 12 SchOG eine subsidiäre Zuständigkeit im Konfliktfall vorsieht.

VI. Ergebnis

Sowohl für die (Volks-)Schule als auch für das Leben haben wir gelernt: Die relativ einfache Entscheidung in welcher Organisationsform eine Volksschule zu führen ist, kann der zuständige Landesgesetzgeber im Rahmen der bundesgrundsatzgesetzlichen Vorgaben erheblich verkomplizieren. Auf Basis der bis zum 31.12.2018 etwa in Niederösterreich geltenden Rechtslage stehen sich

gleichrangig drei Gebietskörperschaften in diesem Interessenkonflikt gegenüber: das – gegenüber dem Schulleiter weisungsbefugte – Land, der – gegenüber dem Landesschulrat weisungsbefugte – Bund und die Gemeinde als Schulerhalter. Immerhin wird dem Schulforum nur ein Anhörungsrecht zuerkannt. Die Interessen der schulischen Gemeinschaft am Standort wird in der Praxis wohl am ehesten die Gemeinde, die – ein Ideal des Föderalismus aufgreifend – besonders nahe an den Betroffenen dran ist, vertreten. Der Schulleiter müsste sich dagegen dem Willen des Landes – nicht aber dem Willen des Bundes! – beugen.

Mit der Errichtung der Bildungsdirektionen verändert sich der Dreikampf um die Organisation der Volksschule zu einem Duell, fällt doch die Stimme des Bundes in letzter Konsequenz weg. Die Bildungsdirektion ist zwar als Mischbehörde angelegt, in der Frage der Organisationsform der Volksschule liegt das Weisungsrecht gegenüber dem Bildungsdirektor allerdings beim Land, weshalb der Bund nun formell keinen Einfluss mehr auf eine solche Entscheidung nehmen kann. Zudem bleibt die Gewissheit, dass auch unter dem neuen System der österreichischen Schulverwaltung eine wirkliche Schulautonomie nur eine Wunschvorstellung ist und in der Praxis stark davon abhängt, in welchem Umfang die weisungsmäßig vorgesetzte Schulbehörde die am jeweiligen Standort getroffenen Entscheidungen akzeptiert.



Foto: VIGH



Foto: Hofstätter (privat)

ZU DEN AUTOREN: : Dr. **Alexander Forster** (li) ist verfassungsrechtlicher Mitarbeiter am Verfassungsgerichtshof. Davor war er Universitätsassistent am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien bei em. o. Univ.-Prof. Dr. Bernhard Raschauer.

Dr. **Christoph Hofstätter** (re) ist Assistenzprofessor am Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft der Universität Graz. Davor war er verfassungsrechtlicher Mitarbeiter am Verfassungsgerichtshof. Er ist Referent für Forschung und Referent für Publikationen der ÖGSR.

Die Pflicht und das Recht zum Schulbesuch

Eine Analyse aus verfassungsrechtlicher, verwaltungsrechtlicher und zivilrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung der Höchstgerichte anhand eines konkreten Praxisfalls

— * —
Von Lukas Uhl

1. Allgemeine Überlegungen

Das Bestehen einer Schulpflicht ist in Österreich allgemein bekannt. Diese wurde von Kaiserin Maria Theresia (1717-1780) für Österreich und die unter habsburgischer Herrschaft stehenden Länder durch eine „Allgemeine Schulordnung“ eingeführt. Die Schulpflicht dauerte zum Zeitpunkt der Einführung sechs Jahre.

Heute beginnt die Schulpflicht in Österreich im Wesentlichen mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September, dauert neun Schuljahre und gilt für alle Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten (§§ 1 bis 3 Schulpflichtgesetz). Durch diese Verpflichtung soll das Recht des Kindes auf Bildung (Artikel 2 des 1. Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention) gewährleistet und das Kind befähigt werden, am gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben Österreichs und der Welt teilzuhaben (vgl. Artikel 14 Abs. 5a B-VG).

Trotz des langen Bestehens der Schulpflicht in Österreich (das heutige Schulpflichtgesetz geht im Wesentlichen auf das Jahr 1962 zurück) scheint es lange Zeit ungeklärt geblieben zu sein, welche

Folgen es zeitigt, wenn diese Schulpflicht vorsätzlich missachtet wird und welche staatlichen Maßnahmen aus dem Gesetz zur Durchsetzung dieser Schulpflicht zur Verfügung stehen und angewendet werden können. Die Höchstgerichte Österreichs (Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof und Oberster Gerichtshof) haben sich nun mit diesen Fragen beschäftigt und in ihren Erkenntnissen Antworten geliefert.

2. Der vorliegende Sachverhalt

Die Höchstgerichte beschäftigten sich mit dem Fall des mittlerweile 13-jährigen Sohnes eines in Wien lebenden Ehepaares, der noch nie eine Schule besucht hat. Seine Eltern hängen dem pädagogischen Konzept des „Freilernens“ an. Danach wird ein Schulbesuch grundsätzlich abgelehnt, weil davon auszugehen sei, die Kinder könnten sich „die Welt“ und das notwendige Wissen selbst spielerisch aneignen und müssten dabei von ihren Eltern lediglich unterstützt werden, ohne dass bestimmte Lerninhalte vorgegeben werden. Die Eltern kümmern sich – abgesehen von den schulischen Belangen – jedoch intensiv um ihr Kind.

Die Schulpflicht dieses mittlerweile 13-jährigen Kindes begann im Schuljahr 2011/12 und wurde zunächst von diesem durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllt.

Die Teilnahme an häuslichem Unterricht stellt eine Möglichkeit dar, die allgemeine Schulpflicht in Österreich zu erfüllen (vgl. § 11 Schulpflichtgesetz). Die Teilnahme an einem solchen häuslichen Unterricht muss im Wesentlichen der Schulbehörde vor Beginn des Schuljahres „angezeigt“ werden. Vor Schulschluss ist eine so genannte Externistenprüfung vor einer an einer öffentlichen Schule eingereichten Prüfungskommission abzulegen.

Im vorliegenden Fall absolvierte das schulpflichtige Kind die Externistenprüfungen für die 1. und 2. Klasse Volksschule; die Eltern zeigten für die Folgejahre wiederum die Teilnahme ihres Sohnes an häuslichem Unterricht an. Der Stadtschulrat für Wien nahm unter der Berücksichtigung der positiven Prüfungsergebnisse jeweils die weitere Teilnahme an häuslichem Unterricht für das Folgejahr zur Kenntnis.

3. Das erste Verwaltungsverfahren

Im Sommer 2014 (das Kind befand sich auf der 3. Schulstufe) teilten die Eltern dem Stadtschulrat für Wien mit, dass ihr Sohn keine Externistenprüfung über die 3. Klasse Volksschule abgelegt habe. Gleichzeitig zeigten die Eltern an, dass sich ihr Kind zukünftig ohne die Ablegung der jährlichen Prüfungen zu Hause freilernend bewegen werde.

Der Stadtschulrat für Wien untersagte daraufhin gemäß § 11 Abs. 4 Schulpflichtgesetz mit Bescheid die weitere Teilnahme des Kindes an häuslichem Unterricht.

Gegen diesen Bescheid erhoben die Eltern des Kindes eine Beschwerde. Nach Abweisung der Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht (vgl. BVwG vom 17.11.2014, Zl. W128 2012934-1 und BVwG vom 02.03.2015, Zl. W203 2013085-1/2E) brachten die Eltern verfassungsmäßige Bedenken gegen die Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes vor und legten gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts eine Verfassungsbeschwerde ein.

4. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs

Der Verfassungsgerichtshof nahm die Verfassungsbeschwerde formal an, wies aber die Beschwerde inhaltlich ab (VfGH vom 10.03.2015, Zl. E1993/2014): Die Beschwerdeführer seien durch das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts weder in einem

verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht noch wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm (Schulpflichtgesetz) in ihren Rechten verletzt worden. Die zulässige Beschwerde sei nicht begründet gewesen. Bedenken gegen die dem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde liegenden Rechtsvorschriften, insbesondere die von den Beschwerdeführern als verfassungswidrig erachteten Teile des § 11 Schulpflichtgesetz (SchPflG), seien für den Verfassungsgerichtshof nicht entstanden:

Mit dem Vorbringen, § 11 SchPflG (insbesondere die in dessen Abs. 4 angeordnete jährliche Überprüfung) verstoße gegen Art. 17 Abs. 3 StGG, Art. 21 ZPEMRK sowie Art. 1 und 4 BVG Kinderrechte, würden sich die Beschwerdeführer im Ergebnis gegen das in der österreichischen Rechtsordnung verwirklichte System des öffentlichen Pflichtschulwesens wenden. Diesen Beschwerdebehauptungen könne schon allein auf Grund der in Art. 14 Abs. 7a B-VG verankerten Schulpflicht kein Erfolg beschieden sein. Der Schutzbereich des Art. 18 StGG sei im vorliegenden Fall nicht eröffnet, weil es sich bei der Erfüllung der Schulpflicht nicht um eine Berufswahl oder Berufsausbildung handele. Die behauptete Verletzung des Gleichheitssatzes durch § 11 Abs. 4 SchPflG liege nicht vor, weil der häusliche Unterricht nicht mit dem Unterricht in Privatschulen – weder mit solchen nach § 5 Abs. 1 SchPflG noch mit solchen nach § 12 SchPflG iVm § 14 Abs. 2 PrivSchG – zu vergleichen sei. Eine grundlegende Unterscheidung zwischen diesen Arten der Ausbildung sei schon durch Art. 17 StGG gegeben, der in den Abs. 2, 3 und 5 Schulen und häuslichen Unterricht gerade nicht gleich regelt. Im Bereich von Schulen (einschließlich Privatschulen) sei es staatlichen Organen laufend möglich, die Einhaltung schulrechtlicher Bestimmungen zu überprüfen.

Auch die darüber hinaus geltend gemachten Verletzungen von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten sah der Verfassungsgerichtshof als nicht vorliegend an:

Art. 4 BVG Kinderrechte sei nicht dahingehend zu verstehen, dass das Kind ein Recht hätte, der Anwendung von es treffenden, zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zu widersprechen, die mit dem BVG Kinderrechte in Einklang stehen.

5. Anschließende Maßnahmen

Die Eltern weigerten sich trotz des Vorliegens dieser Gerichtsentscheidungen für eine Beschulung des Kindes zu sorgen. Bei Gesprächen mit dem zuständigen Pflichtschulinspektor und der Rechtsabteilung des Stadtschulrates für Wien gaben die

Eltern an, ein Schulbesuch sei nicht mit dem Wohl ihres Kindes vereinbar.

Der Stadtschulrat für Wien zeigte zunächst die Eltern wegen Verletzung der Schulpflicht beim Magistratischen Bezirksamt an.

Auch gegen die Strafverfügungen des Magistratischen Bezirksamtes legten die Eltern einen Einspruch ein und sie erhoben Beschwerde gegen die Strafbescheide des Magistratischen Bezirksamtes. Die Verwaltungsstrafverfahren zogen sich in die Länge, sodass es innerhalb von bislang vierhalb Jahren der Schulpflichtverletzung nur zu zwei rechtskräftigen Erkenntnissen des Landesverwaltungsgerichts Wien kam, in welchen nur ein Elternteil zu (geringen) Verwaltungsstrafen (das erste Mal 160 €, das weitere Mal 280 €) wegen Schulpflichtverletzungen (§ 24 Abs. 4 SchPflG) verurteilt wurde (LVwG Wien vom 04.07.2016, Zl. VGW-001/076/9792/2015 sowie LVwG Wien vom 12.10.2017, Zl. VGW-001/076/4495/2017).

Die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren wegen Schulpflichtverletzung (§ 24 Abs. 4 SchPflG) stellte sich als kein ausreichendes Instrument heraus, um dem Kind zu seinem Recht auf Bildung zu verhelfen. Das Kind besuchte weiterhin keine Schule. Aufgrund der langen Dauer der Schulabsenz sah der Stadtschulrat für Wien das Wohl des Kindes möglicherweise in Gefahr. Deshalb verständigte der Stadtschulrat für Wien das Amt für Jugend und Familie über den vorliegenden Fall. Außerdem beantragte er gemäß § 181 ABGB beim zuständigen Bezirksgericht als Pfllegschaftsgericht, wegen des zu befürchtenden Bildungsverlusts gegenüber den Eltern die Obsorge für das Kind auf das erforderliche Maß einzuschränken, bis für einen Schulbesuch durch das Kind gesorgt ist.

Das Amt für Jugend und Familie teilte in einem Schreiben dem Stadtschulrat für Wien und dem zuständigen Bezirksgericht, welches infolge des Antrags des Stadtschulrates für Wien ein Pfllegschaftsverfahren eingeleitet hatte, mit, dass für das Amt für Jugend und Familie, die Entscheidung der Eltern, das Kind freilernen zu lassen, „nachvollziehbar“ sei. Es bestünden hinsichtlich der Entscheidung der Eltern für das Freilernen aus Kinderschutzgründen „keinerlei Bedenken“, insbesondere weil die Eltern ihrem Sohn „eine liebevolle Aufmerksamkeit zukommen lassen“. Den Sorgen des Stadtschulrates für Wien um das Kindeswohl und den darauf gegründeten Anregungen beim Pfllegschaftsgericht könne „keinesfalls“ zugestimmt werden.

Das zuständige Bezirksgericht traf in der Folge im anhängigen Pfllegschaftsverfahren vier Jahre keine Entscheidung (dazu weiter unten). In ersten (unverbindlichen) Stellungnahmen gegenüber dem Stadtschulrat für Wien erklärte die zuständige Richterin die Überwachung der Einhaltung der Schulpflicht zur Verwaltungssache, welche nicht der zivilrechtlichen Überprüfung durch die Pfllegschaftsgerichte unterliege.

6. Die wachsende Zahl an Freilernern

In der Zwischenzeit folgen kontinuierlich mehr Eltern in Wien und in den anderen Bundesländern der Freilernerideologie. Sie schließen sich im „Netzwerk der Freilerner“ zusammen und lehnen den Schulbesuch für ihre Kinder ab. Auf Internetseiten und auf Veranstaltungen wird für die Idee des Freilernens geworben, werden Ratschläge für den Umgang mit den Behörden ausgetauscht und Crowdfunding für Strafen wegen Schulpflichtverletzung betrieben, welche solidarisch getragen werden.

Der Stadtschulrat für Wien informierte das Bundesministerium für Bildung, die Bundesstelle für Sektenfragen und die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs, welche sich in der Folge zunehmend mit der Freilernerbewegung beschäftigten.

7. Ein weiteres Verwaltungsverfahren

Da das schulpflichtige Kind weiterhin keine Schule besuchte und alle bislang durch den Stadtschulrat für Wien eingeleiteten Maßnahmen nicht zum Schulbesuch des Kindes geführt hatten, erließ der Stadtschulrat für Wien von Amts wegen einen Bescheid, in welchem er anordnete, dass das schulpflichtige Kind seine allgemeine Schulpflicht an einer bestimmten und genannten allgemeinbildenden Pflichtschule (Sprengelschule) ab einem bestimmten Datum (Beginn des folgenden Schuljahres) gemäß § 5 Abs. 1 SchPflG zu erfüllen habe. Die Erziehungsberechtigten des schulpflichtigen Kindes seien gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 2 SchPflG verpflichtet, im betreffenden Schuljahr für den regelmäßigen Schulbesuch iSd § 9 SchPflG an der genannten Schule und für die Mitnahme der erforderlichen Unterrichts-, Lern- und Arbeitsmittel durch das schulpflichtige Kind zu sorgen. Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde wurde ausgeschlossen.

Das durch den Stadtschulrat für Wien angestrebte Ziel dieses Bescheides war insbesondere, diesen von der Vollstreckungsbehörde (in Wien: Magistratsabteilung 06) durch die Verhängung von Zwangs- und Beugestrafen im Sinne des § 5

Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) vollstrecken zu lassen: Die Verpflichtung zu einer Duldung oder Unterlassung oder zu einer Handlung, die sich wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit nicht durch einen Dritten bewerkstelligen lässt, wird dadurch vollstreckt, dass der Verpflichtete von der Vollstreckungsbehörde durch Geldstrafen oder durch Haft zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten wird. Die Vollstreckung hat mit der Androhung des für den Fall des Zuwiderhandelns oder der Säumnis zur Anwendung kommenden Nachteiles zu beginnen. Das angedrohte Zwangsmittel ist beim ersten Zuwiderhandeln oder nach fruchtlosem Ablauf der für die Vornahme der Handlung gesetzten Frist sofort zu vollziehen. Gleichzeitig ist für den Fall der Wiederholung oder des weiteren Verzuges ein stets schärferes Zwangsmittel anzudrohen. Ein angedrohtes Zwangsmittel ist nicht mehr zu vollziehen, sobald der Verpflichtung entsprochen ist. Die Zwangsmittel dürfen in jedem einzelnen Fall an Geld den Betrag von 726 Euro, an Haft die Dauer von vier Wochen nicht übersteigen.

Gegen diesen Bescheid erhoben die Eltern des Freilerner-Kindes eine Beschwerde.

Das Bundesverwaltungsgericht gab der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde Folge und hob den Bescheid des Stadtschulrates für Wien „ersatzlos“ auf (BVwG vom 15.12.2017, Zl. W227 2178717 sowie BVwG vom 22.12.2017, Zl. W128 2178718-1): In seiner Erkenntnisbegründung stützte sich das Bundesverwaltungsgericht maßgeblich darauf, dass der Stadtschulrat für Wien in die „verfassungsgesetzlich geschützten Rechte der Erziehungsberechtigten“ eingegriffen habe, indem er bestimmte, in welcher konkreten Schule das schulpflichtige Kind seine Schulpflicht zu erfüllen habe. Dies stelle einen „Eingriff in die Obsorge“ dar und ein solcher komme „nach den Bestimmungen des ABGB“ nur den ordentlichen Gerichten und nicht jedoch den Landesschulräten zu. Das Bundesverwaltungsgericht verwies auf den Zivilrechtsweg.

Der Stadtschulrat für Wien erhob Amtsrevision an den Verwaltungsgerichtshof.

8. Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs

Der Verwaltungsgerichtshof hob das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts auf (VwGH vom 24.04.2018, Zl. Ra 2018/10/0040):

In seiner Begründung hielt der Verwaltungsgerichtshof fest, dass das Kind schulpflichtig sei und

seine Schulpflicht in keiner durch das Schulpflichtgesetz vorgeschriebenen Form erfülle. Für diesen Fall sei die Schulbehörde im Grunde der §§ 1 bis 3 sowie § 5 SchPflG ermächtigt, die Anordnung zu treffen, dass das Kind seine Schulpflicht nach Maßgabe des § 5 leg. cit., also durch den Besuch einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule iSd § 4 SchPflG, zu erfüllen habe (mit Verweis auf die Judikatur VwGH 28.4.1997, 97/10/0060; VwGH 25.4.2001, 2000/10/0187; 29.1.2009, 2008/10/0332; VwGH 27.3.2014, 2012/10/0154). Die Bescheide des Stadtschulrates für Wien erwiesen sich daher insoweit als rechtmäßig, als damit die Erfüllung der Schulpflicht des schulpflichtigen Kindes an einer Schule im Sinne des § 5 SchPflG angeordnet wurde. Davon ausgehend sei auch der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung in den Bescheiden nicht zu beanstanden. Die ersatzlose Aufhebung der erstinstanzlichen Bescheide durch das Verwaltungsgericht sei daher zu Unrecht erfolgt.

Die in § 24 Abs. 1 und 2 SchPflG normierten Verpflichtungen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ergäben sich unmittelbar aus dem Gesetz; die Nichterfüllung dieser Pflichten stelle gemäß § 24 Abs. 4 leg. cit. eine von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafende Verwaltungsübertretung dar (vgl. VwGH 23.9.1993, 93/10/0005; 12.8.2010, 2008/10/0304). Dies schließe indes nicht aus, dass die Behörde diese Verpflichtungen bescheidmäßig konkretisiere. Auch in dieser Hinsicht sei der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung im Bescheid nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der Festlegung einer konkreten Schule hielt der Verwaltungsgerichtshof fest:

Zunächst komme den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die Pflicht - und auch das Recht - zu, eine für die Erfüllung der Schulpflicht geeignete Schule (im Rahmen schulorganisationsrechtlicher Möglichkeiten) zu bestimmen. Das Gesetz verpflichte nämlich die Eltern und Erziehungsberechtigten, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln „für die Erfüllung der Schulpflicht“ durch ihre Kinder zu sorgen (vgl. VwGH 12.8.2010, 2008/10/0304). In den Fällen der Anordnung der Erfüllung der Schulpflicht hätten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten daher eine nach § 5 leg. cit. in Betracht kommende Schule zu bestimmen. Für den Fall, dass die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten den Pflichten nicht entsprächen, erfordere die rechtlich gebotene Einschulung der Kinder jedoch - unbeschadet eines allenfalls anhängigen zivilgerichtlichen Verfahrens zur Entziehung des Obsorgerechts - die Bestimmung einer geeigneten Schule im Verwaltungsweg.

Die zuständige Behörde habe dabei den Besuch an einer nach der Sprengleinteilung in Betracht kommenden zuständigen öffentlichen Pflichtschule (Sprengelschule) vorzusehen (vgl. auch VwGH 13.5.2011, 2010/10/0139). Die dem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts zu Grunde liegende Auffassung, durch die Bestimmung einer bestimmten Schule im Verwaltungswege werde in die verfassungsgesetzlich geschützten Rechte der Eltern als Erziehungsberechtigte eingegriffen, stehe mit der Rechtsprechung des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofs nicht im Einklang, derzufolge mit dem Elternrecht auf häuslichen Unterricht etwa die periodische Prüfung der Kinder durch staatliche Organe, aber auch die Einschulung bei Nichterreicherung des Unterrichtszieles vereinbar seien (vgl. VwGH 25.4.2001, 2000/10/0187; VfGH 10.03.2015, E1993/2015 = VfSlg 19.958).

Da im Bundesland Wien für mehrere Schulen derselben Schulart (hier: Mittelschule) ein gemeinsamer Schulsprengel festgelegt sei, richte sich (iSd § 11 Abs. 3a Pflichtschülerhaltungsgrundsatz-Gesetz) die Frage nach der zuständigen Behörde zur Entscheidung darüber, welche dieser Schulen der sprengelangehörige Schüler zu besuchen habe, nach der Landesausführungsgesetzgebung. Grundsätzlich könne der Landesgesetzgeber diese Aufgabe an den Landesschulrat (Bildungsdirektion) übertragen. Gemäß § 46 Abs. 2 Wiener Schulgesetz und § 6 Abs. 2 Sprengelverordnung obliege aber die „Aufteilung“ der Schüler auf die einzelnen Schulen diesfalls der „Gemeinde“. Die bescheidmäßig zu treffende Entscheidung darüber (vgl. § 13 Abs. 3a PflSchErhGG), welche Schule das schulpflichtige Kind zu besuchen habe, obliege sohin der zuständigen Behörde der Gemeinde Wien; dem Stadtschulrat für Wien komme dabei bloß ein Anhörungsrecht zu. Die ersatzlose Aufhebung durch das Bundesverwaltungsgericht sei daher insoweit - wenn auch nur im Ergebnis - zu Recht erfolgt.

Im fortgesetzten Verfahren wurde der Bescheid des Stadtschulrates für Wien somit vom Bundesverwaltungsgericht wegen Unzuständigkeit der Behörde aufgehoben (BVwG vom 09.08.2018, Zl. W227 2178717-1 sowie vom 26.06.2018, Zl. W128 2178718-1).

9. Die Änderung des Wiener Schulgesetzes

Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichts haben den Wiener Landesgesetzgeber schließlich dazu veranlasst, § 46 Abs. 2 Wiener Schulgesetz dahingehend zu ändern, dass zukünftig (ab dem Jahr 2019) die

Bildungsdirektion Wien darüber zu entscheiden hat, welche Pflichtschule eines gemeinsamen Schulsprengels das schulpflichtige Kind zu besuchen hat, sofern die Eltern ihre Pflicht (und ihr Recht) nicht wahrnehmen, selbstständig eine zur Erfüllung der Schulpflicht geeignete Schule auszuwählen. Das entsprechende Gesetz befand sich zu Redaktionsschluss noch im Begutachtungsverfahren.

10. Das Pflegschaftsverfahren

Während die Verwaltung und ihre Gerichtsbarkeit sowie Gesetzgebung damit beschäftigt waren, einen gesetzlichen Weg zu finden, um das Kind zum Besuch einer Schule zu verpflichten, kam Schwung in das seit vier Jahren anhängige Zivilrechtsverfahren vor dem Bezirksgericht in Pflegschaftssachen. Ein vom Bezirksgericht in Auftrag gegebenes Gutachten kam nämlich zu dem Schluss, dass der 13-Jährige zwar in seinem Wissen und seinen Fertigkeiten in manchen Spezialgebieten überdurchschnittlich sei, dass er aber in anderen Gebieten, etwa dem Allgemeinwissen, sehr große Lücken und Rückstände aufweise. Bei den Kulturtechniken (Lesen, Rechnen, Schreiben), die die Schule vermitteln, sei er auf dem Stand eines Schülers der 2. Klasse Volksschule. Es sei nicht wahrscheinlich, dass der 13-Jährige diese Defizite leicht und schnell beseitigen werde können.

Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien traf daraufhin den Beschluss (vom 26.03.2018, Zl. 1Ps104/15h-3), dass die Eltern für die Ablegung der ausständigen Externistenprüfungen an öffentlichen Schulen ihrer Wahl zu sorgen hätten.

Die Eltern sahen sich durch diesen Beschluss beschwert und erhoben Rekurs und gegen die anschließende Entscheidung des Landesgerichts Wien für Zivilrechtssachen erhoben die Eltern Revisionsrekurs, offensichtlich ohne dabei zu bedenken, dass es in Verfahren über die Obsorge zum Wohle des Kindes kein Verschlechterungsverbot gibt und die angefochtenen Beschlüsse auch zu Ungunsten der anfechtenden Partei abgeändert werden können, wenn dies das Wohl des betroffenen Minderjährigen verlangt (vgl. § 107 Abs. 1 Z.3 Außerstreitgesetz).

Das Amt für Jugend und Familie erhob ebenfalls Revisionsrekurs und äußerte sich dahingehend, der Argumentation der Eltern zu folgen.

11. Der Beschluss des Obersten Gerichtshofs

Der Oberste Gerichtshof fällte den Beschluss (OGH vom 25.09.2018, Zl. 2 Ob 136/18s), dass er die Obsorge

im Bereich der Pflege und Erziehung in schulischen Angelegenheiten und damit auch der Vertretung in diesem Bereich vorläufig von den Eltern auf das Land Wien als Kinder- und Jugendhilfeträger übertrage. Weiters hat er den Eltern aufgetragen, mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger bei der Erfüllung von dessen Pflicht, die Wissenslücken des Kindes zu beseitigen, zu kooperieren. Der Oberste Gerichtshof betonte, dass die Eltern durch ihr Verhalten das Wohl ihres Kindes gefährdeten. Die Gefährdung des Kindeswohls liege nicht nur in den Wissenslücken, sondern auch im Fehlen von Nachweisen über Schulabschlüsse, wodurch das Kind in seinen künftigen Entwicklungsmöglichkeiten (Studium, Berufsausbildung) erheblich beeinträchtigt werde.

Am Kinder- und Jugendhilfeträger liege es nun, in Absprache mit den Schulbehörden ein Konzept zu erarbeiten, wie die geschilderten Defizite beseitigt werden könnten. Die Übertragung der gesamten Obsorge im Rahmen der „vollen Erziehung“ komme aber derzeit nicht in Betracht, weil, von den schulischen Belangen abgesehen, eine Gefährdung des Kindeswohls nicht vorliege. Sollten aber die Eltern mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger nicht kooperieren, könnte dies künftig den gänzlichen Entzug der Obsorge im Rahmen der vollen Erziehung notwendig machen.

12. Derzeitiger Standpunkt

Der Stadtschulrat für Wien hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Wien dem Amt für Jugend und

Familie als nunmehrigen Erziehungsberechtigten des Kindes in schulischen Angelegenheiten unverzüglich einen Schulplatz an einer öffentlichen Mittelschule zur Verfügung gestellt; Schulpsychologen, Psychagogen, Schulsozialarbeiter und Beratungslehrer stehen für den Bedarfsfall bereit. Die zuständige Mittelschule wird ein angemessenes pädagogisches Konzept erarbeiten, um die Wissenslücken des Kindes aufzuarbeiten.

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses hat das schulpflichtige Kind die Schule noch nicht besucht. Das Amt für Jugend und Familie befindet sich in einem internen Klärungsprozess, wie nach dem Beschluss des Obersten Gerichtshofes in der Angelegenheit weiter vorgegangen werden soll. Das Bezirksgericht hat eine Tagsatzung für Ende November anberaumt und erstmalig den Stadtschulrat für Wien als Partei im Pflugschäftsverfahren zugelassen. Die Eltern versuchen mit der Unterstützung eines Rechtsanwalts weiterhin nach Möglichkeiten, um das schulpflichtige Kind von der Schule fernzuhalten.

Davon, ob das Unterfangen, das bislang freilernende Kind zu beschulen, mittelfristig auch in der Praxis geglückt ist, und ob die Kooperation in schulischen Angelegenheiten zwischen Stadtschulrat/Bildungsdirektion, der Schule, dem Jugendamt und den Eltern, bei denen das Kind wohnhaft ist, nach allen juristischen Klärungen nun gelingen wird, kann allenfalls in einer der folgenden Ausgaben dieser Zeitschrift berichtet werden.



Foto: Uhl (privat)

ZUM AUTOR: Mag. iur. Lukas Uhl studierte Rechtswissenschaften am Juridicum der Universität Wien. Seit Juni 2014 ist er Jurist für allgemeine Rechtsangelegenheiten in der Rechtsabteilung des Stadtschulrates für Wien und in dieser Funktion unter anderem verantwortlich für Schulpflicht- und Externistenangelegenheiten. Er ist Mitglied des erweiterten Vorstands der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht und Landeskoordinator für das Bundesland Wien.

Frage und Antwort

Von Christoph Hofstätter

Sachverhalt

Ein Lehrer-Ehepaar arbeitet seit mehreren Jahrzehnten gemeinsam an einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht (AHS). Es handelt sich um eine gut geführte und hoch angesehene Privatschule mit einem großen Lehrkörper und einer starken und mündigen Schulgemeinschaft. Der Ehemann (64, Beamter) soll am Ende seiner Berufskarriere – er geht planmäßig in einem Jahr in Pension und soll darüber hinaus maximal für zwei weitere Jahre mit der Schulleitung betraut werden – zum Schulleiter bestellt werden. Seine Ehefrau (52, Vertragsbedienstete), die sich an der Schule als Professorin sehr verdient gemacht hat, soll nun nach Auskunft der zuständigen Dienstbehörde die Schule verlassen müssen und sich Ende Juni 2018 um eine neue Dienststelle kümmern.



Rechtliche Einschätzung

In unterschiedlichen Dienstrechtsgesetzen schreibt der Bundesgesetzgeber Verwendungsbeschränkungen vor. Die Ehefrau unterliegt hier dem Vertragsbedienstetengesetz (VBG), weshalb § 6c VBG zur Anwendung kommt. § 6c Abs. 2 VBG verfügt, dass Vertragsbedienstete, die miteinander verheiratet sind, nicht in bestimmten Naheverhältnissen verwendet werden dürfen. Gemäß § 6c Abs. 2 Z 1 VBG zählt dazu das Weisungs- oder Kontrollverhältnis der oder des einen gegenüber der oder dem anderen Vertragsbediensteten. Mutatis mutandis gilt das auch im Verhältnis Beamter – Vertragsbedienstete (§ 6c Abs. 2 letzter Satz VBG). Ein solches Weisungs- oder Kontrollverhältnis wird im Verhältnis Schulleiter – Lehrer regelmäßig vorliegen.

Die Verwendungsbeschränkung ist allerdings mit einer Ausnahmebestimmung versehen. § 6c Abs. 3 VBG ermächtigt die Zentralstelle Ausnahmen von der Verwendungsbeschränkung zu genehmigen, wenn aus besonderen Gründen eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht zu befürchten ist. Die zuständige Dienstbehörde, die weisungsmäßig dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung unterstellt ist, hat dementsprechend in bestimmten Fällen eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen. Rechtsstaatlich bedeutend ist in diesem Zusammenhang eine transparente Entscheidungsfindung, welche der Gesetzgeber durch die flankierende Regelung des § 6c Abs. 4 VBG gewährleistet hat (AB 1610 BlgNR 24. GP 7 und 15). Danach sind die Ausnahmegenehmigung und die diese tragenden besonderen Gründe an der betroffenen Privatschule auszuhängen.

Folgende besondere Gründe könnten im gegebenen Zusammenhang eine Ausnahmegenehmigung rechtfertigen:

1. Es handelt sich um eine gut geführte und seit Jahrhunderten hoch angesehene Privatschule mit einem großen Lehrkörper und einer starken und mündigen Schulgemeinschaft. Eine Veränderung in diesem Machtgefüge, die negative Auswirkungen etwa auf das Schulklima haben könnte, ist in diesem Zusammenhang nicht zu befürchten. Eine Bevorzugung seiner Ehepartnerin durch den Schulleiter würde von der Personalvertretung, der Schulgemeinschaft und dem Schulerhalter nicht toleriert werden. Missstände, die im Zusammenhang mit der Ehepartnerin stehen, würden ebenso sofort den zuständigen Schulbehörden gemeldet werden. Ein Kontrolldefizit würde nicht eintreten.

2. Dazu kommt der kurze Zeitraum, in dem eine Ausnahme von der Verwendungsbeschränkung zu genehmigen wäre. Der Schulleiter geht planmäßig in einem Jahr in den Ruhestand und soll darüber hinaus maximal für zwei weitere Jahre mit der Schulleitung betraut werden. Der grundsätzlich vom VBG nicht tolerierte Zustand wird dementsprechend nicht für einige Jahrzehnte, sondern nur für eine sehr kurze Zeitdauer aufrechterhalten. Eine negative Entwicklung des Schulklimas in diesem beschränkten Zeitraum ist bei verständiger Würdigung wohl nicht zu erwarten.

3. Zudem ist zu veranschlagen, dass es sich – in Abwandlung des Grundsatzes eines differenzierten Legalitätsprinzips (VfSlg 13.785/1994 mwN) – in der Schule um einen eher eingriffsarmen Bereich der Hoheitsverwaltung handelt. Das VBG kommt uneingeschränkt für unterschiedlichste Bedienstete in der Hoheitsverwaltung zur Anwendung. § 6c Abs. 3 VBG enthält wohl auch deswegen einen Ausnahmetatbestand, um unnötige Härten zu vermeiden. Problematisch erscheint ein Weisungs- und Kontrollverhältnis etwa in der Sicherheits- oder in der Militärverwaltung. In der Schule ist eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nur in Ausnahmefällen zu befürchten.

Darüber hinaus ist in der Vollziehung des Dienstrechts der insb aus dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 7 B-VG erfließende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Würde im vorliegenden Fall eine Ausnahmegenehmigung nicht erteilt, müsste eine sehr verdiente Lehrerin ihre Dienststelle vorübergehend wechseln und möglicherweise sogar ihren Wohnort verändern. Auf Grund der durch die Übergangsbestimmungen zum neuen Lehrerdienstrecht angespannten Arbeitsmarktsituation könnte die Pädagogin im schlimmsten Fall aus ihrem

Die Mitglieder des ÖGSR Vorstandes

Der ÖGSR Vorstand

Präsident Dr. Markus Juranek
Vizepräsidentin Dr. Mirella Hirschberger-Olinovec
Kassier Mag. Michael Fresner
Schriftführer Dr. Franz Wesely

Die ÖGSR Landeskoordinator/inn/en

Burgenland: Mag. Helene Schütz-Fatalin
Kärnten: Dr. Mirella Hirschberger-Olinovec
Niederösterreich: Dr. Franz Wesely
Oberösterreich: Mag. Birgit Schinnerl
Salzburg: DDr. Erwin Konjecic
Steiermark: Mag. Michael Fresner
Tirol: Mag. Julia Wendt
Vorarlberg: Dr. Christine Gmeiner
Wien: Mag. Lukas Uhl

Die ÖGSR Bereichsverantwortlichen

Referent für Forschungsangelegenheiten:

Dr. Christoph Hofstätter
Organisationsreferentin:
Mag. Julia Wendt

Stv. Organisationsreferentinnen:

Dr. Jutta Zemanek
MMag. Ulrike Schuschnig

Referentin für Öffentlichkeitsarbeit:

Dr. Mirella Hirschberger-Olinovec
Publikationsreferent:
Dr. Christoph Hofstätter

Bindeglied zu den Landesschulratsdirektor/inn/en:

Mag. Sandra Steiner

Referent für Angelegenheiten der Kirchen- und

Religionsgesellschaften:

Dr. Winfried Schluifer

Referent für Gesetzesbegutachtungsverfahren:

SC i.R. Dr. Felix Jonak

Referent für Behörden und internationale Kontakte:

Mag. Christoph Ascher

Unterstützung des Vorstands:

Mag. Markus Url

Weisenrat:

Dr. Johann Kepplinger

Die ÖGSR Rechnungsprüfer

1. Rechnungsprüfer:

Mag. Markus Loibl

2. Rechnungsprüfer:

MR Mag. Erich Rochel

Vorstandsstellvertreter/innen

Stellvertreterin des Kassiers:

Mag. Petra Benesch

Stellvertreterin der Schriftführerin:

Dr. Birgit Leitner

gewohnten Berufsumfeld gedrängt und in Zukunft statt als Professorin als Nachmittagsbetreuerin eingesetzt werden. Angesichts der gerade auf Grundlage des § 6c Abs. 3 VBG dargestellten besonderen Rechtfertigungsgründe erschiene ein solches Vorgehen der zuständigen Schulbehörde wohl als unverhältnismäßig.

Ein weiterer Aspekt sei vor dem Hintergrund des Art. 14 Abs. 5a B-VG noch genannt: Der berufliche Druck auf seine Ehepartnerin könnte wiederum ihren Ehemann dazu bewegen, die Verantwortung der Schulleitung doch nicht zu übernehmen. Dies würde wiederum den Schulerhalter der Privatschule in eine missliche Situation versetzen, der die vakante Schulleiterstelle schnellstmöglich mit einem fähigen und erfahrenen Kandidaten besetzen möchte, um den Schülerinnen und Schülern an seiner Schule „bestmögliche Qualität“ und ein „höchstmögliches Bildungsniveau“ zu garantieren. Wenn man Art. 14 Abs. 5a B-VG nicht als bloße „Verfassungslyrik“ abtun möchte, vermag auch diese Verfassungsbestimmung den zu beschreitenden Auslegungsweg des § 6c Abs. 3 VBG in der konkreten Angelegenheit vorzuzeichnen.

Rechtsprechungsübersicht Bundesverwaltungsgericht und Verwaltungsgerichtshof

Stand Oktober 2018. Von Martina Weinhandl

Berufsreifeprüfungsrecht

Berufsreifeprüfung; gesetzwidrige Verordnung

VfGH 14.6.2018, V 11/2018; BVwG 16.7.2018, W224 2143357-1

Die Bf besuchte eine näher bezeichnete landwirtschaftliche Fachschule, Fachrichtung Gartenbau. Die Schule wird als vierjährige mittlere Fachschule mit Abschlussprüfung geführt. Die Bf legte die vorgesehene Abschlussprüfung, bestehend aus einer Abschlussarbeit, einer schriftlichen Klausurprüfung und einer mündlichen Prüfung, erfolgreich ab. Die schriftliche Klausurprüfung umfasste eine dreistündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“, eine dreistündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ und eine achtstündige praktische Klausurarbeit im Ausbildungsschwerpunkt. Die mündliche Prüfung umfasste eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Englisch“, eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet des Ausbildungsschwerpunkts und die Präsentation der Abschlussarbeit. Die Bf wurde zur Ablegung der Berufsreifeprüfung an einer HLBLA zugelassen und sie beantragte mit Schreiben auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der landwirtschaftlichen Fachschule (Abschlussprüfung mit Ablegung einer Abschlussarbeit im Rahmen der Abschlussprüfung) den Entfall der Teilprüfung „Fachbereich“ gemäß § 3 Abs. 2 BRPG iVm § 2 Z 5 der Verordnung über den Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifeprüfung. Diesem Begehren wurde weder durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission noch dem LSR Folge gegeben mit der Begründung, bei der von der Bf absolvierten landwirtschaftlichen Fachschule handle es sich um keine im SchOG geregelte Schulart, sondern diese Schule sei im Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetz geregelt. Aus diesem Grund könne der beantragte Entfall der Teilprüfung „Fachbereich“ der Berufsreifeprüfung nicht bewilligt werden.

Gegen diesen Bescheid erhob die Bf fristgerecht Beschwerde. Das BVwG hegte im Zuge der Behandlung der Beschwerde gleichheitsrechtliche Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit von § 2 Z 5 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den

Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifeprüfung und stellte aus diesem Grund einen entsprechenden Antrag gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 135 Abs. 4 iVm Art. 89 Abs. 2 B-VG an den VfGH. Der VfGH schloss sich den Bedenken des BVwG an und hob mit Erkenntnis vom 14.6.2018, V 11/2018, die angefochtene Bestimmung des § 2 Z 5 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifeprüfung als gesetzwidrig auf.

Im fortgesetzten Verfahren wies das BVwG mit Erkenntnis vom 16.7.2018, W224 2143357-1, die Beschwerde der Bf ab und führte begündend dazu aus, dass gemäß § 3 Abs. 2 BRPG die Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 bzw. Abs. 1 Z 4 und Abs. 3 Z 2 BRPG für Personen entfalle, die eine nach Inhalt, Prüfungsform, Prüfungsdauer und Niveau gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt hätten. Der zuständige BM habe durch Verordnung jene Meister-, Befähigungs- und sonstigen Prüfungen festzulegen, die diesen Anforderungen entsprechen. Jene Meister-, Befähigungs- und sonstigen Prüfungen, die diesen Anforderungen entsprechen, seien also vom zuständigen BM durch Verordnung abschließend festzulegen. Nach diesem System scheide eine Einzelfallprüfung aus (vgl. dazu VfGH 14.6.2018, V 11/2018, Rz 33). Damit scheide – so das BVwG – eine andere Auslegung, wonach eine individuelle Gleichwertigkeitsprüfung erfolgreich abgelegter Abschlussprüfungen im Einzelfall anzustellen wäre und die individuelle Gleichwertigkeit auch unabhängig vom Bestehen einer entsprechenden Verordnung des zuständigen Bundesministers zu prüfen wäre, aus. Da der VfGH mit Erkenntnis vom 14.06.2018, V 11/2018, die angefochtene Bestimmung des § 2 Z 5 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifeprüfung zur Gänze als gesetzwidrig aufgehoben habe, und der zuständige BM in keiner Verordnung festlegt habe, dass die von der Bf absolvierte Abschlussprüfung mit Ablegung einer Abschlussarbeit im Rahmen der Abschlussprüfung an der näher bezeichneten landwirtschaftlichen Fachschule als gleichwertig im Hinblick auf die Teilprüfung „Fachbereich“ der Berufsreifeprüfung gelten solle, existiere keine Rechtsgrundlage dafür, mit welcher der Entfall der Teilprüfung „Fachbereich“ (vgl. § 3 Abs. 1 Z 4 BRPG) begründet werden könnte.



Schulpflichtrecht

Schulbesuch von einzelnen Schuljahren

VwGH 24.4.2018, Ra 2018/10/0040 bis 0041, sowie 4.7.2018, Ra 2018/10/0035 (Amtsrevisionen zu BVwG 22.12.2017, W128 2178718-1 und W128 2178720-1; BVwG 15.12.2017, W227 2178717-1; vgl. dazu ÖGSR 1/2018, 53)

Im gegenständlichen Fall ordnete der Revisionswerber, der SSR, mit Bescheiden an, dass die erst- und zweitbeteiligten schulpflichtigen Kinder die allgemeine Schulpflicht im Schuljahr 2017/2018 an näher genannten öffentlichen Pflichtschulen zu erfüllen hätten. Diese Entscheidungen wurden vom BVwG (BVwG 22.12.2017, W128 2178718-1 und W128 2178720-1) mit der Begründung aufgehoben, dass mit den Bescheiden in die verfassungsgesetzlich geschützten Rechte der Erziehungsberechtigten eingegriffen werde. Ein solcher Eingriff in die Obsorge komme den ordentlichen Gerichten zu. Mangels Zuständigkeit des SSR und mangels Rechtsgrundlage für die angefochtenen Bescheide seien diese aufzuheben gewesen. Gegen diese Entscheidung richtete sich die Amtsrevision des SSR. Der VwGH sprach aus, dass für den – hier vorliegenden – Fall der Schulpflichtverletzung der SSR als Schulbehörde ermächtigt sei, die Anordnung zu treffen, dass die Kinder ihre Schulpflicht nach Maßgabe des § 5 SchPflG, also durch den Besuch einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule, zu erfüllen hätten. Die ersatzlose Aufhebung der Bescheide durch das BVwG sei demnach zu Unrecht erfolgt. Zum Zweck der (angeordneten) Schulpflichterfüllung hätten die Eltern für ihre Kinder eine in Betracht kommende (Pflicht-)Schule zu bestimmen. Für den Fall, dass die Eltern dem nicht entsprechen, hat die zuständige Verwaltungsbehörde eine in Betracht kommende öffentliche Schule (Sprengelschule) festzulegen. Der VwGH stellte klar, dass diese Kompetenz nach dem Wiener Schulgesetz nicht dem SSR (dem ein bloßes Anhörungsrecht eingeräumt ist), sondern der zuständigen Behörde der Gemeinde Wien zukommt (vgl. dazu der Beitrag von Uhl in dieser Ausgabe).



Teilnahme am häuslichen Unterricht; materiell-rechtliche Frist zur Anzeige

BVwG 24.9.2018, W227 2205956-1

Mit am 3.9.2018 beim SSR eingelangten Schreiben (zur Post gegebenen am 31.8.2018) zeigte die Bf die Teilnahme ihres schulpflichtigen Sohnes am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht (einer Montessori Schule) für das Schuljahr 2018/2019 an. Mit dem angefochtenen Bescheid sprach der SSR aus, dass die Teilnahme des Sohnes der Bf am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht im Schuljahr 2018/2019 gemäß § 11 Abs. 3 SchPflG wegen verspäteter Anzeige untersagt werde (Spruchteil 1.), ihr Sohn seine Schulpflicht im Schuljahr 2018/2019 an einer öffentlichen oder mit dem

Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule gemäß § 5 Abs. 1 SchPflG zu erfüllen habe (Spruchteil 2.), die Bf gemäß § 24 Abs. 1 SchPflG verpflichtet sei, im Schuljahr 2018/2019 für die Erfüllung der Schulpflicht ihres Sohnes an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule im Sinne des § 5 leg cit zu sorgen habe (Spruchteil 3.) und eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde keine aufschiebende Wirkung habe (Spruchteil 4.). Gegen diesen Bescheid erhob die Bf fristgerecht Beschwerde und führte dabei im Wesentlichen aus, sie habe am 31.8.2018 die Anzeige der Teilnahme ihres Sohnes am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht dem SSR eingeschrieben zukommen lassen. Sowohl seitens des SSR als auch seitens der Privatschule sei ihr zugesichert worden, dass dies ausreiche. Das BVwG wies die Beschwerde ab und führte dazu aus, dass sich aus § 11 Abs. 3 SchPflG ergebe, dass die Teilnahme eines Kindes am häuslichen Unterricht für jedes neue Schuljahr dem LSR jeweils vor Beginn des Schuljahres anzuzeigen sei. Bei der Frist im Sinne des § 11 Abs. 3 SchPflG handle es sich um eine gesetzliche Frist, die von der Behörde nicht verändert – insbesondere nicht erstreckt – werden könne. So gebiete es das Interesse der Schulverwaltung an einer entsprechenden organisatorischen Vorsorge, aber auch das Interesse des Kindes an einem geordneten Unterricht, die Teilnahme am häuslichen Unterricht zu einem möglichst frühen Zeitpunkt – spätestens allerdings noch vor Beginn des Schuljahres – dem LSR anzuzeigen. Dafür spreche auch, dass der LSR nur innerhalb eines Monats ab dem Einlangen der Anzeige die Teilnahme an einem solchen Unterricht bei Vorliegen der im Gesetz genannten Umstände untersagen könne. Eine verspätete Anzeige sei daher zurückzuweisen. Bei materiellrechtlichen Fristen komme eine Einrechnung des Postlaufes nicht in Betracht. Damit hätte die Anzeige der Bf zur Teilnahme ihres schulpflichtigen Sohnes am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht für das Schuljahr 2018/2019 spätestens am Freitag, dem 31.8.2018, beim SSR einlangen müssen. Diese Anzeige sei jedoch erst am 3.9.2018 beim SSR eingelangt. Der SSR sei daher zu Recht davon ausgegangen, dass die Anzeige verspätet eingebracht worden sei.



Teilnahme am häuslichen Unterricht; Besuch einer privaten „Statutsschule“ mit Öffentlichkeitsrecht

VwGH 24.4.2018, Ro 2018/10/0004 (Amtsrevision zu BVwG 2.11.2017, W227 2173374-1; vgl. dazu S & R 1/2018, 53 f)

Der VwGH wies die Amtsrevision des SSR gegen die Entscheidung des BVwG als unbegründet ab und bestätigte damit die Rechtsansicht des BVwG, wonach ein schulpflichtiges Kind, welches ein Zeugnis einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht über den Erfolg des Schulbesuchs vorweisen könne, damit jedenfalls die Erfüllung der Schulpflicht im Sinne des § 12 Abs. 1 SchPflG

nachgewiesen habe, und zwar unabhängig davon, ob für dasselbe Schuljahr die Teilnahme an häuslichem Unterricht angezeigt und nicht untersagt worden sei. Es könne dem SchPflG nämlich – so der VwGH – nicht entnommen werden, dass es eine nachträgliche Änderung der Art der Schulpflichterfüllung von vornherein ausschließen wollte. Maßgeblich sei vielmehr, ob mit der gewählten Alternative ein dem Gesetz entsprechender Nachweis der Schulpflichterfüllung gelinge. Dies sei vorliegend der Fall. § 11 Abs. 4 SchPflG regle den Fall, in dem die Schulpflicht durch Teilnahme am häuslichen Unterricht anstelle des Besuches einer Schule erfüllt werde. Diese Regelung beziehe sich daher nicht auf den Fall, dass ein Schüler, statt am angezeigten und von der Behörde nicht untersagten häuslichen Unterricht teilzunehmen, eine der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienende Schule besuche. Wie das BVwG nach Auffassung des VwGH zutreffend erkannt habe, unterliege das schulpflichtige Kind im Fall der anderweitigen Erfüllung der Schulpflicht nicht mehr dem Regime des häuslichen Unterrichts. Es sei daher – entgegen der vom SSR vertretenen Rechtsansicht – unzulässig, dennoch die – ebenfalls zum Nachweis der Erfüllung der Schulpflicht konzipierte – Ablegung der Externistenprüfung im Sinn des § 11 Abs. 4 SchPflG zu verlangen und mangels Nachweises deren Ablegung das schulpflichtige Kind zum Besuch einer in § 5 Abs. 1 SchPflG genannten Schule zu verpflichten. Für den Fall, dass die Schulpflicht schon auf andere Weise erfüllt worden sei, habe § 11 Abs. 4 SchPflG keinen Anwendungsbereich mehr.



Anzeige der Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht gemäß § 11 SchPflG

BVwG 28.8.2018, W203 2202029-1 (ebenso BVwG 28.8.2018, W227 2203478-1 und W227 2203480-1)

Mehrere vorübergehend in Österreich aufhältige Personen mit Kindern im schulpflichtigen Alter zeigten die Teilnahme am Unterricht an einer näher bezeichneten Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht der Islamischen Republik Iran an. Der SSR forderte die Antragsteller jeweils mittels Verbesserungsauftrages auf, die Jahreszeugnisse der zuletzt besuchten Schule sowie die Geburtsurkunden der Kinder vorzulegen. Da diese Unterlagen nicht vorgelegt wurden, wies der SSR die Anzeigen gemäß § 13 Abs. 3 AVG iVm § 11 Abs. 3 SchPflG zurück und schloss die aufschiebende Wirkung einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde aus. Das BVwG hob die bekämpften Bescheide des SSR nach Beschwerdeerhebung gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG iVm § 11 Abs. 3 SchPflG und § 13 Abs. 3 AVG auf. Begründend führte das BVwG aus, ein Vorgehen gemäß § 13 Abs. 3 AVG setze zunächst voraus, dass ein „Anbringen“ im Sinne dieser Bestimmung vorliege. Es sei daher zu prüfen, ob die Anzeige der Teilnahme eines Kindes am Unterricht einer Privatschule ohne

Öffentlichkeitsrecht im Sinne des § 11 Abs. 3 SchPflG ein derartiges „Anbringen“ darstelle. Im Sinne einer weiten Auslegung des in § 13 Abs. 3 AVG verwendeten Begriffs „Anbringen“ gehe das BVwG schließlich davon aus, dass davon auch eine Anzeige im Sinne des § 11 Abs. 3 SchPflG umfasst sei, die somit auch einem Verbesserungsverfahren gemäß dieser Bestimmung grundsätzlich zugänglich sei. Ein Vorgehen gemäß § 13 Abs. 3 AVG setze weiters voraus, dass das Anbringen einen Mangel aufweise. Weder dem Schulpflichtgesetz als dem hier einschlägigen Materienengesetz noch dem AVG sei eine für den Einschreiter erkennbare Anordnung zu entnehmen, dass der verfahrensgegenständlichen Anzeige eine Geburtsurkunde und/oder ein Jahreszeugnis der zuletzt besuchten Schule beizulegen wären. Für das BVwG war nicht ersichtlich, inwieweit die geforderten Unterlagen für die Beurteilung der Frage, ob der Unterricht an der Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht jenem an einer im § 5 SchPflG genannten Schule mindestens gleichwertig sei, von Relevanz sei. Der Verbesserungsauftrag des SSR sei nicht zu Recht erteilt worden. Der Umstand, dass das vom SSR angebotene und vom Bf verwendete Formblatt für die Anzeige einen Hinweis darauf enthalte, dass die im Verbesserungsauftrag genannten Beilagen der Anzeige anzuschließen seien, könne daran nichts ändern, weil die Mangelhaftigkeit eines Anbringens ausschließlich anhand der Anforderungen des Materiengesetzes bzw des AVG zu beurteilen sei. Das BVwG ließ die ordentliche Revision zu und führte dabei folgende Revisionsfragen an:

- ☐ Inwieweit sind der bisherige Bildungsweg und der bisherige schulische Erfolg eines Kindes für die Beurteilung der Gleichwertigkeit im Sinne des § 11 Abs. 1, 2 und 3 SchPflG von Relevanz?
- ☐ Handelt es sich bei einer Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 SchPflG um ein Anbringen im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG, das einem Verbesserungsverfahren zugänglich ist?
- ☐ Behaftet die Nichtbeilage einer Geburtsurkunde des Kindes und/oder eines Jahreszeugnisses der zuletzt besuchten Schule eine Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 SchPflG mit Mangelhaftigkeit?



Schulunterrichtsrecht

Wiederholungsprüfung; Verfahrensmängel; Durchführung einer mündlichen Verhandlung

VwGH 24.4.2018, Ra 2018/10/0019 zu BVwG 27.11.2017, W224 2176366-1

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das BVwG (BVwG 27.11.2017, W224 2176366-1) die Beschwerde eines Schülers, mit dem nach Ablegung einer mit „Nicht genügend“ beurteilten Wiederholungsprüfung die Jahresbeurteilung „Nicht genügend“ im Pflichtgegenstand

Mathematik aufrecht erhalten und die Nichtberechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe ausgesprochen worden war, als unbegründet ab und bestätigte die Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde. Das BVwG kam zu dem Ergebnis, dass die Beispiele und Aufgaben, welche dem Schüler im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Wiederholungsprüfung gestellt wurden, lehrplankonform gewesen seien. Die Beurteilung der schriftlichen und mündlichen Wiederholungsprüfung sei rechtskonform erfolgt. Es könne – so das BVwG – nicht festgestellt werden, dass die Durchführung der Wiederholungsprüfung insgesamt derart mangelhaft gewesen sei, dass das Gesamtergebnis der schriftlichen und mündlichen Wiederholungsprüfung anders als auf „Nicht genügend“ zu lauten gehabt hätte. Der VfGH teilte diese Ansicht des BVwG und wies mit Beschluss vom 24.4.2018, Ra 2018/10/0019, die Revision zurück. Begründend führte der VfGH zunächst zur geltend gemachten Verhandlungspflicht aus, dass es außerhalb des Anwendungsbereiches des (hier nicht maßgeblichen) Art. 47 GRC bzw des Art. 6 EMRK weiterhin Sache des Revisionswerbers sei, die Relevanz der unterbliebenen mündlichen Verhandlung aufzuzeigen. Die Beurteilung schulischer Prüfungen sei nicht vom Schutzbereich des Art. 6 EMRK und auch nicht von Art. 47 GRC erfasst. Es wäre demnach am Revisionswerber gelegen, die Relevanz der unterbliebenen mündlichen Verhandlung aufzuzeigen; diesbezügliche Darlegungen seien der Zulässigkeitsbegründung der vorliegenden Revision allerdings nicht zu entnehmen. Der Revisionswerber bringe zur Zulässigkeit der Revision weiters vor, in der Nichteinholung des von ihm beantragten Sachverständigengutachtens durch das BVwG liege eine Verkenning tragender Verfahrensgrundsätze. Entgegen der Auffassung des BVwG seien die Ausführungen des zuständigen Landesschulinspektors im Bescheid der belangten Behörde nicht als Sachverständigengutachten anzusehen. Der VfGH hielt zu diesem Vorbringen fest, dass die Beurteilung der Notwendigkeit weiterer Beweisaufnahmen regelmäßig einzelfallbezogen dem BVwG obliege. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG liege auch in diesem Zusammenhang nur dann vor, wenn diese Beurteilung grob fehlerhaft erfolgt sei und zu einem die Rechtssicherheit beeinträchtigenden unvertretbaren Ergebnis geführt habe. Eine derart grob fehlerhafte Beurteilung zeigte der Revisionswerber jedoch nicht auf. Richtig sei, dass der für die belangte Behörde den verwaltungsbehördlichen Bescheid zeichnende Landesschulinspektor nicht als Sachverständiger eingeschritten ist, weil er nicht als solcher bestellt gewesen sei. Vielmehr sei der Landesschulinspektor im konkreten Fall als sachverständiger Organwalter tätig geworden. Als solcher stellte er im verwaltungsbehördlichen Bescheid unter anderem fest, dass der Schwierigkeitsgrad der schriftlichen und mündlichen Aufgabenstellungen jenem der während des Unterrichtsjahres gestellten Aufgaben entsprach. Dagegen habe der Revisionswerber in einer Beschwerdeergänzung vorgebracht, die anlässlich der Wiederholungsprüfung gestellten

Aufgaben seien schwieriger gewesen als jene der Schularbeiten, weil insgesamt vier Beispiele dem Revisionswerber nicht aus (zur Vorbereitung auf Schularbeiten ausgeteilten) Übungsblättern bekannt gewesen seien, während bei Schularbeiten im Schnitt 6 von 10 Beispielen „1:1“ aus Übungsblättern bekannt gewesen seien. Dieses Vorbringen sei – so der VfGH – nicht geeignet, die lehrstoffbezogene Angemessenheit des Schwierigkeitsgrades der Wiederholungsprüfung in Zweifel zu ziehen, bestehe doch kein Anspruch darauf, ausschließlich oder überwiegend anhand von Übungsblättern bereits bekannte Aufgabenstellungen zur Prüfung zu erhalten. Dass die Prüfungsaufgaben jedoch außerhalb des Lehrstoffes gelegen wären und/oder den während des Unterrichtsjahres bearbeiteten Aufgaben nicht vergleichbar gewesen wären, habe die Beschwerde nicht behauptet. Ausgehend davon könne nicht erkannt werden, dass dem BVwG durch die Nichteinholung des beantragten Gutachtens aus dem Bereich Pädagogik bzw eines Fachgutachtens eine grob fehlerhafte Beurteilung der Notwendigkeit weiterer Beweisaufnahmen unterlaufen wäre.



Privatschulrecht

Entzug des Öffentlichkeitsrechts einer Privatschule

BVwG 16.7.2018, W224 2183702-1

Die Bf ist Schulerhalterin einer näher bezeichneten Privatschule. Der Privatschule wurde das Öffentlichkeitsrecht mit Bescheid vom 02.07.2010 ab dem Schuljahr 2009/10 auf Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehen. Das der Privatschule zugrundeliegende Organisationsstatut in der aktuellen Fassung wurde mit Bescheid des zuständigen BM vom 10.07.2012 genehmigt. Mit Schreiben des zuständigen BM vom 15.01.2014 wurde der Bf der Entzug des Öffentlichkeitsrechts angedroht und ihr bis 31.08.2014 eine Frist zur Behebung der Mängel gesetzt. Am 11.05.2015 erfolgte eine angekündigte Inspektion an der Privatschule. Kurze Zeit später teilte der SSR dem zuständigen BM zahlreiche bei der Inspektion festgestellte Mängel, welche Abweichungen oder Nichteinhaltungen des Organisationsstatuts darstellten, mit. In einer Stellungnahme entgegnete die Bf diesen Mängelpunkten. Am 25.04.2016, 06.10.2016, 14.11.2016, 23.11.2016 und 29.11.2016 fanden weitere Inspektionen an der Privatschule statt. Im Inspektionsbericht und Gutachten von Dezember 2016 wurden die Ergebnisse sämtlicher Inspektionen zusammengefasst und die bereits im Bericht zur Inspektion am 11.05.2015 dargelegten Mängelpunkte wiederholt bzw inhaltlich geringfügig ergänzt. Darüber hinaus wurden weitere Mängelpunkte hinzugefügt. Im Rahmen des Parteiengehörs trat die Bf diesen Mängelpunkten abermals entgegen. Mit Bescheid des zuständigen BM vom 19.12.2017 wurde der Privatschule das Öffentlichkeitsrecht gemäß § 14 Abs. 2 iVm § 16

Abs. 1 PrivSchG entzogen. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf im Wege ihres Rechtvertreters fristgerecht Beschwerde. Darin wurde im Wesentlichen ausgeführt, eine nachvollziehbare Darstellung der angeführten Mängelpunkte sei im Verfahren nicht präzisiert worden und einige Mängelpunkte seien für die Bf nicht überprüfbar. Das BVwG führte in dieser Angelegenheit eine mündliche Verhandlung durch und wies mit Erkenntnis vom 16.7.2018, W224 2183702-1, die Beschwerde als unbegründet ab. Das BVwG stellte dabei hinsichtlich der Mängelpunkte, welche vom zuständigen BM aufgezeigt wurden, fest, dass an der Privatschule für die Ausstellung von Zeugnissen Papier mit hellgrünem Unterdruck verwendet werde. Die Bf sei seitens des zuständigen BM mehrfach darauf hingewiesen worden, dass die Ausstellung von Zeugnissen auf Unterdruckpapier für Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut unzulässig sei. Weiters seien an der Privatschule Lehrkräfte verwendet worden, die dem SSR nicht angezeigt worden seien. Ebenso seien vom SSR untersagte Lehrkräfte verwendet. Die Schulerhalterin sei bereits in mehreren Fällen für dieses Delikt bestraft worden. Im Hauptfach würden als Beurteilungen am Ende des Studienjahres Noten vergeben. Auch für die Beurteilung von Übertrittsprüfungen würden Noten eingetragen. Ferner sei die Schulbezeichnung der Privatschule auf Schreiben der Privatschule, im Studienführer sowie auf Zeugnissen in der nicht korrekten Form verwendet worden. Darüber hinaus wiederholten Studierende an der Privatschule einzelne Stufen/Semester trotz positiver Absolvierung derselben. In den theoretischen Ergänzungsfächern würden wiederholt weniger Stunden abgehalten als im Organisationsstatut vorgesehen. Vorlesungen zu den theoretischen Ergänzungsfächern würden im Wintersemester erst Mitte September/Oktobre beginnen und endeten bereits vor Jänner wieder. Darüber hinaus würden im Bereich der theoretischen Ergänzungsfächer die wöchentlichen Einheiten auch nicht immer in der im Statut vorgesehenen Dauer (überwiegend zwei Mal 45 Minuten), sondern teilweise kürzere Einheiten (etwa einmal 50 Minuten) angeboten. In Sammelzeugnissen und Schulerfolgsbestätigungen werde aber die statutenkonforme Stundenzahl bescheinigt. Ferner würden Teile des Unterrichts der Privatschule in Räumen abgehalten, die beim SSR nicht angezeigt worden seien. Das BVwG verwies in seinem Erkenntnis auf die Rechtsprechung des VfGH, wonach §§ 13 und 14 PrivSchG ein zweistufiges Verfahren zur Verleihung des Öffentlichkeitsrechts vorsehen, bei dem in der ersten Stufe ein Organisationsstatut der Schule genehmigt werden müsse. Zwischen der Genehmigung des Statuts und einer allenfalls nachfolgenden Verleihung des Öffentlichkeitsrechts bestehe insofern ein systematisch-logischer Zusammenhang, als gemäß § 13 Abs. 2 PrivSchG bei der in der zweiten Stufe erfolgenden Verleihung des neben der Erfüllung der Anforderungen an Leiter und Lehrer der Schule (lit a) und der Bewährung hinsichtlich des Unterrichtserfolgs (lit c) hinsichtlich Organisation, Lehrplan und Ausstattung der Schule nur mehr die Einhaltung des Statuts, jedoch keine inhaltlichen Anforderungen an das Statut zu beurteilen

seien (lit b) (VwGH 03.10.2008, 2004/10/0233). Der VfGH gehe – so das BVwG – demnach davon aus, dass die Verleihung des Öffentlichkeitsrechts nicht nur die Genehmigung eines Organisationsstatuts (erste Stufe) voraussetze, sondern auch die Einhaltung dieses Statuts (Teil der zweiten Stufe). Dass die Einhaltung des genehmigten Organisationsstatuts eine Voraussetzung für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechts sei, ergebe sich auch aus dem Gesetzeswortlaut des § 14 PrivSchG, dessen Abs. 2 lit b als Voraussetzung für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechts an Privatschulen, die keiner öffentlichen Schulart entsprechen, unter anderem vorsehe, dass „die Organisation, der Lehrplan und die Ausstattung der Schule [...] mit einem vom zuständigen Bundesminister erlassenen oder genehmigten Organisationsstatut übereinstimmen“. Die Verwendung des Terminus „übereinstimmen“ lasse nach Ansicht des BVwG keinen Zweifel offen, dass Organisation, Lehrplan, Ausstattung und Lehrbefähigungen wie im Organisationsstatut vorgesehen auszugestalten bzw durchzuführen seien. Die Möglichkeit, über das Organisationsstatut hinauszugehen oder etwa bei der Organisation oder den Lehrplänen vom Organisationsstatut (wenn auch nur geringfügig) abzuweichen, bestehe daher nicht.

Der VfGH lehnte die Behandlung der Beschwerde gegen das Erkenntnis des BVwG mit Beschluss vom 25.9.2018, E 3348/2018, ab und trat die Rechtssache dem VfGH zur Prüfung ab, ob die Bf durch das bekämpfte Erkenntnis allenfalls in einfachgesetzlich normierten Rechten verletzt wurden. Insbesondere – so der VfGH – bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken bezüglich des in § 5 Abs. 3 PrivSchG geregelten Weisungsrechts der zuständigen Schulbehörde im Rahmen ihres Aufsichtsrechts im Sinne des § 22 PrivSchG gegenüber Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht.



Untersagung der Verwendung eines Schulleiters an einer Privatschule

BVwG 27.9.2018, W227 2124926-1

Mit Erkenntnis vom 27.9.2018, W227 2124926-1, bestätigte das BVwG die Untersagung der Verwendung eines Schulleiters an einer näher bezeichneten Privatschule mit Organisationsstatut im Sinne des § 14 Abs. 2 PrivSchG und wies damit die Beschwerde des Bf, welcher Schulerhalter und Schulleiter in einer Person war, als unbegründet ab. Für das BVwG erwiesen sich abermals jene Mängelpunkte, welche im Rahmen von mehreren Inspektionen durch den SSR aufgezeigt wurden, als entsprechend gravierend, um davon ausgehen zu können, dass der Schulleiter seine ihm aus § 5 Abs. 3 PrivSchG resultierenden Aufgaben nicht ausreichend erfülle. Nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 6 PrivSchG sei die Verwendung einer bestimmten Person als Schulleiter nicht bei jeder (einzelnen) mangelhaften Aufgabenerfüllung zu untersagen, sondern lediglich, wenn insgesamt eine „nicht ausreichende Aufgabenerfüllung“ vorliege. Es reiche – entgegen

der Ansicht des Bf – nicht aus, dass die Bestimmungen des PrivSchG eingehalten würden und das Vorgehen der Privatschule „nicht gegen die Gesetze verstößt“. Vielmehr seien die Anforderungen des Organisationsstatuts zu erfüllen. Damit würden die Beschwerdeausführungen nicht zutreffen, wonach auf Grund von Art. 17 StGG die Schulorganisation „eine Ordnung der Wissenschaft und Lehre“ sei. Der Bf verstoße seit Jahren gegen zahlreiche Bestimmungen des Organisationsstatuts, insbesondere würden Prüfungen statutenwidrig beurteilt und Studierende trotz positiver Absolvierung zu Wiederholungen von Prüfungen zugelassen. Zudem bestünden weiterhin gravierende Mängel in der Dokumentation der Studienverläufe und in den Prüfungsprotokollen. Darüber hinaus komme der Bf seiner pädagogischen Leitungsfunktion nicht nach; er führe kaum Hospitationen und Lehrerkonferenzen durch und überprüfe nicht, ob die Lehrer die jeweiligen Lehrpläne beherrschen und umsetzen sowie die Prüfungsordnung anwenden. Es sei jedenfalls davon auszugehen, dass der Bf seine ihm aus § 5 Abs. 3 PrivSchG resultierenden Aufgaben nicht ausreichend erfülle. Die Verwendung des Bf als Schulleiter der näher bezeichneten Privatschule sei daher gemäß § 5 Abs. 6 PrivSchG zu Recht untersagt worden.



Weinhandl (privat)

ZUR AUTORIN: Dr. Martina Weinhandl ist Richterin am Bundesverwaltungsgericht. Bisherige berufliche Tätigkeiten: Gerichtsjahr; wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Wirtschaftsuniversität Wien (Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht, Abteilung Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek); Verfassungsdienst des Landes Burgenland; Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt; verfassungsrechtliche Mitarbeiterin am Verfassungsgerichtshof; wissenschaftliche und praxisbezogene Tätigkeit unter anderem im öffentlichen Wirtschaftsrecht, Schulrecht, Hochschulrecht, Asyl- und Fremdenrecht.

Das österreichische Schulrecht

Einführung in die Praxis

Neu in der 2. Auflage: das große Bildungsreformgesetz 2017 und das Schulgesetzpaket 2018 eingearbeitet

Das österreichische Schulwesen ist ein Großbetrieb, der durch eine Vielzahl rechtlicher Regelungen gesteuert wird. Es gibt kaum jemanden - ob Schulleiter, Klassenlehrer oder Elternvertreter -, der nicht direkt oder indirekt von diesen Regelungen betroffen ist. Trotzdem ist das österreichische Schulrecht bislang eine eher unbekannte Materie, die sowohl von der Praxis als auch von der Wissenschaft wegen ihrer Komplexität gerne gemieden wird. Dieses Buch bietet Orientierung im Rechtssystem von Schule und Schulverwaltung und liefert praktische Entscheidungshilfen. Es richtet sich insbesondere an: Schulleitung, Lehrkräfte, Lehramtsanwärter, Schulaufsichtsbeamte, Verantwortliche in der Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung, Vertreter in Lehrerverbänden sowie Elternvertretungen.

Univ.-Doz. DDDr. Markus Juranek MSc ist habilitierter Jurist, Pädagoge und Betriebswirt mit dem Wissenschaftsschwerpunkt Schulverfassung, Schulverwaltung sowie Kinder- und Jugendrecht mit jahrzehntelanger Erfahrung in den verschiedensten Führungsfunktionen der Schulverwaltung.

Weitere Informationen:
<http://www.verlagoesterreich.at/das-oesterreichische-schulrecht-juranek-978-3-7046-7981-9>



Juranek
Das österreichische Schulrecht
Einführung in die Praxis
Lehrbuch

2. Auflage 323 Seiten, broschiert
ISBN: 978-3-7046-7981-9
Erscheinungsdatum: 18.9.2018

€ 36,00

Preise inkl gesetzlicher MwSt

Versandkostenfreie Lieferung in Österreich bei
Bestellung auf:

www.verlagoesterreich.at



Schule und Schulverwaltung in Berlin

Der Studienaufenthalt der ÖGSR 2018

Zusammengestellt von Markus Juranek



Johann Wolfgang Goethe ist im 18. Jahrhundert auf Bildungsreise nach Italien gefahren. Soll die Bildungsreise eines heutigen Jugendlichen nach Berlin führen? Das war das Thema der Maturaarbeit in Deutsch 1977 am Akademischen Gymnasium in Innsbruck. Damals galt Berlin noch als geteilte Stadt, Brennpunkt des Kalten Krieges, Symbol für die Teilung Deutschlands. Die Worte aus der Rede von J.F. Kennedy aus seiner Rede vor dem Rathaus Schöneberg in West-Berlin am 26. Juni 1963 „Ich bin ein Berliner“ klangen noch nach, als ich 1976 mit „meiner“ 7. Klasse auf Einladung des damaligen Generalkonsuls der BRD nach Berlin fahren und erleben durfte, wie das totalitäre Regime der DDR den Todesstreifen zwischen Ost und West mitten durch die Stadt führte. Meine Frau und ich saßen mit Tränen in den Augen vor dem Fernsehschirm, als am 9.11.1989 die Bilder vom Mauerfall durch die Welt gingen. Jetzt konnten wir die ausgestellten und bemalten Reste dieser „Antifaschistischen Schutzwalls“ und einige historische Bilder am Potsdamer Platz unter vielen anderen Interessierten gedankenverloren ansehen.

Das Beschwerde- management

Von Mirella Hirschberger-Olinovec

Genauso hat sich die Stadt Berlin in dieser Zeit von der Stadt, die mit einer Luftbrücke mit dem Notwendigsten versorgt werden musste, zu einer pulsierenden Metropole Europas entwickelt. So führte der Studienaufenthalt der ÖGSR im Jahr 2018 dorthin, um diesen Entwicklungen auch im Bildungswesen nachzuspüren und aktuelle Fragen der Bildungspolitik in dieser Millionenstadt, die ein Bundesland Deutschlands ist, mitzerleben. Das Programm dazu wurde umsichtig und äußerst kompetent von der Leiterin der Schulaufsicht – Außenstelle Lichtenberg der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, Martina Roth, zusammengestellt. Sie hat uns am Dienstag, den 17.4.2017, in Berlin begrüßt und dann bis Freitag, den 20.4.2018 persönlich begleitet. Ihr Einsatz und ihr Engagement bis hin zur Organisation eines verbindenden Abendprogramms zB im TIPI am Kanzleramt (jetzt will der Leser vielleicht wissen, was das ist!) mit einer Flamenco Comedy Show hat den zehn Teilnehmern aus Österreich Respekt abgerungen und lässt uns dankbar an die gemeinsamen Tage zurückblicken.

Der Besuch in der Österreichischen Botschaft und der Außenwirtschaftscenter Austria in der Stauffenbergstraße 1 am 18.4.2018 abends zeigte uns durch die Ausführungen des Stellvertretenden Botschafters Mag. Andreas Somogyi, wie offen Deutschland in Europa und der Welt zu agieren sucht, was die gesamte deutsche Politik, aber gerade auch die Schul- und Hochschulpolitik dominiert. Der Handelsdelegierte Dr. Heinz Walter wiederum führte mit den von ihm präsentierten Zahlen den Vertretern der österreichischen Schulverwaltung vor Augen, wie sich österreichische Unternehmen mit ihren Aktivitäten und Verbindungen in die preußische Wirtschaft einbringen (siehe die Homepage der Botschaft unter www.bmeia.gv.at/oeb-berlin/veranstaltungen/detail/article/delegation-der-oesterreichischen-gesellschaft-fuer-schule-und-recht-an-der-oeb-berlin/?L=0 v 9.5.2018).

Naturgemäß lag im Übrigen der Hauptbereich der intensiven Begegnungen und umfangreichen Informationen dieser Tage auf dem Thema von Schule und Schulverwaltung.



Am Mittwoch, den 18.04.2018 fand der Besuch in der Abteilung Beschwerdemanagement der Senatsverwaltung Berlin statt. Die Aufgaben und Wirkung des Beschwerdemanagements wurde durch die Vortragende Frau Barbara Schäfer erläutert.

Die Abteilung des Beschwerdemanagements besteht aus drei Mitarbeiterinnen und einem Sachbearbeiter. Eine dieser Mitarbeiterinnen ist Frau Schäfer, welche zunächst als Lehrerin tätig war, danach 24 Jahre lang in der Schulaufsicht agierte und danach zum Beschwerdemanagement wechselte.

Nach deutschem Recht ist eine Beschwerde kein Rechtsmittel sondern ein Behelf gegen eine Entscheidung, Beschlüsse oder Maßnahmen einer Behörde. Jeder kann sich beschweren. Die Beschwerde muss auch nicht als solche bezeichnet werden.

Eine große Herausforderung stellt das Verstehen des Anliegens und die darauffolgende Einordnung in die behördlichen Strukturen dar, was eine große Erfahrung voraussetzt. Berlin ist in zwölf Bezirke eingeteilt, somit gibt es zwölf Außenstellen mit den jeweiligen Referatsleitern. Zwischen den einzelnen Abteilungen gibt es oft größere Streitigkeiten, was leider nicht zu Lösungen führt. Laut Frau Schäfer ist eine Hierarchie zwar notwendig, aber nicht immer hilfreich, vor allem wenn klare Ansagen fehlen.

Eine Beschwerde kann mündlich oder schriftlich eingebracht werden, wobei von Frau Schäfer oft die Schriftform eingefordert wird. Sie und ihr Team folgen dem Leitspruch „Wir sind Service“, was nicht jeder in der Verwaltung hören will, ihrer Meinung nach jedoch muss man Service wollen.

Es wird versucht, gegenüber den Beschwerdeführern keine Wertung vorzunehmen und jeden Einzelfall zu lösen. Dabei führt sie sehr viele Gespräche, welche zwar nicht protokolliert werden, von Frau Schäfer aber notiert werden. Pro Tag ergeben sich ca. 40 E-Mails und etliche Telefonate. Darunter befinden sich auch Beschwerden gegen Lehrpersonen.

Beim Beschwerdemanagement kommt jede Beschwerde als Erstes an und wird dann je nach Anliegen an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Selbstverständlich sind auch Beschwerden gegen Zeugnisnoten möglich. In diesen Fällen rufen viele Schüler selbst bei ihr an. Eine solche Beschwerde wird an die Schulaufsicht weitergeleitet, diese regelt die Angelegenheit direkt mit der Schule oder über die Rechtsabteilung in der Senatsverwaltung. Die Juristen der Rechtsabteilung entscheiden aber nicht mit Bescheid sondern weisen die zuständige Außenstelle lediglich auf die jeweilige Verordnung, welche zur Anwendung kommt, hin. Die Außenstelle der Schulaufsicht hat sich da um die allfällige Abänderung der Note zu kümmern.

Interessant ist, dass eine Beschwerde gegen das Nichtaufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht möglich ist, da es überhaupt kein „Sitzen bleiben“ gibt! Alle Schüler rücken bis zur 10. Klasse automatisch auf und benötigen dann jedoch einen Notendurchschnitt von 3,0, um direkt zum Abitur zugelassen zu werden oder sie wechseln zuerst an ein Oberstufenzentrum um dort später die Möglichkeit zu erlangen, das Abitur zu absolvieren.

Adressat der Beschwerde ist immer die jeweilige Schule, Personalstelle, etc. Das Beschwerdemanagement übernimmt die Koordination und Vermittlung, führt jedoch auch selbst Lösungsgespräche. Der Aufgabenkern liegt mehr in der Beratung und weniger in der Kontrolle. In regelmäßigen Besprechungen mit dem Staatssekretär werden die Fälle erörtert und auf Wunsch der Senatorin wird auch diese informiert.

Erfrischend auffällig war, dass Frau Schäfer ihre Aufgabe mit großem Enthusiasmus erfüllt, sehr Lösungsorientiert agiert und bereits auf einen großen Erfahrungsschatz zurückgreifen kann. Leider waren die zwei Stunden bei Frau Schäfer im Nu vorbei, wir hätten noch stundenlang unsere gegenseitigen Erfahrungen austauschen können!



Willkommensklassen Von Mirella Hirschberger-Olinovec

Ebenso wurde beim Besuch in der Senatsverwaltung am Mittwoch, den 18.04.2018 das Prinzip der sogenannten Willkommensklassen vorgestellt. Die Willkommensklassen in Berlin sind seit 2011 mit einem Aktionsplan etabliert. Die damalige Zielgruppe waren Osteuropäische Länder. Die Willkommensklassen werden noch immer weiter entwickelt. Im Jahr 2015 wurde eine Task-Force eingerichtet. Ein Teil davon ist für die Aufteilung der Migranten auf die Schulen zuständig. Klassenräume wurden frei gemacht, um alle Migranten in den Willkommensklassen unterzubringen. Es wird zugegeben, dass nicht alles optimal funktioniert, vor allem gibt es die Kritik der Segregation von außen. Die Willkommensklassen gibt es in allen zwölf Regionen und auch eine dreizehnte für die berufsbildenden Schulen. Zuerst erfolgt eine ärztliche Begutachtung sowie eine Sprachfeststellung, daraufhin erfolgt die Zuweisung an die Regionen. Erfreulich ist, dass die meisten aus den Willkommensklassen bereits ihr Abitur in der Zwischenzeit abgeschlossen haben. Die Willkommensklassen gibt es hier nicht nur für Migranten sondern für alle ohne ausreichende Deutsch-Kenntnisse. Selbstverständlich besteht eine totale Heterogenität in den Willkommensklassen betreffend Sprache, Religion, Alter, etc.

Die großen Herausforderungen sind:

- Schwere Traumata
- Hohe Fluktuation durch notwendige Umzüge oder plötzliches Verschwinden
- Alphabetisierung
- Bildungsferne und Schuldistanz versus Bildungsnähe gewisser Elternhäuser

Seit dem Schuljahr 2017/18 gibt es einen neuen Rahmenlehrplan von der 1. bis zur 10. Klasse. Eine durchgängige Sprachbildung ist nun auch im Regelsystem verpflichtend. Die Mehrsprachigkeit wurde mehr in den Fokus gerückt, wodurch es auch mehr Fortbildung für die Lehrpersonen gibt. Im Sommer 2016 waren 12.524 Schüler und Schülerinnen in 1.051 Willkommensklassen untergebracht. Im Februar 2018 waren 8.720 Schüler und Schülerinnen in 752 Willkommensklassen. Die Zahlen sind zwar rückläufig, jedoch noch immer nicht vernachlässigbar. Anfangs bestand das Problem, dass es zu wenig Lehrkräfte für die Willkommensklassen

Evidenzbasierte Schulentwicklung und Schulpolitik

Von Gerhild Hubmann
Amt der Kärntner Landesregierung

Einleitung

Am 19.4.2018 stand ein Vortrag und Diskussion des Referats IC „Bildungsstatistik und Prognose“ in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie am Programm. Im Rahmen unserer Bildungsreise nach Berlin konnten wir am 19.4.2018 einen spannenden Einblick in die Welt der Zahlen, Daten und Fakten der Berliner Bildungslandschaft erhalten. Deutschland hat nicht EIN Schulsystem, sondern eigentlich 16 unterschiedliche, da im Rahmen der Länderautonomie die konkrete Ausgestaltung des Schulwesens den Bundesländern obliegt. Diese unterschiedlichen Systeme stellen auch bei der Datenerfassung bzw. bei der Vergleichbarkeit von Bildungsdaten eine große Herausforderung dar. Aber die „Berliner“ sind mit einem eigenen Statistikreferat in der Senatsverwaltung gut aufgestellt! In der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gibt es im Rahmen der Abteilung I ein Referat „Bildungsstatistik und Prognose“. Leiter ist Herr Bernd Gabbei mit einem Team von rd. 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Zu den Hauptaufgaben des Referates gehören:

- Bildungsstatistiken
- Modellrechnungen & Prognosen
- Evaluierungsbeitrag
- Zumessungen (Berechnung Lehrerkontingentsstunden pro Schule)

Eckdaten Berliner Schulstatistik

Hier die wichtigsten Eckdaten der Berliner Schulstatistik für das Schuljahr 2017/18 (Stand 29.9.2017):

Anzahl allgemein bildende Schulen (öffentliche und in freier Trägerschaft):	759
Klassen	14.452
SchülerInnen	351.249
Lehrkräfte	26.962

Zu den allgemein bildenden Schulen gehören die Grundschule, die integrierte Sekundarschule, das Gymnasium sowie Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten. Als pädagogisches Personal sind zusätzlich zu den Lehrkräften noch

gab, wodurch Quereinsteiger und Fachlehrer ohne Kenntnisse von Sprachbildung aufgenommen werden mussten. Auf Grund des neuen Rahmenlehrplans müssen das die Lehrer nun können. Für den Verbleib in einer Willkommensklasse werden 12 Monate avisiert. Dabei handelt es sich lediglich um einen Richtwert, meistens befinden sich die Schüler und Schülerinnen zwischen 11 und 15 Monaten in einer Willkommensklasse und werden dann in die Regelklasse übergeführt. In den Willkommensklassen wird zum größten Teil Deutsch aber auch Mathematik unterrichtet. Auch Hospitationen stehen im Angebot, somit können diese Schüler und Schülerinnen z.B. Musik, Kunst und Sport in der Regelklasse besuchen, um damit den Kontakt zu muttersprachlich deutschen Kindern zu fördern. Nach dem Verlassen der Willkommensklasse erfolgt eine altersadäquate Einstufung, welche von den Pädagogen empfohlen wird. Die Entscheidung erfolgt in einer Konferenz. Es gibt regelmäßige Überprüfungen, jedoch spätestens nach einem Schuljahr erfolgt ein Lernstandsbericht, welcher in der Schule in der Konferenz besprochen wird und daraufhin erfolgt die Entscheidung über den Übertritt in die Regelklasse. Wird darüber entschieden, dass ein Schüler länger als 12 Monate in der Willkommensklasse verbleiben soll, erfolgt ein Bericht an die Schulaufsicht. Für die Führung von Willkommensklassen gibt es keine Mindestschüleranzahl. Allerdings gibt es eine Obergrenze von 12 Schülern und Schülerinnen, in Ausnahmefällen beträgt die Höchstzahl 15. Keine Willkommensklassen gibt es für die Schulanfangsphase, welche die 1. und 2. Klasse umfasst. Diese Schüler und Schülerinnen kommen gleich in die Regelklasse, weil sie ohnehin erst mit dem Lernen beginnen.

Aber auch in einer Regelklasse ist es möglich, dass Schüler teilweise für eine Sprachförderung aus dem Unterricht genommen werden.

Abschließend darf noch erwähnt werden, dass es in Berlin keinen Unterricht in der Muttersprache gibt, jedoch ist es möglich, das Abitur in sämtlichen Sprachen zu absolvieren oder bilinguale Schulen zu besuchen.



ErzieherInnen, SozialarbeiterInnen sowie sogenannte pädagogische Unterrichtshilfen tätig.

Anzahl der Berufliche Schulen (öffentliche und in freier Trägerschaft)	320
Klassen	4.451
SchülerInnen	88.202
Lehrkräfte	4.449

Berufliche Schulen sind Berufsschulen, Berufsschulen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufsober- schulen, Fachschulen und berufliche Gymnasien.

In Berlin gibt es einen Anteil von rd. 38 % von Schü- lerInnen mit nicht-deutscher Herkunftssprache, das sind Schüler, deren Mutter- bzw. Familiensprache nicht deutsch ist. Die Staatsangehörigkeit ist dabei ohne Belang, entscheidend ist die Kommunikati- onssprache innerhalb der Familie. Für diese Schü- lerInnen besteht in der Regel ein erhöhter Förder- bedarf. Die Förderung dieser SchülerInnen erfolgt in sog. Willkommensklassen, welche parallel zu Regelklassen geführt werden. Im Dezember 2017 wurden 8.658 Kinder in 756 Willkommensklassen beschult, die sich durch eine besonders niedrige Frequenz von im Durchschnitt nur 11,5 Schülern pro Klasse auszeichnen.

Datenbasierte Schulentwicklung

Für die Entscheidungsträger im Bildungsbereich so- wohl auf politischer Ebene als auch auf Ebene der Verwaltung bzw. der Schulaufsicht sind Bildungs- daten ein wichtiges Instrument im Zusammenhang mit Fragen der datenbasierten Schul- und Unter- richtsentwicklung. Bildungsstatistiken sind die Grundlage für Analysen von Entwicklungen und Handlungsanleitungen. Sie gelten auch als Basis hinsichtlich der Ressourcensteuerung. Mit dem sog. Indikatorenmodell werden Daten von Schulen erho- ben, verarbeitet und bewertet. Dies betrifft z.B. fol- gende Daten pro Schule:

- ☐ Anmeldungen von SchülerInnen
- ☐ Anzahl SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf
- ☐ Schulabgänger ohne Abschluss
- ☐ Prüfungen ohne Abschluss
- ☐ Unentschuldigte Fehltage
- ☐ Vertretungsleistungen
- ☐ Unterrichtsausfall-Statistik
- ☐ Anzahl der Meldungen von Gewalt gegen Lehr- personal

Es gilt, faire Vergleiche der Schulen mit ande- ren Schulen anzustellen, weiters Vergleiche zum

Durchschnitt und zu den Daten der gesamten Regi- on herzustellen. Die so gewonnenen Daten und ihre Darstellung sind Grundlage zur Analyse von Trends und Entwicklungen. Im Rahmen des Controllings können so Ziele und Maßnahme zur Steuerung im Bildungsbereich festgelegt werden.

Modellrechnungen

Eine große Herausforderung für die Berliner Bil- dungspolitik ist die wachsende Stadt und damit die zunehmenden Schülerzahlen. Daher sind Prognosen zur zukünftigen Entwicklung der Schülerzah- len in öffentlichen allgemein bildenden Schulen ein wichtiges Instrument für Planungsentscheidungen. Basis für die aktuellen Berechnungen bilden:

- ☐ die Ist-Schülerzahlen des Schuljahres 2017/18 vom 1.11.2017
- ☐ die Ist-Bevölkerungszahlen vom 31.12.2016
- ☐ die Bevölkerungsprognose für Berlin 2015 – 2030
- ☐ die aktuellen schularten- und bezirksspezifi- schen Struktur- und Übergangsquoten.

Ausgehend von der derzeitigen Schülerzahl in öf- fentlichen allgemein bildenden Schulen wird die Gesamtschülerzahl in Berlin voraussichtlich von aktuell 315.358 im Schuljahr 2017/18 auf 322.790 im Schuljahr 2018/19 zunehmen und damit um 7.432 Schülerinnen und Schüler (2%) steigen. Im Schul- jahr 2026/27 werden 380.680 Schülerinnen und Schü- ler erwartet. Damit erhöht sich die Anzahl der Schü- lerinnen und Schüler um rund 65.300 innerhalb von 9 Jahren (nicht eingerechnet sind die SchülerInnen in Privatschulen, 2017 sind das rd. 35.900). Gleichzei- tig rechnen die Statistiker damit, dass die Anzahl jener SchülerInnen, die in Willkommensklassen zu beschulen sind, rückläufig sein wird. Die durchge- führten Prognoserechnungen werden für ganz Ber- lin als auch auf Bezirksebene durchgeführt.

Diese zunehmenden Schülerzahlen stellen sowohl eine Herausforderung hinsichtlich des pädagogi- schen Personals als auch hinsichtlich notwendiger Schulbauten dar. Berlin hat einen Lehrermangel und viele Schulen müssen mit weniger Lehrperso- nal auskommen als ihnen eigentlich laut Bemessungsgrundlagen für die Lehrerkontingente (Zu- messung) zustehen würden.

Zumessung / Lehrerkontingente

Zur Sicherstellung der Versorgung der Schulen mit pädagogischem Fachpersonal werden kontinuier- lich und terminbezogen schulorganisatorische Ba- sisdaten erhoben und verarbeitet. Um die Unter- richtsversorgung quantifizieren zu können, wird

Verwaltung muss gestalten

Von Michael Fresner

aus Unterrichtsbedarf und Lehrkräftebestand eine Bilanz berechnet. Unter „Bedarf“ ist die Stunden- zahl umgerechnet in Vollzeiteinheiten [VZE]) zu verstehen, die einer Schule entsprechend zugewie- sen wird, um den Unterrichtsbetrieb organisieren zu können. Diese Zahl beinhaltet den Bedarf aus der Schülerzahl der Schule und der Stundentafel mit dem Pflichtunterricht der Schülerinnen und Schü- ler sowie Teilungsstunden und allgemeinen För- derunterricht. Ebenso beinhaltet ist der Bedarf für Sprachförderung, Integration und Inklusion behin- derter Kinder, sonstiger Bedarf, der aus strukturel- len Besonderheiten erwächst sowie Aufwendungen für Schulschwerpunkte.

Aufgrund des o.g. Lehrermangels in Berlin ist es oft nicht möglich, alle notwendigen Lehrerplan- stellen pro Schule entsprechend zu besetzen. Stellt man also den „Bedarf“ einer Schule mit dem tat- sächlichen „Bestand“ an Lehrpersonal gegenüber, kommt es meist zu einer „Unterdeckung“. So liegt der durchschnittliche Versorgungsgrad der öffentli- chen Schulen im Schuljahr 2017/18 (Stichtag 01.11.2017) ohne nichtverfügbare Lehrkräfte bei 98,7 %. Das be- deutet, dass der Großteil der Berliner Schulen nicht 100% der Lehrkräfte zugeteilt bekommt, die sie eigent- lich für den Unterricht benötigen.

Abschließende Bemerkung

Die oft verbreitete Meinung, Statistiken seien lang- weilig konnte in unserem Meeting mit der Berliner Senatsverwaltung eindeutig widerlegt werden. Die Zahlen & Daten der Bildungsstatistik ist die Basis für die tägliche Arbeit der Schulen, der Schulauf- sicht, der Unterstützungssysteme und nicht zuletzt der Bildungspolitik, um steuernde Eingriffe auf den verschiedenen Handlungsebenen zu ermögli- chen. Gerade in Zeiten von strengen und komple- xen Datenschutzregelungen einerseits und einem gesteigerten Informationsbedürfnis der Bürger und Öffentlichkeit andererseits ist die Bildungsstatistik ein aktuelles Themenfeld.



Besuch der regionalen Schulaufsicht der Außen- stelle der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft in Spandau am 18. April 2018. Unsere Gruppe wird von Peter Obst von der regi- onalen Schulaufsicht Spandau mit einem Cabrio von der S-Bahn abgeholt und zu seiner Dienststel- le gebracht. Wir werden daher zu Beginn unse- res Besuches an einem heißen Frühlingstag mit einer frischen Brise abgekühlt. Frischer Wind wurde durch eine Schulreform im Jahr 2009 auch in das Bildungssystem von Berlin gebracht. Herr Obst er- klärt uns, dass im Pflichtschulbereich die Haupt-, Real- und Gesamtschulen abgeschafft worden sind und durch Grundschulen ersetzt wurden. Er ist als Schulaufsicht für die Grundschulen verantwortlich. Das Schulsystem ist in die Primarstufe (Jahrgänge 1-6), die Sekundarstufe (Jahrgänge 7 – 10) und die gymnasiale Oberstufe (Jahrgänge 11 – 12) geglie- dert. Die Primarstufe umfasst die Schulstufen 1 -6. Die Schüler können die sechs Jahrgänge entweder in der Grundschule oder durch einen Wechsel nach der vierten Schulstufe ins Gymnasium oder in eine Integrierte Sekundarschule (ISS) absolvieren. Die ISS hat entweder eine eigene gymnasiale Oberstu- fe oder kooperiert mit der gymnasialen Oberstufe einer anderen ISS oder eines Oberstufenzentrums (berufliches Gymnasium). Wenn die ISS eine ei- gene Oberstufe führt, verlängert sich die Schulzeit allerdings auf 13 Jahre. Die Schüler in Berlin errei- chen daher entweder nach 12 oder 13 Jahren das Ab- itur. Die Schulaufsicht umfasst die Grundschulen, die Sekundarschulen und die Gymnasien. Neben 13 Grundschulen und fünf Gymnasien unterstehen der Schulaufsicht von Spandau auch neun ISS-Schulen. Die regionale Schulaufsicht Spandau ist für die so- genannten inneren Schulangelegenheiten verant- wortlich und führt gleichzeitig Dienst- und Fach- aufsicht. Sie ist sowohl Ansprechpartner für Eltern und Schülerinnen/ Schüler als auch für das gesam- te pädagogische Personal der Spandauer Schulen. Die Schulinspektion wird von einer eigenen Behör- de durchgeführt. Schulaufsicht und Schulinspekti- on sind daher voneinander getrennt. Die Referats- leiterin und zuständige Schulaufsicht für Sekun- darschulen und Gymnasien Frau Ute Lehmann ist zeitweise bei uns, hat aber an diesem Nachmittag

einen Übergriff auf einen Schulleiter zur klären und zu begleiten. Schulfremde Personen lösten an seiner Schule den Feueralarm aus und wurde der Schulleiter von ihnen attackiert. Die Schule bekommt bis zum Schulschluss einen Wachdienst zur Verfügung gestellt. Außerdem existiert in Berlin eine große Anzahl an Willkommensklassen für neu zugewanderte und geflüchtete Kinder und Jugendliche. Ziel der Willkommensklassen ist es, die Schülerinnen und Schüler optimal zu fördern und ihnen einen schnellen Übergang in das Regelschulsystem zu ermöglichen. Nach Herrn Obst haben Flüchtlingskinder in Berlin einen Rechtsanspruch auf Bildung. Die Kinder und Jugendlichen sollen nicht mehr als ein Jahr in diesen Klassen verweilen. In Gegenständen, die keine Sprachkenntnisse erfordern (z.B. Sport), werden sie sofort in Regelklassen aufgenommen. Sollten die Schüler länger als ein Jahr für den Erwerb von Deutschkenntnissen benötigen muss die Schule bei der Schulaufsicht einen begründeten Verlängerungsantrag stellen. Dies ist notwendig, damit die Schulaufsicht eine Kontrollmöglichkeit hat. Kinder und Jugendliche, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben, werden in Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, auch Förderzentren oder Förderschulen genannt, unterrichtet. Drei solcher Schwerpunktschulen werden in Spandau geführt.

Wie in Österreich hat auch Berlin einen Mangel an Lehrernachwuchs. Das Einstiegsgehalt ist aber durchaus attraktiv. 5.800,- brutto wird als Erstgehalt geboten. Die Unterrichtsverpflichtung beträgt aber 28 Stunden. Berlin versucht wie in Österreich mit Quereinsteigern diesen Lehrermangel abzudecken. In Österreich sollen im Rahmen der Bildungsreform in den Bildungsdirektionen schulartenübergreifende regionale Aufsichtsteams eingeführt werden. Dies stößt bei unserer Schulaufsicht bekanntlich nicht auf allzu große Gegenliebe. In Spandau wünscht man sich aber solche Teams. Herr Obst und Frau Lehman sehen hier viele Vorteile, da diese Teams die Schüler von der Grundschule bis zum Abitur durchgehend begleiten und somit Bildungsprozesse besser gestalten könnten. „Die Verwaltung muss gestalten und nicht nur administrieren“, erklärt uns Herr Obst. Dies gelinge im Team einfach besser. Teamarbeit wird in Spandau offenbar bereits jetzt gelebt. Einmal in der Woche betreiben alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulaufsicht in der Dienstzeit gemeinsam Sport. Es werden von Yoga bis Laufen abwechslungsreiche Bewegungseinheiten angeboten. Herr Obst wirft einen Blick auf seine Vorgesetzte und meint lächelnd, dass das Laufen allerdings unter dem Motto „Laufen

ohne Schnaufen“ stehe. Man arbeite schlussendlich im öffentlichen Dienst und nicht im Leistungssport.



Die Lehrkräfteausbildung im Land Berlin

Von Markus Juranek
Landesschulrat für Salzburg

Gespräch mit dem Head of Professional School of Education, Univ. Prof. Dr. Pech von der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät der Humboldt Universität Berlin, Institut für Erziehungswissenschaften, Grundschulpädagogik. Univ. Prof. Dr. Pech begrüßt die ÖGSR-Delegation im Sozialraum der Professional School of Education in einer Außenstelle der Humboldt Universität in der Straße des Check-Point Charly. Zwei Stunden referiert der Direktor der universitären Lehrerbildungsstätte über aktuelle Entwicklungen der Lehrerbildung in Berlin. 9 deutsche Bundesländer haben ihre Lehrerbildung auf die Bachelor-Master-Struktur umgestellt, sieben nicht, darunter auch Sachsen, das von der Bologna-Struktur wieder auf die Staatsexamen-Variante zurückgekehrt ist. In Berlin sei in der Grundschullehrerausbildung die Quadratur des Kreises zwischen einem allgemeinen Lehramt und einem Lehramt mit Spezialausbildungselementen im Sinne einer fachwissenschaftlichen Ausbildung gelungen: 2004 war die Bachelor-Master-Struktur eingeführt worden mit 3 Jahren Bachelor und 1 Jahr Master. Auf Grund der Empfehlungen einer Kommission zur Reform der Lehrerbildung wurde seit 2015 die Studienarchitektur so umgestellt, dass aus einem Vierfachstudium ein Dreifachstudium wurde. Was weniger geworden ist, ist das bisher integrierte Fach, das für den Unterricht in der Sekundarstufe berechnete. Jetzt werden nur noch Fächer für die Grundstufe und somit ein reines Grundschullehramt angeboten. Didaktik und Pädagogik sind stärker geworden und stehen im Verhältnis zur Fachausbildung im Verhältnis von 60:40, während es im Studium für das Gymnasiallehramt im Verhältnis 40:60 von Fachdidaktik und Fachwissenschaften ist. Das Referendariat wurde in einem um ein Jahr verkürzt mit dem Nachteil, dass die Absolventen innerhalb von 2 Jahren drei Abschlussarbeiten (Masterthesis, 1. und 2. Staatsexamensarbeit) schreiben mussten. Brandenburg und Berlin sind die einzigen Bundesländer, die eine 6-jährige Grundschulausbildung

haben. Trotzdem haben die Schüler mit einer Bestätigung der Grundschule über besondere Leistungen die Möglichkeit, nach der 4. Schulstufe ins Gymnasium zu gehen. Die diesen Weg gehen wollen, drängen darauf. Sachunterricht wird nur in der 1. bis zur 4. Klasse angeboten, während in der 5. und 6. Klasse je ein Sammelfach für Naturwissenschaft und Gesellschaftswissenschaften geführt wird. Ab der 7. Schulstufe wird schließlich in den einzelnen Fächern unterrichtet.

Es ist nachgewiesen, dass die Studierenden mit der höchsten Motivation diejenigen für die das Lehramt sind und unter diesen wiederum weitaus diejenigen für die Grundschule. Dafür sind die Grundschulstudierenden diejenigen mit dem geringsten Fachinteresse. Die Gruppen der Studierenden unterscheiden sich also sehr stark. Im ersten Jahr des Lehramtsstudiums müssen viele personalentwicklerischen Elemente eingebaut sein, was für die Grundschullehrerausbildung noch stärker notwendig ist, da der Blick zurück auf die eigene Schulzeit so idealisierend wirkt. In Berlin herrscht ein absoluter Mangel an Grundschullehrern. Daher konnten die Ausbildungsstätten so viel Geld ausverhandeln wie nie zuvor und wahrscheinlich auch nie mehr wieder. Fast 90% aller neuen Lehrer im Grundschulbereich haben kein Grundschullehramt oder höchstens ein Sekundarschullehramt. Seit Prof. Pech 2008 an die Humboldt Universität kam, wurden jährlich 55 Lehramtsstudierende in 2 Gruppen aufgenommen, 2017/18 waren es 250 Studierende im Sachunterricht in 10 bis 11 Parallelgruppen. Es sollen noch mehr werden: aus ehemals 65 Studierenden sind es 2017/18 330 Inskribierte und sollen im nächste Jahr 550 werden. Dafür mussten die gesamten Abläufe bis hin zu den Klausuren neu organisiert werden. Die School hatte insgesamt 300-400 Studierende in ihrem System, jetzt hat sie dies pro Jahr. Die Pflichtfächer Deutsch und Mathematik haben sich die Freie Universität Berlin (FU) und die Humboldt Universität Berlin (HU) aufgeteilt. Es gibt noch die Universität der Künste (UdK), wo zB Musik und Kunst auch für das Lehramt studiert wird. Dieses Studieren an zwei Universitäten bedeutet echten Stress für die Studierenden. 2004 haben HU und FU gemeinsam ca 300 Studierende pro Jahr aufgenommen. Der Bedarf an Lehrern lag in Berlin während dieser Zeit ebenfalls bei ca 300 Absolventen jährlich. Durch die Umstellung des Studiums auf Bachelor-Master wurde gesetzlich eine Beweislastumkehr verankert, dass es nämlich möglich sein muss, das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen. Die Universitäten müssen also Studienpläne vorweisen, die dies sicherstellen. Sollte dies nicht möglich sein, kann die jeweilige

Einrichtung geklagt werden. Danach sind die Absolventenzahlen an beiden Universitäten auf 65 zurückgegangen, die idealtypisch fertig werden. Tatsächlich aber werden lediglich 40 Studierende pro Jahr und Universität, also 80 Lehramtskandidaten fertig – obwohl weiterhin 300 gebraucht werden. Dann hat auch noch die Stadt stärker zu wachsen begonnen als geplant und 2015/16 sind zusätzlich die Flüchtlinge dazu gekommen. Der Lehrermangel ist vorprogrammiert. Daher fährt die Universität im Jahr 2018 mit einem Quereinstiegsmaster auf 500 Studierende hoch.

In Berlin gibt es kein Sonderschullehramt mehr. Dafür können die Studierenden 1 Fach mit 2 Schwerpunkten im Bereich der Sonderpädagogik wählen. Das ist ein Joker, womit die Studierenden eines der drei Fächer ersetzen können. Die jetzige Studienstruktur bildet die Sonderpädagogik wie ein Unterrichtsfach ab. Schule braucht multiprofessionelle Teams aber auch multiprofessionelle Lehrer. Mathematik wird gerne durch die Sonderpädagogik umgangen. Deutsch und Mathematik sind zulassungsfrei, während die Fächer Sport, Musik oder Sachunterricht durch eine Zulassungsbeschränkung betroffen sind. Der Absolvent des Grundschullehramtes bleibt eine Klassenlehrkraft, auch wenn er nur diese drei Fächer studiert hat. In Vietnam wurde auch für die Grundschule nur 1 Fachlehramt eingeführt. Prof. Pech hat im viel gepriesenen Finnland keine schlechten Schulen gesehen, aber auch keine hervorragenden, während es in Berlin unglaublich schlechte Schulen, aber auch super Schulen gibt. Auch kann man an einer einzigen Schule brillanten Unterricht erleben, während die Nebenklasse besser geschlossen werden sollte. Die HU hat nun ein pädagogisch-didaktisch, aber auch fachlich gut aufgestelltes Grundlehramtsstudium. Es sind zurzeit 13 Institute am Studium beteiligt, wobei die Anzahl der Professuren für das Grundstudium von drei auf sieben aufgestockt wurde. Von der Qualifikationsdauer sind nun alle Lehramtsstudien gleich. Die Ausweitung der Dauer des Grundschullehramtes von drei auf vier Jahre war kein großes Problem. Lediglich die Bezahlung ist noch nicht bei allen Lehrern gleich, auch wenn die Grundschullehrer um eine Stufe im Besoldungsschema hochgerückt sind. Seit 2004 können Studierende des Grundschullehramtes direkt ins Doktoratsstudium übergeführt werden.

Der Lehrermangel macht erfinderisch:

- ☐ Das Referendariat an einer Privatschule war bisher ein No-Go – jetzt ist dies plötzlich möglich.
- ☐ LuKs – sogenannte Lehrkräfte unterer Klassen – kommen aus der ehemaligen DDR. Sie haben

dort eine Fachausbildung, aber kein Lehramt oder einen Hochschulabschluss gemacht. Wer zur Zeit der Wende dort gerade beschäftigt war, wurde im Dienst belassen und konnte berufsbegeleitend einen Abschluss machen. Einige taten dies nicht. Wer zur Zeit der Wende als Erzieher tätig war, blieb im System, aber immer als Erzieher und wurde nie als Lehrer eingesetzt. Vor 2 Jahren nun hat man einen Weg gefunden, die ab 1990 als solche LuKs eingestellt waren, plötzlich als Lehrer anzuerkennen.

- ❑ Fast alle Studierenden verdienen schon nebenbei ihr Geld als Lehrkräfte. Wer nicht „wegrennt“, hat einen solchen Job, der auf dem Niveau von Erziehern bezahlt wird, was aber für einen Zwanzigjährigen gutes Geld bedeutet.
- ❑ Heute werden bereits Bachelorabsolventen schon mit Dauervertrag angestellt.
- ❑ 2015 wurde ein Praxissemester eingeführt. Ein ganzes Semester in der Schule – das war durch die Verlängerung des Masters auf 4 Semester möglich. Nun absolvieren die Studierende drei Praktika:
- ❑ am Beginn, um einen ersten Einblick zu bekommen, wobei die Studierenden hier nicht unterrichten;
- ❑ nach dem 4. Semester ein Grundschulpraktikum in einem Fach, im Masterstudium das 2. Fachpraktikum. So konnte jemand die Praxis zB in Mathematik „spritzen“, wenn er bspw. das Praktikum in Sachunterricht gemacht hat.
- ❑ das Praxissemester: Kernidee des Praxissemesters ist nun, dass der Studierende wirklich ein Semester in der Schule verbringt und das Praktikum in allen drei Fächern nachweisen muss. Zudem muss er seine Partizipation am Schulleben zB durch Teilnahme an Elternabenden belegen. Der Studierende darf jedoch nicht eigenverantwortlich unterrichten, weshalb die Schule für jeden Studierenden zwei Stunden Entlastung bekommt.

Dies war für die Berliner Schulen ein großes Thema, da die Betreuungsstunden für das Referendariat irgendwann abgeschafft worden waren, aber für die Betreuung des Praxissemesters wieder eingeführt wurden. Die HU qualifiziert die Mentoren für diese Aufgabe sowohl fachdidaktisch als auch allgemein pädagogisch.

Der Sachunterricht hat sich in den letzten Jahren fundamental verändert. Erst 1992 war eine Fachgemeinschaft der Lehrer für dieses Fach gegründet worden. Zehn Jahre später gab diese Vereinigung

ein erstes Papier heraus, welche Inhalte in diesem Gegenstand als Rahmen geführt werden sollten. Da die KMK (Kultusministerkonferenz) dort keine Vorgaben für Standards gemacht hat, wurde der Perspektivrahmen für den Sachunterricht der Fachvereinigung „zum Bestseller“. So werden nun über 4 Jahre Grundschule nur 8 Themen mit jeweils 6 Fragen (zB das Kind, eine Welt, das Rad) vorgegeben, die dann aus ganz unterschiedlichen Perspektiven betrachtet werden. Es gibt keine Vorgaben für die Jahrgangsstufen; die Schulen müssen selbst entscheiden, wann sie wie welche Themen behandeln. Der alte heimatkundliche Gedanke im Sachunterricht ist zwar immer noch in manchen Lehreraussagen zu finden, auch wenn er in diesen Rahmenrichtlinien, die inzwischen vom Senat der Stadt Berlin übernommen und in über 1 ½ Jahre Vorlaufzeit sehr professionell eingeführt wurden, nicht vorkommt.

Das Besondere des Lehrplanes für Berlin/Brandenburg (Prof. Pech drückt seine Verwunderung aus, dass diese beiden Nachbarbundesländer einmal etwas gemeinsam herausgegeben haben) ist, dass alle Fächer Kompetenzmodelle haben. Die Niveaus sind von Klasse 1 bis Klasse 10 formuliert – inklusive Sonderpädagogik. Berlin machte daraus (Brandenburg nicht!) ein dreigestuftes Kompetenzmodell, drei Formulierungen des Könnens und alle drei können in der Beurteilung eine Eins ergeben. Zunächst wollte man dies bis zum Abitur durchziehen, was aber sofort wieder abgeschafft wurde. Heute müssen alle Schulen bei der Matura dasselbe Niveau erreichen.

Lehr-Lern-Forschungs-Projekte: In kleinen Gruppen machen die Studierende Projekte mit Erhebungen an den Schulen zu kleinen Forschungsfragen. Dies soll den Schulen als Evaluation dienen und den Studierenden gibt es die Möglichkeit, diese Daten ohne weitere Genehmigung in der Masterarbeit auszuwerten. 2/3 der Studierenden nehmen diese Möglichkeit wahr. Auf den Homepage-Seiten der PSE (Professional School of Education Berlin) werden diese Evaluationsergebnisse veröffentlicht.

Prof. Pech gesteht einen Planungsfehler des aktuellen Praxissemesters ein: Die Nachbereitungsseminare zur Praxis finden in den Fächern statt – ohne jedoch einen Reflexionsort über die Erfahrungen der Studierenden mit dem allgemeinen Schulleben zu geben. Die Studierenden erleben jedoch so viel und haben das große Bedürfnis, viel zu erzählen und auch zu verarbeiten. Dafür ist jedoch kein Raum vorgesehen. In den fachdidaktischen Nachbereitungen wird dies dann eingebracht, obwohl dies dann für die Fragen des Faches kaum mehr Platz lässt.

Hier muss der Studienplan geändert werden.

Am Schluss des Besuches bei Prof. Pech darf natürlich auch das Thema der Ferien in der Schule nicht fehlen: Die Sommerferien dauern in allen deutschen Bundesländern 6 Wochen, aber zu unterschiedlichen, rollierenden Zeiten. Nur Bayern wandert als einziges Bundesland damit nicht über die Sommermonate. Die Begründung zur Zeit der Einführung dieser Regelung war, dass die vielen Bauern in Bayern ihre Kinder für die Ernte dringend brauchen. So gilt diese Regelung auch heute noch.



„Jeder bekommt sein Futter“

Von Michael Fresner

Besuch der Havelmüller-Grundschule am 20. April 2018. Unsere Gruppe wird von der Schulleiterin Gaby Plachy mit einem Frühstück begrüßt. Schulkinder haben es für uns gerichtet und mit Mannerschnitten und Mozartkugeln versüßt. Wir Österreicher sollen uns mit heimischen „Futter“ wohlfühlen. Die Havelmüller-Grundschule liegt in Tegel und ist eine „Brennpunktschule“. 60% der Schülerinnen und Schüler kommen aus sozial benachteiligten oder bildungsfremden Familien. Dafür wird die Schule aber von der Schulverwaltung finanziell und personell besser dotiert. In jeder Klasse sind zwei Lehrpersonen. Es steht auch zusätzliches Personal wie Sonderschullehrer, Sozialpädagogen und Schulassistenten zur Verfügung. Somit kann der Unterricht differenziert und individuell gestaltet werden. An der Schule werden ausschließlich Jahrgangsklassen geführt. Alle Jahrgänge sind somit altersgemischt organisiert. Es gibt die Jahrgänge 1-3 und die Jahrgänge 4-6. Es ist eine Freude in den Klassen zu sehen, wie ältere und jüngere Schüler mit- und voneinander lernen. Die leistungsstarken Kinder bewältigen mehr Lernstoff als in der traditionellen Form des Lernens und die leistungsschwachen Kinder werden besser gefördert. Der Unterricht erzeugt Selbstständigkeit und soziale Kompetenz. Individuelle Lernwege als Konzept der Unterrichtsorganisation unterstützen die Schüler dabei, ihre Stärken zu erkennen und ihre Selbstkompetenz zu erweitern. Die zu erarbeitenden Inhalte und Kompetenzen eines Lernweges (z.B. Ich kann Buchstaben, Wörter, Sätze, Texte, schwierige Texte lesen) sind sichtbar in der Klasse auf Tafeln angebracht und beinhalten

den Stoff von drei Schuljahren. Jeder Schüler kann somit eigenverantwortlich sein Lerntempo bestimmen. Die Schüler besitzen magnetische Symbole, die sie entsprechend ihres Lernfortschritts auf den Tafeln weiter setzen. Lehrer werden zu Lernberatern, denn jeder Schüler soll natürlich den gesamten Stoff am Ende einer Lernphase nach seinen Fähigkeiten verstehen und beherrschen. Die Schüler entscheiden selbst, wann sie ihre Klausuren schreiben möchten. Das Arbeiten nach dem Lernwegprinzip wird in den Bereichen angewandt, in denen der Anteil des zu Üben am größten ist. Das gilt also für die Fächer Deutsch (Lernweg Grammatik und Rechtschreibung und Lernweg Lesen) und für das Fach Mathematik. Nachdem ca. 50% der Unterrichtsstunden in den Fächern Deutsch und Mathematik in Lernwegstunden absolviert werden, findet der andere Teil der Arbeit in so genannten Lernwerkstätten statt. Diese sind epochal organisiert. Für ca. drei Wochen konzipierte Werkstätten werden zu einem Thema ausgesucht und beinhalten die Fachbereiche Sachunterricht, Sachfächer der oberen Klassen, einzelne Deutschbereiche (Gedichtwerkstatt, Literaturwerkstatt) oder einzelne Bereiche der Mathematik (Geometrie, Größen, Geld u.a.). Leistungsschwächere Kinder bzw. Kinder mit besonderen Bedürfnissen können in Kleingruppen für zwei bis drei Stunden am Tag zusammengefasst und besonders gefördert werden. Somit wird versucht, die Bedürfnisse jedes Kindes individuell abzudecken. Die Schulleiterin nennt dieses System auch liebevoll: „Jeder bekommt sein Futter“. Die Schule ist finanziell gut dotiert. Die Schulleiterin verfügt auch über ein eigenes Budget, mit dem sie auch Werkverträge abschließen und somit notwendige Fachkräfte zukaufen kann. Finanziell hat die Schule somit ausreichend „Futter“. Auch ein Hund und vier Papageien stehen auf der „Personalliste“ der Schule. Die Kinder sorgen dafür, dass auch sie regelmäßig das ihnen zustehende „Futter“ bekommen. Das Prinzip „Jeder bekommt sein Futter“ wird an dieser Schule offensichtlich durchgängig und konsequent gelebt.



Die Schulinspektion in Berlin

Von Christoph Hofstätter
Universität Graz

Zum Abschluss der Bildungsfahrt wurde die ÖGSR-Delegation von Frau Margit Boekhoff, Leiterin der Schulinspektion für Berlin, freundlich empfangen. In Ihrer Einführung illustrierte Sie anschaulich die Rolle der Schulinspektion, welche diese seit der Neufassung des Berliner Schulgesetzes im Jahr 2005 ausübt. Besonders in Erinnerung bleibt dabei die Gegenüberstellung Schulinspektion - Schulaufsicht, die Präsident Juranek zum lebhaften Vergleich good guy - bad guy hinriss. Aufgabe der Schulaufsicht ist die Beratung der Schule, während die Schulinspektion bei ihren regelmäßigen Überprüfungen (im Regelfall alle sechs Jahre) für die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zuständig ist. Derzeit sind Frau Boekhoff dazu 32 Vollzeitstellen zugewiesen, wobei in einigen Fällen Inspektionspersonal nur halb beschäftigt ist und daneben etwa weiterhin mit einer Schulleitungsaufgabe betraut ist.

Stark sichtbar wird, dass Berlin einige Konzepte entwickelt hat, um die Qualität der Schulinspektion zu heben und auch um beide Seiten, also auch die kontrollierten Schulen, von der Prüfung profitieren zu lassen. Das Modell, das sich nun in der dritten Phase befindet, bietet auch Inspiration für Österreich. An diesem Punkt schließt sich der Kreis einer sehr gelungenen Bildungsfahrt der ÖGSR, zu der man Präsident Juranek und seiner Berliner Kontaktperson Frau Martina Roth nur gratulieren kann. Zu danken ist auch Franz Wehsely für die ausgezeichnete Organisation der Reise.



Kultur-wochenende 2018 in St. Florian/Enns

Von Hans Kepplinger



Bei herrlichem Ausflugswetter fanden sich pünktlich zur Vorstandssitzung am 21.9.2018 zunächst sieben Vorstandsmitglieder im Stift St. Florian ein. Besonders erfreute nach krankheitsbedingter Absenz das Erscheinen von Erwin Konjecic, der in der Folge mit seiner Gattin auch am gesamten Kulturprogramm teilnahm.

Nach der Vorstandssitzung wuchs das Grüppchen um die noch dazugekommenen Teilnehmer auf 13 an und versammelte sich in der Stiftsbasilika, wo zunächst beide Stiftsorganisten ein wachsameres Auge auf unsere Eva Burger hatten. Doch schon bald konnten sie sich von ihrem Können auf der berühmten Bruckner-Orgel überzeugen, an welcher sie beinahe 30 Minuten u.a. Werke von Bach,

Mendelssohn, ein Choralvorspiel sowie das Ave Maria für uns spielte. Wir waren wirklich beeindruckt von ihrer Darbietung.

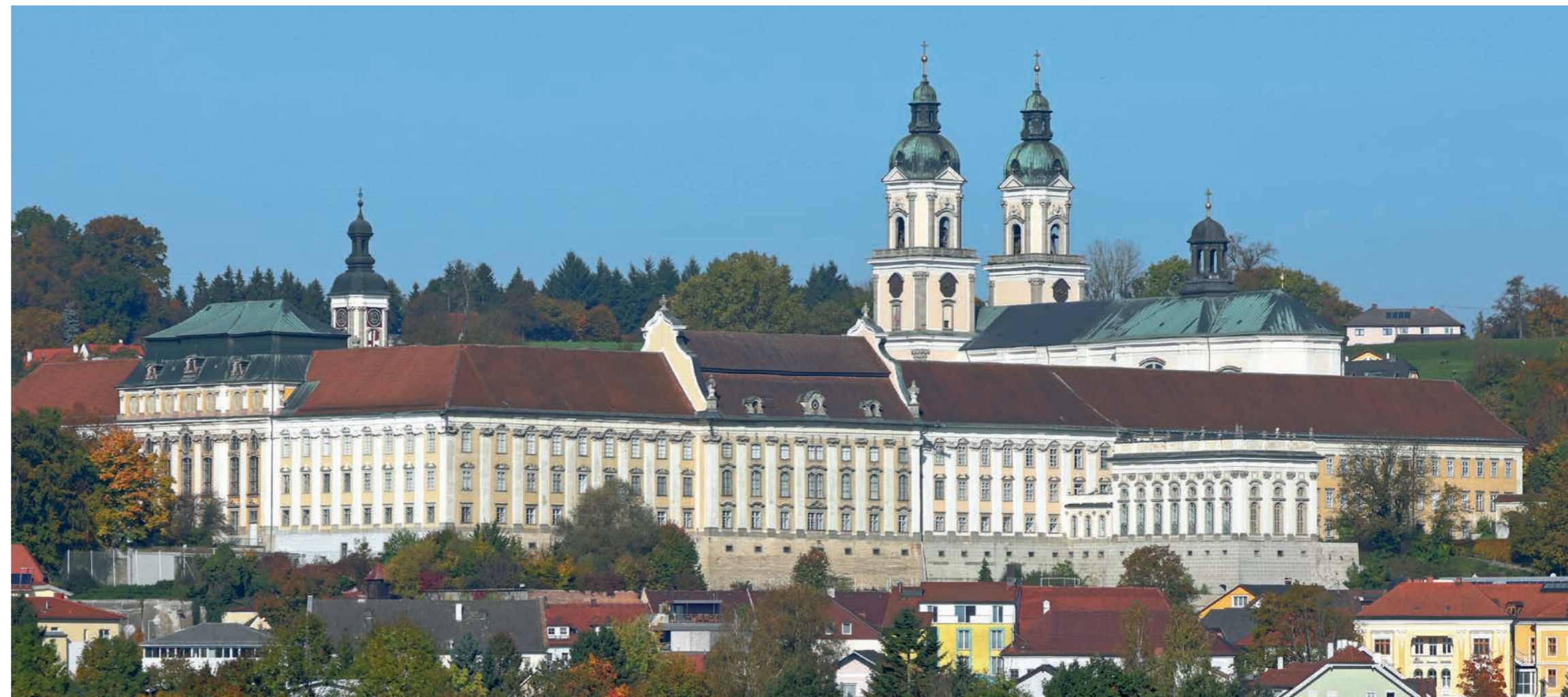
Nahtlos ging es dann zur Stiftsführung über, die von Frau Hauptmann sehr professionell und kurzweilig gestaltet wurde (Stiftskirche, Bibliothek, Marmorsaal, Altdorfer Altar). Der Tag klang bei einem gemütlichen Abendessen im Stiftskeller aus, wo auch Johannes Thaler dazu stieß.

Am nächsten Morgen ging es nach Enns zur Landesausstellung „Die Rückkehr der Legion“. Das Wetter hatte ein Einsehen, der angesagte Regen blieb aus. Leider konnten Felix Jonak und Simone Hauser nicht mehr teilnehmen. Die interessante Führung

dauerte länger als vorgesehen, dennoch trafen wir rechtzeitig im Hotel Lauriacum ein. Dort servierte uns der schrullige Hotelbesitzer höchstpersönlich und sehr wortreich allerlei, aber keinen Getreidebrei, die Hauptspeise der Römer. Danach war noch Gelegenheit, den Stadtturm zu besteigen.

Die ursprünglich erst für 15.30 zugesagte Führung durch die Basilika Lorch konnte letztlich um eine Stunde vorverlegt werden. In der Unterkirche der Basilika durften wir die Ausgrabungen bewundern und erhielten Einblick in die technischen Fähigkeiten der Römer. Früher als erwartet konnten die nach so viel Kultur ermatteten Teilnehmer zur teils doch sehr weiten Heimreise entlassen werden.

Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:St._Florian_-_Stift_\(2\).JPG](https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:St._Florian_-_Stift_(2).JPG) | Fotograf: Bwag | CC-BY-SA-4.0



Innovitas

Innovative Schulautonomie als Chance für pädagogische Standortentwicklung

Von Markus Juranek, Wolfgang Bott,
Michael Fresner, Stefan Graf und
Werner Sporer

Zusammenfassender Bericht zu den rechtlichen Ausführungen
der Partnerländer über ihre Schulautonomie Teil 1

I. Österreich

1. Bildungsreform 2017

Mit dem Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. 138, vom 15. September 2017, wurde neben der Neuordnung der Behördenstruktur (Ablösung der Landesschulräte als Bundesbehörden in den Ländern durch Bildungsdirektionen) auch der Ausbau der Schulautonomie forciert. Die Gestaltung der Unterrichtsorganisation wurde flexibilisiert, die Auswahl der Lehrkräfte durch die Schulleitungen verankert und die Schulpartnerschaft weiterentwickelt. Der Gesetzgeber verspricht in den Erläuterungen zum Gesetz, die Umsetzung dieses Autonomiepakets mit „Leuchtturmschulen“ zu beginnen und dann ab dem Schuljahr 2018/2019 auszurollen. Ein Leuchtturm sendet Licht in die Dunkelheit, um nahenden Schiffen Orientierung zu geben. So darf anhand einer Analyse zur bestehenden Rechtslage im Zusammenhang mit der Implementierung der Bildungsreform 2017 (erste Bestimmungen gelten bereits ab 1. Jänner 2018) schlaglichtartig die Position des Schiffes „Schulautonomie“ bestimmt und in den Hafener der österreichischen Schullandschaft begleitet werden. Ausgehend von einem kurzen Blick auf die verfassungsrechtlichen Grundlagen werden schulrechtliche, dienstrechtliche und haushaltsrechtliche Aspekte beleuchtet. Im Bundesstaat Österreich haben die Gebietskörperschaften Bund und Länder

die gesetzliche Verantwortung für das Schulsystem (sog. Doppelgleisigkeit der Gesetzgebung und Verwaltung). Es werden daher nicht nur die Regelungen des Bundes, sondern auch die der Länder untersucht.

2. Kompetenzverteilung

Die Verfassung (Bundesverfassungsgesetz B-VG) ist das „Fundament“ für den Österreichischen Rechtsstaat. Sie regelt neben den wesentlichen Grundsätzen des Staates (z.B.: Demokratie, Bundesstaatlichkeit, Rechtsstaatlichkeit) auch, welche Gebietskörperschaft (Bund, Land) für die Regelung welcher Rechtsmaterie zuständig ist (Kompetenz) und welche Gebietskörperschaft diese Rechtsmaterie zu vollziehen hat (Vollziehung).

Auf Grund der Ermächtigung durch die Verfassung kann die zuständige Gebietskörperschaft Gesetze beschließen. Diese Gesetze gelten für jeden in Österreich. Zur näheren Ausführung werden Verordnungen durch den im Gesetz dazu ermächtigten Minister erlassen.

Verordnungen können durch Erlässe/Bescheide noch weiter erläutert und präzisiert werden.

In Österreich ist die Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des allgemeinen Schulwesens in Art. 14 Bundesverfassungsgesetz geregelt (B-VG). Diesem Artikel der Bundesverfassung entsprechend erfolgt

die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Ländern und dem Bund im Wesentlichen nach den Typen der allgemeinen Kompetenzverteilung.¹

Zunächst ist hier im Groben zwischen allgemeinbildenden Pflichtschulen (Landesschulen, Art. 14 Abs. 3 B-VG) und mittleren und höheren Schulen (Bundesschulen, Art. 14 Abs. 1 B-VG) zu unterscheiden.

1. So liegt es zum einen in der Kompetenz des Bundes in den Angelegenheiten des Dienstrechts und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer Gesetze zu erlassen. Die Vollziehung ist jedoch für allgemeinbildende Pflichtschulen Landessache.
2. Die Grundsatzgesetzgebung ist dem Bund überlassen. Den Ländern obliegt unter anderem die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in Angelegenheiten der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) von allgemeinbildenden Pflichtschulen.
3. Die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen ist in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern übertragen.
4. In mittleren und höheren Schulen ist Art. 14 Abs. 3 B-VG nicht anwendbar. Daher fällt aufgrund der Generalklausel des Art. 14 Abs. 1 B-VG die Gesetzgebung und die Vollziehung in allen anderen Bereichen in die Zuständigkeit des Bundes.²

Im folgenden Bericht werden die aktuellen, bis zum Schuljahr 2018/19 geltenden und Auszugsweise die zukünftigen Rahmenbedingungen der Schulautonomie aus schulrechtlicher, dienstrechtlicher und haushaltsrechtlicher Sicht behandelt.

Dabei werden zunächst die bundesgesetzlichen Regelungen zur Schulautonomie und anschließend exemplarisch die landesgesetzlichen Ausführungsgesetze für allgemein bildenden Pflichtschulen und Berufsschulen der Bundesländer Wien, Oberösterreich, Kärnten und Steiermark behandelt.

3. Schulrechtliche Rahmenbedingungen des Bundes in Bezug auf Schulautonomie

3.1. Entscheidungsbefugnisse des Schulleiters

3.1.1. Klassen- und Gruppenbildung, Klassenzuweisung

1 vgl. Wieser, Handbuch des österreichischen Schulrechts, Band I: Verfassungsrechtliche Grundlagen und schulrechtliche Nebengesetze, 2010, S 37.

2 vgl. Juranek, Das österreichische Schulrecht, Einführung in die Praxis, 2016, S.3 ff.

Dem Schulleiter obliegt gemäß § 9 Abs. 1 SchUG, unter Beachtung der Vorschriften über die Schullorganisation die Einteilung der Klassen (Klassenbildung), die Einteilung in Gruppen (Gruppenbildung)³ und die Zuweisung von Klassenlehrern (Klassenzuweisung)⁴. Der Schulleiter legt somit eigenverantwortlich die Diensterteilung der Lehrpersonen fest.

In lehrgangsmäßigen Berufsschulen hat der Schulleiter dabei auf eine gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Lehrgänge und auf rücksichtswürdige Umstände in sozialer und betrieblicher Hinsicht zu achten⁵.

3.1.2. Begabungsförderung

Ein Ansuchen auf Begabungsförderung durch Überspringen einzelner Unterrichtsgegenstände ist gemäß § 26b SchUG vom Schulleiter zu entscheiden.

3.1.3. Mitwirkung der Schule an der Erziehung

Der Schulleiter ist ermächtigt, wenn es aus erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig erscheint, gemäß § 47 SchUG einen Schüler in eine Parallelklasse, bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen auch in einen anderen Lehrgang versetzen.

3.1.4. Bestellung von Kustoden, Fachkoordinatorinnen und Klassenvorständen

Dem Schulleiter obliegt die Betrauung von Lehrern als Kustoden⁶, die Ernennung von Klassenvorständen⁷, an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen die Betreuung von Werkstättenleitern⁸, sowie die Bestellung von Fachkoordinatoren⁹.

3.2. Entscheidungsbefugnisse des Klassenforums und des Schulgemeinschaftsausschusses

Zur Förderung der Festigung der Schulgemeinschaft ist an Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden, für jede Klasse ein Klassenforum und für jede Schule ein Schulforum (§ 63a Schulunterrichtsgesetz -SchUG) einzurichten. Dabei obliegen dem Klassenforum nur Angelegenheiten, soweit sie nur eine Klasse betreffen.

3 § 9 Abs. 5 SchUG.

4 § 9 Abs. 2 SchUG.

5 § 9 Abs. 1 SchUG, 2. Satz.

6 § 52 SchUG.

7 § 54 Abs. 1 SchUG.

8 § 53 SchUG.

9 § 54a SchUG.

Zum gleichen Zweck ist an Polytechnischen Schulen, Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden, in den Berufsschulen und in den mittleren und höheren Schulen ein Schulgemeinschaftsausschuss - SGA (§ 64 SchUG) zu bilden.

Beide Einrichtungen der Schulpartnerschaft verfügen großteils über dieselben Entscheidungsbefugnisse.

3.2.1. Mehrtägige Schulveranstaltungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Schulveranstaltungsverordnung 1995 (SchVVG) entscheidet über das Ziel, den Inhalt die Dauer und die allenfalls erforderlichen Durchführungsbestimmungen (§ 4 Abs. 2 SchVVG) von mehrtägigen Veranstaltungen das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss.

3.2.2. Die Erklärung zur Veranstaltung von schulbezogenen Veranstaltungen

Gemäß § 13a SchUG kann durch das Klassen- bzw. das Schulforum bei gegebenen Voraussetzungen (erforderliche Lehrer, Finanzierung, ...) die Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung erfolgen, wenn die Teilnahme am Unterricht an nicht mehr als insgesamt drei Tagen Unterrichtsjahr entfällt. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch den Schulleiter festzustellen.

3.2.3. Die Hausordnung

Gemäß § 44 Abs. 1 SchUG kann - soweit es die besonderen Verhältnisse erfordern - durch das Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss eine Hausordnung erlassen werden.

3.2.4. Die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen

Das Sammeln (einschließlich der Einhebung von Mitgliedsbeiträgen) unter Schülern ist gemäß § 46 Abs. 1 SchUG nur mit Bewilligung durch das Klassen bzw. Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss zulässig.

Die Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen sind, darf gemäß § 46 Abs. 2 SchUG an der Schule nur mit der Ermächtigung des Klassen- bzw. Schulforums, Schulgemeinschaftsausschusses organisiert werden.

3.2.6. Die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen

Gemäß § 6 Abs. 1b iVm § 6 Abs. 3 SchOG obliegt die Erlassung von schulautonomen

Lehrplanbestimmungen dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss.

3.2.7. Die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen (flexible Klassen- und Gruppengrößen)

Gemäß § 8a Abs. 3 iVm § 8a Abs. 1 SchOG obliegt, sollte ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden der einzelnen Schule zur Verfügung gestellt worden sein, die Regelung dem zur Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen dem Schulgemeinschaftsausschuss.

3.2.8. Schulautonome Schulzeitregelungen

Das Klassen- oder das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss obliegt es, gemäß § 2 Abs. 5 SchZG bis zu fünf Tage in jedem Unterrichtsjahr für schulfrei, gemäß § 2 Abs. 8 SchZG aufgrund regionaler Bedürfnisse den Samstag für eine Klasse, für eine einzelne Schulstufe oder für die gesamte Schulstufe zum Schultag zu erklären sowie die Vorverlegung des Unterrichts auf frühestens 7.00 Uhr gemäß § 3 Abs. 2 SchZG zu erklären.

3.2.9. Die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern

Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss kann gemäß § 14 Abs. 7 SchUG Richtlinien zur Wiederverwendung von Schulbüchern erstellen.

3.2.10. Die Festlegung der Ausstattung der Schüler mit Unterrichtsmitteln

Gemäß § 14 Abs. 6 SchUG hat das Schulforum bzw. die Schulkonferenz festzulegen, mit welchen Unterrichtsmitteln die Schüler auszustatten sind.

3.2.11. Die Festlegung einer alternativen Form der Beurteilung der Leistungen

Gemäß § 18 Abs. 2 SchUG kann durch das Klassenforum bzw. das Schulforum in Volksschulen, Sonderschulen und an Neuen Mittelschulen beschlossen werden, dass der Beurteilung der Leistungen durch Noten eine schriftliche Erläuterung hinzuzufügen ist.

3.3. Zusätzliche Entscheidungsbefugnisse des Schulgemeinschaftsausschusses

3.3.1. Die schulautonomen Festlegung von Reihungskriterien

Gemäß § 5 Abs. 1 SchUG ist ein Schulleiter - für dessen Schule kein Schulsprengel besteht - im Hinblick auf die Aufgabe der betreffenden Schularart (Form, Fachrichtung) ermächtigt, nähere

Bestimmungen über die Reihung für die Aufnahme von Schülern in die erste Schulstufe festzulegen. Hierbei soll neben der Eignung der Aufnahmewerber auch auf eine allfällige schulautonome Profilbildung und auf eine bestehende Schulkooperation Bedacht genommen werden.

Diese Regelung gilt nicht für Volks-, Sonder- und Berufsschulen.

3.4. Schulrechtliche Vorschriften der Länder

3.4.1. Das Führen von alternativen Pflichtgegenständen

In allen ausgewählten landesgesetzlichen Regelungen¹⁰ befindet sich - unter Bedachtnahme auf die Sicherheit der Schüler, die Erfordernisse der Pädagogik sowie auf die gegebenen personellen (Lehrplanstellen) und örtlichen (räumlichen) Voraussetzungen - die Entscheidungskompetenz des Schulforum, ob alternative Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und ein Förderunterricht zu führen ist, beziehungsweise, ob die Teilung des Unterricht bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen durchzuführen ist.

3.4.2. Autonome Schulzeitregelungen

Das Schulforum beziehungsweise der Schulgemeinschaftsausschuss einer allgemeinbildenden Pflichtschule hat aus Anlässen des schulischen Lebens oder sonstigen öffentlichen Lebens in Wien¹¹ für bis zu zwei Tage (in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage), in Kärnten¹² für bis zu vier Tage (in besonderen Fällen bis zu einem weiteren Tag) und in der Steiermark¹³ für bis zu fünf Tage schulfrei zu erklären. Im Oö. POG ist eine derartige Regelung nicht vorhanden.

Im Steiermärkischen Schulzeit-Ausführungsgesetz ist zusätzlich der Schulleiter ermächtigt, bei Unbenutzbarkeit des Schulgebäudes und in Katastrophenfällen, bis zu einer Woche durch Verordnung schulfrei zu erklären.

Im Bundesland Wien hat gemäß § 56 Abs. 7 WrSchG das Schulforum beziehungsweise der Schulgemeinschaftsausschuss (nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und Lehrer) über die

10 § 11a Oberösterreichisches Pflichtschulorganisationsausführungsgesetz 1992 (Oö. POG), § 26 Abs. 6 iVm § 28 Abs. 2 Wiener Schulgesetz 1976 (WrSchG), § 17a Abs. 1 Kärntner Schulgesetz 2000 (K-SchG), §§ 6,11,16,21 Steiermärkisches Pflichtschulorganisationsausführungsgesetz 2000 (StPOG).

11 § 56 Abs. 5 WrSchG, für Berufsschulen § 60 Abs. 6 WrSchG.

12 § 74 Abs. 4 K-SchG.

13 § 2 Abs. 7 Steiermärkisches Schulzeit-Ausführungsgesetz 1999.

Erklärung oder die Aufhebung des Samstags als Schultag zu bestimmen.

3.4.3. Schulorganisatorische Maßnahmen

Gemäß dem Kärntner Schulgesetz obliegt die Entscheidung über die Organisationsform der Grundschule dem Schulforum. Eine Grundschule ist entweder die Vorschulstufe (bei Bedarf) getrennt von der 1. bis 4. Schulstufe oder ein gemeinsames Angebot von Schulstufen (§ 13 Abs. 2 lit a,b). Dabei hat das Schulforum auf die Erfordernisse der Pädagogik, die Sicherheit der Schüler, die der Schule im Rahmen des Stellenplans zugewiesenen Lehrerwochenstunden sowie auf die räumlichen und sachlichen Verhältnisse an der Schule Bedacht zu nehmen (§ 13 Abs. 2a). Bei der Führung eines gemeinsamen Angebots von Schulstufen hat das Schulforum zudem festzulegen, welche Schulstufen gemeinsam geführt werden (§ 13 Abs. 2b).

Nach Anhörung des Schulerhalters und des Landesschulrates für Kärnten bedarf es zur Wirksamkeit der durch das Schulforum gewählten Organisationsform der Zustimmung der Landesregierung (§ 13 Abs. 2c).

In Oberösterreich obliegen dem Schulleiter alle schulorganisatorischen Maßnahmen, die nur für den Bereich einer Schule wirksam werden sollen. Dabei ist der Schulleiter an Weisungen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden gebunden¹⁴.

Eine gleiche oder ähnliche Umsetzung war in den Wiener- oder steiermärkischen landesgesetzlichen Regelungen zu allgemeinbildenden Pflichtschulen nicht ersichtlich.

3.4.4. Sonderregelungen für Berufsschulen

An Berufsschulen hat der Schulgemeinschaftsausschuss ähnliche Kompetenzen wie des Schulforums in Punkt 3.2.1.¹⁵ Dieser kann Teilungszahlen für Schülergruppen, Schülerzahlen für die Klassengröße, die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen, eines Förderunterrichtes und die Führung von Leistungsgruppen schulautonom festlegen.

An lehrgangmäßigen steiermärkischen Berufsschulen ist es zudem dem Schulleiter auf Vorschlag des Schulgemeinschaftsausschusses überlassen, jeden Samstag oder jeden zweiten

14 § 7 Abs. 1 OöPOG

15 § 27a Oö. POG, § 26 Abs. 6 iVm § 28 Abs. 2 WrSchG, § 45a Abs. 1 K-SchG, § 8b StPOG.

Samstag schulfrei zu erklären.¹⁶ Auch ist es entsprechend den landesgesetzlichen Regelungen in Wien¹⁷ und in der Steiermark¹⁸ dem Schulgemeinschaftsausschuss (in der Steiermark die Schulleitung nach Anhörung des Schulgemeinschaftsausschusses) gestattet, bei Anlässen des schulischen oder sonstigen Lebens bis zu zwei Tage, in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage für schulfrei zu erklären.

3.5. Schulrechtliche Rahmenbedingungen im Lichte des Bildungsreformgesetzes 2017

Am 28. Juni 2017 wurde durch den Nationalrat das Bildungsreformgesetz 2017 beschlossen, welches neben der Neuordnung der Behördenorganisation und der Möglichkeit des Clusters von Schulen auch den Ausbau der Schulautonomie (Autonomiepaket) als eines der Hauptziele verfolgt¹⁹.

Durch das in mit dem Schuljahr 2018/19 in Kraft tretende Autonomiepaket wurde das Ziel formuliert, dass mit der Förderung einer autonomen Gestaltung und pädagogischer Freiräume ein effizienterer Ressourceneinsatz und bessere Lernergebnisse erreicht werden kann.

Derzeit ist der schulautonome Gestaltungsspielraum in Österreich vergleichsweise gering ausgeprägt, da nur rund 30 % aller relevanten Entscheidungen am Standort getroffen werden können (im OECD-Schnitt werden durchschnittlich 41% aller Entscheidungen auf Schulebene getroffen)²⁰.

Durch das Bildungsreformgesetz 2017 kommt es unter anderem zu einer Änderung des § 63a Abs. 2 SchUG und des § 64 Abs. 2 SchUG.

Dementsprechend werden auch die Kompetenzen des Klassen- bzw Schulforums und des Schulgemeinschaftsausschusses geändert. Diese Änderungen werden auszugsweise dargestellt.

Für eine bessere Übersicht der jetzt geltenden und der ab 1. September 2018 geltenden Bestimmungen ist im Anhang eine tabellarische Gegenüberstellung der alten und der neuen Rechtslage angeschlossen.²¹

16 § 44 Steiermärkisches Berufsschulorganisationsgesetz

17 § 60 Abs. 6 WrSchG

18 § 44 Steiermärkisches Berufsschulorganisationsgesetz

19 Andergassen, Schulrecht 2017/18, 2017, S.6

20 Andergassen, S.12

21 Diese Tabelle wurde einer internen Handreichung des damaligen Bundesministeriums für Bildung (BMB) vom September 2017, Bildungsreform: Autonomiepaket, Bildungsdirektion und Modellregionen entnommen.

§ 13a SchUG:

Abs. 1: [...] Die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung obliegt dem Klassen- bzw. Schulforum (§ 63a) bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss (§ 64) und darf nur erfolgen, sofern die hierfür erforderlichen Lehrer sich zur Durchführung bereit erklären, die Finanzierung sichergestellt ist und allenfalls erforderliche Zustimmungen anderer Stellen eingeholt worden sind; das Vorliegen der Voraussetzungen ist vom Schulleiter festzustellen.

§ 8a SchOG:

Abs. 1: Der Schulleiter oder die Schulleiterin hat für die öffentlichen Schulen unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf den Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler, auf die räumlichen Möglichkeiten, auf die mögliche Belastung der Lehrpersonen sowie auf die gemäß Abs. 3 der Schule zugeteilten Personalressourcen festzulegen,

1. bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand zu führen ist,
2. bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen und beim Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist,
3. bei welcher Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist,
4. unter welchen Voraussetzungen Klassen und Schülergruppen zu bilden sind,
5. unter welchen Voraussetzungen in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen an Berufsschulen und Polytechnischen Schulen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsgruppen zu führen sind,
6. bei welcher Mindestzahl von zum Betreuungsteil angemeldeten Schülerinnen und Schülern an ganztägigen Schulformen Gruppen zu bilden sind und
7. bei welcher Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern mit mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse zu führen sind.

Es können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefasst werden.

Abs. 2: Die Festlegungen gemäß Abs. 1 sind dem Schulforum oder dem Schulgemeinschaftsausschuss oder bei Schulclustern dem Schulclusterbeirat spätestens sechs Wochen vor dem Ende des Unterrichtsjahres, das dem betreffenden Schuljahr vorangeht, zur Kenntnis zu bringen. Wenn das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss bzw. der Schulclusterbeirat mit der Festlegung des Schulleiters oder der Schulleiterin nicht einverstanden ist, so hat dieser oder diese das Einvernehmen mit dem Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss bzw. Schulclusterbeirat anzustreben. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, so kann das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss bzw. der Schulclusterbeirat mit einer Anwesenheit und einer Mehrheit von zumindest zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder die Entscheidung des Schulleiters oder der Schulleiterin bis spätestens vier Wochen vor dem Ende des dem betreffenden Schuljahr vorangehenden Unterrichtsjahres der Bildungsdirektion zur Prüfung und Entscheidung vorlegen. Dieser Vorlage an die Bildungsdirektion kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Bildungsdirektion hat im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Zentralausschuss oder den jeweils zuständigen Zentralausschüssen für Landeslehrerinnen und -lehrer bzw. dem jeweils zuständigen Fachausschuss oder den jeweils zuständigen Fachausschüssen für Bundeslehrerinnen und -lehrer bis zum Ende des genannten Unterrichtsjahres zu entscheiden. Die Entscheidung ist ohne Aufschub dem Schulleiter oder der Schulleiterin bekannt zu geben sowie dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss bzw. dem Schulclusterbeirat zur Kenntnis zu bringen.

§ 2 SchZG:

Abs. 5: Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens kann das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss höchstens fünf Tage in jedem Unterrichtsjahr schulfrei erklären. Bei der Beschlussfassung in den genannten Gremien haben der Schulleiter oder die Schulleiterin Stimmrecht. Ferner kann die zuständige Schulbehörde in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens einen weiteren Tag durch Verordnung schulfrei erklären. Für nicht an einem Schulcluster beteiligte öffentliche Praxischulen sowie jene mit Unter- und Oberstufe geführten allgemeinbildenden höheren Schulen, an denen für alle Klassen und Schulstufen der Samstag schulfrei ist, hat die zuständige Schulbehörde zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallende

Schultage in jedem Unterrichtsjahr durch Verordnung schulfrei zu erklären. Diese schulfrei erklärten Tage vermindern die im ersten Satz für die Schulfreierklärung vorgesehenen Tage. Verordnungen gemäß dem vierten Satz sind bis spätestens 30. September des vorangehenden Schuljahres zu erlassen.

Abs. 8: An Schulen, an denen der Samstag schulfrei ist, kann der Schulleiter oder die Schulleiterin auf Grund besonderer regionaler oder schulischer Erfordernisse den Samstag für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen zum Schultag erklären. An Schulen, an denen der Samstag ein Schultag ist, kann der Schulleiter oder die Schulleiterin auf Grund regionaler Erfordernisse den Samstag für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen schulfrei erklären. Diese Entscheidungen bedürfen des Einvernehmens mit dem Klassen- oder Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss.

§ 3 SchZG:

Abs. 2: [...] Eine Vorverlegung des Unterrichtsbeginnes auf frühestens 7.00 Uhr durch das Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss ist zulässig, wenn dies mit Rücksicht auf Fahr Schüler oder aus anderen wichtigen Gründen, die durch die Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können, notwendig ist. Bei der Beschlussfassung in den genannten Gremien hat der Schulleiter oder die Schulleiterin Stimmrecht. [...]

Abs. 3: An berufsbildenden mittleren und höheren Schulen kann der Schulgemeinschaftsausschuss festlegen, dass abweichend von Abs. 1 und 2 der Unterricht im Hinblick auf pädagogische Erfordernisse (zB praktischer Unterricht, Projekte, Projektunterricht) an allen oder einzelnen Schultagen vor 7.00 Uhr beginnt und nach 19.00 Uhr endet. Bei der Beschlussfassung hat der Schulleiter oder die Schulleiterin Stimmrecht.

Abs. 4: Der Schulleiter oder die Schulleiterin kann nach den beruflichen Erfordernissen der Erziehungsberechtigten und nach infrastrukturellen Gegebenheiten vorsehen, dass vor Beginn des Unterrichts und nach dem Ende des Unterrichts sowie an den gemäß § 2 Abs. 5 schulfrei erklärten Tagen eine Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern in der Schule durch geeignete Personen gemäß § 44a des Schulunterrichtsgesetzes erfolgt.

§ 8 SchZG:

Abs. 5: Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens kann das Schulforum bzw.

der Schulgemeinschaftsausschuss bis zu vier Tage in jedem Unterrichtsjahr schulfrei erklären. Bei der Beschlussfassung in den genannten Gremien haben der Schulleiter oder die Schulleiterin Stimmrecht. Die Landesausführungsgesetzgebung kann vorsehen, dass in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden können.

Abs. 9: Auf Grund besonderer regionaler Erfordernisse kann der Schulleiter oder die Schulleiterin im Einvernehmen mit dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss den Samstag zum Schultag erklären.

§ 9 SchZG:

Abs. 1 zweiter Satz: Aus Gründen der pädagogischen Zweckmäßigkeit oder aus organisatorischen Gründen kann die Unterrichtsstunde in der Dauer von 50 Minuten durch den Schulleiter für einzelne oder alle Unterrichtsgegenstände an einzelnen oder allen Unterrichtstagen unter Beachtung der lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstundenzahl in den einzelnen Unterrichtsgegenständen auch als Unterrichtseinheit mit weniger oder mit mehr als 50 Minuten festgelegt werden.

Abs. 3: Der Unterricht darf in der Regel nicht vor 8.00 Uhr beginnen. Eine Vorverlegung des Unterrichtsbeginnes auf frühestens 7.00 Uhr durch das Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss ist zulässig, wenn dies mit Rücksicht auf Fahr Schüler oder aus anderen wichtigen Gründen, die durch die Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können, notwendig ist. Bei der Beschlussfassung in den genannten Gremien hat der Schulleiter oder die Schulleiterin Stimmrecht.

Abs. 3a: Der Schulleiter oder die Schulleiterin kann nach den beruflichen Erfordernissen der Erziehungsberechtigten und nach infrastrukturellen Gegebenheiten vorsehen, dass vor Beginn des Unterrichts und nach dem Ende des Unterrichts sowie an den gemäß § 8 Abs. 5 schulfrei erklärten Tagen eine Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern in der Schule durch geeignete Personen gemäß § 44a des Schulunterrichtsgesetzes erfolgt.

Abs. 4: An ganztägigen Schulformen ist der Betreuungsteil bzw. der Unterrichts- und Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis mindestens 16.00 Uhr und längstens 18.00 Uhr anzubieten. Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss kann festlegen, dass die Unterrichts- und Lernzeiten am Freitag nur bis 14.00 Uhr vorgesehen sind; bei der Beschlussfassung in den genannten Gremien hat der Schulleiter oder die Schulleiterin Stimmrecht. Für

einen anderen Tag als den Freitag kann eine solche Festlegung durch den Schulerhalter im Einvernehmen mit dem Schulleiter oder der Schulleiterin getroffen werden. Während der Unterrichtseinheiten (einschließlich der dazugehörigen Pausen) für die zum Betreuungsteil angemeldeten Schülerinnen und Schüler entfällt die Betreuung. Eine Betreuungseinheit umfasst 50 Minuten und die Dauer einer allenfalls vorangehenden Pause. Aus Gründen der pädagogischen Zweckmäßigkeit oder aus organisatorischen Gründen kann die Dauer einzelner oder aller Betreuungseinheiten durch den Schulleiter oder die Schulleiterin an einzelnen oder allen Unterrichtstagen unter Beachtung der lehrplanmäßig für den Betreuungsteil vorgesehenen Wochenstundenzahl auch mit weniger oder mit mehr als 50 Minuten festgelegt werden.

Abs. 5: Die Festlegungen gemäß Abs. 1, 2, 3, 3a und 4 sind vom Schulleiter oder von der Schulleiterin zu treffen.

§ 10 SchZG:

Abs. 5a: An lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen kann der Schulleiter oder die Schulleiterin im Einvernehmen mit dem Schulgemeinschaftsausschuss den Samstag für die Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen schulfrei erklären.

Abs. 6: Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens kann der Schulgemeinschaftsausschuss ein oder zwei Tage schulfrei erklären. Bei der Beschlussfassung im Schulgemeinschaftsausschuss hat der Schulleiter oder die Schulleiterin Stimmrecht. Die Landesausführungsgesetzgebung kann vorsehen, dass in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden können.

Abs. 7 letzter Satz: Aus Gründen der pädagogischen Zweckmäßigkeit oder aus organisatorischen Gründen kann die Unterrichtsstunde in der Dauer von 50 Minuten durch den Schulleiter für einzelne oder alle Unterrichtsgegenstände an einzelnen oder allen Unterrichtstagen unter Beachtung der lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstundenzahl in den einzelnen Unterrichtsgegenständen auch als Unterrichtseinheit mit weniger oder mit mehr als 50 Minuten festgelegt werden.

Abs. 11: Die Festlegungen gemäß Abs. 7 und 8 sind vom Schulleiter oder von der Schulleiterin zu treffen.

4. Dienstrechtliche Rahmenbedingungen in Bezug auf Schulautonomie

4.1. Dienstrechtliche Vorschriften des Bundes

4.1.1. Aufnahmeverfahren

Der Schulleiter hat gemäß § 5 Abs. 1 SchUG über die Aufnahme der angemeldeten Aufnahmewerber zu entscheiden. Eine Ablehnung der Aufnahme ist dem Aufnahmewerber schriftlich mitzuteilen. Diese Regelung ist im Zuge des Bildungsreformgesetzes mit 1. Jänner 2018 in Kraft getreten.

4.1.2. Sonderurlaub und Pflegefreistellung

Der Schulleiter kann gemäß § 74 Beamtendienstrechtsgesetz 1979 (BDG), §29a Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) iVm § 3 Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 bis zu fünf Tagen einen Sonderurlaub und eine Pflegefreistellung auf unbestimmte Zeit gewähren²².

Zuzüglich darf von der Schulleitung gemäß § 51 (BDG), § 7 (VBG) ab dem ersten Tag des Krankenstandes eine ärztliche Krankmeldung eingefordert werden.

4.2. Dienstrechtliche Vorschriften der Länder

4.2.1. Aufnahmeverfahren

Gemäß § 4b Landeslehrer Dienstrechtsgesetz (LDG) iVm § 3b Landesvertragslehrpersonengesetz kann die Schulleitung im Rahmen der Besetzung einer freien Planstelle notwendige Ausbildungen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen vorgeben und aus den Bewerbungen einen Besetzungsvorschlag erstellen (Vorschlagsrecht). Die Personalstelle kann von dieser Auswahlentscheidung der Schulleitung nur aus wichtigen dienstlichen Gründen abgehen und hat dies gegenüber der Schulleitung zu begründen (Widerspruchsrecht). Diese Regelung ist im Zuge des Bildungsreformgesetzes mit 1. Jänner 2018 in Kraft getreten.

4.2.2. Sonderurlaub und Pflegefreistellung

Die Schulleitungen an allgemeinbildenden Pflichtschulen können in der Steiermark²³ bis zu drei Tage und in Kärnten²⁴ auf unbestimmte Zeit einen Sonder- oder Karenzurlaub, sowie eine Pflegefreistellung²⁵ auf unbestimmte Zeit gewähren.

22 § 76 BDG, §29f VBG

23 § 3 Steiermärkisches Landeslehrer Diensthoheitsgesetz (LDHG).

24 § 4 lit a K-LG iVm § 57 LDG.

25 Anm.: Kärnten § 4 lit b K-LG iVm § 59 LDG.

In Kärnten obliegt der Schulleitung darüber hinaus noch die schriftliche Aufteilung der Gesamtstundenanzahl pro Schuljahr pro Lehrer²⁶, die Einrechnung der Beschäftigung von Landeslehrern im Freizeitbereich des Betreuungsteils ganztägiger Schulstufen²⁷, sowie die Bestellung von Brandwarten, für eine Evakuierung zuständige Personen und Ersthelfern²⁸.

4.2.3. Festlegung einer Vertretung des Schulleiters

Abweichend von § 27 Abs. 1 LDG ist gemäß dem Steiermärkischen Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz ist für den Fall der Verhinderung eines Schulleiters an einer steiermärkischen allgemeinbildenden Pflichtschule, für längstens zwei Monate eine geeignete Landeslehrperson nach Anhörung der Schulkonferenz mit ihrer Vertretung beauftragt werden (Leitertvertretung).

4.3. Erlässe zentraler Schulbehörden am Beispiel des Landes Steiermark

4.3.1. Generelle Dienstaufträge des Landesschulrates für Steiermark für allgemein- und berufsbildende Schulen

Im Rahmen genereller Dienstaufträge können Schulleitungen selbstständig Lehrpersonen zu Fortbildungen, Schulbesuchen und Hospitationen im Bundesland entsenden. Dadurch erwirken die Lehrpersonen auch einen Anspruch auf Ersatz der Reisekosten.

5. Haushaltsrechtliche Rahmenbedingungen in Bezug auf Schulautonomie

5.1. Bundesgesetzliche Regelung

5.1.1. Bundeshaushaltsgesetz

Der Bundesvoranschlag ist nach Maßgabe des Bundesfinanzrahmengesetzes und innerhalb dessen jeweiliger Obergrenzen in systematischer Weise in Rubriken, Untergliederungen, Globalbudgets und Detailbudgets erster Ebene zu unterteilen.

Detailbudgets sind zu Zwecken der dezentralen Budgetverwaltung und Steuerung der haushaltsführenden Stellen zu bilden. Für die Bundesschulen wurden die Detailbudgets 30.02.02.00 AHS, 30.02.05.00 Berufsbildende mittlere und höhere Schulen, 30.02.06.00 Bundes-Bildungsanstalten für Elementar- und Sozialpädagogik und

26 § 4 lit c K-LG iVm § 43 Abs. 1 LDG

27 § 4 lit d K-LG iVm § 43 Abs. 6 LDG.

28 § 4 lit e K-LG.

30.02.07.00 Zweckgebundene Gebarung Bundes-schulen eingerichtet.

5.1.2. Die Einführung der zweckgebundenen Gebarung

Die gemäß § 128a (SchOG) eingehobene Entgelte bzw. Beiträge sind zweckgebunden vorrangig für die Bedeckung der durch die Überlassung entstandenen Mehrausgaben sowie für andere Zwecke der Schule oder des Schülerheimes zu verwenden.

Andere als durch Schulraumüberlassung (§ 128a SchOG) vereinnahmte Drittmittel sind durch die Leiter von Schulen oder Schülerheimen, die vom Bund erhalten werden, zweckgebunden im Sinne einer allfälligen speziellen Widmung, ansonsten für andere Zwecke der Schule oder des Schülerheimes zu verausgaben.

5.1.3. Schulraumüberlassung

Die Leiter von Schulen oder Schülerheimen, die vom Bund erhalten werden, sind gemäß § 128a SchOG ermächtigt, Teile der Schul- bzw. der Heimliegenschaft samt Inventar für nichtschulische Zwecke an Dritte zu überlassen, sofern dadurch die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule nicht beeinträchtigt wird.

5.1.4. Schulfremde Werbung und sonstige Drittmittel

In der Schule, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen darf für schulfremde Zwecke nur dann geworben werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule dadurch nicht beeinträchtigt wird (§ 46 SchUG).

Andere als durch Schulraumüberlassung (§ 128a SchOG) vereinnahmte Drittmittel sind durch die Leiter von Schulen oder Schülerheimen, die vom Bund erhalten werden, zweckgebunden im Sinne einer allfälligen speziellen Widmung, ansonsten für andere Zwecke der Schule oder des Schülerheimes zu verausgaben.

4.0.4. Versuchsanstalten

Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten können Versuchsanstalten angegliedert werden. Solche Anstalten führen die Bezeichnung „Höhere Lehr- und Versuchsanstalt“ mit Anführung der Fachrichtung.

4.0.5. Kuratorien

Zur Pflege und Förderung der zwischen den berufsbildenden Schulen und dem Wirtschaftsleben

notwendigen engen Verbindung können an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen Kuratorien geschaffen werden.

4.0.6. Teilrechtsfähigkeit

An den Schulen des Bundes können im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen werden (§ 128c SchOG). Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit entstehen, trifft den Bund keine Haftung. Im Falle der Auflösung einer Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit geht ihr Vermögen auf den Bund über.

Die Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit sind berechtigt folgende in Z 1 bis 4 genannte Tätigkeiten im eigenen Namen durchzuführen:

1. Erwerb von Vermögen und Rechten durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte,
2. Durchführung von Lehrveranstaltungen, die nicht schulische Veranstaltungen im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrages sind,
3. Durchführung von sonstigen nicht unter Z 2 fallenden Veranstaltungen, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind, bzw. auch deren Organisation und Abwicklung für Dritte,
4. Abschluss von Verträgen über die Durchführung von Arbeiten, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind, und Verwendung des durch Rechtsgeschäfte gemäß Z 1 und 4 oder aus Veranstaltungen gemäß Z 2 und 3 erworbenen Vermögens und erworbener Rechte für die Erfüllung der Aufgaben der betreffenden Schule oder für Zwecke gemäß Z 2 bis 4.

4.1. Ausführungsverordnungen zum Bundeshaushaltsgesetz²⁹

BMB-Rundschreiben Nr. 2/2017 für das Finanzjahr 2017 inklusive „Handbuch Budgetvollzug 2017 (Untergliederung 30)“ betreffend Bundesfinanzgesetz 2017 - BFG 2017 (jährlich neu), Durchführung für den Bereich der Untergliederung 30

Aus dem den Bundesschulen jährlich zur autonomen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellten laufenden Budget (reelle Gebarung) sind vorrangig

²⁹ In Österreich gelten Schulen aus dem Blickwinkel des Zivilrechts als unselbstständige Anstalten. Sie können wie kleine Kinder nicht selbstständig am Rechtsleben teilnehmen und brauchen daher einen Schulerhalter, der für sie handlungsfähig ist. Dieser ist für Pflichtschulen (Volksschule, Neue Mittelschule, Sonderschule, Polytechnische Schule) in der Regel die Gemeinde; für die Berufsschulen das Land, für die höheren Schulen der Bund.

die Betriebsaufwendungen (z.B. Reinigung, Energiebezüge) und die sonstigen laufenden Verpflichtungen, Abgaben und Gebühren zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes zu bedecken. Darüber hinaus ist das laufende Budget der notwendigen und rechtzeitigen Ersatzbeschaffung und Nachschaffung von Einrichtungsgegenständen, Lehrmitteln und Geräten gewidmet.

BMUKK-Rundschreiben Nr. 11/2012 Investitionsplanung im Bereich der Bundesschulen

Jede Bundesschule hat zu Beginn des jeweiligen Finanzjahres einen Finanzplan aufzustellen. Der Finanzplan ist von der Schulleitung mit Blick auf das zur Verfügung stehende laufende Budget regelmäßig zu aktualisieren und zu überwachen. Die Planung von sowie die Entscheidung über Anschaffungen (Einrichtungsgegenstände, Lehrmittel, Ausstattung wie etwa Informationstechnologie etc.) im Rahmen dieses Finanzplanes erfolgen autonom an der und durch die Schule. An den von den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG) erfassten Bundesschulen ist der Schulgemeinschaftsausschuss in die Entscheidungen der Schule einzubinden. Ebenso werden Beschaffungen bzw. Auftragserteilungen im Rahmen des laufenden Budgets auf Grundlage des jährlichen Finanzplanes von der Schule veranlasst. Dabei sind die haushalts-, vergabe- und beschaffungsrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

BMBF-Rundschreiben Nr. 18/2015 Ermächtigung zum Abschluss von Verträgen im Bundesschulbereich

Die Landesschulräte (der Stadtschulrat für Wien) als Schulbehörden erster Instanz sind ermächtigt, die ihnen für Kaufverträge, Mietverträge, Pachtverträge, Werkverträge, freie Dienstverträge in Belangen der technischen Leistung der Hardware-, Netzwerk- und Systembetreuung an Bundesschulen, sowie für freie Dienstverträge in Belangen der Versuchsanstalten an Bundesschulen eingeräumte Kompetenz zum Abschluss von Verträgen einschließlich der Wahrnehmung der daraus resultierenden Rechte und Pflichten unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips den Leiterinnen und Leitern der ihnen nachgeordneten Dienststellen zu übertragen.

4.2. Ausführungsverordnungen zur Einführung der zweckgebundenen Gebarung

BMUKK-Rundschreiben Nr. 45/1996 Durchführung der zweckgebundenen Gebarung bei Bundesschulen und Schülerheimen

Die Einführung der zweckgebundenen Gebarung

eröffnet den Schulen und Schülerheimen die Möglichkeit, durch eigene Initiative zusätzliche Finanzmittel aufzutreiben und für eigene Zwecke zu verwenden.

BMUKK-Rundschreiben Nr. 10/2013 Zweckgebundene Gebarung im Bundesschulbereich

Bei Schulraumüberlassungen für begünstigte Einrichtungen, wenn sie im Interesse der Schule bzw. des Heimes gelegen sind, kann ein Beitrag eingehoben werden, welcher den Betriebsaufwand nicht übersteigen darf. Bei Überlassungen von Teilen der Schulliegenschaft an sonstige Einrichtungen ist ein mindestens angemessenes Entgelt (insbesondere Mietzins, Beiträge für den Betriebsaufwand) einzuheben. Der Festlegung dieser Beiträge hat jeweils eine nachvollziehbare Kalkulation durch die Schulleitung vorauszugehen.

Die Landesschulräte (der Stadtschulrat für Wien) als Schulbehörden erster Instanz sind ermächtigt, Sponsoringverträge sowie Verträge betreffend Werbung am jeweiligen Schul- bzw. Heimstandort einschließlich der Wahrnehmung der daraus resultierenden Rechte und Pflichten unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips den Leiterinnen oder Leitern der Bundesschulen und Bundesschülerheime in ihrem Wirkungsbereich zu übertragen.

BMB-Rundschreiben Nr. 16/2016 Lern- und Arbeitsmittelbeiträge an Bundesschulen, Abgabe von Essenserzeugnissen aus dem Unterricht in Lehrküchen

Zur Erreichung der durch den Lehrplan vorgegebenen Bildungs- und Lehraufgabe sowie zur Festigung und Verbesserung der bereits erworbenen Kompetenzen, der Anwendung dieser in der beruflichen Arbeitssituation bzw. in einem neuen Lernumfeld, aber auch im Sinne eines ökonomischen Vorgehens können die in den Lehrküchen hergestellten Leistungen an Personen bzw. Organisationen abgegeben werden. Die Abgabe von Essen für gewerbliche Zwecke ist unzulässig. Werden Leistungen der Schule zulässigerweise an Dritte abgegeben, sind sämtliche damit im Zusammenhang stehende Auszahlungen zuzüglich eines mindestens 20%igen Zuschlages für die Bereitstellung der schulischen Infrastruktur vom Dritten zu ersetzen. Die Überschüsse aufgrund des Zuschlags sind spätestens am Ende des Schuljahres in die zweckgebundene Gebarung umzubuchen.

BMBF-Erlass EU/Erasmus+, Unterzeichnung von Anträgen (2014) und BMBF-Erlass EU/Erasmus+, Umsetzung des EU-Bildungsprogrammes ERASMUS+ in Österreich (2015)

Die Bundesschulleitungen werden ermächtigt, Anträge im Rahmen des EU-Programms Erasmus+, dem Programm der Europäischen Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, bis zu einer Gesamtbeihilfe für alle Programmaktivitäten pro Jahr von EUR 60.000, -- rechtsverbindlich zu unterfertigen. Sollte eine Schule die Gesamtbeihilfe von EUR 60.000, -- pro Jahr überschreiten, ist hierfür eine schriftliche Genehmigung der Schulbehörde einzuholen. Die Ermächtigung setzt voraus, dass es sich um Projekte im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichts handelt.

Sollten nach Durchführung der im jeweiligen Erasmus+-Projektantrag vorgesehenen Aktivitäten und nach genehmigter Abrechnung durch die Nationalagentur die EU-Fördermittel nicht zur Gänze ausgeschöpft worden sein, können diese Drittmittel gem. § 128b SchOG durch den/die Leiter/in der Schule zweckgebunden im Sinne einer allfälligen speziellen Widmung, ansonsten für andere Zwecke der Schule verausgabt werden.

4.3. Ausführungsverordnung zu Versuchsanstalten

BMUKK-Erlass Aufgabenprofil und Verrechnung der Gebarung der Versuchsanstalten an Höheren Technischen Bundeslehr- und Versuchsanstalten (2014)

Die Versuchsanstalten (VAs) an Höheren technischen Lehranstalten (HTLs) sind Einrichtungen, die den HTLs angegliedert sind, dem Zweck der Kooperation von Schule und Wirtschaft nachgehen und zu deren Aufgabenbereichen die gutachterliche Tätigkeit (Begutachtungen, Befunde, Prüfzeugnisse) technischer und gewerblicher Entwicklungen und Beratungen, die Durchführung von akkreditierten Prüf-, Überwachungs- und/oder Zertifizierungstätigkeiten für Dritte sowie die daraus resultierende interne und externe Fortbildung zählt.

Jede HTL mit angeschlossener Versuchsanstalt (VA) hat daher in der zweckgebundenen Gebarung eine eigene Kostenstelle über die Gebarung der VA und gesonderte Aufzeichnungen zu führen, welche einen Überblick über die Gebarung der Versuchsanstalt geben und eine Kalkulation der Vergütungen ermöglichen. Aus den vereinnahmten Mitteln sind vorrangig Investitionen in Maschinen und Infrastruktur und die Aufwendungen zu tragen, die den laufenden Betrieb der VA sicherstellen und die weitere Leistungsfähigkeit gewährleisten.

4.4. Ausführungsverordnung zu Kuratorien an BMHS

BMUKK-Rundschreiben Nr. 23/1994 Kuratorien an BMHS

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe, namentlich zur Unterstützung und Förderung der Schüler, steht es den Kuratoriumsmitgliedern frei, einen Fonds zu schaffen, dessen Verwaltung von den Kuratoriumsmitgliedern einzelnen namentlich benannten Kuratoriumsmitgliedern übertragen wird und in keinem Zusammenhang mit der Leitung der Schule stehen darf. Bei der Widmung der Mittel dieses Fonds der Kuratoriumsmitglieder steht dem Schulleiter ein Vorschlagsrecht zu.

4.5. Erlässe der Landesschulräte am Beispiel des Landesschulrates für Steiermark

4.5.1. Erlässe zum Bundeshaushaltsgesetz

Erlass des Landesschulrates für Steiermark: Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen (2012)

Sämtliche Güter und Dienstleistungen, welche aus den einschlägigen Verzeichnissen der Bundesbeschaffungs-GmbH (BBG) bezogen werden können, sind von den in diesen Verzeichnissen genannten Vertragspartnerinnen oder Vertragspartnern zu beziehen. In allen anderen Fällen sind die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVergG 2006) verbindlich zu beachten.

Erlass des Landesschulrates für Steiermark: Nutzerbudget, Mieter- und Vermieterinvestitionen; Instandhaltung und Reparaturen (2016)

Aus dem jeweiligen Schulbudget sind sämtliche in den Wirkungsbereich der Bundesschule fallende Bagatelmaßnahmen wie Kleinreparaturen, Wartungsarbeiten, Schäden im Inneren des Gebäudes durch Betrieb und Benützung, Störungsbehebungen, Behebung von mutwilliger Sachbeschädigung und die Beseitigung von mutwilligen Verunreinigungen bis zu einem Betrag von EUR 1.500,-- inkl. USt zu bedecken. Die Beauftragung ist durch die Bundesschule selbst zu erledigen.

4.5.2. Erlass zur Einführung der zweckgebundenen Gebarung

Erlass des Landesschulrates für Steiermark: Ermächtigung zum Abschluss von Werbevermittlungsverträgen (1997)

Die Bundesschulen werden beginnend mit 15. Jänner 1998 zum Abschluss von Verträgen über Werbung und Schul sponsoring ermächtigt.

4.6. Landesgesetzliche Regelung

4.6.1. Teilrechtsfähigkeit in Landesgesetzen

An den allgemeinbildenden Oberösterreichischen

Pflichtschulen können im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet werden (§ 7a).

Zudem kommt den Oberösterreichischen Pflichtschulen Rechtspersönlichkeit zu, da sie berechtigt sind, im eigenen Namen die durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte erbrachte finanzielle Zuwendungen Dritter sowie finanzielle Beiträge Dritter, die für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an beispielsweise Schulveranstaltungen bestimmt sind, entgegenzunehmen und zu verfügen (§ 7 Abs. 2).

Zur Verwahrung von Zuwendungen und zur Abwicklung eines damit verbundenen Zahlungsverkehrs kann vom Schulleiter ein auf die Schule lautendes Konto bei einem Bankinstitut eröffnen und bedienen (§ 7 Abs. 3).

Im Vergleich zur Oberösterreichischen Regelung zur Teilrechtsfähigkeit können an steirischen allgemeinbildenden Pflichtschulen gemäß § 53a Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz (StPEG) im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit ebenfalls Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen werden. Jedoch sind diese Einrichtungen ausschließlich berechtigt, folgende Tätigkeiten im eigenen Namen durchzuführen:

- Erwerb von Vermögen und Rechten unentgeltlicher Rechtsgeschäfte
- Durchführung von Lehrveranstaltungen, die nicht schulische Veranstaltungen im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrages sind
- Die Durchführung von sonstigen Veranstaltungen, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind, sowie deren Organisation für Dritte
- Der Abschluss von Verträgen über die Durchführung von Arbeiten, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind, und die Verwendung des durch diese Rechtsgeschäfte oder aus Veranstaltungen erworbenen Vermögens und erworbener Rechte für die Erfüllung der Aufgaben der betreffenden Schule oder für die genannten Zwecke

Hier kann festgestellt werden, dass die oberösterreichische Lösung der Teilrechtsfähigkeit iSd § 7 Oö POG, unter anderem aufgrund der Möglichkeit zur Eröffnung eigener Bankkonten, deutlich besser als im StPEG umgesetzt wurde.

4.6.2. Generalerlass für Berufsschulen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Die Schulleitung kann Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Direktverfahren unter EUR 40.000,- innerhalb eines Kalenderjahres an einer Firma vergeben. Sonstige Sachausgaben können innerhalb festgesetzter Bestellgrenzen getätigt werden.

Auch können Schulleitungen die Mitverwendung von Schulgebäuden, Einzelräumen oder Liegenschaftsbauanteilen für Zwecke der Volksbildung, körperlichen Ertüchtigung und der Berufsbildung an bestimmte Organisationen (z.B. Institutionen der Erwachsenenbildung, Innungen, Absolventenvereine und örtliche Vereine) selbstständig beschließen.

5. Resümee

Das Autonomiepaket bildet pädagogisch, organisatorisch und strukturell den Kern der Bildungsreform. Die Handlungsspielräume an den Schulstandorten sollen entscheidend gestärkt werden, sodass das Bildungsangebot an die jeweilige spezifische Bedarfslage bestmöglich erfolgen kann.³⁰

Tatsächlich wurden durch das Reformpaket die Handlungsspielräume erweitert. Ein wesentlicher Schritt für eine autonome und selbstständige Schule wurde mit der Möglichkeit der Personalauswahl durch die Schulleitungen gesetzt.

Eine wirkliche Personalhoheit ist jedoch noch nicht gegeben, da die dienst- und besoldungsrechtliche Verwaltung der Lehrpersonen weiterhin durch die Schulbehörden erfolgt. Auch die Auflösung der Dienstverhältnisse steht ihnen zu.

Auch die budgetäre Eigenverantwortung ist vor allem im Bereich der Pflichtschulen weitgehend nicht gegeben. In Oberösterreich wurde den Pflichtschulen wegweisend eine eigene Rechtspersönlichkeit gegeben. In anderen Bundesländern wurde zumindest angleichend an die Bundesregelung eine Teilrechtsfähigkeit zugestanden, die kleine budgetäre Handlungsspielräume eröffnet.

Größtenteils können Pflichtschulen in Österreich aber nicht einmal eigene Bankkonten führen.

Mit dem Bildungsreformgesetz 2017 hat der Gesetzgeber daher dem im OECD-Vergleich gering ausgeprägten schulautonomen Gestaltungsspielraum an Österreichs Schulen etwas entgegengewirkt.

Österreichs Schulen können aber noch lange nicht richtig frei und unabhängig das Meer der Bildung befahren.

³⁰ vgl. Erläuterungen zum Bildungsreformgesetz

6. Glossar der schulrechtlichen Bestimmungen

- ☐ SchUG – Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986
- ☐ SchOG – Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962
- ☐ SchZG – Schulzeitgesetz, BGBl. Nr. 77/1985

- ☐ BMUKK – Bundesministerium für Unterricht und Kunst
- ☐ BMBF – Bundesministerium für Bildung und Frauen
- ☐ BMB – Bundesministerium für Bildung
- ☐ BMBWF – Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

7. Anhang: tabellarischer Vergleich der Mitbestimmungsrechte der Schulpartnerschaft

7.1. Mitbestimmungsrechte im Klassenforum/Schulforum

Geltende Rechtslage	Autonomiepaket Schulforum
1) mehrtägige Schulveranstaltungen	1) mehrtägige Schulveranstaltungen (§ 9 SchVV)
2) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (bis zu 3 Tagen)	2) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbez. Veranstaltung auch mehr als 3 Tage (§ 13a Abs.1 SchUG)
3) die Hausordnung gemäß § 44 Abs. 1 SchUG	3) die Hausordnung gemäß (§ 44 Abs. 1 SchUG)
4) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen gem. § 46 Abs. 1,	4) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen (§ 46 Abs. 1)
5) die Bewilligung zur Organisation der Teilnahme von Schülerinnen an Veranstaltungen gemäß § 46 Abs. 2 (schulfremde Veranstaltungen)	5) die Bewilligung zur Organisation der Teilnahme von Schülerinnen an Veranstaltungen gemäß § 46 Abs. 2
6) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,	6) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung (§ 63 Abs. 2 SchUG)
7) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege	7) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege (§ 63 Abs. 2 SchUG)
8) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen	8) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen im Sinne der Profilbildung (§ 6 SchOG)
9) die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen	9) Klassen- und Gruppengrößen: Festlegung durch Schulleiterin und Befassung des Schulforums; bei Ablehnung von 2/3 des Schulforums Möglichkeit der Meldung an Bildungsdirektion (§ 8a Abs. 2 SchOG)
10) schulautonome Schulzeitregelungen (inkl. schulautonome Tage)	10) schulautonome Schulzeitregelungen (§ 2, § 8 SchZG) (neu: Stimmrecht für Schulleitung bei schulautonomen Tagen und Öffnungszeiten)
11) die Festlegung der Ausstattung der Schülerinnen mit Unterrichtsmitteln	11) die Festlegung der Ausstattung der Schülerinnen mit Unterrichtsmitteln (§ 14 Abs. 6 SchUG)
12) die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern	12) Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 14 Abs. 7 SchUG)
13) die Festlegung einer alternativen Form der Leistungsbeurteilung	13) die Festlegung einer alternativen Form der Leistungsbeurteilung (§ 18a SchUG)
14) Kooperationen mit Schulen und außerschulischen Einrichtungen	14) Kooperationen mit Schulen und außerschulischen Einrichtungen (§ 64 Abs. 2 SchUG)
15) die Durchführung (einschließlich Terminfestlegung) von Elternsprechtagen (§ 19 Abs. 1 SchUG)	–
16) Elternvertreterinnen erhalten beratende Stimme in Auswahlkommission für Schulleiterin (Dienstrecht)	–
17) Sprecherinnen der Klassensprecherinnen in NMS (§ 63a Abs. 14 SchUG)	–
18) Schulzeit an ganztägigen Schulen (§ 5 Abs. 6 Schulzeitgesetz)	–

Bisher Entscheidung im Schulforum/SGA mit 2/3-Mehrheit in Zukunft mit einfacher Mehrheit

7.2. Mitbestimmungsrechte im Schulgemeinschaftsausschuss

Bisherige Rechtslage	Autonomiepaket SGA
1) mehrtägige Schulveranstaltungen	1) mehrtägige Schulveranstaltungen (§ 9 SchW)
2) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (bis zu 3 Tagen)	2) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung auch mehr als 3 Tage (§ Ba Abs.1 SchUG)
3) die Durchführung (einschließlich Terminfestlegung) von Elternsprechtagen	3) die Durchführung (einschließlich Terminfestlegung) von Elternsprechtagen (§ 19 Abs. 1 SchUG)
4) die Hausordnung (§ 44 Abs. 1 SchUG)	4) die Hausordnung gemäß § 44 Abs. 1 SchUG
5) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen gemäß § 46 Abs. 1 SchUG	5) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen (§ 46 Abs. 1 SchUG)
6) die Bewilligung zur Organisation der Teilnahme von Schülerinnen an Veranstaltungen gemäß § 46 Abs. 2 SchUG (schulfremde Veranstaltungen)	6) die Bewilligung zur Organisation der Teilnahme von Schülerinnen an Veranstaltungen gemäß § 46 Abs. 2 SchUG (schulfremde Veranstaltungen)
7) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung	7) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung (§ 64 Abs. 2 SchUG)
8) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege	8) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege (§ 64 Abs. 2 SchUG)
9) Vorhaben, die der Mitgestaltung des Schullebens dienen (SchülerInnen-Mitverwaltung)	9) Vorhaben, die der Mitgestaltung des Schullebens dienen (SchülerInnenMitverwaltung) (§ 58 Abs. 3 SchUG)
10) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen	10) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen im Sinne der Profilbildung (§ 6 SchOG)
11) die schulautonome Festlegung von Eröffnungs-/ Teilungszahlen	11) Klassen- und Gruppengrößen: Festlegung durch Schulleiterin und Befassung des SGA; bei Ablehnung von 2/3 des SGA Möglichkeit der Meldung an Bildungsdirektion (§ 8a Abs. 2 SchOG)
12) schulautonome Schulzeitregelungen	12) schulautonome Schulzeitregelungen (§ 2, § 8 SchZG) (neu: Stimmrecht für Schulleitung bei schulautonomen Tagen und Öffnungszeiten)
13) Festlegung von Reihungskriterien im Aufnahmeverfahren	–
14) Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern IS) Kooperationen mit Schulen und außerschulischen Einrichtungen	14) Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 14 Abs. 7 SchUG)
–	15) Kooperationen mit Schulen und außerschulischen Einrichtungen (§ 64 Abs. 2 SchUG)
–	16) ElternvertreterInnen erhalten beratende Stimme in Auswahlkommission für Schulleiterin (Dienstrecht)
–	17) Unterstufensprecher werden beratend in SGA verankert § 64 Abs. 13
–	18) Schulzeit an ganztägigen Schulen (§S Abs. 6 Schulzeitgesetz)

Bisher Entscheidung im Schulforum/SGA mit 2/3-Mehrheit in Zukunft mit einfacher Mehrheit

II. Bayern

Das Bayrische Schulrecht verwendet an Stelle des Terminus „Schulautonomie“ den Begriff „Eigenverantwortung“. Eigenverantwortung umfasst dabei Aspekte eines eigenständigen schulischen Handlungs- und Entscheidungsspielraums, betont dabei aber auch die Übernahme von Qualitäts- und Ergebnisverantwortung in einem bildungspolitisch und schulaufsichtlich legitimierten Qualitätsrahmen. So wird in den verschiedenen Materialien und Handouts statt von autonomer Schule von eigenverantwortlicher Schule gesprochen.

1. Historischer Abriss über die Entwicklung der Schulautonomie im Partnerland

Bereits das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 10. September 1982 (GVBl S. 743, ber. S. 1032) sah insbesondere mit der Institution des „Schulforums“ für alle Schularten (ausgenommen Grundschulen, für Berufsschulen wurde der Berufsschulbeirat eingerichtet) durch Übertragung von Entscheidungsbefugnissen an ein schulisches Gremium erste gesetzlich normierte Elemente einer Eigenverantwortung für Schulen vor, ohne allerdings den Begriff der Eigenverantwortung zu nennen.

Mit Gesetz vom 22. Juli 2008 zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (GVBl S. 467) wurde das Rechtsinstitut der sog. MODUS-Schulen zur Erprobung wesentlicher inhaltlicher Veränderungen bei der Weiterentwicklung des Schulwesens eingeführt. Art. 82 Abs. 5 S. 1 bis 4 BayEUG bestimmen hierzu: *„Zur Verbesserung der Qualität von Unterricht und Erziehung kann das zuständige Staatsministerium im Rahmen der verfügbaren Stellen und Mittel einer bestehenden Schule auf schriftlichen Antrag für einen Zeitraum von fünf Jahren den Status einer MODUS-Schule zuerkennen; auf Antrag kann die Verlängerung des Status um jeweils weitere fünf Jahre gewährt werden. Der Status berechtigt die Schule, Weiterentwicklungsmaßnahmen, insbesondere in den Arbeitsfeldern Unterrichtsentwicklung, Personalentwicklung und Personalführung sowie inner- und außerschulische Partnerschaften, zu erproben. Den MODUS-Schulen ist es gestattet, von den Schulordnungen abzuweichen, soweit sichergestellt ist, dass die Lehrplanziele erreicht und die Maßgaben des Abs. 1 eingehalten werden. Voraussetzung für die erstmalige Zuerkennung und Verlängerung des Status ist, dass im Rahmen einer externen Evaluation die Eignung der Schule hierfür festgestellt wird.“*

Vorausgegangen waren grundlegende Überlegungen über die „Innere Schulentwicklung“ von 2001, die eine langfristige und nachhaltige Entwicklung der einzelnen Schule als Ganzes unter dem Einfluss rapider gesellschaftlicher Wandlungsprozesse durch eine Stärkung der Eigenverantwortung aller Beteiligten in den Blick rückte. Diese mündeten im Schulversuch „MODUS 21 – Schule in Verantwortung“ (Bekanntmachung vom 3. September 2002, KWMBL I S. 295), in dem in Zusammenarbeit mit der Stiftung Bildungspakt Bayern wichtige Elemente schulischer Eigenverantwortung erprobt wurden. Die im Schulversuch entwickelten Maßnahmen wurden dann sukzessive in den Schulordnungen bzw. zuletzt in der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) für alle Schulen – unabhängig vom MODUS-Status der Schule – geöffnet.

Im Rahmen des Schulversuchs „MODUS-F – MODUS Führung“ (Bekanntmachung vom 7. September 2006, KWMBL I S. 275) wurden – ebenfalls in Zusammenarbeit mit der Stiftung Bildungspakt Bayern – neue Modelle schulischer Führung erprobt. Aufbauend auf die Ergebnisse dieser Entwicklungen und Schulversuche wurden durch Gesetz vom 24.07.2013 zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (GVBl S. 465) die wesentlichen Elemente schulischer Eigenverantwortung in das BayEUG eingefügt. Dabei standen die Bereiche institutionalisierte Qualitätsentwicklung, Partizipation der Schulgemeinschaft und Aufbau einer neuen Führungskultur im Mittelpunkt der „Eigenverantwortlichen Schule“ gemäß Art. 2 Abs. 4 S. 2 BayEUG.

Schon das Gesetz vom 23.07.2010 (GVBl S. 334) hatte mit der Einführung der Verbundstrukturen für die Mittelschulen (Art. 32a BayEUG, bis 2012: Hauptschulen) für eine Pflichtschulart wichtige Elemente schulischer Eigenverantwortung gebracht. Kernpunkte dieser Neuerung waren:

- Die weiterhin selbstständigen Schulen im Mittelschulverbund sichern über die Zusammenarbeit das gesamte Bildungsangebot der Mittelschule für ihr Verbundgebiet.
- Die Bildung der Verbünde erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags der kommunalen Schulaufwandsträger (mit Zustimmung der Schulen und der beteiligten einzelnen Gemeinden).
- Für die Schüler besteht innerhalb des Verbundes grundsätzlich die Freiheit der Schulwahl.
- Das Staatliche Schulamt setzt ein Lehrerstundenbudget für den gesamten Verbund fest; über die Verteilung der Lehrerstunden auf die einzelnen Schulen im Verbund entscheidet

eigenverantwortlich der Verbundkoordinator im Benehmen mit dem Verbundausschuss.

- Über die Verteilung besonderer Bildungsangebote (z. B. Ganztage, Mittlere-Reife-Zug u. a.) sowie der Wahlpflichtbereiche (z. B. Zweige der Berufsorientierung an der Mittelschule) auf die einzelnen Schulstandorte wird innerhalb des Verbundes entschieden. Für die Schüler im Verbundgebiet muss die Möglichkeit eines Zugangs zu diesen Bildungsangeboten gegeben sein.

Seit dem Schuljahr 2016/2017 besteht auch für Grundschulen die Möglichkeit, Verbünde zu bilden.

Durch Bekanntmachung vom 11. Mai 2012 (KWMBL I S. 185) wurde die Initiative „Bildungsregionen in Bayern“ gestartet. Im Rahmen des Prozesses „Bildungsregion“ entwickeln Vertreter von regionalen Institutionen und Behörden aus dem Bildungsbereich (Schulen aller Schularten, Schulaufsicht, Kindertagesstätten, Jugendhilfe, Erwachsenenbildung, regionale Wirtschaft, Kommunen, Vereine, ggf. Hochschulen u. v. m.) eigenständige Konzepte für eine Verbesserung und engere Verzahnung des regionalen Bildungsangebots. Ein wesentlicher Kerngedanke ist dabei, durch gezielte Zusammenarbeit schulischer und außerschulischer Partner bestehende Defizite unter Berücksichtigung der regionenspezifischen demografischen Entwicklung zu beheben und das Spektrum der Bildungsmöglichkeiten zu verbreitern.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen zur Schulautonomie:

2.1. Verfassungsrechtlichen Grundlagen

Unmittelbare Aussagen zur schulischen Eigenverantwortung enthalten weder das Grundgesetz noch die Bayerische Verfassung. Das Verfassungsrecht bestimmt jedoch Schranken, die bei einer Übertragung schulischer Eigenverantwortung zu beachten sind.

2.1.1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

- Art. 7 Abs. 1 GG (staatliche Schulaufsicht) *„(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.“* Die hier normierte staatliche Schulaufsicht wird umfassend verstanden, d. h. der Staat hat über die Einhaltung bestehender verbindlicher Rechtsvorschriften durch die Schulen zu wachen und er gibt fachliche Vorgaben (z. B. legt er die Stundentafeln fest, er erlässt die Lehrpläne für die Schularten und macht über Richtlinien bindende Vorgaben

für spezielle Erziehungs- und Unterrichtsbereiche). Dem Bereich der schulischen Eigenverantwortung können daher nur die Bereiche vorbehalten bleiben, die nicht notwendigerweise durch staatliche Normen zu regeln sind.

- Art. 20 Abs. 3 GG (Rechtsstaatsprinzip) *„(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“* Nach der hieraus vom Bundesverfassungsgericht entwickelten sog. „Wesentlichkeitstheorie“ ist der Gesetzgeber verpflichtet, alle wesentlichen Entscheidungen für einen Regelungsbereich, insbesondere soweit eine Grundrechtsrelevanz besteht, selbst zu treffen und nicht der Exekutive zu überlassen (s. BVerfGE 33, 303). Im Ergebnis bedeutet dies auch eine verfassungsrechtlich begründete Schranke für schulische Eigenverantwortung: Der Gesetzgeber darf wesentliche Entscheidungen im Schulbereich nicht der einzelnen Schule oder Schulgemeinschaft überlassen.

- Art. 33 Abs. 5 GG (Grundsätze des Berufsbeamtentums) *„(5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.“* Wichtiges Element der hergebrachten Grundsätze des Beamtentums ist die strenge Bindung von Entscheidungen über Einstellungen und Beförderungen/Übertragung dienstrechtlicher Funktionen an das Leistungsprinzip. Beamtenrechtliche Auswahlentscheidungen sind demnach in vollem Umfang gerichtlich überprüfbar, ein Auswahlermessen des Dienstherrn besteht in der Regel nicht. Diese Bindung an das Leistungsprinzip gilt auch, wenn Schulen personalrechtliche Entscheidungsbe-fugnisse, z. B. bei der Funktionsstellenbesetzung, übertragen werden sollen.

- Art. 3 GG (Gleichbehandlung). Weitere Bindungen für schulische Eigenverantwortung können sich aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung (Art. 3 GG) ergeben

2.1.2. Verfassung des Freistaats Bayern (BV)

Unter den teils zum Grundgesetz parallelen Grundrechtsbestimmungen der BV ist vor allem Art. 130 Abs. 1 BV zu nennen:

„(1) Das gesamte Schul- und Bildungswesen steht unter der Aufsicht des Staates, er kann daran die Gemeinden beteiligen.“

2.2. In Schulgesetzen

2.2.1. Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG):

- a) Art. 2 Abs. 4 S. 2 BayEUG (eigenverantwortliche Schule) „Mit dem Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung gestaltet die Schule den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben sowie die Leitung, Organisation und Verwaltung im Rahmen des verfassungsrechtlichen Bildungsauftrags und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in eigener Verantwortung (eigenverantwortliche Schule).“³¹
- b) Art. 2 Abs. 4 S. 4 BayEUG (Schulentwicklungsprogramm) „In einem Schulentwicklungsprogramm bündelt die Schule die kurz- und mittelfristigen Entwicklungsziele und Maßnahmen der Schulgemeinschaft unter Berücksichtigung der Zielvereinbarungen gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Art. 113c Abs. 4; dieses überprüft sie regelmäßig und aktualisiert es, soweit erforderlich.“³²
- c) Art. 2 Abs. 5 BayEUG (Öffnung der Schule) „(5) Die Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld ist zu fördern. 2Die Öffnung erfolgt durch die Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen, insbesondere mit Betrieben, Sport- und anderen Vereinen, Kunst- und Musikschulen, freien Trägern der Jugendhilfe, kommunalen und kirchlichen Einrichtungen sowie mit Einrichtungen der Weiterbildung.“³³
- d) Art. 30a Abs. 1 BayEUG (Abstimmungsverpflichtung/Zusammenarbeit) „(1) Die Schulen aller Schularten haben zusammenzuarbeiten.³⁴ Dies gilt insbesondere für Schulen im gleichen Einzugsbereich zur Ergänzung des Unterrichtsangebots und zur Abstimmung der Unterrichtszeiten. 3Die Schulen stimmen sich beim Wechsel einer Schülerin oder eines Schülers an eine andere Schule ab.“³⁵ Schulübergreifende Schulveranstaltungen können durchgeführt werden.“³⁶
- e) Art. 32 Abs. 5 – 7 BayEUG (Grundschulverbände) und Art. 32a Abs. 3 – 5 i. V. m. Art. 32 Abs. 5 – 7 BayEUG (Mittelschulverbände)

Kernelemente:

- organisatorische und fachliche Zusammenarbeit mehrerer Einzelschulen im Verbund
 - Entstehung durch Verbundvertrag der kommunalen Schulaufwandsträger
 - vertragliche Regelungen zur Schulwahlfreiheit im Verbund
 - pädagogisch-fachliches Kooperationskonzept der beteiligten Schulen
 - Lehrerstundenbudget zur eigenverantwortlichen Verwendung
 - Entscheidung über die Klassenbildung an den Schulstandorten im Verbund
- f) Art. 57 Abs. 2 S. 3 BayEUG (Delegation von Weisungsberechtigung) „Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Lehrkräften Weisungsberechtigung für ihnen übertragene Fachaufgaben erteilen, soweit Rechts- und Verwaltungsvorschriften dies vorsehen.“³⁷
- g) Art. 57a BayEUG (erweiterte Schulleitung). Möglichkeit zur Einrichtung einer erweiterten Schulleitung; Ziele: breitere Verteilung der Führungs- und Personalverantwortung, Förderung der unterrichtlichen Qualität durch Abstimmung in pädagogischen Teams, Unterstützung der beruflichen Entwicklung der Lehrkräfte, Reflexion der Qualitätsziele/Profilschärfung der Schule
- h) Art. 69 BayEUG (Schulforum). Schulforum als schulisches Beratungs- und Mitwirkungs-gremium für die Schulgemeinschaft u. a. in Fragen der schulischen Entwicklungsziele bzw. Profilbildung
- i) Art. 74 Abs. 1 S. 2 BayEUG (Erziehungspartnerschaft) „In einem schulspezifischen Konzept zur Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Erziehungsberechtigten erarbeitet die Schule die Ausgestaltung der Zusammenarbeit; hierbei kann von den Regelungen der Schulordnungen zur Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten abgewichen werden.“³⁸
- j) Art. 82 Abs. 5 i. V. m. Art. 83 BayEUG (MODUS-Schulen): Möglichkeit, Schulen unter bestimmten Voraussetzungen für 5 Jahre den MODUS-Status zuzuerkennen (Verlängerung möglich). Dieser Status berechtigt die Schule, Weiterentwicklungsmaßnahmen, insbesondere in den Arbeitsfeldern

Unterrichtsentwicklung, Personalentwicklung und Personalführung sowie inner- und außerschulische Partnerschaften, zu erproben. Ferner ist es den MODUS-Schulen gestattet, von den Schulordnungen abzuweichen, soweit sichergestellt ist, dass die Lehrplanziele erreicht und die Bedingungen für das Erreichen des Schulabschlusses eingehalten werden.

- k) Art. 111 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BayEUG (Zielvereinbarungen): Zur staatlichen Schulaufsicht gehören³⁹
1. ...
 2. die Sicherung der Qualität von Erziehung und Unterricht, insbesondere durch den Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Schulen,“
- l) Art. 111 Abs. 3 BayEUG (Subsidiaritätsprinzip): „(3) Bei öffentlichen Schulen und bei Ersatzschulen entscheidet in inneren Schulangelegenheiten das zuständige Organ der Schule, soweit nicht die Schulaufsichtsbehörde zuständig ist.“
- m) Art. 113c BayEUG (Evaluation): Interne und externe Evaluation; Zielvereinbarungen

2.2.2. Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)

Art. 14 Abs. 1 S. 3 BaySchFG (Bewirtschaftungs-befugnis von Haushaltsmitteln):

„Der Aufwandsträger kann die Bewirtschaftung der für den Schulaufwand bereitgestellten Haushaltsmittel ganz oder teilweise der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder nach deren oder dessen Vorschlag einer anderen Lehrkraft übertragen.“⁴⁰

2.3. In Ausführungsverordnungen

§ 3 Abs. 2 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO): Für alle Schulen freigegebene Modus-Maßnahmen in den Bereichen Schulorganisation, Individualförderung, Leistungserhebung, Personalführung, Partnerschaften, Sachmittelverantwortung unter etwaiger Abweichung von den Schulordnungen⁴¹:

„(2) Die Lehrerkonferenz entscheidet über die Durchführung von Modus-Maßnahmen nach der Anlage sowie die hierfür erforderlichenfalls nötigen Abweichungen von den Schulordnungen.“⁴² Die Maßnahmen können an die Besonderheiten der

jeweiligen Schulart angepasst werden.⁴³ Die Entscheidung ist zuvor innerhalb der Schulgemeinschaft zu erörtern und das Einvernehmen des Aufwandsträgers oder des Aufgabenträgers im Sinne des Art. 1 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG) herzustellen, wenn dessen Belange berührt werden.“

Die allgemein für die Schulen freigegebenen Modus-Maßnahmen sind in der Anlage zur BaySchO zusammengestellt.

- § 17 BaySchO (Schulforum) und § 18 BaySchO (Verbundausschuss an Grund- und Mittelschulen)
- Verordnung zur Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (ErwSchLV) vom 18. Oktober 2013⁴⁴

2.4. In Erlässen / Anordnungen der zentralen Schulbehörde

§ 28 der Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrerdienstordnung – LDO) § 28 Erweiterte Schulleitung

- (1) Soweit eine erweiterte Schulleitung gemäß Art. 57a BayEUG eingerichtet wurde, besteht diese aus der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter sowie erforderlichenfalls weiteren staatlichen Lehrkräften mit Führungs- und Personalverantwortung.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter erstellt einen Geschäftsverteilungsplan, der jede Lehrkraft der Schule jeweils einem Mitglied der erweiterten Schulleitung bzw. der Schulleiterin oder dem Schulleiter zuweist und die Aufgabengebiete der Mitglieder der erweiterten Schulleitung festlegt.
- (3) Die Mitglieder der erweiterten Schulleitung sind gegenüber den ihnen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugeordneten Lehrkräften weisungsberechtigt; das Weisungsrecht der Schulleiterin oder des Schulleiters gegenüber den Lehrkräften bleibt hiervon unberührt. 2Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Mitglieder der erweiterten Schulleitung informieren sich gegenseitig über bedeutsame laufende Vorgänge.⁴⁵
- (4) Als Aufgaben für die Mitglieder der erweiterten Schulleitung kommen im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans insbesondere in Betracht:

31 Zu den Bedingungen zur Errichtung einer SBS vgl. Information HKM v. 4.4.2012 (ABl. 273)

32 Nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 ZustVO

33 Nach § 1 Abs. 5 ZustAO

34 Nach § 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 ZustVO

35 Nach § 11 Abs. 2 ZustVO

36 Nach § 1 Abs. 6 ZustAO

37 Nach HKM-Erlass v. 14.5.2012 (Az.: 480.000.010-48)

38 Nach dem Vorbild der rechtlich selbstständigen Beruflichen Schulen in Schleswig-Holstein; vgl. hierzu Marwede ZBV 2013, 5 ff zum Wesen einer rechtsfähigen Schule am Beispiel der Regionalen Berufsbildungszentren in Schleswig-Holstein

39 Vgl. hierzu im Einzelnen: Leist, Qualitätsmanagement Darmstadt 2018

40 Wie hier: Mantel, Anm. 4.2.3 zu § 127 e HSChG

41 S.a. Blum, SchVwHR 2012, 114 zur Aufsichtlichen Begleitung der Selbstständigen Schule

42 Vgl. hierzu ausdrücklich Köller Anm. 5.3 zu § 127 c Abs. 3 HSChG

43 vgl. Kloft, SchVwHR 2007, 315

44 <https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/jahrgang:2013/heftnummer:20/seite:630/doc:1/ansicht:druck>.

45 vgl. Thym, RdJB 2009, 278

- a) Für die ihnen zugeordneten Lehrkräfte:
- ☐ die Wahrnehmung unterstützender Personalführungsinstrumente (z. B. Mitarbeitergespräche, Zielvereinbarungen, kollegiale Teambildung, Unterrichtsbesuche und deren beratende Nachbesprechung),
 - ☐ Durchführung von Teamsitzungen mit den jeweils zugeordneten Lehrkräften,
 - ☐ Begleitung von Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern,
 - ☐ Mitwirkung bei der dienstlichen Beurteilung gemäß den Beurteilungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung.
- b) Sonstige Aufgaben

Den Mitgliedern der erweiterten Schulleitung obliegen weitere Aufgaben nach Maßgabe der schulartspezifischen Funktionskataloge (z. B. im Bereich der Schulorganisation, des Qualitätsmanagements und der Schulentwicklung, der pädagogischen Koordination oder der Fachgruppenkoordination).“

- ☐ Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums „Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2013/14“ vom 11.11.2013 mit allgemeinen Verfahrensfestlegungen bei Einrichtung einer erweiterten Schulleitung
- ☐ Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums zur eigenverantwortlichen Schule vom 30.09.2013 mit Anlage „Information zur Umsetzung der eigenverantwortlichen Schule“
- ☐ Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums zu „Eigenverantwortliche Schule; Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, Schulentwicklungsprogramm“ vom 19.03.2014
- ☐ Leitlinien der Stiftung Bildungspakt zur Gestaltung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft von Schule und Elternhaus vom Juni 2014 sowie Übersicht „Qualitätsbereiche der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft von Schule und Elternhaus / Leitlinien und Ziele einer vertrauensvollen Zusammenarbeit“
- ☐ Bildungsregionen

Grundlegende Aussagen enthält Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Bildungsregionen in Bayern - Das Handbuch (2012)

Inzwischen beteiligen sich über 70 der 96 Landkreise und kreisfreien Städte Bayerns an der Initiative „Bildungsregionen in Bayern“⁴⁶.

3. Rechnungshofberichte / Parlamentarische Materialien

Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtsgesetz; Landtags-Drucksache 16/16310 vom 09.04.2013 (= Anlage 7)

4. Erkenntnisse von Gerichten zur Schulautonomie

Gerichtsentscheidungen, die sich für den Bereich der öffentlichen Schulen unmittelbar mit „Schulautonomie“ bzw. „eigenverantwortlicher Schule“ befassen, sind nicht ersichtlich. Die Möglichkeiten für eigenverantwortliches Handeln von Schulen werden jedoch durch den aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten „Gesetzesvorbehalt“ eingeschränkt.

Hierzu sind vor allem folgende Entscheidungen für den Schulbereich von Bedeutung:

4.1. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 29.07.2015 – 6 C 33.14

In den Urteilsgründen finden sich zum sog. „Gesetzesvorbehalt“, wonach staatliches Handeln in bestimmten grundlegenden Bereichen durch förmliches Gesetz legitimiert sein muss, folgende Aussagen:

„Für den Schulbereich besteht ein Gesetzesvorbehalt vor allem für Entscheidungen, die das Verhältnis zwischen der staatlichen Schulaufsicht aus Art. 7 Abs. 1 GG, den Grundrechten der Schüler und dem elterlichen Erziehungsrecht nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG austarieren oder den weiteren schulischen und beruflichen Werdegang der Schüler betreffen. . . . Erfasst werden auch Entscheidungen, die Ausbildungsgänge und Unterrichtsziele in wesentlichen Punkten ändern, insbesondere Neuerungen einführen. . . .“

In diesem wesentlichen überschulischen Regelungsbereichen besteht daher kein Raum für eigenverantwortliches (autonomes) Handeln von öffentlichen Schulen.

4.2. Verwaltungsgerichtshof Kassel, Beschluss vom 18.08.1976 – VI TG 368/76 (gymnasiale Oberstufe)

4.3. Oberverwaltungsgericht Bautzen, Beschluss vom 20.10.2016 – 2 B 204/16 (Bildungsempfehlung für den Zugang zum Gymnasium)

5. Aktuelle Entwicklungen im Schulrecht betreffend Schulautonomie:

Der stufenweise Ausbau der erweiterten Schulleitungen gem. Art. 57a BayEUG an Gymnasien,

Bildungsregionen sowie Sammlungen von Beispielen guter Praxis finden sich unter <https://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/bildungsregionen.html>.

Realschulen und beruflichen Schulen soll auch in der Zukunft fortgeführt werden. Eine Initiative, erweiterte Schulleitungen im Rahmen einer Gesetzesänderung auch für kommunale Schulen vorzusehen, blieb vorerst ohne Erfolg.

Konkrete Vorhaben für schulrechtliche Änderungen in Bezug auf die Eigenverantwortung der Schulen bestehen derzeit (Januar 2018) im Hinblick auf die zu Ende gehende Legislaturperiode nicht.

6. Was ist verwirklicht, wo fehlt die Verwirklichung der Rechtsvorgaben/Kritikpunkte/Entwicklungsmöglichkeiten

Wichtige schulrechtliche Elemente einer eigenverantwortlichen Schule sind verwirklicht, insbesondere durch das o. g. Gesetz vom 24.07.2013 zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. Handlungsbedarf besteht noch bei den Grund- und Mittelschulen, weil für diese Schularten – vor allem wegen nicht bestehender Dienstvorgesetzeneigenschaften der Schulleitungen – aktuell keine Möglichkeit besteht, eine erweiterte Schulleitung zu etablieren. Für Grund- und Mittelschulen wären daher alternative Modelle für eine moderne Führungsstruktur, die die Besonderheiten dieser Schularten berücksichtigen, noch zu entwickeln.

Oben dargelegte verfassungsrechtliche Vorgaben, v. a. das beamtenrechtliche Leistungsprinzip sowie die zentralen qualitätssichernden Aufgaben der staatlichen Schulaufsicht, bilden den einzuhaltenen Rahmen für eigenverantwortliche Entscheidungen etwa bei der Personalauswahl auf Schulebene.

7. Literatur

Hans Kiefer, „Erweiterte Schulleitung = Erweiterte Chancen?“ in Schulverwaltung BY 2014, S. 228

Wesentlicher Inhalt: Rechtliche Grundlagen und Ausgestaltung der erweiterten Schulleitung als Instrument, Schulleitungen und Lehrkräfte in ihren immer komplexer werdenden Aufgaben besser zu unterstützen.

III. Italien/Südtirol

1. Historischer Abriss über die Entwicklung der Schulautonomie im Partnerland

Zu Beginn der 1990er-Jahre begann in Italien die Diskussion um die Autonomie der Schulen. In der „Conferenza nazionale sulla scuola“ wurde zum ersten Mal deutlich von Dezentralisierung und von Autonomie der Schulen gesprochen (vgl. Cassese 1991). Das Schulwesen Italiens war zu diesem Zeitpunkt sehr zentralistisch organisiert. Zu allen denkbaren

Fragen gab es detaillierte Vorschriften aus dem Unterrichtsministerium. Der Schulbereich war durch nicht weniger als 20.000 Gesetze, Verordnungen und andere Rechtsquellen geregelt (vgl. Pernstich 1998, S. 15). Außerdem war das Unterrichtsministerium mit der Verwaltung der 1,2 Millionen im Schulbereich Beschäftigten derart überfordert, dass es für die eigentlichen Aufgaben im Bereich der Schulpolitik und Schulentwicklung kaum mehr Zeit hatte. Deshalb wurde bereits damals eine neue Aufgabenverteilung gefordert: Die zentralen Einrichtungen sollten die Ziele bestimmen und Standards für die zu erbringenden Leistungen vorgeben, die Schulen sollten autonom und professionell die Wege bestimmen, wie sie die Ziele und Standards erreichen. Die Schule wäre damit nicht mehr ausführendes Organ des Staates, sie sollte von Professionalität bestimmt sein und nicht mehr von Bürokratie. Im Jahre 1993 genehmigte das italienische Parlament ein Rahmengesetz, in dem den Schulen Autonomie in den Bereichen Didaktik, Unterrichtsorganisation, Verwaltung und Finanzen zugesprochen wurde. Aufgrund des vorzeitigen Regierungswechsels – es kam zur ersten Regierung Berlusconi – wurden in der Folge die Umsetzungsdekrete nicht erlassen. Als 1996 wiederum die Mitte-Links-Parteien an die Regierung kamen, wurde die Einführung der Autonomie der Schulen wiederum zu einem der wichtigsten Ziele der Bildungspolitik. Tatsächlich gelang es 1997 dem damaligen Unterrichtsminister Luigi Berlinguer, die Autonomie der Schulen mit Staatsgesetz zu verankern. Die Normen, mit denen die Autonomie der Schulen eingeführt wurde, sind in das Staatsgesetz Nr. 59 vom 15. März 1997, dem so genannten Bassanini-Gesetz, eingefügt, das eine grundlegende Reform des Staates und der öffentlichen Verwaltung vorsieht. Detailbestimmungen werden mit DPR vom 8. März 1999, Nr. 275, erlassen.

Diese Einbettung einer Schulreform in eine große Verwaltungsreform macht deutlich, dass es dem staatlichen Gesetzgeber in erster Linie nicht um eine pädagogisch orientierte Reform ging, sondern dass demokratietheoretische Begründungen im Vordergrund standen: Dezentralisierung und Deregulierung.

Deregulierung bedeutet für den Schulbereich vor allem: Der Staat gibt in der Schulgesetzgebung den Rahmen vor und verzichtet auf die Detailregelungen, die Schulen gestalten diesen Rahmen durch eigene Regelungen aus. Die Regeldichte soll damit deutlich reduziert werden.

Dezentralisierung bedeutet für den Schulbereich vor allem: Viele Regelungen werden nicht mehr vom

46 Weitere Informationen und Materialien zu den

Staat getroffen, sondern von den einzelnen Schulen. Damit wird in weiten Bereichen die Zuständigkeit vom Zentrum in die Peripherie verlagert. Dabei ist zu unterstreichen, dass im Gegensatz zu den anderen Bereichen der Verwaltungsreform, die mit dem Staatsgesetz Nr. 59 vom 15. März 1997 eingeführt wurde, Zuständigkeiten des Staates nicht auf die Regionen oder Provinzen übertragen wurden, sondern direkt auf die einzelnen Schulen.

Die große Verwaltungsreform erhob außerdem den Anspruch, ein neues Verhältnis zwischen dem Bürger und der Bürgerin und der öffentlichen Verwaltung zu schaffen. Letztere muss sich in den Dienst der Bürgerinnen und Bürger stellen. Auf die Schule übertragen, heißt dies: Die Schule gibt zunehmend jene Aspekte auf, die sie als verlängerten Arm der Staatsverwaltung ausweist; sie richtet ihr Angebot und ihre Leistungen stärker nach den Bedürfnissen ihrer Umgebung und nach den Wünschen der Schülerinnen, der Schüler und Eltern aus.

Das Land hat (im Rahmen seiner sekundären Gesetzgebungsbefugnis im Bereich Unterricht an Grund- und Sekundarschulen und gemäß Artikel 21 Absatz 20 des Gesetzes Nr. 59/1997) den gesamten Sachbereich mit eigenem Gesetz geregelt (Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12).

Mit Verfassungsgesetz vom 18. Oktober 2001, Nr. 3, wurde die Autonomie der Schulen im Artikel 117 Absatz 3 der Verfassung aufgenommen: „Folgende Sachgebiete gehören zur konkurrierenden Gesetzgebung: [...] Unterricht, unbeschadet der Autonomie der Schuleinrichtungen [...]“. Diese Reform hat die Autonomie der Schulen verfassungsrechtlich verankert, ohne dass dabei der Inhalt und die Grenzen der Autonomie definiert wurden. Dies ist dem Staat und konkurrierend den Regionen vorbehalten. Dabei darf der Staat oder die Regionen diese (Teil-)Autonomie der Schulen nicht erheblich einschränken. Der Verfassungsgerichtshof hat im Jahr 2004 nämlich präzisiert, was unter „unbeschadet der Autonomie der Schuleinrichtungen“ laut Artikel 117 Absatz 3 der Verfassung zu verstehen ist: Den Schulen staatlicher Art ist ein „angemessener autonomer Bereich“ vorbehalten, der weder durch staatliche noch durch regionale Gesetze (in Ausübung ihrer konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis) beeinträchtigt werden kann (vgl. Urteil Verfassungsgerichtshof Nr. 13/2004).

Auf Landesebene ist das Landesgesetz Nr. 12/2000 die verbindliche Rechtsgrundlage für die autonomen Schulen. Eventuelle Änderungen dieses Gesetzes haben im Blickfeld des Artikels 21 des Gesetzes Nr. 59/1997 (welcher die Grundsätze der in der

Verfassung genannten „Autonomie der Schuleinrichtungen“ definiert und abgrenzt) zu erfolgen. Artikel 21 des Gesetzes Nr. 59/1997 gilt als verbindlicher Rahmen für den Landesgesetzgeber und dient als Bezugsparameter, ob bei einer allfälligen Änderung des Landesgesetzes zur Autonomie der Schulen die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis des Landes überschritten wird und ob die in der Verfassung verankerte und durch Artikel 21 des Gesetzes Nr. 59/1997 ausgestaltete Autonomie der Schulen beeinträchtigt wird.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen zur Schulautonomie

2.1. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Art. 117, Absatz 3 der Verfassung der Republik Italien:

„(3) Folgende Sachgebiete gehören zur konkurrierenden Gesetzgebung: die internationalen Beziehungen der Regionen und ihre Beziehungen zur Europäischen Union; Außenhandel; Arbeitsschutz und -sicherheit; Unterricht, unbeschadet der Autonomie der Schuleinrichtungen und unter Ausschluss der theoretischen und praktischen Berufsausbildung; Berufe; wissenschaftliche und technologische Forschung und Unterstützung der Innovation der Produktionszweige; Gesundheitsschutz; Ernährung; Sportgesetzgebung; Zivilschutz; Raumordnung; Häfen und Zivillughäfen; große Verkehrs- und Schifffahrtsnetze; Regelung des Kommunikationswesens; Produktion, Transport und gesamtstaatliche Verteilung von Energie; Ergänzungs- und Zusatzvorsorge; Harmonisierung der öffentlichen Haushalte und Koordinierung der öffentlichen Finanzen und des Steuersystems; Aufwertung der Kultur- und Umweltgüter und Förderung und Organisation kultureller Tätigkeiten; Sparkassen; Landwirtschaftsbanken, Kreditinstitute regionalen Charakters; Körperschaften für Boden- und Agrarkredit regionalen Charakters. Unbeschadet der dem staatlichen Gesetzgeber vorbehaltenen Befugnis zur Festsetzung wesentlicher Grundsätze steht die Gesetzgebungsbefugnis für Sachgebiete der konkurrierenden Gesetzgebung den Regionen zu.“

2.2. In Schulgesetzen:

Auf Staatsebene: Art. 21 des Gesetzes Nr. 59/1997 („Bassanini-Gesetz“)

Auf Landesebene: Landesgesetz Nr. 12/2000 („Autonomie der Schulen“)

Mit dem sogenannten Bassanini-Gesetz (Gesetz Nr. 59/1997) hat der Staat eine ganze Reihe von

Aufgaben und Kompetenzen an die Regionen und Lokalkörperschaften delegiert und die öffentliche Verwaltung reformiert. Das Föderalismusgesetz setzte neue Schwerpunkte: weniger Zentralismus und mehr Verantwortung und Zuständigkeiten für die peripheren Organe des Staates. Delegation und Deregulierung waren die Schlagwörter. In dieses Gesetz wurde ein Artikel eingebaut (Art. 21), der den öffentlichen Schulen eine weitreichende Autonomie zuerkennt. Die Schulen sollen Rechtspersönlichkeit erhalten und in vielen Bereichen völlig eigenverantwortlich handeln können.

Mit dem Gesetz Nr. 12 vom 29. Juni 2000 hat das Land Südtirol diese Autonomie auch für die Südtiroler Schulen eingeführt. Den Schulen wurde Autonomie in den Bereichen Didaktik, Organisation, Forschung, Schulentwicklung, Verwaltung und Finanzen übertragen. Mit Wirkung ab 1. September 2000 wurde allen öffentlichen Schulen des Landes die Rechtspersönlichkeit zuerkannt. Sie wurden somit juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Das umfassende Gesetz enthält Kriterien für die Schulgrößen, die Grundlagen des Schulprogramms (später ersetzt durch den sog. „Dreijahresplan des Bildungsangebots“) und der Curricula, definiert und beschreibt inhaltlich die didaktische und organisatorische Autonomie sowie jene der Forschung und Schulentwicklung, führt die Schulverbände ein, legt Kriterien für die Erweiterung des Bildungsangebotes fest und bestimmt die Schwerpunkte der Verwaltungsautonomie und der finanziellen Autonomie. Während das Land in den meisten Bereichen die Grundsätze des staatlichen Autonomiegesetzes übernommen und den Schulen im Wesentlichen die gleichen Kompetenzen zuerkannt hat, hat es im Bereich der Verwaltungsautonomie eine ganze Reihe von Kompetenzen für sich behalten. Dieses Gesetz regelte auch die Rolle und die Befugnisse der Schulführungskräfte neu, führte die Kontrollorgane für die Überprüfung der Finanzgebarung ein, legte Kriterien für das Landesplansoll und das Evaluationssystem fest und definierte schließlich Grundsatzbestimmungen zum Schulkalender.

2.3. In Ausführungsverordnungen:

Auf Staatsebene: (u.a.) DPR Nr. 275/1999

Das genannte Dekret des Präsidenten der Republik (DPR) Nr. 275/1999 ist eine Durchführungsverordnung zum Art. 21 des Gesetzes Nr. 59/1997 (siehe Abschnitt „Schulgesetze“). Die wesentlichen Aspekte dieser Durchführungsverordnung sind im Landesgesetz Nr. 12/2000 rezipiert worden.

2.4. In Erlässen / Anordnungen der zentralen Schulbehörde

Auf Landesebene: Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 48/2000

Das Rundschreiben 48/2000 enthält die ersten Anwendungsrichtlinien für das Landesgesetz Nr. 12/2000 zur Autonomie der Schulen. Einzelne Detailspekte wurden auch in späteren Rundschreiben und Mitteilungen behandelt.

3. Erkenntnisse von Gerichten zur Schulautonomie

Urteil Verfassungsgerichtshof Nr. 13/2004

Mit diesem Urteil hat der italienische Verfassungsgerichtshof die in der Verfassung verankerte Schulautonomie bekräftigt und bestätigt die damit verbundene Übertragung von Zuständigkeiten vom Staat auf die Regionen bzw. direkt auf die Schulen. Der Verfassungsgerichtshof präzisiert, dass den Schulen staatlicher Art ein „angemessener autonomer Bereich“ vorbehalten ist, der weder durch staatliche, noch durch regionale Gesetze beeinträchtigt werden kann.

4. Aktuelle Entwicklungen im Schulrecht betreffend Schulautonomie

Das Landesgesetz Nr. 12/2000 zur Autonomie der Schule wurde mehrfach abgeändert und angepasst. Die meisten Anpassungen erfolgten in der Folge gesamtstaatlicher Reformen, welche an die Erfordernisse des Landes Südtirol angepasst wurden (z.B. Landesgesetz Nr. 14 vom 20. Juni 2016 „Änderungen von Landesgesetzen im Bereich Bildung“).

Seit dem 01.01.2017 wurde die Schulautonomie auch auf die Berufsschulen des Landes (für welche das Land Südtirol primäre Gesetzgebungsbefugnis besitzt) ausgedehnt.

Für die Kindergärten Südtirol wurde die Autonomie zwar bereits im Jahr 2008 gesetzlich verankert, aber bisher noch nicht effektiv umgesetzt.

5. Was ist verwirklicht, wo fehlt die Verwirklichung der Rechtsvorgaben/Kritikpunkte/Entwicklungsmöglichkeiten

Das Landesgesetz Nr. 12/2000 zur Autonomie der Schulen wird allgemein als „gutes“ Gesetz betrachtet, da darin zahlreiche „Freiräume“ für die Schulen vorgesehen sind. Die bestehenden autonomen Gestaltungsmöglichkeiten werden jedoch von den einzelnen Schulen sehr unterschiedlich wahrgenommen bzw. ausgeschöpft. Unabhängig davon besteht der Wunsch, die den Schulen zuerkannte Autonomie grundsätzlich eher auszubauen/zu erweitern (z.B. im Bereich der didaktischen Autonomie – Bewertung) als einzuschränken. Eingriffe in die Autonomie der Schulen (z.B. detaillierte Regelungen der Bibliotheksstunden oder einheitliche Schulkalenderregelung) werden kritisch betrachtet. Die Schule soll vor Ort – aufgrund der Bedürfnisse des Territoriums – autonom entscheiden, welche Kooperationen mit welchen Partnern in welcher Form auch immer erfolgen.

Entwicklungsmöglichkeiten werden im Bereich des Personalmanagements gesehen: Schulführungskräfte wünschen sich im Bereich der Personalaufnahme größere Spielräume. Eine vollumfängliche Personalhoheit (d.h., dass das gesamte Aufnahmeverfahren des Lehrpersonals bei der Schule liegt) wird nicht von allen Schulführungskräften für erstrebenswert erachtet (die zentrale Erstellung von Ranglisten wurde beispielsweise für sinnvoll erachtet). In diesem Bereich wird eher mehr Mitbestimmung – auch in Form von beschränkten Entscheidungsbefugnissen (z.B. „Vetorecht“ bei der Aufnahme von Lehrpersonen) – gefordert. Eine größere Mitbestimmung bzw. Autonomie wird auch im Bereich der Verwaltung und Aufnahme des Verwaltungspersonals der Schule befürwortet. In Zusammenhang mit dem Stichwort „Personalhoheit“ gibt es Bestrebungen, die Rolle des Lehrpersonals in der autonomen Schule neu zu konzipieren: Lehrpersonen sollten nicht ausschließlich unterrichten, sondern auch an der Autonomie der Schule mitwirken (und sich mit der Schule identifizieren); diese an der Autonomie mitwirkenden Lehrpersonen sollten – auch durch finanzielle Anregungen – „gestärkt“ werden.

Auch hinsichtlich der Verwaltung der Ressourcen werden größere autonome Spielräume erwünscht. „Gesparte“ bzw. nicht ausgegebene Mittel (Verwaltungsüberschuss) sollten auf das nächste Jahr übertragen werden können, im Haushalt der Schule bleiben und nicht zurückgegeben werden. Die zentralen Einkäufe (wie z.B. Computer, Beamer, digitale

Medien) sollten reduziert werden, da die Schulen vor Ort besser und schneller auf die konkreten Bedürfnisse reagieren können. Im Bereich Ressourcenverwaltung, insbesondere aber auch im Bereich der Ankäufe bzw. allgemein der Vertragstätigkeit, besteht aus der Sicht der autonomen Schulen eine „Überreglementierung“; des Öfteren wurde auf diesem Sachgebiet eine Vereinfachung gefordert.

Eine weitere Entwicklungsmöglichkeit gibt es bei der Rolle der Schulführungskraft. Diese sollte besser von den Kompetenzen der Mitbestimmungsgremien abgegrenzt werden. Es besteht ein Ungleichgewicht, zumal die Schulführungskraft im Schulrat oder im Lehrerkollegium nur eine Stimme hat, gleichzeitig aber die Verantwortung für den gesamten Schulbetrieb trägt. Die Schulen fordern, insbesondere im Bereich der Vertragstätigkeit und der Ankäufe, einfachere und verständlichere Regelungen. Dabei soll die „Zentrale“ weiterhin die Schulen beraten, die Entscheidungsbefugnis aber bei den autonomen Schulen liegen.

Allgemein kann festgestellt werden, dass die autonomen Gestaltungsspielräume die Schul- und Unterrichtsentwicklung in vielen Schulen bestärkt und Innovationen gefördert haben. Einige Schulen haben die bestehenden Spielräume stark ausgeschöpft, um einerseits den spezifischen Gegebenheiten vor Ort besser Rechnung tragen zu können und andererseits innovative didaktische Konzepte umzusetzen. Gleichzeitig muss aber auch gesagt werden, dass einzelne Schulen die bestehenden Spielräume kaum oder nur wenig genutzt haben.

Wie „mutig“ Schulen im Ausloten und Umsetzen autonomer Spielräume vorgehen, hängt nicht zuletzt von der jeweiligen Schulführung ab und ihrer Fähigkeit, das Team vor Ort für neue Wege zu begeistern.

6. Literatur

- Pädagogisches Institut (Hrsg.): Orientierung suchen. Ziele setzen. Schule gestalten. Beratungsergebnis der Arbeitsgruppe „Bildungsplan und Leitbild für die deutsche Schule in Südtirol“; Bozen: Pädagogisches Institut 2000
- Rudolf Meraner (Hrsg.): Eigenständige Schule. Erfahrungen, Reflexionen, Ergebnisse – am Beispiel der Schulen in Südtirol; München, Luchterhand-Verlag 2004; ISBN 3-472-05809-9
- Vera Zwerger Bonell (Hrsg.): Autonomie der Schulen. Chancen und Grenzen. Bozen: Pädagogisches Institut 1998.
- Höllrigl/Meraner (Hrsg.): Schulreformen in Italien und deren Umsetzung in Südtirol. Innsbruck/

Bozen/Wien; Studienverlag 2005; ISBN 978-3-7065-4191

In deutscher Sprache:

- Landesgesetz Nr.12/2000 („Autonomie der Schule“)
- Rundschreiben des Schulamtsleiter Nr. 48/2000
- In italienischer Sprache:
- Art. 117 der Verfassung der Republik Italien (Verankerung der Schulautonomie in der Verfassung)
- Art. 21 des Gesetzes Nr. 59/1997 (Gesetzliche Grundlage für die Autonomie der Schulen)

IV. Bundesland Hessen, BRD

1. Rechtliche Rahmenbedingungen zur Schulautonomie

1.1. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Art. 7 Abs. 1 GG regelt die allgemeine Verantwortung des Staates für Schule, enthält aber keine spezielle Regelung zur Selbstständigkeit von Schule; ebenso in Art. 56 ff HV

1.2. In Schulgesetzen

§§ 127 a – i HSchG enthalten differenzierte Regelungen zur Erweiterung der Selbstständigkeit von allgemeinbildenden und beruflichen Schulen bis hin zur rechtlich selbstständigen beruflichen Schule

1.3. In Ausführungsverordnungen

ZuständigkeitsVO für beamtenrechtliche Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums (HKM) und ZuständigkeitsAO für tarifrechtliche Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des HKM, die Erweiterungen der Zuständigkeiten für Schulleiter selbstständiger Schulen im Personalbereich enthalten.

1.4. In Erlässen/Anordnungen der zentralen Schulbehörde

Insbesondere Grundsatzregelungen zur Errichtung von SES/SBS sowie zur Verwendung erwirtschafteter Mittel.

2. Staatliche Verantwortung und Steuerung gegenüber einer rechtsfähigen öffentlichen Schule⁴⁷

2.1. Zur Entstehungsgeschichte

Nach dem Grundsatz, die Entscheidungsbefugnis der Stelle zu übertragen, an der die konkrete

⁴⁷ Aktualisierte schriftliche Fassung von W.Bott des Referates auf der Fachtagung am 1.7.2015 in Kassel

Aufgabe wahrzunehmen ist, wird im Schulbereich seit Jahren – verstärkt jedoch nach den Ergebnissen der verschiedenen PISA- und IGLU-Untersuchungen – ein Lösungsansatz zur Steigerung der Qualität schulischer Arbeit darin gesehen, durch Verlagerung von Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnissen auf die Schulleiter den Schulen mehr Entscheidungsbefugnisse für ihre Angelegenheiten zu übertragen.

2.2. Entwicklung in Hessen

In Hessen sind dazu in fünf Schritten Zuständigkeiten von den Schulaufsichtsbehörden auf die Schulen übertragen worden, die in der Folge ebenso nachgezeichnet werden sollen wie die Grenzen der Übertragbarkeit und die Folgen für Schule und Schulaufsicht.

2.2.1. Schritt 1998

Der hessische Gesetzgeber hat im Jahr 1997 durch eine Änderung des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) eine teilweise Übertragung der Eigenschaften des Dienstvorgesetzten auf den Schulleiter vorgenommen, indem in die Kompetenznorm des § 88 Abs. 1 Satz 3 HSchG i.V.m. § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HSchG die Funktion des Dienstvorgesetzten aufgenommen worden ist, die konkrete Ausgestaltung durch § 16 Dienstordnung (DO) erfolgt ist.

Nr. 1	Entgegennahme eines Entlassungsantrags nach § 29 Abs. 1 BeamStG
Nr. 2	Erklärung über Dienstunfähigkeit gemäß § 36 Abs. 4 HBG
Nr. 3	Abnahme des Dienstes oder des Gelöbnisses gemäß § 38 BeamStG i.V.m. § 47 HBG
Nr. 4	Herausgabe von amtlichen Schriftstücken nach Beendigung des Beamtenverhältnisses gemäß § 37 Abs. 6 BeamStG
Nr. 5	Untersagung nicht genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten bei Verletzung dienstlicher Pflichten gemäß § 74 Abs. 4 HBG
Nr. 6	Genehmigung des Fernbleibens vom Dienst gemäß § 68 Abs. 1 HBG und
Nr. 7	Genehmigung von Dienstbefreiung bis zu 14 Werktagen nach § 16 Abs. 2 UrlVO
Nr. 8	Erteilung von Dienstzeugnissen auf Antrag des Beamten gemäß § 59 Abs. 2 HBG sowie dienstliche Beurteilungen zur Vorbereitung von beamtenrechtlichen Entscheidungen
Nr. 9	Meldung von Unfallfürsorgeansprüchen gemäß § 37 Abs. 3 Satz 1 HBeamTVG
Nr. 10	Mündliche oder schriftliche missbilligende Äußerungen (Zurechtweisungen, Ermahnungen, Rügen oder dergleichen), die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden (§ 6 Abs. 2 HDG) und die Entscheidung über Dienstaufsichtsbeschwerden über Lehrkräfte.

2.2.2. Schritt 2006

In der Folgezeit sind weitere Kompetenzverlagerungen auf die Schulleiter in Hessen umgesetzt worden:

- a) Einstellung von Vertretungslehrkräften: Seit Beginn des Schuljahres 2006/2007 wird den Schulleitern zur Sicherung einer verlässlichen Schule gemäß § 15 a HSchG ein Finanzrahmen von 1000,- € für jede Lehrerstelle, die planmäßig der einzelnen Schule zugewiesen ist, zur Verfügung gestellt, mit Hilfe dessen sie aus einem von ihnen selbst zu verwaltenden Pool von Personen Betreuungs- und Vertretungs-kräfte für kurzfristige Unterrichtsausfälle finanzieren können sollen. Damit soll dauerhaft verhindert werden, dass in allen Klassen bis zur Jahrgangsstufe 10 planmäßig zu erteilender Unterricht nicht erteilt werden kann, mindestens aber, dass kein Schüler dieser Klassenstufen vorzeitig nach Hause geschickt werden muss. Diese Aufgabe verlangt den Schulleitern sowohl bei der Personalgewinnung als auch beim Personaleinsatz ein hohes Maß an Kreativität und zusätzlicher Verantwortung ab, wobei sie sich sowohl bei der Personalgewinnung als auch bei der verwaltungsmäßigen Abwicklung der Unterstützung der regional zuständigen Staatlichen Schulämter bedienen können. Dabei schließen die Schulleiter die notwendigen Verträge mit den Betreuungs- und Vertretungskräften selbst ab, die verwaltungsmäßige Abwicklung bis hin zur Zahlbarmachung der Vergütung wird von den Staatlichen Schulämtern vorgenommen.
- b) Personalauswahlkompetenz: Nicht nur im Rahmen des Einsatzes von Vertretungskräften, sondern auch bei der Auswahl von Stammpersonal im Wege der schulbezogenen Ausschreibung und Stellenbesetzung anstelle landeseinheitlich nach der von der Zentralstelle für Personalmanagement im Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt geführten Rangliste erfolgt eine stärkere Beteiligung der Schulleiter. Während diese bisher lediglich Mitglied einer im jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt eingerichteten Auswahlkommission zur Vorbereitung der vom Staatlichen Schulamt vorzunehmenden Einstellung waren, ist nunmehr die Schule – sofern sie es wünscht - für die Auswahl der Stellen, die sie selbst ausgeschrieben hat, selbst zuständig. Insoweit hat die Schule seit dem die Wahl, ob sie eine Einstellung nach

/ aus der Rangliste vornehmen oder nach eigener Ausschreibung selbst auswählen möchte.⁴⁸

2.2.3. Schritt 2011

Übertragung des „kleinen“ Schulbudgets: Nach den positiven Erfahrungen in einem landesweiten Projekt zur Erprobung erweiterter Selbstständigkeit an 17 beruflichen Schulen wurde allen interessierten Schulen in Hessen das Angebot gemacht, zur eigenen Verwaltung das sog. Kleine Schulbudget zu übernehmen, das die Mittel für Lernmittel, Fortbildung der Lehrkräfte, Vertretung (wie schon im 2. Schritt) und IT-Support mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit übertragen zu erhalten. Hiervon haben seitdem bereits ca. 50 % der Schulen aller Schulformen Gebrauch gemacht.

- b) Budgets der Schulträger: Seit einer Reihe von Jahren, aber verstärkt in den letzten Jahren sind den Schulen von den Schulträgern Mittel aus deren Haushalten zur eigenen Verantwortung – aber getrennt von den Landesmitteln – übertragen worden. Der Umfang dieser Übertragungen ist je nach Schulträger höchst unterschiedlich, wobei in den meisten Fällen eher Verbrauchsmittel und keine Mittel zur Gebäudeunterhaltung übertragen worden sind. Die Erfahrungen mit diesen Übertragungen sind nach anfänglicher, längst überwundener Skepsis durchweg positiv zu beurteilen. Als grundsätzliches Problem wird in diesem Zusammenhang die aus Rechtsgründen erforderliche Trennung zwischen Landes- und Schulträgermitteln angesehen, die – wenn überhaupt – nur unterjährig wechselseitig eingesetzt werden dürfen und zum Jahresende wieder gegenseitig ausgeglichen sein müssen. Eine Änderung an dieser Rechtslage ist wegen der grundsätzlich unterschiedlichen Struktur von kommunalem und Landeshaushaltsrecht in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.
- c) Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken: Durch Änderungen in den Zuständigkeitsanordnungen für Beamte⁴⁹ und Tarifbeschäftigte⁵⁰ ist den Schulleitern die

48 Einstellungserlass des HKM v. 8.1.2016 ABl. S. 18)

49 Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums (ZustVO) v. 1.1.2012 (GVBl 2011, 738)

50 Anordnung über Zuständigkeiten in arbeitsrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums (ZustAO) i.d.F.v. 9.12.2013 (StAnz S. 1591)

Zuständigkeiten für die Genehmigung zur Annahmen von Belohnungen und Geschenken im Wert von bis zu 75,- €⁵¹ übertragen worden. Diese – eher beiläufige - Regelung ist in hohem Maße geeignet, im Alltag auftretende Konfliktfälle zu entschärfen, indem sie auf der Ebene entschieden werden, auf der sie entstehen.

2.2.4. Schritt 2012

Nach der Novellierung des Schulgesetzes, mit der in § 127 d HSchG die Einrichtung Selbstständiger Allgemeinbildender Schulen (SES)⁵² und Selbstständiger Beruflicher Schulen (SBS)⁵³ ermöglicht worden ist, sofern diese Schulen nach dem Freiwilligkeitsprinzip in ihren Gremien die erforderlichen Beschlüsse fassen und der Schulträger sich diesem Antrag anschließt, sind diesen Schulen weitere Kompetenzen übertragen worden:

- a) Zuständigkeiten für Personalentwicklung: Personalentwicklung ist nicht zuletzt wegen der demographischen Entwicklung in allen Schulen besonders bedeutsam, um die künftig frei werdenden Funktionsstellen mit geeigneten Bewerbern besetzen zu können. Insoweit sind die Schulleiter nach § 17 Abs. 7 DO nunmehr ausdrücklich für die Personalentwicklung der Lehrkräfte an den von ihnen geleiteten Schulen verantwortlich. Hierzu gehört dann auch die Bereitschaft, als potentielle Führungskräfte identifizierte Kollegen nicht nur zu identifizieren und innerhalb der „eigenen“ Schule zu fördern, sondern auch zur Übernahme von Funktionen an anderen Schulen zu ermutigen und ggf. loszulassen.
- b) Führung von Jahresgesprächen: In Ergänzung zur Personalentwicklungszuständigkeit ist die Durchführung von Jahresgesprächen ein unverzichtbares Führungsinstrument. Dies kann in den hessischen Schulen allerdings nur begrenzt zum Einsatz kommen, da eine Durchführung nach § 17 Abs. 6 DO nur auf Wunsch der Lehrkraft erfolgen darf.
- c) Entscheidung über Beförderungsstellen bis Bes.Gr. A14: Zur Erweiterung der Personalauswahlkompetenz in der Schule ist die Zuständigkeit für die Entscheidung über Auswahl und Beförderung von Lehrkräften bis zur Besoldungsgruppe 14 den Schulleitern von

51 gemäß § 42 Abs. 1 BeamStG / § 3 Abs. 3 TV-H i.V.m. § 2 Abs. 2 ZustVO / § 1 Abs. 5 ZustAO

52 Zu den damit verbundenen Möglichkeiten vgl. Information und Hinweise des HKM im ABl. 2012, 177ff.

53 Zu den Bedingungen zur Errichtung seiner SBS vgl. Informationen HKM v. 4.4.2012 (ABl. 273)

selbstständigen allgemeinbildenden (SES) und beruflichen Schulen (SBS) übertragen worden.⁵⁴

- d) Mitwirkung an der Besetzung von Funktionsstellen: Nach § 15 Abs. 6 DO wird der Schulleiter einer SES oder SBS gleichberechtigt in das in der Zuständigkeit des Staatlichen Schulamtes einbezogen, dies gilt allerdings nur für die Verfahren, in denen die Auswahlentscheidung nicht nach Aktenlage, sondern nach einem Überprüfungsverfahren erfolgt. Diese Zuständigkeitserweiterung erfasst leider die Mehrzahl der Fälle, in denen eine Entscheidung bereits nach Aktenlage erfolgen kann, nicht, so dass der Schulleiter weiterhin auf den guten Willen des für ihn zuständigen Schulaufsichtsbeamten angewiesen sein wird.
- e) Zuständigkeit zum Abschluss von unbefristeten Arbeitsverträgen für Lehrkräfte bis EG 14 TV-H: Diese Erweiterung der Einstellungskompetenz auf den Tarifbereich stellt eine logische Konsequenz der im Beamtenbereich erweiterten Zuständigkeiten dar.⁵⁵
- f) Abordnung mit Einverständnis der aufnehmenden Dienststelle für Beamte⁵⁶: Mit dieser Zuständigkeitserweiterung, die zur Verbesserung der Personalentwicklungsmöglichkeiten geschaffen worden ist, liegen zurzeit noch keine Erfahrungen vor. Wegen des Erfordernisses des Einverständnisses der aufnehmenden Dienststelle wird vermieden werden können, dass es zu aufdrängenden Abordnungen kommen wird. Und wegen der damit verknüpften Notwendigkeit auch das Staatliche Schulamt vor Umsetzung der Maßnahme zu beteiligen, ist auch die gleichmäßige Verteilung der Lehrkräfte auf die zu besetzenden Stellen sichergestellt.
- g) Genehmigung/Anordnung von Dienstreisen/Reisen zur Aus- und Fortbildung⁵⁷: Diese Zuständigkeitsübertragung ist sowohl Teil der Personalentwicklungskompetenz des Schulleiters als auch geeignet, die Verfahrensabläufe deutlich zu beschleunigen und die Entscheidungen sachnäher zu gestalten, denn der Schulleiter ist sowohl über die Fortbildungsnotwendigkeiten in der Schule als auch bei den einzelnen Kollegen besser informiert als das Staatliche Schulamt.
- h) Zuständigkeit zum Abschluss von befristeten

54 Nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 ZustVO

55 Nach § 1 Abs. 5 ZustAO

56 Nach § 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 ZUstVO

57 Nach § 11 Abs. 2 ZUstVO

Arbeitsverträgen für Lehrkräfte bis EG 14 TV-H für zusätzliches Personal im pädagogischen Bereich und nicht lehrendes Personal zur Assistenz⁵⁸: Diese Zuständigkeit stellt eine Erweiterung der schulischen Möglichkeiten insbesondere in der Projektarbeit dar. Die zwischenzeitlich auch umgesetzte Zuständigkeit zum Abschluss unbefristeter Arbeitsverträge erweitert die Gestaltungsmöglichkeiten der selbstständigen Schulen nochmals erheblich, indem sie ab einer Größe von 70 Planstellen nunmehr auch berechtigt sind, eine Kraft zur Verwaltung der schulischen Angelegenheiten auf einer Lehrerstelle einzustellen. Kleine Schulen haben insoweit das Recht eingeräumt erhalten, im Rahmen eines zu schließenden Verbundes eine solche Kraft gemeinsam einzustellen.

- i) Anordnung von Überstunden und Mehrarbeit⁵⁹: Diese Zuständigkeitserweiterung führt insbesondere in zeitlicher Hinsicht zu einer Verbesserung der Ausgleichsmöglichkeiten bei aktuellen Vakanzen innerhalb der einzelnen Schule.
- j) Einführung des Großen Schulbudgets: Diese Zuständigkeitserweiterung stellt eine konsequente Fortsetzung der mit der Erweiterung der dienst- und arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten begonnenen Vergrößerung des Gestaltungsspielraums der selbstständigen Schulen dar, indem ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, mit dem zusätzlichem Personalbudget, das über 100% der für die Grundunterrichtsversorgung erforderlichen Personalzuweisung hinausgeht, in eigener Zuständigkeit sowohl Personal einstellen als auch Beschaffungen vornehmen zu dürfen.

2.2.5. Schritt 2014

- a) Einführung der rechtlich selbstständigen beruflichen Schule: Mit Wirkung zum 1.1.2014 ist durch das HKM drei Selbstständigen Beruflichen Schulen der Status der rechtlich selbstständigen beruflichen Schule (RSBS) gemäß §§ 127 e ff HSChG verliehen worden und einer weiteren Schule zum 1.1.2015⁶⁰ Diese Schulen zeichnen sich durch folgende Besonderheiten aus:
 - Durch den Genehmigungsakt ist ihnen auf

Antrag Ihres Schulträgers und nach Zustimmung der innerschulischen Gremien wie Gesamtkonferenz der Lehrkräfte, Schulleiternbeirat, Schülervertretung und Schulkonferenz der Status der Rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts verliehen worden.

- Sie befinden sich weiterhin in der Trägerschaft ihres bisherigen Schulträgers.
- Ihre Errichtung ist aufgrund einer vom Schulträger beschlossenen und vom HKM genehmigten Satzung erfolgt.
- Damit geht einher die Einrichtung eines Verwaltungsrates, der u.a. für die Feststellung von Haushaltsplan und Geschäftsbericht, Aufstellung des Schulprogramms und die Grundsätze der Zusammenarbeit mit Ausbildungsbetrieben und außerschulischen Institutionen verantwortlich ist.
- Der Schulleiter fungiert neben seiner bisherigen Funktion als Leiter der Bildungseinrichtung Schule zusätzlich als Geschäftsführer der rechtlich selbstständigen Anstalt.
- Das Haupttätigkeitsfeld dieser Anstalt besteht in der Zusammenarbeit mit Volkshochschule im Hessencampus im Feld der Fort- und Weiterbildung.
- Das Ziel (und gleichzeitig Hauptmotiv) dieser Umwandlung ist in der Absicht zur Teilhabe am Weiterbildungsmarkt als gleichberechtigter Anbieter zu sehen. Gleichzeitig verbindet sich damit die Hoffnung, bei zurückgehenden Schülerzahlen zur Standort-sicherung der Schule einen wesentlichen Beitrag leisten zu können.

2.2.6. Schritt 2016

Überarbeitung des Errichtungserlasses für selbstständige berufliche Schulen: Mit Erlass vom 27.9.2016 (Abl. 2017, 50 ff) hat das Hessische Kultusministerium neben einigen Verfahrensregeln für die Umwandlung beruflicher Schulen in selbstständige berufliche Schulen als verbindliches Qualitätsmanagementsystem das Verfahren nach Q2E (= Qualität durch Evaluation und Entwicklung) festgelegt. Damit sind die selbstständigen beruflichen Schulen in Hessen künftig verpflichtet, die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit im Rahmen von Metaevaluationen einer regelmäßigen Überprüfung unterziehen zu lassen, für die als Maßstab der Hessische Referenzrahmen Schulqualität heranzuziehen ist.

Rechtliche Einordnung der rechtlich selbstständigen beruflichen Schule.

Zum besseren Verständnis erscheint es notwendig, zunächst eine Begriffsklärung herbeizuführen. Der in der schulpolitischen Diskussion häufig verwendete Begriff der „Schulautonomie“ suggeriert dem unbefangenen Leser, dass damit eine Institution geschaffen werden solle, die „autonom“, d.h. unabhängig von Dritten, sei es sonstigen Entscheidungsträgern, sei es jeder Form von Aufsicht organisiert und betrieben werden könne.

Ein solches Rollenverständnis von Schule ist jedoch bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen unzutreffend.

Denn aus Art. 7 Abs.1 GG ergibt sich eindeutig, dass das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht.

Hieraus folgt zum einen, dass ein Verzicht auf die Schulaufsicht als Institution unabhängig von ihrer konkreten Struktur verfassungsrechtlich ausgeschlossen ist und zum anderen, dass es eine autonome, d.h. aufsichtsfreie Schule von Verfassungswegen nicht geben kann.

Daneben ist eine autonome Schule auch wegen der Einbindung der Einzelschule in das Rechtssystem des jeweiligen Schulträgers ausgeschlossen.

Denn die Schulträgereigenschaft der Gemeinde und/oder des Kreises gehört zum Kernbereich des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts in Art. 28 Abs.2 GG. Daraus folgt, dass die Einzelschule nur in der Rechtsträgerschaft ihres Schulträgers existieren kann, was eine Autonomie ebenfalls ausschließt. Dies gilt – wie dargestellt – auch für die rechtlich selbstständige berufliche Schule.

Die geltende Verfassungslage schließt daher eine echte Autonomie von Schule aus. Die Verwendung dieses oder ähnlicher Begriffe ist daher bestenfalls als unsauber und missverständlich zu qualifizieren. Sie sollte daher aufgegeben werden.

Stattdessen kommt allein eine Erweiterung der schulischen Eigenverantwortung im Rahmen der bestehenden Regeln in Betracht.

Darüber hinaus ist die Verantwortung des Staates zur Aufrechterhaltung einheitlicher Lebensverhältnisses (als Teil des Sozialstaatsprinzips) zu beachten, die es ausschließt, dass sich einzelne Schulen im Rahmen der ihnen eingeräumten Selbstständigkeit so entwickeln, dass sie auf die Erfordernisse ihrer Umgebung keine Rücksicht mehr nehmen und ihre Entwicklung zu Lasten von benachbarten Schulen betreiben, wodurch

eine Angebotsverschlechterung für Schüler eintreten kann.

Die einzelne Schule bleibt daher unabhängig vom Grad der eigenverantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben Teil des Gesamtsystems öffentlicher Schulen und stellt keine Insel im System dar.

So verstanden ist Selbstständigkeit immer als Relation zu einem früheren Zustand zu verstehen und nicht als Absolutsetzung. M.a.W. auch eine rechtlich selbstständige Schule darf schon wegen des in Art. 20 Abs. 3 GG festgelegten Grundsatzes der Gesetzesbindung nicht außerhalb ihres gesetzlich bestimmten Auftrags tätig werden, der sich wie bei allen Schulen aus §§ 2 / 3 HSChG und erweitert aus §§ 127 e Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 127 d Abs. 2 Nr. 2 und 127 c Abs. 2 Satz 2 HSChG ergibt.⁶¹

2.2.7. Folgen für die Schulaufsicht⁶²

Um zu klären, welche Rolle Schulaufsicht gegenüber einer rechtlich selbstständigen beruflichen Schule wahrzunehmen hat, ist zunächst das bisherige Rollenverständnis darzustellen.

Nach einer Entscheidung des BVerwGE (Bd. 47, 201) stellt Schulaufsicht die „Gesamtheit der staatlichen Befugnisse zur Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens“ dar.

Nach einer Entscheidung des BVerfGE (Bd. 59, 360) sind unter Schulaufsicht „Die Befugnisse des Staates zur Planung und Organisation des Schulwesens mit dem Ziel, ein Schulsystem zu gewährleisten, das allen jungen Bürgern gemäß ihren Fähigkeiten die dem heutigen gesellschaftlichen Leben entsprechenden Bildungsmöglichkeiten eröffnet“, zu verstehen.

Nach Füssel (in Avenarius Schulrecht, Ziffer 9.12) bedeutet Schulaufsicht „Die Gesamtheit der Aufgaben der Organisation, Planung und Leitung des Schulwesens werden unter der alten Bezeichnung Schulhoheit erfasst; Schulaufsicht im Sinne des Art. 7 Abs. 1 GG meint demnach sowohl Schulhoheit als auch Schulaufsicht im engeren Sinne.“

Gegenüber einer selbstständiger werdenden Schule, erst recht aber gegenüber einer rechtlich selbstständigen beruflichen Schule wird sich die Tätigkeit der Schulaufsicht – soweit nicht bereits geschehen – zu verändern haben.

Dies bedeutet im Einzelnen:

⁶¹ wie hier Mantel, Anm. 4.2.3 zu § 127 e HSChG

⁶² s.a. Blum, SchVwHR 2012, 114 zur Aufsichtlichen Begleitung der Selbstständigen Schule

⁵⁸ Nach § 11 Abs. 6 ZustAO

⁵⁹ Nach HKM-Erlass vom 14.5.2012 (Az.: 480.000.010-48)

⁶⁰ Nach dem Vorbild der rechtlich selbstständigen Beruflichen Schulen in Schleswig-Holstein; vgl. hierzu Marwede ZBV 2013, 5 ff zum Wesen einer rechtsfähigen Schule am Beispiel der Regionalen Berufsbildungszentren in Schleswig-Holstein

- ☐ Es werden – wie dargestellt – Zuständigkeiten und damit Verantwortlichkeiten insbesondere im Personalbereich von der Schulaufsicht auf die Schule verlagert.
- ☐ Die Schulaufsicht wird als Servicestelle für die selbstständigere Schule Verwaltungsaufgaben nach deren Entscheidungsvorgaben zu erfüllen haben.
- ☐ Insoweit wird die Schule Auftraggeber der Schulverwaltung.
- ☐ Die zentrale Aufgabe der Schulaufsicht wird künftig in der Sicherstellung rechtsstaatlicher Standards durch rechtliche Beratung und ggf. Kontrolle bestehen.
- ☐ Bei diesem Prozess ist die Grenze des § 93 Abs. 3 HSchG zu beachten, nach dem pädagogische Entscheidungen der Einzelschule nur dann durch die Schulaufsicht aufgehoben werden dürfen, wenn sie gegen zwingende rechtliche Vorgaben verstoßen.
- ☐ Im Rahmen der eigenverantwortlichen Mittelverwaltung durch die selbstständige Schule wird die Schulaufsicht künftig sich von den Schule Rechenschaft ablegen lassen, wie diese die ihnen zugewiesenen Gelder verwendet haben, statt wie bisher im Vorfeld die Ausgabe einzelner Haushaltsposten zu genehmigen.
- ☐ Als Führungsinstrument wird Schulaufsicht daher künftig vorrangig auf das Instrument der Zielvereinbarung zurückgreifen.

Bei allen Veränderungen der Aufgabengestaltung der Schulaufsicht hat diese auch gegenüber einer rechtlich selbstständigen beruflichen Schule die aus Art. 7 Abs. 1 GG resultierende staatliche Schulhoheit durchzusetzen, insoweit besteht daher verfassungsrechtlich kein Unterschied gegenüber einer rechtlich nicht selbstständigen Schule, diese beinhaltet die Rechtsaufsicht bezüglich der Einhaltung aller für die rechtlich selbstständige Schule bestehenden normativen Vorgaben.⁶³

Insgesamt müssen jedoch als notwendig angesehene Prozesse zur Veränderung der Schulaufsicht in einer klaren Schrittfolge vorgenommen werden, um zu überzeugenden Ergebnissen kommen zu können:

1. Unabhängig von ggf. möglichen Einsparungsmöglichkeiten muss die verfassungsmäßig verpflichtend erforderliche Fach-, Dienst- und Rechtsaufsicht wie bisher sichergestellt sein.
2. Die zwischen selbstständigerer Schule und Schulaufsicht stattfindenden Abläufe werden sich insoweit verändern, als künftig die Schule als Auftraggeber für die Schulaufsichtsbehörde auftritt und diese der Schule gegenüber als Dienstleister, was ihre Rolle entscheidend verändert und eines veränderten Rollenbewusstseins bedarf.
3. Die Steuerung der selbstständigeren Schule wird durch Zielvereinbarungen erfolgen, die auf den Erkenntnissen der Binnenevaluation einerseits und denen der Schulinspektion andererseits aufbauen.

Nur bei Einhaltung dieser Schrittfolge kann sichergestellt werden, dass beabsichtigte Strukturveränderungen nicht vorrangig aus Gründen der Einsparung, sondern der Qualitätsverbesserung vorgenommen werden. In der Praxis war und ist leider häufig zu beobachten, dass zunächst Strukturen verändert und dazu dann Aufgaben zugeordnet werden.

2.2.8. Zum Instrument der Zielvereinbarung

Zur Einordnung des Handlungsinstruments der Zielvereinbarung in das System der Verwaltungssteuerung findet sich in der Literatur eine Reihe von Hinweisen.

Zum einen wird sie als Instrument der Personalentwicklung verstanden, indem sie am Ende eines Mitarbeiter- oder Jahresgesprächs zur Fixierung von Verabredungen oder Vereinbarungen zwischen Vorgesetztem und Mitarbeiter eingesetzt wird. Insoweit sei sie das Ergebnis eines partnerschaftlichen Dialogs und kein Ersatz für eine Weisung.⁶⁴

Ferner werden Zielvereinbarungen als rein verwaltungsinterne Handlungsinstrumente ohne Außenwirkung beschrieben, die ein informelles Handeln ohne rechtliche Durchsetzbarkeit darstellen.⁶⁵

Eine besonders anschauliche Beschreibung lässt sich der Entwicklung in der Senatsverwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg entnehmen:

⁶³ vgl. hierzu ausdrücklich Köller, Anm. 5.3 zu § 127 c Abs. 3 HSchG

⁶⁴ vgl. Kloft, SchVwHR 2007, 315

⁶⁵ vgl. Thym, RdJB 2009, 278

- ☐ Im Leitfaden aus dem Jahr 1997 werden sie als verbindliche Absprachen zwischen mindestens zweier Partnern unterschiedlicher Hierarchieebenen einer Organisationseinheit über zu erbringende Leistungen, Festlegung von Verantwortung, den erforderlichen Ressourceneinsatz und Art und Umfang der Berichtspflicht beschrieben,
- ☐ Im Leitfaden „Verwaltungsinnovation Hamburg 2000“ heißt es, sie seien keine formellen, rechtlich verbindlichen Verträge, begründeten keine einklagbaren Rechte, sondern stellten die Dokumentation des gemeinsamen Willens in Form wechselseitiger Selbstverpflichtungen dar.

Als Zwischenergebnis lässt sich daher festhalten, dass Zielvereinbarungen lediglich informellen Zwecken dienen und keinen rechtlich verbindlichen Charakter besitzen sollen.

Im Wesentlichen dienen Zielvereinbarungen folgenden Zielen⁶⁶:

- ☐ Sie helfen einen möglichst gleichförmigen Gesetzesvollzug sicherzustellen, indem durch interne Absprachen über gesetzliche Ziele und deren Vollzug eine vorbereitende Abstimmung erfolge, die der Optimierung des Vollzuges diene und damit eine Art vorweggenommener Aufsicht darstelle.
- ☐ Sie stellen eine Harmonisierung des Gesetzesvollzugs sicher, indem bereits vor Beginn des Verwaltungsvollzuges eine Ressourcenkontrolle erfolge.
- ☐ Sie fördern einen kooperativen Verwaltungsvollzug, indem vor deren Umsetzung Abstimmungen darüber zwischen den Beteiligten stattfänden.
- ☐ Sie ermöglichen eine kontinuierliche Prozessverbesserung, indem die Vollzugsbeteiligten sich im Zuge der Zielvereinbarungen regelmäßig über die Zielerreichung und mögliche Hindernisse auszutauschen verpflichteten.
- ☐ Sie eröffnen eine umfassende Handlungskoordination, indem dauernde Beziehungszusammenhänge zwischen den Prozessbeteiligten hergestellt würden.

So verstanden dienen Zielvereinbarungen vorrangig nicht als Weisungsersatz, sondern als modernes Instrument der verwaltungsinternen Handlungskoordination weniger in rechtlicher als in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht.

⁶⁶ vgl. Hill, NVwZ 2002, 1059

Nach den bisherigen Einordnungsversuchen und Funktionsbeschreibungen lässt sich mit einer gewissen Sicherheit feststellen, was Zielvereinbarungen rechtlich nicht sind.

Sie sind keine Verwaltungsakte i.S.v. § 35 Satz 1 VwVfG, da ihnen die Merkmale der Regelung oder Weisung und der Außenwirkung fehlen.

Sie sind auch keine öffentlich-rechtlichen Verträge i.S.v. § 54 ff HVwVfG, da ihnen deren Verbindlichkeit im Rechtssinne fehlt.⁶⁷

Positiv formuliert sind Zielvereinbarungen daher rein verwaltungsinterne Handlungsinstrumente, die den Zielen Handlungskoordination, Systemgerechtigkeit, Binnenstrukturierung, Ablaufoptimierung und Entscheidungsvorbereitung zu dienen bestimmt sind.

Auch wenn Zielvereinbarungen keine rechtliche Verbindlichkeit besitzen, bedürfen sie dennoch zu ihrer Akzeptanz zwischen den Beteiligten bestimmter Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen, zumal sämtliches Verwaltungshandeln nur nach rechtsstaatlichen Grundsätzen erfolgen darf.

Zum einen müssen Zielvereinbarungen – wie jedes Verwaltungshandeln – den verfassungsmäßig verankerten Vorrang von Gesetzen und Verordnungen beachten. D.h. sie dürfen sich nur innerhalb des von höherrangigem Recht gezogenen Rahmens bewegen und kein eigenes davon abweichendes Recht schaffen.

Sie dürfen des Weiteren nur unter Beachtung des Demokratieprinzips geschlossen werden. Dies bedeutet, dass sie bestehende Beteiligungsrechte für Personalräte, Gleichstellungsbeauftragte, Schwerbehindertenvertreter sowie ggf. Schüler- und Elternvertreter nicht ersetzen oder missachten können, sondern einbeziehen müssen.

Sie stehen ferner unter den Vorgaben der Landes- oder Kommunalhaushalte, was bedeutet, dass in Zielvereinbarungen keine diesen Vorgaben widersprechenden und damit unfinanzierbaren Verabredungen getroffen werden dürfen.

Sie haben als spezielle rechtliche Vorgaben insbesondere die unabdingbaren Regeln des Dienst- und Arbeitsrechts, insbesondere die Regelungen über Rechte und Pflichten der Beschäftigten nach dem BeamStG und dem jeweiligen Landesbeamtengesetz sowie nach dem TV-L und TV-öD zu beachten. Denn jede Zielvereinbarung, die

⁶⁷ so ausdrücklich Füssel-Kretschmar, RdJB 2005, 56; Köller, Anm. 10 zu § 127 b HSchG

diese Vorgaben außer Acht lassen würde, dürfte von dem die Zielvereinbarung unterzeichnenden Mitarbeiter nicht befolgt werden, wenn er sonst gegen seine Dienst- oder arbeitsvertraglichen Pflichten verstoßen würde.

Sofern eine Zielvereinbarung nicht eingehalten worden sein sollte, sind die möglichen Folgen für die handelnden Personen nicht gleichmäßig verteilt.

Der Vorgesetzte kann gegenüber dem Mitarbeiter die Nichteinhaltung einer Verpflichtung aus einer Zielvereinbarung im Rahmen seiner Vorgesetztenfunktion zum einen bei einer ggf. anstehenden dienstlichen Beurteilung zum Ausdruck bringen, was unter Umständen bei zu treffenden Auswahl- oder Beförderungsentscheidungen für den Mitarbeiter negative Folgen haben könnte.

Darüber hinaus wären, sofern die Nichterfüllung einer Zielvereinbarungsverpflichtung finanzielle Folgen nach sich gezogen hätte, in Einzelfällen auch Regressansprüche gegenüber dem Beschäftigten vorstellbar.

Sofern die Nichterfüllung der Zielvereinbarung auch einen Verstoß gegen dienst- oder arbeitsrechtliche Pflichten des Mitarbeiters darstellen würde, wären auch entsprechende dienst- oder arbeitsrechtliche Sanktionen nicht grundsätzlich auszuschließen.

Die hier gegenüber dem Mitarbeiter, der eine in einer Zielvereinbarung enthaltene Verpflichtung nicht erfüllt, als möglich dargestellten Konsequenzen sind – strenggenommen – auch gegenüber dem Vorgesetzten, der seinerseits eine Verpflichtung aus einer Zielvereinbarung nicht eingehalten hat, vorstellbar. Allerdings bedürfte es dazu jeweils der Einschaltung des nächsthöheren Vorgesetzten, bei dem der Mitarbeiter über seinen unmittelbaren Vorgesetzten Fach- oder Dienstaufsichtsbeschwerde einlegen müsste, während der unmittelbare Vorgesetzte gegenüber seinem Mitarbeiter ohne Einschaltung Dritter bereits tätig werden könnte.

Hieraus wird deutlich, dass der informelle Charakter der Zielvereinbarung spätestens dann an seine Grenzen stößt, wenn die Erfüllung der Zielvereinbarung aus Gründen misslingt, die in die persönliche Verantwortung eines der Vereinbarungspartner fallen. An dieser Stelle leben dann die allgemeinen, aus der hierarchischen Gliederung der öffentlichen Verwaltung abzuleitenden Reaktionsmöglichkeiten wieder auf.

Aus den vorstehend geschilderten Grenzen von Zielvereinbarungen wird deutlich, dass das Steuerungsinstrument der Zielvereinbarung bisher primär unter dem Gesichtspunkt der Mitarbeitersteuerung innerhalb einer Verwaltungseinrichtung angesehen und eingesetzt wird. Soweit sie – wie in §§ 92 Abs. 2 Satz 3 und 127 i Abs. 3 HSchG ausdrücklich vorgesehen – auch als Steuerungsinstrument zwischen der Schulaufsicht und der einzelnen Schule vorgesehen ist, ändert dies – wie dargestellt – nichts an ihrer rechtlichen Einordnung unabhängig davon, ob die Schulaufsicht mit einer nicht rechtsfähigen Schule nach § 92 Abs. 2 Satz 3 HSchG oder mit einer rechtlich selbstständigen beruflichen Schule nach § 127 i Abs. 3 HSchG eine Zielvereinbarung abschließt, lediglich die Inhalte können und werden bei unterschiedlichen Schulen differieren, was sich bereits aus den angegebenen Regelbeispielen ableiten lässt.²² Dies ergibt sich letztlich daraus, dass die im HSchG zwischen Schulaufsicht und Schule vorgesehene Steuerungsmöglichkeit der Zielvereinbarung lediglich systeminterner Natur ist und damit gerade nicht den Charakter eines öffentlichen Vertrages erreicht.

Abschließend ist festzuhalten, dass wegen ihres konsensualen Charakters und der damit einhergehenden größeren Akzeptanz Zielvereinbarungen im Allgemeinen einseitigen Anordnungen vorzuziehen sind, zumal die Initiative zum Abschluss von Zielvereinbarungen nicht zwangsläufig vom jeweiligen Vorgesetzten oder zuständigen Schulaufsichtsbeamten ausgehen muss, sondern ein Mitarbeiter oder Leiter einer nachgeordneten Einrichtung auch von sich aus die Initiative zum Abschluss einer Zielvereinbarung ergreifen darf.⁶⁸

Insgesamt überwiegen die mit der Zielvereinbarungskultur verbundenen Entwicklungschancen die damit zweifelsohne auch einhergehenden Risiken so deutlich, dass sich niemand vom Abschluss einer Zielvereinbarung abbringen lassen sollte.⁶⁹

3. Schlussbemerkung

Die allgemein als notwendig angesehene Erweiterung schulischer Entscheidungs- und Verantwortungsbereiche wird zum einen nur dann erfolgreich sein, wenn nach Klärung von Inhalt und Umfang der Aufgabenwahrnehmung der rechtlich selbstständigen Schule jede einzelne

68 Manten, Anm. 10 zu § 127 d HSchG

69 vgl. Avenarius, SchVwHR 2012, 19

V. Vergleich der Schulautonomie in Österreich, Bayer, Südtirol/Italien sowie Hessen/BRD

Die Problematik eines Rechtsvergleichs

Rechtsvergleiche gerade von komplexen juristischen Systemen gehören zu den schwierigsten juristischen Aufgaben, da die Gefahr besteht, dass mangels Gesamtkenntnis nur Einzelheiten aus der jeweiligen Rechtsmaterie herausgezogen werden, die jedoch nicht die „Gesamtwahrheit“ eines Themas darstellen. Nun ist gerade das Schulwesen eines demokratischen und dann auch noch föderalistisch oder regionalisiert organisierten Landes ein solches System, in dem sich zentrale Vorgaben, regionale Ausführungen und lokale Ergänzungen und Usancen vernetzen und sich erst aus deren Gesamtsicht ein echtes Bild ergeben kann, das dann wissenschaftlich korrekt mit anderen verglichen werden kann. Der Vergleichende müsste also fundierter Kenner jedes der Gesamtsysteme sein, die nebeneinandergestellt und in einen fundierten Austausch treten sollen. Dies ist auf Grund des notwendigerweise Verwurzeltheits eines Rechtskundigen in seinem Herkunftsland ein schwieriges und aufwendiges Unterfangen, wenn es bestimmten wissenschaftlichen Qualitätskriterien genügen will. Eine Ausnahme könnten lediglich im internationalen Rechtsvergleich gerade dieser Materie stehenden Experten bilden, die jedoch sehr selten zu finden sind, da das Schulwesen eine stark nationalstaatlich geprägte Rechtsangelegenheit ist. Gerade deshalb hat sich das Erasmus+ Projekt INNOVITAS als eine von zehn Teilfragen zur Aufgabe gesetzt, einen Rechtsvergleich wenigstens von vier Ländern – Österreich, Italien mit Schwerpunkt Südtirol, Deutschland mit den zwei Bundesländern Bayern und Hessen – zu starten, ohne jedoch den Anspruch auf abschließende, umfassende Betrachtung zu stellen. Die Projekteinreicher haben sich dabei bewusst auf den deutschsprachigen Raum beschränkt, da ein fundierter Rechtsvergleich durch Sprachbarrieren weiter erschwert werden würde. Die Schweiz konnte mangels Teilnahmeberechtigung in dem EU-Bildungsprogramm Erasmus+ nicht miteingebunden werden.

Diese Klarstellung soll in aller Deutlichkeit signalisieren, dass sich die Autoren dieses Beitrages der Fehleranfälligkeit und der vielleicht kritisierbaren Oberflächlichkeit der Ausführungen bewusst sind. Selbst bei der Verwendung der im jeweiligen Rechtssystem verankerten Termini *tecnici* sind Unklarheiten vorprogrammiert, da der gleiche Ausdruck in der Rechtssprache des anderen Land eine

Kompetenzübertragung daran gemessen wird, ob dadurch eine Steigerung der Qualität der Aufgabenerledigung erreicht werden kann. Denn bloße Aufgabenübertragungen zur Steigerung der Einflussmöglichkeiten des Schulleiters sind dafür nicht dienlich. Darüber hinaus muss mit der Erweiterung der Verantwortung insbesondere im Budgetbereich eine neue Kultur der Rechenschaftslegung über die verausgabten Finanzmittel einhergehen.

Zum anderen ist auf Seiten der Schule die Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Verantwortung und auf Seiten der Schulaufsicht die Bereitschaft sich auf eine veränderte Rolle einzustellen erforderlich.

Der Prozess kann nur gelingen, wenn allen daran Beteiligten, d.h. nicht nur in der Schule selbst, sondern auch bei Schulträger und Schulaufsicht bewusst ist, dass das Ziel dieser Veränderungen in der Steigerung des Erfolgs schulischer Arbeit im Interesse der ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler liegt. Insoweit ist dieser Prozess der Weiterentwicklung der RSBS als gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten zu begreifen, der nur mit- und nicht gegeneinander erfolgreich betrieben werden kann. Hierzu gehört mittelfristig auch, dass die einzelne RSBS sich nicht als Insel im System begreift, sondern als Teil eines möglichst umfassenden Netzwerkes, das sich für eine stetige Verbesserung der Unterrichts- und Bildungsarbeit einsetzt. Hierzu kann auch die Eröffnung neuer Betätigungsfelder und Kooperationen gehören, die insbesondere der beruflichen Schule im ländlicheren Raum bei zurückgehenden Schülerzahlen neue Entwicklungschancen bieten kann. Nach einigen Jahren wird die Arbeit der RSBS einer umfassenden Evaluation zu unterziehen sein, um auf dieser möglichst gesicherten Grundlage entscheiden zu können, ob das zurzeit an vier beruflichen Schulen in Hessen erprobte Modell auf weitere Schulen übertragen werden soll.

4. Literatur

- Selbstständige Schule und Schulaufsicht Raabe Schulleitung und Schulentwicklung
- Steuerung einer RSBS durch Zielvereinbarung – Diskussionsbeitrag bei DGBV
- Avenarius Schulrecht Ziffer 13.2 m.w.Nw.

differenzierte Bedeutung haben kann. Um dies alles genau auseinander zu halten, müsste aus einem EU-Projekt eine Dissertation erwachsen, was jedoch auf Grund des für diese Arbeit vorgesehenen Zeitbudgets den Rahmen weit sprengen würde. Ansatzweise wurden jedoch wiederholt verwendete Begrifflichkeiten in ihrer unterschiedlichen Bedeutung beispielhaft nebeneinanderstellt.

Die Grobarbeit für die Zusammenstellung des folgenden Rechtsvergleichs wurde daher in mehreren Sitzungen zwischen Mai und Oktober 2018 im Staatsministerium für Bildung in München durchgeführt, an der jeweils ein Experte aus jedem der teilnehmenden Länder anwesend war und seine Sicht zu den erarbeiteten Leitfragen einbrachte. Die Leitfragen, nach denen der Rechtsvergleich durchgeführt werden sollte, wiederum wurden vorher in einer Arbeitssitzung aller Projektteilnehmer am 6. April 2018 in Frankfurt zusammengestellt. In dieser dort geführten mehrstündigen Diskussion wurde deutlich,

wie unterschiedlich die Interessen und Blickwinkel im Hinblick auf mögliche Fragestellungen eines Rechtsvergleiches der Partner je nach bildungspolitischer Aktualität in den jeweiligen Ländern gelagert sind. Die nun im Folgenden durchgesichteten Themenstellungen erschienen dann jedoch für die Adressaten der Ergebnisse der Projektarbeit in Schule, Schulverwaltung und Bildungspolitik von allgemeinem Interesse, da hier aktuelle oder erwartbare Entwicklungen in allen Partnerländern sichtbar waren und daher die Beantwortung der Frage „Wie macht es ihr?“ von Informationsmehrwert sein kann. Dabei wurde von jeder Wertung, ob eine Regelung „besser“ oder „schlechter“ sei, bewusst Abstand gehalten. Der zentrale Blickwinkel der Teamarbeit richtete sich auf die Relevanz der rechtlichen Strukturen für eine eigenverantwortliche Qualitätsentwicklung der einzelnen Schule in ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit.

Weiter dazu im 2. Teil der Arbeit.

Innovitas

Rechtsvergleichende Analyse im Hinblick auf mögliche Gestaltungs- und Entscheidungsfreiräume von Schulen in Bayern, Hessen, Italien/Südtirol und Österreich



Von Markus Juranek, Wolfgang Bott,
Michael Fresner, Stefan Graf und
Werner Sporer

Zusammenfassender Bericht zu den rechtlichen Ausführungen
der Partnerländer über ihre Schulautonomie Teil 2

1. Einführung – Zum Anliegen des Rechtsvergleiches

Das erste Teilprojekt von INNOVITAS, einem ERASMUS+ Projekt zur strategischen Partnerschaft, hat sich zur Aufgabe gestellt, einen Vergleich der Schulrechtssysteme der Partnerländer Bayern-Hessen-Italien/Südtirol und Österreich hinsichtlich der Freiräume der Schulen zu erarbeiten. Es wirkt zunächst sehr trocken, Paragraphen gegenüberzustellen. Trotzdem war es für das Team von INNOVITAS wirklich spannend, die Gleichheiten in ihrer Entwicklung zu bestaunen, die sich trotz unterschiedlicher gesellschaftlicher, politischer und staatsrechtlicher Unterschiede ergeben haben, aber natürlich auch die Unterschiede festzustellen, die sich im Bemühen, für die Jugend die bestmöglichen schulischen Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten sicherzustellen, entwickelt haben.

Rechtsvergleiche sind etwas vom juristisch Anspruchsvollsten, was sich RechtsspezialistInnen wie z.B. DissertantInnen antun können. Darum sind Arbeiten in diesem Feld, obwohl es sehr ergiebig wäre, sehr selten. Wir haben in unserem Projekt eine

Dame aus der Schulverwaltung von Hessen gefunden, die sich dieser Arbeit im Zusammenhang mit dem Thema des EU-Projektes stellen möchte: Frau Ass. Sabina Bott.

Rechtsvergleiche sind gefährlich, da wir dazu neigen, Regelungen aus anderen Rechtssystemen, die uns gefallen, herauszupicken und zu sagen: Schaut her, wie die das machen! So sollten wir es auch tun! Denn: Was die anderen können und für gut empfinden, das sollte wohl für uns auch gelten. Solche Rechtsvergleiche sind insoweit gefährlich, da sie (fast immer) zu kurz greifen. Alle staatlichen Regelungen sind eingebettet in äußerst differenzierte Rechtssysteme und auch Rechtsschutzsysteme, weshalb sich bei der Betrachtung von Einzelbestimmungen nie die ganze Wahrheit erschließt.

Wenn also z.B. in Schweden keine Matura abgehalten wird und man auch ohne Matura studieren kann, dann wäre der spontane Ruf nach Abschaffung der Reifeprüfung in Österreich, Deutschland oder Italien ein Unfug. Zuerst muss man betrachten, welche Selektionskriterien unser nördliches EU-Land hat, welche Notensituation überhaupt zu einem Studium

berechtigt. Für alle Universitäten oder nur für Fachhochschulen? Welche Aufnahmeverfahren schreiben die einzelnen Universitäten vor, um die geeigneten Bewerber „an Land zu ziehen“? Und vieles andere mehr.

Ich habe ganz bewusst ein Beispiel für einen unzulässigen Rechtsvergleich genommen, der nichts mit dem heutigen Thema zu tun hat, aber genau diese Überlegungen bitte ich Sie, bei allen unseren Ausführungen vor Augen zu haben: Wenn wir hier Regelungen herauspicken und gegenüberstellen, dann tun wir dies ohne inhaltliche Wertung und ohne den Anspruch, die beste Regelung für eine Problemstellungslösung gefunden zu haben. Wenn ich mir also eine Wertung abrinne und in den nächsten Minuten sage, dieses oder jene Land hat hier eine besondere Regelung gefunden, dann heißt das nicht, dass es die beste Form ist, die wir unbedingt auch für die anderen Länder empfehlen möchten. Natürlich sind alle meine Ausführungen geprägt von meiner österreichischen Rechtsbrille, auch wenn ich mich sehr bemühe, diese abzulegen und den Vergleich von einem höheren Standpunkt aus möglichst wertfrei einzunehmen.

Wir haben keinen umfassenden Rechtsvergleich der Bildungssysteme durchgeführt. Wir haben uns auf die schulrechtlichen Regelungen konzentriert, die sich mit Schulautonomie im engeren Sinne befassen, die aber auch direkt oder indirekt Einfluss auf diese schulischen Freiräume haben oder unbeachtet haben können oder könnten.

Noch eine Vorbemerkung: Der Rechtsvergleich war schließlich so aufwendig und hat zu solchen Zeitnotwendigkeiten geführt, dass wir ihn nicht nur auf unseren bisher drei Sitzungen der Gesamtprojektgruppe und in intensivem Schriftverkehr aufgebaut haben, sondern dann noch eine eigene Unterarbeitsgruppe mit je einem Juristen bzw. einer Juristin mit schulrechtlichen Spezialkenntnissen aus jedem Teilnehmerland gebildet und uns zu drei Sondertagungen in München im dortigen Staatsministerium für Unterricht und Kultus getroffen und intensiv gearbeitet haben. So haben sich MR iR. Wolfgang Bott für Hessen, Ministerialdirigent Stefan Graf vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus für Bayern, Inspektor Werner Sporer von der Bildungsdirektion Bozen für Südtirol/Italien und ich, Markus Juranek vom Landesschulrat für Salzburg, hier eingebracht, wobei uns Frau Ass.Bott und Mag. Alexander Steiner vom LSR für Stmk unterstützend begleitet haben.

Warum ich das so ausführlich voranstelle und nicht schon längst bei den inhaltlichen Ausführungen bin, liegt daran, dass Sie, verehrte Leserinnen und Leser sich selbst ein gutes Bild über die Möglichkeiten, die Qualitätsansprüche und Begrenztheiten einer umfassenden Rechtsbetrachtung in einem EU-Projekt machen können, damit Sie aber auch davon ausgehen können, dass dies in diesem Jahr mit ganzem Einsatz von allen Beteiligten geschehen ist – immer freiwillig, neben der sonstigen Arbeit, die jeder von uns hat.

2. Genderhinweis

Zur besseren Lesbarkeit der ohnehin schon schwierigen Rechtsmaterie wurde auf die Nennung von männlichen und weiblichen Begriffen verzichtet. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch bei geschlechtsbezogenen Begriffen wie Schulleiter oder Lehrer immer beide Geschlechter angesprochen sind und keine Bevorzugung eines Geschlechtes damit intendiert ist. Sollte tatsächlich nur ein Geschlecht angesprochen sein, dann wird ausdrücklich darauf hingewiesen.

3. Gesetzliche Definition von Schule

Bayern: Eine Legaldefinition des Begriffs Schule kennt das Bayerische Schulrecht nicht. Die Art. 1 und 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie Art. 131 der Bayerischen Verfassung bestimmen lediglich die wichtigsten Aufgaben und Bildungsziele der Schulen.

Nach der Legaldefinition in § 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind Schulen „Einrichtungen, in denen unabhängig vom Wechsel der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler durch planmäßiges und gemeinsames Lernen und durch das gemeinsame Schulleben bestimmte Erziehungs- und Bildungsziele erreicht werden sollen“. Diese Definition kann sinngemäß auch für das bayerische Schulwesen gelten.

Nach Avenarius, Schulrecht, 8. Auflage 2010, S. 3, ist für die deutschen Länder der Begriff Schule wie folgt zu bestimmen: „Schule ist eine organisierte, auf eine Mindestdauer angelegte Einrichtung, in der unabhängig vom Wechsel der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler durch planmäßiges gemeinsames Lernen in mehreren Fächern bestimmte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden.“

Die Obersten Bildungsziele sind in Art. 1 BayEUG wie folgt festgelegt:

„(1) 1Die Schulen haben den in der Verfassung verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag zu verwirklichen. 2Sie sollen Wissen und Können vermitteln sowie Geist und Körper, Herz und Charakter bilden. 3Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung, vor der Würde des Menschen und vor der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt. 4Die Schülerinnen und Schüler sind im Geist der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinn der Völkerversöhnung zu erziehen.

(2) Bei der Erfüllung ihres Auftrags haben die Schulen das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder zu achten.“

Die Aufgaben der Schulen beschreibt Art. 2 BayEUG wie folgt:

„(1) Die Schulen haben insbesondere die Aufgabe, Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln und Fähigkeiten zu entwickeln, zu selbständigem Urteil und eigenverantwortlichem Handeln zu befähigen, zu verantwortlichem Gebrauch der Freiheit, zu Toleranz, friedlicher Gesinnung und Achtung vor anderen Menschen zu erziehen, zur Anerkennung kultureller und religiöser Werte zu erziehen, Kenntnisse von Geschichte, Kultur, Tradition und Brauchtum unter besonderer Berücksichtigung Bayerns zu vermitteln und die Liebe zur Heimat zu wecken, zur Förderung des europäischen Bewusstseins beizutragen, im Geist der Völkerverständigung zu erziehen und die Integrationsbemühungen von Migrantinnen und Migranten sowie die interkulturelle Kompetenz aller Schülerinnen und Schüler zu unterstützen, die Bereitschaft zum Einsatz für den freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu seiner Verteidigung nach innen und außen zu fördern, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken, die Schülerinnen und Schüler zur gleichberechtigten Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in Familie, Staat und Gesellschaft zu befähigen, insbesondere Buben und junge Männer zu ermutigen, ihre künftige Vaterrolle verantwortlich anzunehmen sowie Familien- und Hausarbeit partnerschaftlich zu teilen, auf Arbeitswelt und Beruf vorzubereiten, in der Berufswahl zu unterstützen und dabei insbesondere Mädchen und Frauen zu ermutigen, ihr Berufsspektrum

zu erweitern, Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu wecken.

(2) Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen.

(3) Die Schulen erschließen den Schülerinnen und Schülern das überlieferte und bewährte Bildungsgut und machen sie mit Neuem vertraut.

(4) 1Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten (Schulgemeinschaft) arbeiten vertrauensvoll zusammen und pflegen eine Kultur der offenen Kommunikation. 2Mit dem Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung gestaltet die Schule den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben sowie die Leitung, Organisation und Verwaltung im Rahmen des verfassungsrechtlichen Bildungsauftrags und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in eigener Verantwortung (eigenverantwortliche Schule). 3Dabei ist die Schulgemeinschaft bestrebt, das Lernklima und das Schulleben positiv und transparent zu gestalten und Meinungsverschiedenheiten in der Zuständigkeit der in der Schulgemeinschaft Verantwortlichen zu lösen. 4In einem Schulentwicklungsprogramm bündelt die Schule die kurz- und mittelfristigen Entwicklungsziele und Maßnahmen der Schulgemeinschaft unter Berücksichtigung der Zielvereinbarungen gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Art. 113c Abs. 4; dieses überprüft sie regelmäßig und aktualisiert es, soweit erforderlich.

(5) „Die Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld ist zu fördern. 2Die Öffnung erfolgt durch die Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen, insbesondere mit Betrieben, Sport- und anderen Vereinen, Kunst- und Musikschulen, freien Trägern der Jugendhilfe, kommunalen und kirchlichen Einrichtungen sowie mit Einrichtungen der Weiterbildung.“

Hessen: Nach § 2 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz (HSchG) sind Schulen im Sinne des HSchG für die Dauer bestimmte Bildungseinrichtungen, in denen unabhängig vom Wechsel der Lehrkräfte und der Schüler allgemeinbildender oder berufsqualifizierender Unterricht planmäßig in mehreren Gegenstandsbereichen einer Mehrzahl von Schülern erteilt wird und Erziehungsziele verfolgt werden. Sie erfüllen in ihren verschiedenen Schulstufen und Schulformen den ihnen in Art. 56 der Verfassung des Landes Hessen erteilten gemeinsamen Bildungsauftrag, der auf christlicher und humanistischer Tradition beruht. Nach § 127 a Abs. 1 Satz 1 HSchG sind sie nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

Italien/Südtirol: Die gesetzliche Definition von Schule für Italien bzw. Südtirol ergibt sich durch das Zusammenlesen verschiedener gesetzlicher Bestimmungen: Verfassung der Republik Italien, gesamtstaatliche Gesetze und Bestimmungen sowie Landesgesetze und -bestimmungen.

Die wesentlichen Grundsätze für das Schulwesen in Italien bzw. Südtirol sind in den Art. 33 und 34 der Verfassung der Republik Italien festgelegt:

Art. 33

- (1) Die Kunst und die Wissenschaft sind frei, und frei ist ihre Lehre.
- (2) Die Republik erlässt die allgemeinen Richtlinien über den Unterricht und errichtet staatliche Schulen aller Gattungen und Stufen.
- (3) Körperschaften und Einzelpersonen haben das Recht, ohne Belastung des Staates Schulen und Erziehungsanstalten zu errichten.
- (4) In der Festsetzung der Rechte und Pflichten der nichtstaatlichen Schulen, die die Gleichstellung beantragen, muss ihnen das Gesetz volle Freiheit und ihren Schülern eine Schulbehandlung zusichern, die jener der Schüler in den Staatsschulen gleichwertig ist.
- (5) Für die Zulassung zu den verschiedenen Gattungen und Stufen der Schulen, für den Abschluss derselben und für die Befähigung zur Berufsausübung ist eine Staatsprüfung vorgeschrieben.
- (6) Die höheren Bildungsanstalten, Hochschulen und Akademien haben das Recht, sich innerhalb der durch Staatsgesetz festgelegten Grenzen eine eigenständige Ordnung zu geben.

Art. 34

- (1) Die Schule steht jedermann offen.
- (2) Der Unterricht in den Grundschulen muss acht Jahre lang erteilt werden, ist obligatorisch und unentgeltlich.
- (3) Die fähigen und verdienstvollen Schüler haben, auch wenn sie mittellos sind, das Recht, die höchsten Studiengrade zu erreichen.
- (4) Die Republik verwirklicht dieses Recht durch Stipendien, Familienbeihilfen und andere Fürsorgemaßnahmen, die durch Wettbewerbe zugeteilt werden müssen.

Das Bildungssystem des Landes Südtirol (Autonome Provinz Bozen – Südtirol) fußt auf den durch gesamtstaatliche Bestimmungen festgelegten Grundsätzen und ist im Wesentlichen durch das Landesgesetz Nr. 5 vom 16. Juli 2008 geregelt:

Art. 1 (Bildungssystem des Landes)

- (1) Das Bildungssystem des Landes zielt auf die Entwicklung und Förderung der einzelnen Personen und auf den Erwerb von demokratischen Haltungen und sozialen Kompetenzen ab, die zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft befähigen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der dem Alter entsprechenden Entwicklungsphasen, der Unterschiede und Identität jedes und jeder Einzelnen, und in Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern sowie im Einklang mit den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der internationalen Konvention über die Rechte des Kindes, der Verfassung und des Autonomiestatuts.
- (2) Das Land verwirklicht diese Ziele - unter Beachtung der Autonomie der Kindergärten und Schulen – durch seine Bildungspolitik und fördert:
 - a) die kulturelle, soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Bevölkerung,
 - b) ein soziales Umfeld, welches das Zusammenleben der Sprachgruppen unter Wahrung ihrer besonderen Merkmale und Traditionen gewährleistet,
 - c) die Verbreitung und Festigung der europäischen Gesinnung und Kultur, die auf christlichen Wurzeln aufbaut,
 - d) die Kenntnis der lokalen Geschichte, um die Schülerinnen und Schüler mit der historischen Entwicklung des Landes und dem kulturellen Leben der Heimat vertraut zu machen.
- (3) Um den Bildungserfolg jeder Person zu fördern, setzt sich das Land die Verwirklichung von Maßnahmen zum Ziel, die das Recht auf Zugang zu allen Bildungsstufen, auf gleiche Bildungschancen, auf eine qualitative und quantitative Erweiterung des Bildungsangebotes und auf ein lebensbegleitendes Lernen gewährleisten. Diese Maßnahmen zielen weiters auf die Orientierung und Eingliederung in die Arbeitswelt sowie auf die Förderung der Fähigkeit ab, Veränderungen zu bewältigen und sich in einer komplexer werdenden Welt zu orientieren.
- (4) Das Bildungssystem des Landes gewährleistet allen das Bildungsrecht ab dem Kindergarten sowie die Erfüllung der Pflicht einer Schul- und Berufsbildung für mindestens zwölf Jahre oder jedenfalls bis zur Erlangung einer mindestens dreijährigen beruflichen Qualifikation innerhalb des achtzehnten Lebensjahres.
- (5) Das Bildungssystem des Landes gliedert sich in den Kindergarten, die Unterstufe, welche die Grund- und Mittelschule umfasst, sowie in die Oberstufe, welche die Oberschulen staatlicher Art und die Berufs- und Fachschulen des Landes

umfasst. Auch die von den Instituten für Musikerziehung eingerichteten Musikschulen sind Teil des Bildungssystems des Landes.

- (6) Das Bildungsrecht und die Bildungspflicht werden auch in den vom Land gleichgestellten und anerkannten Privatschulen sowie im Rahmen des Elternunterrichts verwirklicht.
- (7) Die geltenden Bestimmungen zur Verwirklichung der Schulpflicht sowie des Bildungsrechts und der Bildungspflicht bleiben aufrecht; diese können sowohl in den Schulen staatlicher Art als auch in den Landesberufsschulen erfüllt werden.
- (8) Die Nutzung der Bildungsangebote stellt für alle, einschließlich der Minderjährigen mit Migrationshintergrund, die sich in der Provinz Bozen aufhalten, ein subjektives Recht und eine soziale Pflicht dar. Durch geeignete Maßnahmen wird die Integration und Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung im Bildungssystem des Landes gewährleistet.
- (9) Zur Verwirklichung der Schulpflicht und des Bildungsrechts und der Bildungspflicht tragen die Schülerinnen und Schüler, deren Familien, die Kindergärten, die Schulen und Einrichtungen für die Berufsbildung, die Betriebe, welche die Jugendlichen mit einem Lehrlingsvertrag anstellen, sowie andere Bildungseinrichtungen und -organisationen bei. Die Kindergärten und Schulen pflegen dabei eine besondere Zusammenarbeit mit den Musikschulen des Institutes für Musikerziehung.
- (10) Die Entfaltung und Entwicklung der Person und die Befähigung zum Leben in der Gemeinschaft werden im Bildungssystem des Landes durch Bildungswege gefördert, die den Fähigkeiten und Neigungen des Einzelnen und der Einzelnen entsprechen, diese gezielt weiterentwickeln und zu einem umfassenden Bildungserfolg führen.
- (11) Die Landesregierung definiert durch die Schülerinnen- und Schülercharta die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler und legt Richtlinien für Maßnahmen zur Bildungsorientierung, zur Vorbeugung und Vermeidung von Schulabbrüchen fest, um die vollständige Verwirklichung des Bildungsrechts und der Bildungspflicht zu gewährleisten.
- (12) Die Kindergartensprengel und Schulen fördern im Rahmen ihrer Autonomie die Individualisierung und Personalisierung des Lernens der Kinder sowie der Schülerinnen und Schüler; diese sind die Hauptakteure und die Zielgruppe des Bildungssystems des Landes. Die Kindergartensprengel und Schulen definieren das Curriculum mit dem Ziel, Bildungswege zu verwirklichen, die

den Neigungen und Bildungsbedürfnissen jedes Kindes sowie jeder Schülerin und jedes Schülers entsprechen, und wenden geeignete Instrumente der Lernberatung und Orientierung sowie der Dokumentation an.

Österreich: Die Grunddefinition, was Schule in Österreich ist, ergibt sich aus Art. 14 Abs. 6 der österreichischen Bundesverfassung (B-VG):

„(6) Schulen sind Einrichtungen, in denen Schüler gemeinsam nach einem umfassenden, festen Lehrplan unterrichtet werden und im Zusammenhang mit der Vermittlung von allgemeinen oder allgemeinen und beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten ein umfassendes erzieherisches Ziel angestrebt wird. Öffentliche Schulen sind jene Schulen, die vom gesetzlichen Schulerhalter errichtet und erhalten werden. Gesetzlicher Schulerhalter ist der Bund, soweit die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Schulen Bundessache ist. Gesetzlicher Schulerhalter ist das Land oder nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die Gemeinde oder ein Gemeindeverband, soweit die Gesetzgebung oder Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Schulen Landessache ist. Öffentliche Schulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses, im Übrigen im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen zugänglich. Das Gleiche gilt sinngemäß für Kindergärten, Horte und Schülerheime.“

Darauf aufbauend wurde 1962 das Schulorganisationsgesetz des Bundes erlassen, in dessen § 2 die Aufgabe der österreichischen Schule definiert wurde:

„(5a) Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen sind Grundwerte der Schule, auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung, unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund, unter steter Sicherung und Weiterentwicklung bestmöglicher Qualität ein höchstmögliches Bildungsniveau sichert. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern ist Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen, damit sie zu gesunden, selbstbewussten, glücklichen, leistungsorientierten, pflichttreuen, musischen und kreativen Menschen werden, die befähigt sind, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt

und nachfolgende Generationen zu übernehmen. Jeder Jugendliche soll seiner Entwicklung und seinem Bildungsweg entsprechend zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden, dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken."

Erst nachdem es in den europäischen Rechtsordnungen bereits Standard war, die Aufgaben dieser zentralen staatlichen Einrichtung der Schule verfassungsrechtlich zu verankern, wurde auch in Österreich der Bildungsauftrag der österreichischen Schule auf dieser Rechtsebene formuliert und in Art. 14 B-VG als Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen sind Grundwerte der Schule, auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung, unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund, unter steter Sicherung und Weiterentwicklung bestmöglicher Qualität ein höchstmögliches Bildungsniveau sichert. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern ist Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen, damit sie zu gesunden, selbstbewussten, glücklichen, leistungsorientierten, pflichttreuen, musischen und kreativen Menschen werden, die befähigt sind, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen. Jeder Jugendliche soll seiner Entwicklung und seinem Bildungsweg entsprechend zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden, dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken."

Es würde nun den Rahmen dieser Arbeit sprengen, die Unterschiede der Formulierungen von § 2 SchOG und diesem Art. 14 Abs. 5a B-VG näher herauszuarbeiten, wobei beide in Geltung stehen. Es ist jedenfalls spannend zu beobachten, welche Inhalte gleichgeblieben sind und welche (Weiter-) Entwicklungen der Zielvorstellungen sich hier nach 43 Jahren sprachlich und inhaltlich abzeichnen.

4. Begriff der Schulleitung

Hessen: Schulleiter ist eingebunden in ein Schulleitungsteam (Kollegialteam), das er leitet; ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter und ist in Teilen Dienstvorsetzter der Landesbediensteten (Beamte).

Italien/Südtirol: Schulführungskraft (dirigente scolastico) – der gesetzliche Vertreter der Schule und Vorgesetzter aller Mitarbeiter

Bayern: Der Schulleiter ist (fachlicher) Vorgesetzter der Lehrkräfte und des Verwaltungspersonals sowie in Teilbereichen Dienstvorsetzter (in unterschiedlicher Ausprägung bei den einzelnen Schularten: bei Grund- und Mittelschulen in geringerem Maße, bei den anderen Schularten in stärkerem Maße). Bei Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen kann auf Antrag eine sog. „erweiterte Schulleitung“ eingerichtet werden.

Österreich: Schulleiter – Schulversuche zu einem „mittleren Management“, dessen Leiter der Schulleiter ist; ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter (Lehrer und Verwaltungspersonal); dienstrechtliche Unterschiede zwischen Landeslehrern und Bundeslehrern;

Zusammenfassung: Der Schulleiter ist in allen vier Systemen der Hauptverantwortliche.

5. Wer bestellt den Schulleiter?

Bayern: Schulleitungsstellen staatlicher Schulen werden i. d. R. einzeln öffentlich ausgeschrieben, vgl. Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes. Eine Entscheidung im Auswahlverfahren erfolgt nach Leistungsgrundsatz (§ 9 Beamtenstatusgesetz und Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz). Vor allem maßgeblich bei der Auswahlentscheidung ist die letzte dienstliche Beurteilung. Bei Grund- Mittel- und Förderschulen entscheidet die Bezirksregierung, bei den anderen Schularten das Ministerium. Bei kommunalen Schulen entscheidet – ebenfalls nach den genannten beamtenrechtlichen Grundsätzen – die Kommune selbst. Schulleiter werden gleich auf Dauer bestellt.

Hessen: Je nach Besoldungsgruppe (bis A14) bestellt das Staatliche Schulamt als untere Schulaufsichtsbehörde, in den höheren Besoldungsgruppen (ab A15) das hessische Kultusministerium den Schulleiter. Es bestehen keine sonstigen Vorschlagsrechte, nur Anhörungsrecht des Schulträgers. Vor der endgültigen Bestellung sind die Schulkonferenz und Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte anzuhören. Es gilt das Prinzip der Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG. Das kommissarische Dienstverhältnis dauert

wenigstens ½ Jahr und muss einen Schuljahreswechsel einschließen.

Italien/Südtirol: Die Schulführungskraft wird von der jeweiligen Landesdirektion (für die Grund-, Mittel- und Oberschulen; für berufsbildende Schulen; für die Musikschulen; für den Kindergarten) bestellt; für die Grund- Mittel- und Oberschulen gibt es ein Auswahlverfahren (Wettbewerb) bei dem Rangordnungen erstellt werden: schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, Titelbewertung (Bewertung der Berufserfahrung), ein Ausbildungslehrgang mit Praktikum (250 Stunden), Schulführungskraft als Tutor beim Praktikum/Job-Shadowing, am Ende: Reflexionsphase und Bewertung durch eine Prüfungskommission, der die Landesschuldirektorin angehört; in Abständen von 3-5 Jahren wird ein Wettbewerb für alle frei werdenden Stellen abgewickelt, aus diesem Pool werden dann die Bestellungen für frei werdende Leitungsstellen vorgenommen; die Zuweisung an die jeweilige Schule wird durch die Landesdirektion durchgeführt; wenn der Bewerber diese ablehnt, fällt er aus dem Pool, kann sich beim nächsten Auswahlverfahren wieder bewerben; für Berufs-, Musikschulen und Kindergärten gibt es derzeit noch Einzelausschreibungen. Nach der Aufnahme gibt es zunächst ein Probejahr (1. September bis 31. August); wenn dieses erfolgreich absolviert wurde (Entscheidung der Landesschuldirektorin auf Vorschlag eines Schulinspektors), erfolgt Bestellung auf unbefristete Zeit mit einem jeweils vierjährigen Führungsauftrag.

Österreich: Einzelausschreibung; für die Pflichtschulen: je nach Bundesland eigene Objektivierungsverfahren – Bestellung durch die jeweilige Landesregierung; für die Bundesschulen: Auswahlkommission bei den Bildungsdirektionen (ab 1.1.2019); Bestellung erfolgt durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung; Schulleiter werden zunächst befristet für 4 Jahre bestellt, nach Absolvierung eines Schulmanagementlehrgangs (neu: 60 ECTS-Punkte) und keiner negativen Stellungnahme durch Schulaufsicht und Schulgemeinschaftsausschuss Bestellung auf Dauer.

Zusammenfassung: In keinem der Partnerländer wird der Schulleiter gewählt, sondern überall durch die Behörde in unterschiedlichen Verfahren und mit einigen wenigen Mitbestimmungsmöglichkeiten bestellt. Personalvertretungsorgane haben außer in Südtirol überall das Recht auf Stellungnahme, sind aber ohne großen Einfluss auf die Entscheidung;

6. Dauer der Bestellung des Schulleiters:

Hessen: Nach dem Kommissariat auf Dauer

Italien/Südtirol: Unbefristet mit vierjährigen Führungsaufträgen

Bayern: Unbefristet

Österreich: Ernennung zunächst befristet, nach vier Jahren auf Dauer

Zusammenfassung: Nach unterschiedlich gestalteten Probezeiten Dauerbestellungen

7. Kompetenzen der Schulleitung im Hinblick auf die Qualität des Unterrichts

Bayern: Art. 57 BayEUG: Der Schulleiter ist Behördenleiter und weisungsberechtigt in pädagogisch-fachlichen Angelegenheiten; er vertritt die Schule nach außen. Die dienstrechtliche Stellung ist bei den Schularten unterschiedlich: Bei Grund-Mittel- und Förderschulen hat der Schulleiter keine disziplinarrechtlichen Kompetenzen und nur wenige dienstrechtliche Aufgaben, bei den anderen Schularten besitzt der Schulleiter eingeschränkte disziplinarrechtliche Kompetenzen bis zur Geldbuße (max. 1 Monatsgehalt). Der Schulleiter ist zuständig für die dienstliche Beurteilung; bei Grund- und Mittelschulen liegt die Beurteilungskompetenz beim Staatlichen Schulamt.

In Bezug auf die Bewertung der Schülerleistungen kann der Schulleiter keine unmittelbaren Weisungen erteilen.

Hessen: § 88 HSG: Schulleiter ist nicht echter Fachvorgesetzter, kann keine Weisung im Hinblick auf die Gestaltung des Unterrichts geben; Führung nur durch Beratung; seine Sanktionskompetenz reicht bis zum Aussprechen einer Missbilligung einer Lehrerhandlung.

Italien/Südtirol: Die Vorgesetztenfunktion inkludiert auch die Verantwortung für die Qualität der Bildungsprozesse – dies inkludiert direkte Einflussnahme auf den Unterricht, z.B. durch eine Dienstanweisung; aufrecht bleibt aber das verfassungsmäßig verankerte Prinzip der Lehrfreiheit. Schulleiter kann eine Lehrperson als Disziplinarmaßnahme bis zu 10 Tage vom Dienst suspendieren; die Bezüge werden für diese Zeit eingestellt.

Österreich: Schulleiter ist gem. Art. 20 B-VG weisungsberechtigt; faktische Weisungsfreiheit der Lehrer in Aufsichtsfragen und Fragen der Leistungsbeurteilung.

Zusammenfassung: Auf die Bewertung einzelner Schülerleistungen während des Schuljahres hat der Schulleiter in keinem Partnerland ein direktes Einflussrecht (weiter siehe Leistungsbeurteilung).

8. Leistungsprämien für Schulleiter

Bayern: Festes Gehalt nach dem Besoldungsrecht nach Schulart und Schulgröße – daneben gibt es die Leistungsprämien (maximal in Höhe des monatlichen Anfangsgrundgehalts einer Besoldungsgruppe – in der Praxis oft um die 1.000 € einmalig); die Prämie wird für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben (z.B. Vertretungsaufgaben; problematische Schulsituationen), aber nicht für Fragen der Zielerreichung gegeben; es gibt keine Verknüpfung mit der Qualität der Leistungserbringung.

Hessen: Für Schulleitung und den gesamten Lehrerbereich gibt es keine Leistungsprämien.

Italien/Südtirol: Abhängig vom Grad der Zielerreichung wird zum Fixgehalt ein variables Lohnelement („Ergebnisgehalt“) dazu gewährt; dieses wird jährlich fixiert; dieses beträgt bis zu ca. 10.000.- Euro/Jahr; ein Problem der Umsetzung liegt in der Messung des Grades der Zielerreichung.

Österreich: Keine leistungsbezogenen Leistungselemente.

Zusammenfassung: Auf der Prämie in Südtirol ruht eine gewisse Aufmerksamkeit der Amtsinhaber; sie ist ein echter Leistungsanreiz und bezieht sich auf Fragen der Qualität und nicht der Quantität der Arbeitsleistung.

9. Unterrichtsverpflichtung des Schulleiters

Hessen: Grundsätzlich hat der Schulleiter weiter eine Unterrichtsverpflichtung zu erfüllen, das Ausmaß hängt von der Schülerzahl ab; 4 Stunden muss jedoch jeder Schulleiter halten (wie z.B. die A 16 Schulleiter an berufsbildenden Schulen oder Gymnasien); der Plan der Unterrichtsverteilung müsste den Schulleiter ausweisen, wird jedoch von der Schulbehörde faktisch nicht überprüft.

Italien/Südtirol: grundsätzlich keine Unterrichtsverpflichtung. Einige wenige Schulleiter übernehmen trotzdem einige Unterrichtsstunden. Vom Berufsbild her sind Schulführungskräfte keine Lehrer mehr, sondern haben eine eigene Profession.

Bayern: ähnlich wie Hessen: verbleibende Unterrichtsverpflichtung – abhängig von Schulart und Schulgröße - zwischen 3 und höchstens 24 Stunden.

Österreich: Mindesteinrechnung in die Lehrverpflichtung (Freistellung) von 8 Stunden – ab Schulgröße von 8 Klassen gänzliche Unterrichtsbefreiung; Unterricht ist im Rahmen von Mehrdienstleistungen mit extra Vergütung möglich.

Zusammenfassung: Außer in Südtirol gibt es überall wenigstens in Teilen eine verbleibende Unterrichtsverpflichtung;

10. Vorbildung für den Schulleiter

Bayern: Lehramtsstudium (Grund- Mittel- und Realschule mindestens 7 Semester, alle anderen wenigstens 9 Semester), dann wie Hessen: am Ende 1. Staatsexamen, 2-jähriges Referendariat (Vorbereitungsdienst); dieses gliedert sich in 2 (bei Realschulen und Gymnasien 3) Abschnitte. Die Referendare erteilen in begrenztem Umfang eigenverantwortlichen Unterricht, max. 16 Unterrichtsstunden bei den Ausbildungen Lehramt für Grundschulen und Lehramt für Mittelschulen). Am Ende des Vorbereitungsdienstes wird das 2. Staatsexamen abgelegt, dessen Bestehen und die Gesamtnote aus 1. und 2. Examen mit der sog. „Staatsnote“ (derzeit 3,5) Mindestvoraussetzungen für eine Einstellung als Lehrkraft sind.

Besondere Voraussetzung für Schulleitung: Teilnahme an einem Lehrgang für künftige Schulleiter (ohne Prüfung), mindestens 1 dienstliche Beurteilung für die Bewerbung, sonst kann man sich am Bewerbungsverfahren nicht erfolgreich beteiligen.

Hessen : Lehramtsstudium (8 Semester ist Regel), am Ende des Lehramtsstudiums 1. Staatsexamen, dann LIV (Lehrkraft im Vorbereitungsdienst) für die Dauer von 1 ¾ Jahren, dann 2. Staatsexamen; gesetzlich sind keine weiteren Voraussetzungen festgelegt, aber in den Einzelausschreibungen werden teilweise nähere Praxisvoraussetzungen eingefügt.

Italien/Südtirol: Diplomstudium 8-10 Semester, dann eine universitäre Lehrerausbildung 2-4 Semester, dies gilt für Mittel- und Oberschullehrer (alternativ: Lehramtsstudium im Ausland; wird in Südtirol anerkannt), für Grundschullehrer gibt es eine 10-semesterige Ausbildung in Bildungswissenschaften im Primarbereich (dies gilt auch für den Bereich des Kindergartens); dann Berufseingangsphase und Probejahr - 2 Jahre gemeinsam, dann ist man Lehrer. Für die Teilnahme an einem Auswahlverfahren für Schulführungskräfte sind mindestens 5 Jahre Berufserfahrung als Lehrperson Voraussetzung.

Österreich: Seit 1.9.2015 neue Lehrerausbildung gemeinsam von Universität und Pädagogischer Hochschule; Dauer: 8 Semester, für Oberstufenlehrer

9 Semester, Abschluss mit Bachelor; dann Induktionsphase 1 Jahr (bisher Unterrichtspraktikum mit ½ Lehrverpflichtung und ½ Lehrgang ohne Prüfung an der PH); dann Masterausbildung weitere 4 Semester ev. parallel zur Induktionsphase; dann mindestens 6 Jahre Unterrichtstätigkeit.

Bis 2019: 6-semesterige Ausbildung für Volks- Mittel- und Sonderschulen an PH, dann volles Lehramt; für die mittleren und höheren Schulen: 8-9 Semester an Universität, dann Unterrichtspraktikum von 1 Jahr, dann vollausgebildeter Lehrer.

Zusammenfassung: In allen Ländern müssen die Schulleiter Lehrerausbildung haben, Schulpraxis ist rechtlich nur in Südtirol und Österreich vorgeschrieben; in Bayern wegen des Erfordernisses mindestens einer dienstlichen Beurteilung als Lehrkraft oder in einer schulischen Funktion praktisch vorgegeben.

11. Personalverantwortung in der Schule: Auswahl und Einstellung der Lehrer

Bayern: Zentrale Einstellungsverfahren für die Ersteinstellung; für Gymnasien, Realschulen und berufliche Schulen durch das Ministerium, für Grund- Mittel- und Förderschulen durch die Bezirksregierungen; Einstellungskriterien sind die Bedarfe der jeweiligen Schulart, die Gesamtnote (mit Platzziffer) aus dem 1. und 2. Staatsexamen auf 2 Kompartimenten genau, daneben auch die Ortswünsche der Bewerber. Daneben gibt es für die vorhandenen Lehrer Versetzungsverfahren, teilweise auf der Grundlage konkret ausgeschriebener Stellen, mit Bewerbungsverfahren; teilweise aber auch zentrale Versetzungsverfahren auf Grund von Versetzungsanträgen; Auswahl primär nach sozialen, insbesondere familiären Kriterien.

Beteiligt werden bei all diesen Verfahren die Personalvertretung und die Schwerbehindertenvertretung. Eine Schwerbehinderung wird nach Sozialrecht festgestellt, dem liegt eine medizinische Feststellung zu Grunde.

Eine eigene Personalauswahl können Schulleiter an Gymnasien, beruflichen Schulen und Realschulen für die Beschäftigung sog. Aushilfskräfte mit max. einjährigen Verträgen (z.B. für Schwangerenvertretung) vornehmen; die rechtstechnische Abwicklung (Arbeitsverträge) erfolgt durch die Bezirksregierung.

Wie in Hessen werden Lehrer grundsätzlich ins beamtete Dienstverhältnis aufgenommen (Art. 133 Abs. 2 der Bayrischen Verfassung).

Hessen: Es gibt 2 Formen der Einstellung: a. schulbezogene Ausschreibung, bei der der Schulleiter seinen eigenen Bedarf geltend machen kann (z.B. Deutsch und Theater) oder b. Ranglistenverfahren über das jeweilige Schulamt, bei dem nach der Bestenauslese der Ranghöchste zu nehmen ist; jeder Anstellung muss der Personalrat der Schule und die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte zustimmen; im Einzelfall auch der Schwerbehindertenvertreter; Schulleiter trifft die Auswahl im Sinne der Bestenauslese, unterschreibt diese Auswahlentscheidung an das Schulamt, dieses kontrolliert die Rechtmäßigkeit des Verfahrens und fertigt die entsprechenden Einstellungsunterlagen (einschließlich Vertrag) aus, bei selbständigen Schulen (nach § 127d HSchG) unterzeichnet der Schulleiter.

Es gibt auch sog. Vertretungsverträge, die aber noch nicht ausgeschrieben werden. Hier kann der Schulleiter auf Grund einer Initiativbewerbung einen Vertrag auf Vertretung anbieten, den dann auch wieder die Schulbehörde abschließt;

Damit der Unterricht nicht ausfällt und Kinder nicht ohne Aufsicht bleiben (§ 15a HSG), kann der Schulleiter eine Rahmenvereinbarung mit dem Bewerber abschließen; aus diesem Pool werden diese für einige wenige Stunden anlassbezogen verwendet.

Grundsätzlich werden Lehrer ins Beamtenverhältnis eingestellt (zuerst 3 Jahre Probezeit, dann auf Dauer § 86 Abs. 1 Satz 3 HSchG)

Italien/Südtirol: Mehrere Fälle sind zu unterscheiden:

- Auf Grund eines Wettbewerbes wird eine Rangliste bei der Schulbehörde angelegt; für unbefristete Stellen schreibt die Schulbehörde aus und stellt auch selbst ein – Vertrag mit Landesschuldirektorin;
- Für befristete Verträge ist der Schulleiter zuständig, wählt der Schulleiter auf Grund der Rangliste der Schulbehörde aus, wenn die Lehrperson einen ordnungsgemäßen Studientitel hat, er fertigt den Vertrag aus, auch der Personalakt wird von der Schule geführt;
- Wenn der Schulleiter auf Bewerber zurückgreifen muss, die keinen entsprechenden Studientitel haben, gibt es keine Rangliste, der Schulleiter entscheidet frei, muss aber die Entscheidungskriterien vorher bekannt geben (auf der Homepage nicht auf eine bestimmte Stelle bezogen)

Personen mit Beeinträchtigung (Feststellung durch Ärztekommisionen) kommen in der Rangliste nach oben.

Lehrer bekommen Verträge nach privatwirtschaftlichen Kriterien entsprechend der Kollektivverträge.

Österreich: Neu (Bildungsreformgesetz 2017): Ausschreibung durch die Bildungsdirektion ev. mit Ausschreibungswünschen des jeweiligen Schulleiters; Schulleiter wählt nach einer Ausschreibung durch die Bildungsdirektion aus den Bewerbern aus, macht einen Vorschlag an die Bildungsdirektion, wenn diese dem Vorschlag nicht folgen mag, hat sie dies dem Schulleiter zu begründen, dieser kann eine Stellungnahme abgeben, wenn dann die Behörde immer noch nicht der Argumentation des Schulleiters folgt, hat die Zentralpersonalvertretung das Recht, nach Abschluss des Verfahrens die Gründe vorgelegt zu bekommen: rechtlich ohne unmittelbaren Konsequenzen – faktisch trotzdem wirkungsvoll; die Auswahl erfolgt nach den Team-Bedürfnissen der Schule; bei zu vielen Bewerbern kann die Behörde eine Vorauswahl treffen und der Schule 4-5 Bewerber vorschlagen, aus denen dann der für die Schule Bestgeeignete ausgewählt wird.

Lehrer werden immer als Vertragsbedienstete aufgenommen und je nach Bundesland ev. noch nach einigen Jahren und Absicherung der Stelle als Beamte übernommen. Der Bund für Lehrer an mittleren und höheren Schulen pragmatisiert (verbeamtet) grundsätzlich nicht mehr, obwohl eine theoretische Übernahme ins öffentliche Dienstverhältnis möglich wäre.

Zusammenfassung: In Hessen und Bayern sind durch das im Grundgesetz verankerte Berufsbeamtentum (Art. 33 GG), in das die Lehrkräfte regelhaft zu berufen sind, relativ enge Grenzen und Schranken im Hinblick auf Einfluss des Schulleiters und des Auswahlverfahrens insgesamt gesetzt. Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat dazu eine sehr strikte Rechtsprechung. Auch in der italienischen Verfassung ist vorgesehen, dass Bedienstete nach Wettbewerben eingestellt werden (Bestenauswahl), wodurch Grenzen der Personalauswahl automatisch eingezogen sind. Dies wird auch von den betroffenen Schulleitern als große Einschränkung in der Schulautonomie in Südtirol empfunden. Eine echte Personalautonomie gibt es somit in keinem der Partnerländer, auch wenn in Österreich durch die neuen Mitbestimmungsregelungen im Sinne der Schulautonomie etwas mehr Einflussmöglichkeiten in der Personalauswahl bestehen.

12. Sonstige Entscheidungsfreiräume der Schulleitung

23.1. Beim lehrenden Personal

Hessen: Die Freiräume, die dem Schulleiter eingeräumt sind, sind abhängig vom Status der jeweiligen Schule.

Den Schulleitern aller Schulen obliegen die nach §§ 87/88 HSchG übertragenen Zuständigkeiten, die über den Zuständigkeitskatalog des § 16 DO um Teilfunktionen des Dienstvorgesetzten erweitert worden sind.

Den selbstständigen Schulen nach § 127 d HSchG sind nach den Zuständigkeitsanordnungen für die Beamten und Tarifbeschäftigten weitere Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten übertragen worden wie Beförderung von Lehrkräften nach A14 / E 14 sowie die eigenverantwortliche Abordnung von Lehrkräften an andere Schulen im Einvernehmen mit dem Leiter der aufnehmenden Schule.

Bayern: Der Schulleiter ist für einen geordneten Schulbetrieb und Unterricht, ferner gemeinsam mit den Lehrkräften für die Bildung und Erziehung der Schüler sowie die Überwachung der Schulpflicht verantwortlich; er hat sich über das Unterrichtsgeschehen zu informieren. Er ist als Behördenleiter den Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal gegenüber (fachlich) weisungsberechtigt und zugleich in Teilbereichen ihr dienstrechtlicher Vorgesetzter. Er berät die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal und sorgt für deren Zusammenarbeit. Der Schulleiter vertritt die Schule nach außen (Art. 57 Abs. 2 und 3 BayEUG und § 24 Abs. 1 der Lehrerdienstordnung - LDO). Der Schulleiter übt den Vorsitz in der Lehrerkonferenz (Art. 58 Abs. 2 BayEUG) und im Schulforum (Art. 69 Abs. 2 S. 3 BayEUG) aus.

Der Schulleiter entscheidet über die Aufnahme der Schüler, regelt die Zuteilung der Schüler zu Klassen und Gruppen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften sowie die Verteilung der Unterrichtsräume und verteilt den Unterricht und die sonstigen dienstlichen Aufgaben auf die Lehrkräfte (§ 27 Abs. 1 LDO). Der Schulleiter informiert sich über das Unterrichtsgeschehen auch durch Besuch des Unterrichts. Er achtet unter anderem darauf, dass die Anforderungen in den einzelnen Fächern das rechte Maß einhalten (§ 27 Abs. 3 LDO). Der Schulleiter sorgt für eine gleichmäßige Verteilung der schriftlichen Aufgaben über das ganze Schuljahr sowie für die Angemessenheit der Aufgabenstellung und der Benotung durch die Lehrkräfte. Hält

der Schulleiter die Änderung einer Note für erforderlich, ohne ein Einverständnis mit der Lehrkraft hierüber erzielen zu können, so entscheidet die Lehrerkonferenz. Stellt er nach Rücksprache mit der Lehrkraft und gegebenenfalls mit der Fachbetreuerin oder dem Fachbetreuer der Schule fest, dass die Anforderungen in einem schriftlichen Leistungsnachweis für die Jahrgangsstufe nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war, so kann er die Aufgabe für ungültig erklären und die Anfertigung einer neuen anordnen (§ 27 Abs. 4 LDO). Der Schulleiter verfolgt bei der Schulentwicklung das Ziel der inklusiven Schule. Er organisiert die Rahmenbedingungen für inklusiven Unterricht im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel und kooperiert dabei mit der Schulleitung der jeweiligen Förderschule, dem Schulaufwandsträger und ggf. mit außerschulischen Partnern (§ 27 Abs. 10 LDO).

Der Schulleiter verwaltet für den kommunalen Aufwandsträger und nach dessen Richtlinien die Schulanlage und die zur Verfügung gestellten beweglichen Sachen (Schulvermögen). Er übt das Hausrecht aus. Der kommunale Aufwandsträger kann die Bewirtschaftung der für den Schulaufwand bereitgestellten Haushaltsmittel ganz oder teilweise dem Schulleiter übertragen (Art. 14 Abs. 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz – BaySchFG).

Bei der „erweiterten Schulleitung“ erstellt der Schulleiter einen Geschäftsverteilungsplan, der jede Lehrkraft der Schule jeweils einem Mitglied der erweiterten Schulleitung bzw. der Schulleiterin oder dem Schulleiter zuweist und die Aufgabenbereiche der Mitglieder der erweiterten Schulleitung festlegt. Die Mitglieder der erweiterten Schulleitung sind gegenüber den ihnen vom Schulleiter zugeordneten Lehrkräften weisungsberechtigt; das Weisungsrecht des Schulleiters gegenüber den Lehrkräften bleibt hiervon unberührt (§ 28 Abs. 2 und 3 LDO).

Italien/Südtirol: Die Schulführungskraft ist verantwortlich für die einheitliche Führung der Schule und für die Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Bildungsarbeit. Die Schulleitung ist Vorgesetzter des Lehrpersonals und entscheidet im Rahmen der geltenden Kollektivverträge über die Dienstzeiten (Stundenplan), weist die Aufgaben zu (Klassen-, Fächerzuteilungen, sonstige Tätigkeiten) und bewertet auch die Tätigkeit des Lehrpersonals. Die Schulleitung ist weiter zuständig für die Beziehungen zu den Gewerkschaften und führt auch Verhandlungen mit der einheitlichen

Gewerkschaftsvertretung auf Schulebene (z.B. zur Festlegung der Kriterien für die Verteilung der Leistungsprämien). Im arbeitsschutzrechtlichen Sinne ist die Schulführungskraft als Arbeitgeber eingestuft und somit verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit.

Österreich: Die Schulleiter sind die Dienst- und Fachvorgesetzten der LehrerInnen. Als solche sind sie für ihre Diensterteilung in Form der Lehrfächerverteilung (in welchen Klassen sie unterrichten) und dann des Stundenplanes zuständig.

Im Pflichtschulbereich haben die einzelnen Länder in unterschiedlicher Art und Dichte Dienstrechtskompetenzen mit Erlässen oder Delegationsverordnungen an die Schulleitungen delegiert, da gem. Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen bei den Ländern liegt. So obliegt dem Schulleiter bspw. nach dem Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz 2015 (LGBl Nr. 69/2015 § 3)

- ❑ die Gewährung von Sonderurlaub bis zu drei Tagen,
- ❑ die Gewährung von Pflegefreistellung,
- ❑ die Erteilung von Dienstaufträgen zu Dienstreisen oder Dienstverrichtung am Dienort für Fortbildungsveranstaltungen und für Tätigkeiten im Rahmen des mobilen Dienstes,
- ❑ Bestätigung des Dienstinteresses an der Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges,
- ❑ die sachliche Überprüfung der Reiserechnungen;
- ❑ die Festlegung der Diensterteilung
- ❑ die Bestellung der Sicherheitsvertrauensperson sowie
- ❑ die Bestellung der Ersthelfer sowie der für die Brandbekämpfung und Evaluierung zuständigen Person.

Bei den Bundeslehrern an mittleren und höheren Schulen haben die Schulleiter darüber hinaus auch die Möglichkeit, einen Dienstreiseauftrag für ganz Österreich im Rahmen des ihnen zugeteilten Budgets zu erteilen.

23.2. Beim Verwaltungspersonal

Hessen: Da das Verwaltungspersonal mit Ausnahme der RSBS in der Personalhoheit der Schulträger steht, haben die Schulleiter insoweit keine Entscheidungsspielräume, sind ihnen gegenüber jedoch weisungsbefugt; lediglich die auf Stellen das Landes eingestellten Verwaltungskräfte an SBS

über 70 Lehrerplanstellen fallen in die Zuständigkeit der Schulleiter, wobei die Stellenwertigkeit seitens des HKM bei den Werten A 11 / E 11 gedeckelt ist, was die Spielräume faktisch stark einschränkt.

Bayern: Der Schulleiter ist auch Vorgesetzter der schulischen Verwaltungsangestellten (Schulsekretärin) und eventueller weiterer schulischer Bediensteter (z. B. Schulsozialpädagogen). Er ist (fachlich) weisungsbefugt gegenüber dem Hauspersonal (Art. 57 Abs. 2 S. 2 BayEUG, Art. 14 Abs. 1 BaySchFG), das jedoch einen Dienstvertrag mit dem kommunalen Schulaufwandsträger hat.

Italien/Südtirol: Die Schulführungskraft ist direkter Vorgesetzter des nicht unterrichtenden Personals (Verwaltungspersonals) und entscheidet im Rahmen der geltenden Kollektivverträge und der von der Personalabteilung des Landes festgelegten Rahmenbedingungen über die Dienstzeiten, weist die Aufgaben zu und führt Zielvereinbarungs- und Bewertungsgespräche mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch. Auf dieser Grundlage entscheidet die Schulleitung über die Zuerkennung bestimmter Leistungslohnelemente (Leistungsprämie, individuelle Gehaltserhöhung). Im arbeitsschutzrechtlichen Sinne ist die Schulführungskraft als Arbeitgeber eingestuft und somit verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit.

Österreich: Der Schulleiter ist unmittelbarer Vorgesetzter aller an der Schule Beschäftigten, damit auch des Nicht-Lehrer-Personals. Auch hier ist wieder zwischen öffentlichen Pflichtschulen und Bundesschulen zu unterscheiden.

Pflichtschulen: Hier ist der Schulleiter nur Fachvorgesetzter, Dienstvorgesetzter ist der jeweilige Schulerhaltervertreter (Bürgermeister). Inwieweit hier Aufgaben an den Schulleiter delegiert werden, liegt bei diesem und ist im Einzelfall zu hinterfragen. Es ist jedoch eher davon auszugehen, dass dies nicht der Fall ist und der Schulleiter wegen allen dienstrechtlichen Maßnahmen zum Bürgermeister der Schulerhaltergemeinde oder des Schulerhalter-Gemeindeverbandes gehen muss.

Bei den Bundesschulen hat der Schulleiter neben seiner Funktion als Fachvorgesetzter auch bestimmte dienstrechtliche Kompetenzen zB. Dienstenteilung und Dienstzeitfragen, Gewährung eines Sonderurlaubes bis zu 1 Woche oder Pflegefreistellung bis zu 1 Woche bis hin zur Erteilung eines Dienstreiseauftrages für Dienstreisen in Österreich. Bei pragmatisierten Mitarbeitern kann der Schulleiter bei einer Dienstpflichtverletzung eine

Disziplinaranzeige an die Bildungsdirektion übermitteln, die als Dienstbehörde diese und alle anderen Fragen des Dienstrechtes zu verwalten hat. Die Bewertung der Verwaltungsplanstellen und ihre besoldungsrechtliche Einstufung an der Schule erfolgt über die Bildungsdirektion durch das Bildungsministerium und das Bundesministerium für öffentliche Verwaltung.

13. Personallenkungsmaßnahmen

Hessen: Als Maßnahmen sind gesetzlich vorgesehen Abordnung (Vorübergehende Maßnahme) und Versetzung (auf Dauer angelegte Maßnahme). Diese können persönliche oder dienstliche Gründe haben. Bei Versetzungen sind Personalvertretungsbestimmungen zu beachten, bei Abordnungen nur in Einzelfällen, wenn diese eine bestimmte Dauer (1 Jahr) übersteigen. Die Maßnahme wird von der Schulbehörde (ev. auf Anregung des Schulleiters) hin durchgeführt. Nur bei selbständigen Schulen kann der Schulleiter der abgebenden Schule im Einvernehmen mit dem Schulleiter der aufnehmenden Schule selbst abordnen (§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 der VO über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums).

Bei Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probezeit wegen mangelnder Eignung und bei Kündigung von Tarifbeschäftigten ist ausschließlich das staatliche Schulamt zuständig (Schulleiter haben keine Zuständigkeit). Bei Entlassung im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren ist das jeweilige Verwaltungsgericht zuständig.

Bayern: Ähnlich wie Hessen ausgenommen die Regelung für die selbständigen Schulen, da es diese in Bayern nicht gibt.

Italien/Südtirol: Es gibt Versetzung, provisorische Zuweisung (Abordnung) und Entlassung. Für alle drei hat der Schulleiter keine direkte Zuständigkeit; es sind Verfahren, die über die übergeordnete Behörde ablaufen. Eine Ausnahme bildet die Berufseingangsphase; wenn diese zweimal durch die Schulführung negativ bewertet wird, ist eine erneute Anstellung der betreffenden Lehrperson nicht mehr möglich.

Österreich: Sowohl Vertragslehrer als auch beamtete Lehrer werden durch die Schulbehörde (Bildungsdirektion) versetzt (auf Antrag oder von Amts wegen). Bei Vertragslehrern ist bei Dienstpflichtverletzung die Kündigung und bei schweren Dienstpflichtverletzungen die Entlassung vorgesehen. Beamtete Lehrer können nur über ein Disziplinarverfahren vor einer weisungsunabhängigen Behörde

als letzte Strafe entlassen werden. Bei keinem dieser Verfahren hat die jeweilige Schulleitung ein offizielles Mitspracherecht. In der Praxis werden die Schulleiter jedoch intensiv von der Schulaufsicht informell eingebunden.

Zusammenfassung: Es gibt in allen 4 Ländern keine ausdrückliche rechtliche Kompetenz zur Beteiligung der Schulleiter. Die Ausnahme in Hessen an den selbständigen Schulen findet in der Praxis nicht statt.

14. Schuldemokratie/Partizipation

Hessen: Als gemeinsames Gremium der Schulgemeinde ist die Schulkonferenz eingerichtet, mit 50% Lehrervertretung und je 25% Eltern- und Schülervertretung (außer an Grundschulen) mit dem Vorsitz des Schulleiters, der ein Stimmrecht und die ausschlaggebende Stimme hat. Je nach Größe der Schule umfasst das Gremium 11 bis 15 Personen. Die Zuständigkeiten sind im Wesentlichen schulorganisatorischer Natur (vgl. § 128 f HSchG).

Ein weiteres Gremium ist die Gesamtkonferenz (Konferenz aller Lehrkräfte und Sozialarbeiter) mit Anwesenheitsberechtigung von jeweils bis zu max. vier entsandten Eltern- und Schülervertretern (§ 133 HSchG). Diese werden entsandt vom Schulleiter bzw der Schülervertretung.

Im Schulleiterbeirat sind alle Klassenelternbeiräte vertreten, wobei es für jede Klasse einen Klassenelternbeirat gibt. Diese üben das Mitbestimmungsrecht der Eltern in der Schule aus. Es gibt Anhörungsrechte und Zustimmungsrechte, wobei zu Letzteren z. B. alle Entscheidungen der Schulkonferenz betreffend Schulprogramm, Umwandlung in eine selbständige Schule, Schulversuche und Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen gehören. Dazu gehören auch Änderungen der Schulordnung, wofür es ein Zustimmungsrecht gibt. Diese Zustimmungsrechte stehen alle auch der Schülervertretung zu. Eine solche gibt es ab der Schulstufe 5 (§ 112 Abs. 2 HSchG).

Der Lehrpersonalrat hat für die Personalangelegenheiten ein entsprechendes Mitbestimmungsrecht.

Bayern: Ein ähnliches Gremium wie die Schulkonferenz in Hessen ist in Bayern das Schulforum, das an allen Schulen besteht, soweit sie nicht nur die Jahrgangsstufen 1 – 4 führen. Dem Schulforum gehören an der Schulleiter + 3 von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrervertreter + der Elternbeiratsvorsitzende + 2 von Elternbeirat gewählte Elternvertreter + der Schülersprecherausschuss (besteht aus den 3 von den Klassensprechern gewählten Schülersprechern) +

(seit neuestem) ein Vertreter des kommunalen Sachaufwandsträgers. Das Schulforum hat Mitwirkungsrechte hinsichtlich der pädagogischen Grundausrichtung der Schule (z. B. welches Schulprofil die Schule haben soll); daneben ist es zur Mitwirkung an organisatorischen Maßnahmen (wie der Hausordnung) berechtigt.

An beruflichen Schulen gibt es an Stelle des Schulforums den Berufsschulbeirat; der wesentliche Unterschied zum Schulforum ist: Im Berufsschulbeirat sitzen keine Elternvertreter, aber dafür Vertreter der Wirtschaft.

Eine Elternvertretung besteht an allen allgemeinbildenden Schularten: Der Elternbeirat ist ein Organ der Schule; Elternbeirat und Klassenelternsprecher werden von den Eltern gewählt; die Zahl der Mitglieder des Elternbeirats richtet sich nach der Größe der Schule (je 50 Schüler 1 Elternvertreter, bei Grundschulen und Förderschulen und Mittelschulen für je 15 Schüler 1 Vertreter). Der Elternbeirat hat vor allem Aufgaben beratender Art und Vorschlagsrechte, in bestimmten, ausdrücklich im BayEUG und in der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) genannten Fällen aber auch unmittelbare Mitbestimmungsrechte.

Schülervertretung: Ab der Jahrgangsstufe 5 wird für jede Klasse 1 Klassensprecher gewählt. Die Klassensprecher zusammen bilden die Klassensprecherkonferenz. Die Klassensprecher wählen die 3 Schülersprecher, die dann den Schülersprecherausschuss bilden. Wesentliche Rechte sind Informations- und Vorschlagsrechte. Die Schülervertreter haben aber auch die Möglichkeit, Beschwerden an den Schulleiter einzubringen. Eine wichtige Kompetenz der Schülervertretung ist das Recht auf Herausgabe einer Schülerzeitung, entweder in Verantwortung der Schulleitung oder eigenverantwortlich durch die Schüler nach dem Presserecht.

Die Personalvertretung hat Mitwirkungsrechte bei bestimmten dienstrechtlichen Angelegenheiten, z. B. bei Versetzungen, und auch in sozialen Angelegenheiten. Bei Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen ist auf Schulebene ein örtlicher Personalrat gebildet; bei den Grundschulen und Mittelschulen ist der örtliche Personalrat auf der Ebene der Schulämter, bei Förderschulen auf der Ebene der Regierungen gebildet.

Sowohl in Hessen als auch in Bayern gibt es die Möglichkeit, privatrechtliche Schulfördervereine zu bilden, in denen alle an der Schule Interessierten (z.B. Lehrkräfte, Eltern, Schüler...) mitarbeiten können. Ein Schulförderverein ist kein Organ der

Schule und untersteht nicht der Schulaufsicht.

Italien/Südtirol: Es gibt einen Schulrat, was in Hessen die Schulkonferenz ist. Auch die Zusammensetzung ist analog. In der Regel umfasst dieser 14 Personen, 6 Lehrervertreter, 3 Schülervertreter (nur in der Oberschule), 3 Elternvertreter (in der Mittelschule 6), den Schuldirektor und den Schulsekretär als Vertreter des Verwaltungspersonals. Vorsitzender muss ein Elternvertreter sein. Zuständigkeit: Schulhaushalt und Schulorganisation.

Elternrat: setzt sich zusammen aus je 2 Elternvertretern der Klassenräte, hat aber nur ein Vorschlagsrecht, keine verpflichtenden Zustimmungsrechte.

Analog dazu der Schülerrat aus je 2 Schülervertretern jeder Klasse ab der 9. Schulstufe. Bis Stufe 8 gibt es keine Schülervertretung.

Dienstbewertungskomitee: Dieses setzt sich zusammen aus 3 Lehrpersonen und der Schulführungskraft; es hat Kompetenzen bei der Bewertung des Probe- und Berufsbildungsjahres und der Berufseingangsphase der Lehrkräfte.

Schlichtungskommission: setzt sich zusammen aus mindestens 2 Lehrer-, 1 Eltern- und 1 Schülervertreter (bis Stufe 8 mindestens 2 Elternvertreter und kein Schülervertreter) und der Schulführungskraft. Den Vorsitz führt ein Elternvertreter. Die Schlichtungskommission ist die erste Eingabeinstanz gegen Disziplinarmaßnahmen der Klassenräte Schüler betreffend. In nächster Instanz gibt es nur noch die Eingabe an das Verwaltungsgericht.

Der Klassenrat hat einige wichtige Kompetenzen und setzt sich zusammen aus allen Lehrern der Klasse, 2 Eltern-, 2 Schülervertretern und der Schulführungskraft, die den Vorsitz führt (alternativ ein von ihr bestellter Lehrer, in der Regel der Klassenvorstand). Der Klassenrat hat drei wesentliche Aufgaben: Schülerbewertung und Versetzungsent-scheide; die gesamte Planung der Unterrichts- und Erziehungstätigkeit; Disziplinarmaßnahmen gegen Schüler.

Österreich: Das zentrale Gremium der Schulpartnerschaft ist an den allgemeinbildenden Pflichtschulen (Volksschule, Neue Mittelschule, Sonderschule) das Schulforum; unter dem Vorsitz des Schulleiters treffen sich hier der jeweilige Klassenlehrer bzw. der Klassenvorstand und der gewählte Elternvertreter jeder Klasse. An den mittleren und höheren Schulen ist dies der Schulgemeinschaftsausschuss (SGA), der sich aus je drei Lehrer- Eltern und Schülervertreter zusammensetzt. Die Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte sind in beiden Gremien sehr

ähnlich und reichen von der Beschlussfassung von Hausordnung, Verhaltensvereinbarung bis hin zu Anträgen von Schulversuchen.

In den allgemeinbildenden Pflichtschulen und in den AHS (Allgemeinbildende Höhere Schulen) Unterstufen gibt es das Klassenforum, in dem die Erziehungsberechtigten der dortigen Schüler ihr Stimmrecht ausüben. Neben der allgemeinen Beratung der erzieherischen Situation entscheidet das Klassenforum über die Durchführung von mehrtägigen Schulveranstaltungen.

Schülervertretung: Ab der fünften Schulstufe wird in jeder Klasse ein Klassensprecher gewählt, die Klassensprecher der Oberstufenschulen wählen einen Schulsprecher und zwei Stellvertreter. Diese sowie drei Elternvertreter, die vom Elternverein entsandt werden, sind auch Mitglied der Schulkonferenz.

Schulkonferenz: Alle Lehrer der Schule, sowie drei Elternvertreter und die drei Schulsprecher. Primär nur Beratungskompetenz. Entscheidung nur in Fragen des Antrages eines (endgültigen) Schulausschlusses, worüber die Bildungsdirektion entscheidet.

Dienststellenausschuss: Vertretungsorgan der Lehrerschaft an der jeweiligen Schule, außer bei allgemeinbildenden Pflichtschulen, bei welchen die Bezirksverwaltungsbehörde eingerichtet ist.

Elternverein: Ist kein Organ der Schule, sondern ein Verein gemäß dem Vereinsgesetz. Der Schulleiter hat den Auftrag die Aktivitäten des Vereins zu unterstützen und den Vorsitzenden eventuell zum Schulforum/SGA als Experten einzuladen. Der informelle Einfluss des Elternvereins ist relativ groß.

Erweiterter Schulgemeinschaftsausschuss: Zur Kontaktpflege und der Pflege der Zusammenarbeit der Wirtschaft und der übrigen Gesellschaft können diese als Beratungsgremien an der jeweiligen Schule eingerichtet werden.

Zusammenfassung: Die unterschiedlich bezeichneten Organe der Schulpartnerschaft sind in ihren Zusammensetzungen und Funktionen durchaus ähnlich und haben in ihren Zuständigkeiten entsprechend große Bedeutung für den Schulalltag.

15. Organisatorische Eigenverantwortung – Schulräume

Bayern:

a) Schulbau/Raumnutzung: Der (kommunale) Schulaufwandsträger stellt der Schule die erforderlichen Schulgebäude/Schulräume einschl.

der Sportanlagen zur Verfügung. Welche Räume als erforderlich anzusehen sind, bestimmt sich nach der Schulbauverordnung (SchulbauV) einschließlich der in den Anlagen zur SchulbauV ausgewiesenen beispielhaften Zusammenstellungen für schulische Raumprogramme. Schulbaurichtlinien mit detaillierten Empfehlungen u. a. zu Raumgrößen und Ausstattung wurden zum 1. Januar 1995 aufgehoben. Aktuell werden für die einzelnen Schularten Tabellen mit sog. „Flächenbandbreiten“ herausgegeben. Damit werden im Hinblick auf die staatliche Förderung von Schulbaumaßnahmen Rahmen-Flächenwerte (von . . . m² bis . . . m²) in Abhängigkeit von der Zügigkeit der Schule und von besonderen Anforderungen (z. B. Ganztage) festgelegt.

Bei Neu- und Umbaumaßnahmen für staatliche Schulen erstellt in der Regel der Schulleiter (bei Schulneugründungen die Schulaufsicht) ein Raumbedarfskonzept für den kommunalen Schulaufwandsträger. Nach Beratung des Konzepts in den zuständigen kommunalen Gremien beteiligt der Schulaufwandsträger die Personalvertretung (Art. 76 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Personalvertretungsgesetz) und leitet das Konzept der zuständigen Schulaufsichtsbehörde (Ministerialbeauftragte bei Gymnasien, Realschulen und Beruflichen Oberschulen, für die anderen Schularten die Regierungen) zu. Die Schulaufsicht prüft, ob der Raumbedarfsplan (einschl. Sportstätten und vorgesehener Ausstattung) den schulischen Anforderungen entspricht (vgl. Art. 4 BayEUG) und erteilt eine schulaufsichtliche Genehmigung. Über die staatliche Förderung von Schulbaumaßnahmen entscheidet die zuständige Regierung nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes.

Die Zuteilung der Klassen und sonstigen schulischen Nutzungen auf die (vorhandenen) schulischen Räume obliegt dem Schulleiter; er kann die Lehrerkonferenz beteiligen. Dabei muss er eine besondere Zweckbestimmung und Ausstattungen für bestimmte Räume (z. B. für Fachunterricht) berücksichtigen. Bei einem Überhang von Räumen, insbesondere von Klassenräumen, kann der kommunale Schulaufwandsträger die schulische Nutzung des Schulgebäudes entsprechend einschränken. Eine schulische Nutzung hat jedoch Vorrang. Gibt es keine derartigen Einschränkungen entscheidet der Schulleiter, wie viele und welche der vorhandenen Räume schulisch genutzt werden sollen.

Zuständiger Aufgabenträger für Schulbaumaßnahmen ist in der Regel die zuständige

kommunale Körperschaft (Gemeinde, kreisfreie Stadt, Landkreis, Bezirk, Schulverband aus mehreren Kommunen, kommunaler Zweckverband), bei staatlichen Heimschulen (im Bereich der Gymnasien sowie Förderschulen) trägt der Staat die Baulast.

Die Überlassung von Schulräumen für nichtschulische Zwecke erfolgt durch den kommunalen Schulaufwandsträger in der Regel gegen Bezahlung.

b) Klassen- und Gruppenbildung; schulinterne Einsatzplanung der Lehrkräfte

Die Bildung der Klassen und Unterrichtsgruppen obliegt im Rahmen der von der Schulaufsicht zugewiesenen Personalressourcen grundsätzlich dem Schulleiter. Bei Grund- und Mittelschulverbänden entscheidet über die Klassenbildung im Verbund der Verbundkoordinator nach Beratung im Verbundausschuss. Bei Grundschulen, die keinem Verbund angehören, nimmt die Klassenbildung das Staatliche Schulamt (örtliche Schulaufsicht) vor.

Die Planung des Einsatzes der der Schule zugeordneten Lehrkräfte einschließlich der Bestimmung der Klassenleitungen obliegt dem Schulleiter.

Der Schulleiter entscheidet auch über die Aufteilung der Schüler auf Parallelklassen (unter Berücksichtigung der Wahlentscheidung der Eltern für bestimmte Ausbildungsrichtungen, Wahlpflichtfächergruppen, Züge u. ä.).

c) Entscheidungszuständigkeit bei sonstigen inneren Schulangelegenheiten

Nach Art. 111 Abs. 3 BayEUG entscheidet in inneren Schulangelegenheiten das zuständige Organ der Schule, soweit nicht die Schulaufsicht zuständig ist. Organe der Schule sind insbesondere die Schulleitung bzw. die erweiterte Schulleitung, die Lehrerkonferenz (mit Teilkonferenzen und Ausschüssen), die Elternvertretung (Elternbeirat, Klassenelternsprecher), die Schülermitverantwortung (Klassensprecher, Klassensprecherversammlung, Schülersprecher im Schülerausschuss), das Schulforum (außer an Grundschulen und Berufsschulen) und der Berufsschulbeirat an Berufsschulen. Bei Schulverbänden bestehen daneben der Verbundkoordinator (einer der Leiter der Schulen im Verbund) und der Verbundausschuss als Organe für verbundbezogene Aufgaben.

Die Aufgaben der einzelnen schulischen Organe sind im BayEUG, in der (schulartübergreifenden) Bayerischen Schulordnung und in den einzelnen Schulordnungen sowie in der Lehrerdienstordnung bestimmt.

Zu den eigenverantwortlichen (inneren) Schulangelegenheiten gehören insbesondere die

Gestaltung des Unterrichts im Rahmen der jeweiligen (kompetenzorientierten) Lehrpläne und der Stundentafeln, die Aufstellung eines Schulentwicklungsprogramms, die Erziehungsaufgaben, das Schulleben (Veranstaltungen, Wanderungen und Fahrten u. a.) sowie Leitung, Organisation und Verwaltung der Schule.

Hessen: Für die Errichtung einer Schule gelten dieselben Regelungen wie in Bayern bis auf: Es gibt weder Schulbauverordnungen noch Schulbaurichtlinien. Die Errichtung von Schulbauten steht in der ausschließlichen Verantwortung des jeweiligen Schulträgers. Eine Beteiligung der Lehrpersonalräte bei Schulbaufragen ist nicht vorgesehen.

Gem. § 145 HSchG ist von jedem Schulträger ein Schulentwicklungsplan für sein Gebiet zu erstellen und fortzuschreiben, der vom Hessischen Kultusministerium zu genehmigen ist.

Die Aufteilung von Stunden, Klassen und Lehrkräften fällt in die Zuständigkeit des Schulleiters nach § 88 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 HSchG, der insoweit im Rahmen der zuvor von der Gesamtkonferenz nach § 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 HSchG festgelegten Grundsätze handelt.

Im Rahmen der nach § 127 Abs. 1 HSchG grundsätzlich bestehenden Eigenverantwortung der einzelnen Schule für ihre pädagogische Arbeit sind die Schulen befugt, ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften selbst zu regeln, wobei diese Vorgaben die Schulen nach § 127 Abs. 2 HSchG nicht unnötig einengen dürfen.

Zur innerschulischen Wahrnehmung der Aufgaben sind folgende Zuständigkeiten/Funktionen zu beachten:

- ☐ Schulleiter nach § 87 Abs. 1 HSchG mit dem ihm nach §§ 88 Abs. 2 und 3 HSchG übertragenen Zuständigkeitskatalog und der Gesamtverantwortung für die Schule,
- ☐ Schulleitung nach § 87 Abs. 1 HSchG, die alle Lehrkräfte mit Funktionsstellen umfasst; ihre Aufgabenverteilung wird durch eine selbst gegebene Geschäftsordnung vorgenommen,
- ☐ Schulkonferenz, die zu 50% von Lehrkräften und zu je 25% von Schülern und Eltern besetzt ist, bei der der Schulleiter den Vorsitz führt und die im Wesentlichen über schulorganisatorische Angelegenheiten entscheidet (vgl. den Katalog in § 129 HSchG),
- ☐ Gesamtkonferenz der Lehrkräfte, die unter Vorsitz des Schulleiters nach § 133 HSchG im

Wesentlichen über die pädagogische Arbeit der Schule zu entscheiden hat,

- ☐ Teilkonferenzen der Lehrkräfte nach §§ 133 / 134 HSchG wie Klassen-, Fach- und Fachbereichskonferenzen,
- ☐ Elternvertretung nach §§ 101 ff HSchG mit beschriebenen Zuständigkeiten nach § 110 Abs. 2 HSchG,
- ☐ Schülervvertretung nach §§ 121 ff HSchG mit beschriebenen Zuständigkeiten nach §§ 122 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. 110 Abs. 2 HSchG und
- ☐ Personalvertretung der Lehrkräfte nach dem HPVG mit Mitbestimmungsrechten in organisatorischen und personellen Angelegenheiten, soweit diese nicht von dem bei jedem Staatlichen Schulamt gebildeten Gesamtpersonalrat wahrgenommen werden.

Bei allen Konferenzbeschlüssen hat der Schulleiter nach § 87 Abs. 5 HSchG bei Rechtswidrigkeit eines Beschlusses eine Beanstandungspflicht und bei pädagogischen Bedenken ein Beanstandungsrecht. Sollte die Konferenz einen durch den Schulleiter beanstandeten Beschluss durch einen weiteren Beschluss bestätigen, ist der Schulleiter verpflichtet, diesen dem Staatlichen Schulamt zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Italien/Südtirol: Für die Bereitstellung und Instandhaltung der Schulgebäude ist für Kindergärten, Grund- und Mittelschulen die jeweilige Gemeinde zuständig, für die Ober- und Berufsschulen das Land Südtirol. Die Schulführungskräfte (Schuldirektoren) werden als Verwahrer der jeweiligen Gebäude ernannt und können somit vollumfänglich über diese verfügen, um den Schulbetrieb regulär abwickeln zu können. Dies gilt auch für die außerschulische Nutzung, die für Vereine ohne Gewinnabsicht kostenlos zur Verfügung gestellt werden muss (einschließlich Reinigungsdienst außer bei besonderer Verunreinigung oder Beschädigung). Bei kommerzieller Schulraumüberlassung gehen die Einnahmen ins Schulbudget über.

Bei Neubauten erstellt die Schule ein sog. Pädagogisches Konzept, welches Ausgangspunkt und Referenz für die architektonische Planung des Schulgebäudes ist, aber auch unter Berücksichtigung der Schulbaurichtlinien des Landes, die bestimmte Mindeststandards z.B. hinsichtlich der Raumgröße vorgeben.

Österreich: Schulerhalter für die öffentlichen mittleren und höheren Schulen ist der Bund, für die Pflichtschulen die jeweilige Gemeinde oder ein Gemeindeverband, zu dem sich die Gemeinden zur

Führung einer Schule zusammenschließen können.

Dem Schulleiter obliegt, unter Beachtung der Vorschriften über die Schulorganisation die Einteilung der Klassen (Klassenbildung), die Einteilung in Gruppen (Gruppenbildung) und die Zuweisung von Klassenlehrern (Klassenzuweisung). Der Schulleiter legt somit eigenverantwortlich die Diensterteilung der Lehrpersonen fest.

Weitere Bereiche der organisatorischen Eigenverantwortung werden durch das Klassen-/Schulforum bzw. durch den Schulgemeinschaftsausschuss abgedeckt. So können mittels dieser Gremien unter anderem schulautonome Lehrplanbestimmungen im Rahmen der im jeweiligen Bundeslehrplan vorgegebenen Freiräume (je nach Schulart zwischen ca. 10 und 23%), eine Hausordnung im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Entwicklung erlassen werden, schulautonome Schulzeitregelungen getroffen werden und die Festlegung einer alternativen Form der Leistungsbeurteilung beschlossen werden.

Die Leiter von Schulen oder Schülerheimen, die vom Bund erhalten werden, sind zudem gemäß § 128a SchOG ermächtigt, Teile der Schul- bzw. der Heimliegenschaft samt Inventar für nichtschulische Zwecke an Dritte zu überlassen, sofern dadurch die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule nicht beeinträchtigt wird. Hinsichtlich der Berufsschulen, die vom jeweiligen Land erhalten werden, finden sich ähnliche Regelungen in den Landesausführungsgesetzen; bei den allgemeinbildenden Pflichtschulen liegt dies bei den jeweiligen Gemeinden als Schulerhalter, inwieweit hier die Schulleiter für die Gemeinde oder in eine Art Teilrechtsfähigkeit die Schulen für sich selbst zusätzliche Einnahmen lukrieren dürfen. Durch das Bildungsreformgesetz 2017 (BGBl I 138/2017)¹ wurde die organisatorische Eigenverantwortung der Schulleiter wesentlich ausgeweitet:

- ☐ Es gibt keine vorgegebenen Klasseneröffnungs- und Teilungszahlen mehr, die vorher in einer Verordnung für die Bundesschulen und für die Pflichtschulen in den entsprechenden Landesausführungsgesetzen geregelt waren. Nun entscheidet der Schulleiter über die jeweiligen Klassenschülerzahlen (zB § 14 SchOG) sowie
- ☐ bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand, Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen ist,
- ☐ bei welcher Mindestzahl ein Förderunterricht abzuhalten ist,
- ☐ bei welcher Mindestzahl von zum Betreuungsteil angemeldeten Schülern an ganztägigen

Schulformen Gruppen zu bilden sind (§ 8a SchOG) und neu

- ☐ bei welcher Mindestzahl mit mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache Deutschförderklassen oder Deutschförderkurse eingerichtet werden (§ 8h SchOG BGBl I 35/2018)²
- ☐ Die Zuteilung der Lehrerdienstposten (Pflichtschulen) bzw. Werteinheiten (Bundesschulen) erfolgt nach folgenden Kriterien:
 - ☐ Zahl der Schüler
 - ☐ Bildungsangebot
 - ☐ Sozio-ökonomischer Hintergrund der Schüler
 - ☐ Förderbedürftigkeit
 - ☐ Alltagssprache der Schüler
 - ☐ Regionale Bedürfnisse

Schulen können sich seit 1.9.2018 auch zu einem Schulverbund, einem sog. Schulcluster zusammenschließen. Dies ist sowohl unter Bundes- und Pflichtschulen jeweils alleine, als auch zwischen Bundes- und Pflichtschulen möglich (vgl. § 8f SchOG). Die Höchstzahl der beteiligten Schulen ist auf acht beschränkt. Der Leiter des Clusters übernimmt dann die Aufgaben des Schulleiters, während an den mitbeteiligten Schulen nur noch Bereichsleiter für aktuelle Leitungsfragen vor Ort eingesetzt werden. Zur Zeit der Abfassung dieses Beitrages gibt es noch keine Umsetzung dieser gesetzlichen Möglichkeit.

Zusammenfassung: Für die schulische Verwendung der Schulräumlichkeiten ist in allen Ländern alleine der Schulleiter verantwortlich. Ein wesentlicher Unterschied ergibt sich bei der außerschulischen Nutzung, wo in Südtirol ebenfalls die Schule vertreten durch den Schulleiter Vertragspartner ist und allfällige Einnahmen bei kommerzieller Nutzung direkt dem Schulbudget zufließen.

Gemeinsam ist auch in allen vier Ländern, dass für den Primarschulbereich und (teilweise) den Bereich der Sekundarstufe I die Gemeinden als Schulerhalter (Sachaufwandsträger) zuständig sind, während sich die Verantwortung für die Schulerhaltung (für den Sachaufwand) im Bereich der Sekundarstufe II stärker differenziert (verschiedene kommunale Ebenen, Land, in Österreich: Bund).

16. Strukturen und Verantwortungsbereiche

Bayern:

- ☐ Die Errichtung und Auflösung staatlicher Schulen erfolgt durch Rechtsverordnung der Regierung oder des Ministeriums im Benehmen mit dem zuständigen Aufwandsträger (bei Auflösung

auch im Benehmen mit dem Elternbeirat bzw. dem Berufsschulbeirat), Art. 26 Abs. 1 BayEUG. In Grund- und Mittelschulverbänden entscheidet der Verbundkoordinator (einer der beteiligten Schulleiter) im Benehmen mit dem Verbundausschuss, ob und wie viele Klassen an einem Schulstandort gebildet werden. Faktisch kann damit in Verbänden die Aufhebung des Betriebs einer Schule durch die Beteiligten vor Ort vorgenommen werden; eine nachfolgende formelle Auflösung einer Schule durch Rechtsverordnung der Regierung hat eher einen bestätigenden Charakter.

- Die Festlegung der Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen, die an der Schule angeboten werden, obliegt dem Schulträger (bei staatlichen Schulen dem Staat).
- In Grund- und Mittelschulverbänden wird im Verbundvertrag der kommunalen Aufwandsträger festgelegt, an welchen Schulen bzw. Schulstandorten im Verbund bestimmte besondere Unterrichtsangebote (insbes. offener oder gebundener Ganztags, Mittlere-Reife-Züge, Vorbereitungsklassen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses u.a.) eingerichtet werden. Verbände erhalten eine gemeinsame Zuteilung von Personalressourcen, grundsätzlich hat aber jede Schule eine eigene Leitung. Es gibt gemeinsame Verbundgremien (Verbundkoordinator, Verbundausschuss).
- Offene oder gebundene schulische Ganztagsangebote werden auf Antrag der kommunalen Schulaufwandsträger vom Staat genehmigt.
- Lehrpersonal wird staatlichen Schulen grundsätzlich vom Staat zugewiesen. Insbesondere im Rahmen von Versetzungsverfahren können Schulen z. T. Stellen mit besonderem Stellenprofil ausschreiben und an der Auswahlentscheidung mitwirken.
- Die Schule gestaltet den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben sowie die Leitung, Organisation und Verwaltung des Schulbetriebs im Rahmen des verfassungsrechtlichen Bildungsauftrags und der Rechts- und Verwaltungsaufgaben in eigener Verantwortung (eigenverantwortliche Schule, Art. 2 Abs. 4 S. 2 BayEUG).
- Schulen erstellen ein Schulentwicklungsprogramm mit kurz- und mittelfristigen Entwicklungszielen (Art. 2 Abs. 4 S. 4 BayEUG).
- Das Schulforum (Art. 69 BayEUG), dem die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie Vertreter der Lehrerkonferenz, der Elternvertretung und des kommunalen Schulaufwandsträgers sowie der Schülerschulsausschuss angehören, beschließt bzw.

berät in Angelegenheiten, die für die Schule insgesamt von Bedeutung sind, z. B. über die Entwicklung eines Schulprofils, über eine Hausordnung und über Grundsätze für die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Schullebens.

- Schulen sollen eigenverantwortlich mit außerschulischen Partnern (z. B. mit Betrieben, mit Vereinen in den Bereichen Sport, Kunst und Musik oder mit der Jugendhilfe bzw. mit der Arbeitsverwaltung) zusammenarbeiten (Art. 2 Abs. 5 BayEUG). Im Rahmen der Initiative Bildungsregionen werden solche Kooperationen auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte koordiniert und gefördert.

Hessen: Die Strukturen und die Verantwortungsbereiche sind ähnlich wie in Bayern. In Hessen gibt es auf Grund der einheitlichen Verwaltungsstruktur jedoch keine vergleichbaren differenzierten Zuständigkeiten hinsichtlich der unterschiedlichen Schularten.

Nach § 127 Abs. 1 HSchG ist die Schule im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften selbstständig in der Planung und Durchführung des Unterrichts und des Schullebens, in der Erziehung sowie in der Leitung, Organisation und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten.

Nach § 127 a Abs. 1 Satz 2 HSchG darf die Schule im Rahmen generell oder einzelfallbezogener Ermächtigungen und der ihr übertragenen Haushaltsmittel Rechtsgeschäfte für den ermächtigenden Rechtsträger (Schulträger oder Land Hessen) abschließen. Dies wird in der Praxis unterschiedlich gelebt. Nach § 127 a Abs. 2 HSchG sollen die Schulträger den Schulen für deren eigenen Haushalt die Mittel der laufenden Verwaltung und Unterhaltung (ohne Bauunterhaltung) übertragen, dies geschieht in unterschiedlichem Umfang.

Hinsichtlich aller Einzelheiten wird auf § 127 b Abs. 1 – 4; 127 c Abs. 1 – 4 und 127 d Abs. 1 – 11 HSchG verwiesen. Ergänzend wird auf § 16 DO, VOZustBeamtHKM und AOZustAngestHKM verwiesen, da in diesen Bestimmungen weitreichende Zuständigkeitsübertragungen auf Schulleiter enthalten sind.

Italien/Südtirol: Die Errichtung, Auflassung und Veränderung (z.B. Zusammenlegung) von Schulen wird durch den sog. Schulverteilungsplan³ festgelegt, welcher jeweils 5-jährige Gültigkeit hat, von der Bildungsdirektion ausgearbeitet und durch die Landesregierung genehmigt wird. Im

Schulverteilungsplan werden ebenso die an den jeweiligen Schulen geführten Fachrichtungen und Schwerpunkte festgelegt. Im Rahmen der gesetzlich verankerten organisatorischen Autonomie der Schulen können diese die Gesamtstundenkontingente einzelner Fächer um bis zu 20% verringern oder erhöhen, ohne hierfür eine Genehmigung durch die Bildungsdirektion einholen zu müssen. Hierdurch können die Schulen ihr jeweiliges Profil schärfen und den lokalen Erfordernissen entgegenkommen. Lediglich im Falle der Einführung gänzlich neuer Fächer ist ein positives Gutachten der Bildungsdirektion erforderlich.

Das Autonomiegesetz sieht die Möglichkeit vor, dass sich Schulen zu Schulverbänden⁴ zusammenschließen, um gemeinsame Ziele zu verfolgen und Ressourcen gemeinsam zu nutzen.

Jede Schule ist verpflichtet, einen sog. Dreijahresplan⁵ des Bildungsangebotes (vormals: Schulprogramm) festzulegen, welcher die kurz-, mittel- und längerfristige Planung und Durchführung des Schulbetriebes festlegt. Bei der Ausarbeitung des Dreijahresplans müssen alle Mitglieder der Schulgemeinschaft mit einbezogen werden und der vom Schulrat genehmigte Dreijahresplan muss auf der Webseite der Schule veröffentlicht werden. Die inhaltliche Struktur und Gliederung des Dreijahresplans wird durch die Bildungsdirektion vorgegeben.

Jede Schule erstellt unter Berücksichtigung der von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Unterrichtministerium vorgegebenen Rahmenrichtlinien ein eigenes Schulcurriculum. Dieses umfasst neben der curricularen Planung für die einzelnen Fächer (Stundenkontingente, Lernziele, -inhalte und -methoden) auch die schulinternen Regelungen für die fächerübergreifenden Bereiche, die Schülerbewertung, die Inklusion sowie alle weiteren für den Unterrichtsbetrieb relevanten Bereiche.

Personalzuteilung: Die Schule erhält ein Gesamtstellenkontingent vom Land unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien (Schülerzahl, Einzugsgebiet, Inklusionsindex, Migration). Der Schulleiter entscheidet autonom über den optimalen Einsatz der zugewiesenen Personalressourcen (ähnlich wie Österreich).

Österreich:

- a. Bundesschulen: Werden durch Verlautbarung im Verordnungsblatt des Bildungsministeriums offiziell eingerichtet, was als eine Art Gründung durch eine Verordnung angesehen werden kann. Eigene Regelungen über die Errichtung oder Ausstattung der Bundesschulen hat sich der

Bund selber nicht gegeben. Der jeweilige Schulleiter ist traditionell in die jeweilige Planung von Neu-, Umbauten und Renovierungsarbeiten eingebunden.

- b. Pflichtschulen: Diese werden durch einen Antrag der Schulerhaltergemeinschaft (häufig mehrere Gemeinden als Gemeindeverband) an die jeweilige Landesregierung nach Einholung einer Stellungnahme der Schulbehörde (Landesschulrat, ab 1.1.2019: Bildungsdirektion) durch Erlassung eines Genehmigungsbescheides eingerichtet (leicht unterschiedliche Verfahrensregelungen in den jeweiligen Landesausführungsgesetzen zum Pflichtschülerhalter-Grundsatzgesetz und zum Bundesschulorganisationsgesetz). Die inhaltliche Einbindung des Schulleiters bzw. anderer schulischer Gremien liegt beim jeweiligen Schulerhalter.

Nach dem Bildungsreformgesetz 2017 können ab 2018 Schulverbände gegründet werden, in denen bis zu 8 Schulen zu einer neuen Einheit mit einem Leiter verbunden werden, wobei an den anderen Standorten der Schule nur noch Bereichsleiter die Alltagsarbeit betreuen. Diese Verbände sind nicht nur zwischen Bundesschulen und zwischen allen Pflichtschulen, sondern auch zwischen Bundes- und Pflichtschulen möglich.

Die Schulen sind durch das Schulunterrichtsgesetz verpflichtet, mit außerschulischen Einrichtungen (z.B. Musikschulen, Sportvereine, Firmen) in Kooperation zu treten.

Ganztagschule: Jeder Schulerhalter im Pflichtschulbereich kann eine solche (bei verschränktem Ganztagesangebot nach Abstimmung unter den betroffenen Eltern) mit Zustimmung der jeweiligen Landesregierung einrichten.

Zusammenfassung: Hessen und Südtirol zeichnen sich durch einen überregionalen Schulentwicklungsplan bzw Schulverteilungsplan aus, der in Bayern fakultativ für die Landkreise und Kreisfreien Städte möglich und in Österreich gesetzlich nicht vorhanden ist. Nur in Südtirol beinhaltet der Bereich der schulinternen Planung explizit die Erstellung eines Dreijahresplanes des Bildungsangebotes.

Bayern, Südtirol und Österreich kennen die Einrichtung von Schulclustern (Südtirol: Schulsprengel), in denen mehrere Schulstandorte zusammengefasst werden, wobei jedoch nur in Südtirol und Österreich dies unter einer gemeinsamen Leitung geschieht. Hessen kennt diese Einrichtung nicht.

Echte Ganztagesangebote in Gestalt von Ganztageschulen kann die Schule auf Grund der dadurch

entstehenden Kosten nicht selbst entscheiden, einzelne Angebote zur Nachmittagsbetreuung (Hausaufgabenhilfe, Freizeitangebote) können die Schulen in Südtirol auf Grund des Autonomiegesetzes von sich aus ohne weitere Genehmigung anbieten, während dies in Bayern, Hessen und Österreich nicht möglich ist.

17. Finanzielle Freiräume – Personalressourcen

Bayern: Staatliche Schulen (ausgenommen Grundschulen) sind selbst für die Klassenbildung verantwortlich; es gibt staatliche Richtlinien für die Klassenbildung, die insbesondere Richtwerte für Klassen- und Gruppenhöchststärken enthalten. Die Schulen erhalten ein Personalbudget (Budget an Lehrerstunden), das zunächst für die Erteilung des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts in den gebildeten Klassen zu verwenden ist, im Übrigen aber für Wahlunterricht, Arbeitsgemeinschaften und Fördermaßnahmen im Rahmen der Eigenverantwortung der Schule eingesetzt werden kann. Bei Grundschulen nimmt die Schulaufsicht (Staatliches Schulamt) auf Grund der vielen kleinen Schulen die Klassenbildung vor und teilt die erforderlichen Lehrerstunden (einschl. Stunden für Arbeitsgemeinschaften und Fördermaßnahmen) zu.

Bei sehr kleinen Grund- und Mittelschulen ist die Mitleitung durch eine Nachbarschule möglich. Berufliche Schulzentren mit mehreren verschiedenen beruflichen Schulen haben eine gemeinsame Leitung.

Hessen: Die Mittelvergabe ist im Grundsatz wie in Bayern geregelt, Schulverbände sind nur in Ausnahmefällen eingerichtet.

S.o. §§ 127 a Abs. 1 und 2 sowie 129 Nr. 9 HSchG = Eigenverwaltung mit Beschlusskompetenz der Schulkonferenz.

Italien/Südtirol: Aufgrund der eingeschriebenen Schülerzahl und einer theoretisch errechneten Klassenzahl erhalten die Schulen jährlich ein Gesamtstellenkontingent über die jeweils zuständige Landesdirektion zugewiesen. Die Schule kann dann im Rahmen dieses Gesamtkontingents (sog. „Funktionales Plansoll“) eigenständig entscheiden, wie viele Klassen effektiv eingerichtet werden und wie die personellen Ressourcen auf die einzelnen Klassen verteilt werden. Dabei muss natürlich gewährleistet werden, dass die von den Rahmenrichtlinien vorgesehenen Pflichtfächer in der jeweiligen Mindeststundenzahl unterrichtet werden. Einschränkungen gibt es bei den zugewiesenen personellen

Ressourcen für die Bereiche Inklusion und Migration, welche jeweils zweckgebunden eingesetzt werden müssen. Aufgrund dieser Entscheidungen erstellt die Schulführungskraft jeweils gegen Ende des Schuljahres einen Stellenplan mit den zu besetzenden Stellen für das nächste Schuljahr.

An den Schulsprengeln mit mehreren Schulstandorten ist das Lehrpersonal nicht einer bestimmten Schulstelle, sondern dem Schulsprengel als Ganzes zugewiesen. Die Schulführungskraft entscheidet unter Beachtung bestimmter Kriterien, wie die Lehrkräfte auf die einzelnen Schulstandorte verteilt und optimal eingesetzt werden.

Das nicht unterrichtende Personal (Verwaltungspersonal, technisches und Hilfspersonal) wird über die Personalabteilung des Landes beantragt und von dieser den einzelnen Schulen zugewiesen. Die Schulführungskraft entscheidet über die Aufgabenverteilung vor Ort und bestimmt die jeweiligen Arbeitszeiten und Zuständigkeitsbereiche im Rahmen der geltenden Kollektivverträge.

Österreich:

a. Bundesschulen: Die Ressourcen für die Schulen werden durch den jährlich verlautbarten Sicherstellungserlass an die LSR/Bildungsdirektion zugewiesen und von diesen dann in Gestalt von Werteinheitenkontingenten zunächst provisorisch und dann nach Start des Schuljahres und Klarheit über die endgültige Schülerzahl endgültig an die jeweilige Schule als „Paket“ zugewiesen. Innerhalb dieses Stundenkontingentes können dann schulautonome Veränderungen vorgenommen werden durch schulautonome Lehrplanveränderungen, aber auch durch schulautonome Klasseneröffnungs- und Teilungszahlen sowie für die Gruppenbildungen.

b. Pflichtschulen: Die Ressourcen werden nach einem vom Bundesministerium genehmigten Dienstpostenplan vom jeweiligen Land an die jeweilige Bildungsregion grob verteilt und von dieser dann der jeweiligen Schule im April/Mai zunächst provisorisch und nach dem 1. Oktober endgültig zugewiesen.

Durch die Einrichtung der Bildungsdirektionen anstelle der Landesschulräte ab 1.1.2019 wird diesen Hybridbehörden (sie sind Bundes- und Landesbehörden in einem) neben der Ressourcenverwaltung für die Bundesschulen vom jeweiligen Land auch die Verwaltung der Landeslehrer übertragen.

In Österreich gelten Schulen aus dem Blickwinkel des Zivilrechts als unselbstständige Anstalten.

Sie können nicht selbstständig am Rechtsleben teilnehmen und brauchen daher einen Schulerhalter, der für sie handlungsfähig ist.

Dieser ist für Pflichtschulen (Volksschule, Neue Mittelschule, Sonderschule, Polytechnische Schule) in der Regel die Gemeinde oder ein Gemeindeverband; für die Berufsschulen das Land, für die höheren Schulen der Bund.

An den Schulen des Bundes können jedoch im Rahmen der sog Teilrechtsfähigkeit Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen werden (§ 128c SchOG). Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit entstehen, trifft den Bund keine Haftung. Im Falle der Auflösung einer Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit geht ihr Vermögen auf den Bund über.

Die Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit sind berechtigt, folgende in Z 1 bis 4 genannte Tätigkeiten im eigenen Namen durchzuführen:

1. Erwerb von Vermögen und Rechten durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte,
2. Durchführung von Lehrveranstaltungen, die nicht schulische Veranstaltungen im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrages sind,
3. Durchführung von sonstigen nicht unter Z 2 fallenden Veranstaltungen, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind, bzw. auch deren Organisation und Abwicklung für Dritte,
4. Abschluss von Verträgen über die Durchführung von Arbeiten, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind, und

Verwendung des durch Rechtsgeschäfte gemäß Z 1 und 4 oder aus Veranstaltungen gemäß Z 2 und 3 erworbenen Vermögens und erworbener Rechte für die Erfüllung der Aufgaben der betreffenden Schule oder für Zwecke gemäß Z 2 bis 4.

Für die Einrichtung solcher Einrichtungen an allgemeinbildenden Pflichtschulen gibt es unterschiedliche Landesausführungsgesetze. So kann bspw in der Steiermark – ähnlich wie bei Bundesschulen - mittels Verordnung der jeweils zuständigen Landesschulräte eine Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen werden, während bspw. in Oberösterreich und Salzburg die Abwicklung dieser Geschäfte - auch wenn als Teilrechtsfähigkeit bezeichnet - trotzdem direkt im Rahmen der öffentlichen Schule ermöglicht wird.

In diesen Bundesländern kommt somit den Pflichtschulen Rechtspersönlichkeit zu, da sie

berechtigt sind, im eigenen Namen die durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte erbrachten finanziellen Zuwendungen Dritter sowie finanziellen Beiträge Dritter, die zB für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern beispielsweise an Schulveranstaltungen bestimmt sind, entgegenzunehmen und zu verfügen (§ 7 Abs. 2).

Alle Bundesländer sind jedoch verpflichtet, die gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass die mit dem Betrieb der Schule erforderlichen Finanztransaktionen in Form von Verrechnungskonten erfolgen kann.¹

Zur Verwahrung von Zuwendungen und zur Abwicklung eines damit verbundenen Zahlungsverkehrs kann vom Schulleiter ein auf die Schule lautendes Konto bei einem Bankinstitut eröffnet und verwaltet werden (§ 7 Abs. 3).

14.1.5. Zusammenfassung

Die Zuweisung der Gesamtstellenkontingente der Schulen wird in allen vier Ländern von der jeweiligen Zentralstelle (Bildungsministerium, Landesregierung) aus zugeteilt. Im Rahmen dieser Kontingente erfolgt der Einsatz durch die jeweilige Schule.

18. Ganztägige Schulformen: Was gibt es? Wer entscheidet darüber? Freiräume?

Bayern: Schulen mit „gebundenem Ganztagsangebot“ (Ganztagsklassen, bei denen der Pflichtunterricht und die Ganztagsangebote in rhythmisierter Form über den Tag verteilt sind) erhalten – schulartabhängig – zusätzlich 8 – 12 Lehrerwochenstunden je Klasse und ein Budget von aktuell 6.700 €/Klasse für externes Personal (Grundschulen: Jgst. 1: 11.600 €, Jgst. 2: 10.000 €, weil hier wegen des geringeren Umfangs der Stundentafel der Zeitraum für zusätzliche Ganztagsangebote größer ist). Über diese Ressourcen kann die Schule im Rahmen der Vorgaben für gebundene Ganztagsklassen eigenverantwortlich verfügen. Bei „offenem Ganztagesangebot“ (Pflichtunterricht grundsätzlich nur am Vormittag; am Nachmittag zusätzliche Ganztagsangebote, z. B. Hausaufgabenbetreuung, Freizeitmaßnahmen u. a.) wird den Schulen insgesamt ein entsprechender Geldbetrag zur Verfügung gestellt. Das offene Ganztagesangebot kann von der Schule eigenverantwortlich oder in Zusammenarbeit mit einem geeigneten Bildungsträger gestaltet werden.

¹ Bildungsreformgesetz 2017 Art. 11 - § 14
Pflichtschülerhaltungsgesetz.

Gebundener und offener Ganzttag sind schulische Veranstaltungen unter der Gesamtverantwortung des Schulleiters. Auf der Grundlage einer Bedarfserhebung stellt der kommunale Schulaufwandsträger einen Antrag beim Staat auf Genehmigung und Bewilligung der Mittel bzw. Personalressourcen.

Daneben gibt es an Grundschulen die Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr oder in verlängerter Form bis längstens 16.00 Uhr. Die Mittagsbetreuung ist keine schulische Einrichtung, sondern eine eigenständige Einrichtung des (kommunalen) Schulaufwandsträgers oder eines privatrechtlichen Trägers; sie wird vom Staat nach pauschalen Sätzen gefördert.

Hessen: Bei Ganztagsangeboten ist nach § 15 Abs. 1 HSchG zu unterscheiden zwischen

- Betreuungsangeboten der Schulträger nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 / Abs. 3 HSchG,
- Schulen mit Ganztagsangeboten nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 / Abs. 4 HSchG und
- Ganztagschulen nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 / Abs. 5 HSchG.

Ergänzend wird durch §§ 15a / 17 Abs. 4 HSchG im Rahmen der sog. „Verlässlichen Schule“ sichergestellt, dass kein Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 7 vorzeitig nach Hause geschickt wird. Die hierfür ggf. erforderliche Betreuungskraft kann der Schulleiter in einem vereinfachten Verfahren aus einem bei der Schule zu bildenden Pool abrufen und sich hierzu nach § 15b HSchG auch der Unterstützung externer Personaldienstleister bedienen.

Italien/Südtirol: Ganztagesklassen: Einzelne Klassenzüge einer Schule mit einem Ganztagesangebot an Unterricht und Freizeit (in der Regel von 8 – 16 Uhr);

Nachmittagsbetreuung: zusätzliche Angebote einzelner Schulen nach Interesse der Eltern und Schüler nach dem Ende der verpflichtenden Unterrichtszeit.

Echte Ganztagesangebote in Gestalt von Ganztagesklassen kann die Schule auf Grund der dadurch entstehenden Kosten nicht selbst entscheiden, einzelne Angebote zur Nachmittagsbetreuung (Hausaufgabenhilfe, Freizeitangebote) können die Schulen in Südtirol auf Grund des Autonomiegesetzes von sich aus ohne weitere Genehmigung einrichten.

Österreich: Ganztägige Betreuung/Ganztageschulen: 8 Uhr bis wenigstens 16 Uhr längstens bis 18 Uhr; umfassen Unterricht, Verpflegung, betreutes Lernen (durch Lehrer), individuelles Lernen (durch Lehrer, Lernbetreuer, Erzieher), Freizeit (durch Lehrer, Lernbetreuer, Erzieher, Freizeitpädagogen). Die

Verantwortung für die Planung und Durchführung liegt beim Schulleiter, ev. mit Unterstützung durch einen Leiter des Freizeitbereiches;

- a. mit getrenntem Angebot: Nachmittagsbetreuung nach Ende des verpflichtenden Unterrichts, getrennt vom Unterricht;
- b. mit verschränktem Angebot: Unterricht und Nicht-Unterricht (betreutes Lernen, individuelle Lernzeit, Freizeit) wechseln den ganzen Schultag ab.

Beide Formen werden von dem jeweiligen Schulerhalter nach Genehmigung durch die Landesregierung eingerichtet. Für die Einrichtung der verschränkten Form ist die Zustimmung von 2/3 der betroffenen Eltern notwendig. Für die getrennte Form ist eine jährliche Anmeldung notwendig. Das verschränkte Angebot kann sich auf einzelne Klassen oder die ganze Schule beziehen.

Zusammenfassung: Die Einrichtung einer ganztägigen Schulform ist in allen Partnerländern nur mit Zustimmung oder Entscheidung des jeweiligen Schulträgers möglich. Die inhaltliche und zeitliche Gestaltung liegt bei der Schulleitung. Die Zusammenarbeit mit externen Partnern liegt in Bayern beim jeweiligen Schulaufwandsträger und in den anderen Ländern im kreativen Bereich der Schule.

19. Schulaufwand (Sachaufwand)

Bayern: Der kommunale Schulaufwandsträger kann den erforderlichen Sachaufwand selbst beschaffen und der Schule zur Verfügung stellen oder der Schule für bestimmte Kostenarten (z. B. für Geschäftsbedarf u. a. ein Budget zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung stellen (Art. 14 Abs. 1 S. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes).

Hessen: Dies gilt in entsprechender Weise für Hessen.

Schulträger sind in Hessen – von wenigen Ausnahmen abgesehen – die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die sog. Sonderstatusstädte, die als ehemals kreisfreie Städte ihre Schulträgereigenschaft behalten haben.

Italien/Südtirol: Die Schulen verfügen über ein eigenes Schulbudget, welches über verschiedene Einnahmen gespeist wird. Die Haupteinnahmen sind die Zuweisungen des Landes Südtirol für den ordentlichen Schul- und Verwaltungsbetrieb. Im Sinne eines Gesamtbudgets garantiert die Schulführungskraft für den ordnungsgemäßen Einsatz der zugewiesenen Ressourcen und für die Verwendung

im Sinne des Dreijahresplans des Bildungsangebots der betreffenden Schule. Der Haushaltvoranschlag (Budgetplanung für das kommende Jahr) und die Jahresabschlussrechnung müssen jeweils durch den Schulrat genehmigt werden. Ebenso werden alle getätigten Bilanzänderungen dem Schulrat zur Kenntnis gebracht, müssen von diesem aber nicht ausdrücklich genehmigt werden. Jeder Schule ist ein Team aus zwei Rechnungsrevisoren zugewiesen, welches die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel mehrmals jährlich kontrolliert.

Größere Ankäufe (z.B. Schulmöbel, EDV-Ausstattung, Großgeräte) werden teilweise zentral durch die Landesverwaltung oder die Gemeinde getätigt und die entsprechenden Ausstattungen werden den Schulen dann auf Antrag zugewiesen. Ebenso werden die Verträge für Strom, Wasser/Abwasser, Heizung/Kühlung/Fernwärme sowie Telefon- und Datenlinien zentral bereitgestellt und abgerechnet und belasten so nicht den jeweiligen Schulhaushalt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass grundsätzlich die Schule das Beschaffungswesen durchführt und in Ausnahmefällen dies von zentralen Stellen wahrgenommen wird.

Österreich: Bundesschulen erhalten nach entsprechender Antragstellung ein jährliches Globalbudget im Rahmen einer Vierjahresplanung. Bauangelegenheiten sind hier nicht inkludiert (Sonderbudget), Einrichtung sehr wohl. Das Geld liegt zwar auf einem Unterkonto des Bundes für die jeweilige Schule, das Konto ist jedoch bei der jeweiligen Schulbehörde (LSR/Bildungsdirektion) eingerichtet.

Pflichtschulen: sind vom jeweiligen Schulerhalter abhängig, inwieweit dieser dem Schulleiter finanzielle Freiräume einräumt. Die Spanne reicht von 100 Euro Budget/Monat bis zur Zuweisung eines Globalbudgets für das Kalenderjahr.

Zusammenfassung: Mit Ausnahme von Südtirol ist der Budgetrahmen für den Sachaufwand von der Delegationsbereitschaft des jeweiligen Sachaufwandsträgers abhängig. In Südtirol erhalten die Schulen Zuweisungen zum Sachaufwand nach einem fixen Schlüssel, der vom Land vorgegeben wird.

20. Drittmittel

Bayern: Zuwendungen Dritter (Eltern-Fördervereine, EU-Mittel, Sponsoring durch Unternehmen, Preisgelder etc.) können von der Schule eigenverantwortlich im Rahmen der Zweckbestimmung verwendet werden. Dafür darf ein eigenes Schulgirokonto eingerichtet werden.

Hessen: Dies gilt gleichlautend auch für Hessen.

Die Ermächtigung zur Führung der Schulgirokonten geht jedoch über die bisher gültigen hinaus, indem sie die Nutzung für alle schulischen Zwecke – z.B. Organisation und Abwicklung von Klassenfahrten – ausdrücklich vorsieht.

Italien/Südtirol: Die autonome Schule kann Drittmittel jedweder Art einnehmen, sie darf sie jedoch nur für Zwecke der Schule im Sinne des Dreijahresplanes verwenden. Gebarungen außerhalb des Schulbudgets sind nicht zulässig und in der Regel auch nicht notwendig. Fördervereine sind wenig verbreitet und haben nur punktuell Bedeutung (v.a. für besondere Schultypen).

Österreich: Bundesschulen: Zweckgebundene Gebarung für EU-Mittel, Sponsorgelder

Zuwendungen Dritter (Schenkungen, Sponsoring) können nur im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Schule (§ 128c SchOG) entgegengenommen werden.

Jede Bundesschule hat ein Subkonto des Kontos der Schulbehörde. Für die Teilrechtsfähigkeit hat die Schule ein eigenes Konto.

Pflichtschulen: Die gesamte Gebarung hat über die jeweilige Gemeinde als Schulerhalter abgewickelt zu werden. Ab 1.9.2018 ist auch diesen Schulen für Schulveranstaltungen, EU-Mittel u.ä. ein sog. Durchlauferkonto für die Verwaltung dieser zweckgebundenen Gebarung einzurichten.

Fast alle Schulen haben einen Elternverein, manche insb. höheren Schulen auch einen Absolventenverein zur Unterstützung der Schulen, wobei damit gerade auch finanzielle Unterstützungen insb. für Schulveranstaltungen oder besondere Anschaffungen, die der Schulerhalter nicht tragen will, erfolgen.

Zusammenfassung: Drittmittelfinanzierungen sind in allen Ländern mit Ausnahme der Pflichtschulen in Österreich möglich. Bestimmte Freiräume schaffen sich die Länder Bayern, Hessen und Österreich über die Aktivitäten von Fördervereinen, was in Südtirol nicht üblich ist und in der Regel auch nicht notwendig erscheint.

21. Rechtlicher Status der Schulen

Bayern: Öffentliche Schulen in Bayern sind nicht-rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Die Rechtsfähigkeit liegt - soweit es um Sachaufwand geht - beim kommunalen Schulaufwandsträger (Ausnahmen: bei staatlichen Heimschulen beim Staat). Hinsichtlich des Personalaufwands ist Rechtsträger (Dienstherr, Arbeitgeber) bei staatlichen Schulen der Staat, bei kommunalen Schulen

die jeweilige kommunale Körperschaft.

Besonderheiten: Staatliche Schulen können für bestimmte Zwecke Schulkonten bei Banken einrichten und im Rahmen der Zweckbindung über das Konto verfügen (z. B. für Schülerwanderungen und Schülerfahrten). Rechteinhaber ist aber entweder der kommunale Schulaufwandsträger oder der Freistaat Bayern, die Schule wird nicht teilrechtsfähig.

Hessen: Nach § 127 a Abs. 1 Satz 1 HSchG sind die öffentlichen Schulen in Hessen nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts, m.a.W. Behörden ohne eigene Rechtspersönlichkeit in der Trägerschaft des jeweiligen Schulträgers (= Landkreise, kreisfreie Städte und sog. Sonderstatusstädte).

Ausnahmen bilden nach §§ 127 e – i HSchG die vier als Versuche eingerichteten rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen (RSBS), die rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts darstellen. Mit Ausnahme der vorgenannten vier RSBS sind die öffentlichen Schulen in Hessen keine eigenen juristischen Personen.

Eigene juristische Personen sind lediglich:

- ❑ Berufliche Schulen des Odenwaldkreises in Michelstadt
- ❑ Hans-Viessmann-Schule in Frankenberg
- ❑ Beruflichen Schulen in Korbach und Bad Wildungen
- ❑ Oskar-von-Miller-Schule in Kassel

Die Möglichkeit der Errichtung von Schulgirokonten ist auch hier gegeben.

Italien/Südtirol: Allen Grund-, Mittel und Oberschulen wurde mit Wirkung vom 1. September 2000 Rechtspersönlichkeit⁷ zuerkannt, den Schulen der Berufsbildung erst mit Wirkung ab 1. Januar 2017. Die Schulen sind somit ein eigenes Rechtssubjekt und können eigenständig Verträge abschließen und im juristischen Sinne eigenständig agieren. In der Folge wurde den Schulen Autonomie in folgenden Bereichen zuerkannt: Didaktik, Organisation, Forschung, Schulentwicklung, Schulversuche, Verwaltung und Finanzen. Ausgenommen ist lediglich der Bereich des Personals.

Österreich: Schulen sind unselbständige Anstalten öffentlichen Rechts.

Ab 1. 9. 2018 können die Schulen ein Schulkonto einrichten, ohne dadurch eine teilrechtsfähige Einrichtung zu werden.

Bundesschulen und teilweise nach Landesgesetz auch die Pflichtschulen können teilrechtsfähige

Einrichtungen einrichten.

Zusammenfassung: Mit Ausnahme von Südtirol besitzen die Schulen keine eigene Rechtspersönlichkeit und sind überall unselbständige Anstalten öffentlichen Rechts. Die Möglichkeit der Eröffnung eines Schulkontos ist nun ab 1.9.2018 in allen Ländern gegeben.

22. Qualitätssicherung (interne – externe Evaluation, Metaevaluation)

Bayern: Die gemeinsame Zielsetzung der Qualitätssicherung und –verbesserung durch (interne und externe) Evaluation ist in Art. 113c Abs. 1 S. 1 BayEUG beschrieben: „(1) Die Schulen und die Schulaufsichtsbehörden verfolgen das Ziel, die Qualität schulischer Arbeit zu sichern und zu verbessern.“

❑ Art. 113c Abs. 1 S. 2 BayEUG enthält eine Legaldefinition der „internen Evaluation“:

„(1) Zur Bewertung der Schul- und Unterrichtsqualität evaluieren sich die Schulen regelmäßig selbst (interne Evaluation)“

Interne Qualitätssicherung ist Aufgabe jeder Schule. Art. 2 Abs. 4 S. 2 - 4 BayEUG bestimmen:

„(2) Mit dem Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung gestaltet die Schule den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben sowie die Leitung, Organisation und Verwaltung im Rahmen des verfassungsrechtlichen Bildungsauftrags und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in eigener Verantwortung (eigenverantwortliche Schule). 3 Dabei ist die Schulgemeinschaft bestrebt, das Lernklima und das Schulleben positiv und transparent zu gestalten und Meinungsverschiedenheiten in der Zuständigkeit der in der Schulgemeinschaft Verantwortlichen zu lösen. 4 In einem Schulentwicklungsprogramm bündelt die Schule die kurz- und mittelfristigen Entwicklungsziele und Maßnahmen der Schulgemeinschaft unter Berücksichtigung der Zielvereinbarungen gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Art. 113c Abs. 4; dieses überprüft sie regelmäßig und aktualisiert es, soweit erforderlich.“

❑ Zur externen Evaluation treffen Art. 113c Abs.1 und 2 BayEUG folgende Regelungen:

„(1) 1. . . 2 Zur Bewertung der Schul- und Unterrichtsqualität . . . evaluieren die Schulaufsichtsbehörden in angemessenen zeitlichen Abständen im Rahmen der verfügbaren Stellen und Mittel die staatlichen Schulen und, soweit dies im Rahmen der Schulaufsicht notwendig ist, die Schulen in kommunaler Trägerschaft (externe Evaluation). 3 Die externe Evaluation kann als freiwillige Leistung

auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem zuständigen Staatsministerium von den Schulen in kommunaler und freier Trägerschaft in Anspruch genommen werden.

(2) 1 Bei der Planung und Durchführung der externen Evaluation wirken die Schulaufsichtsbehörden mit der Qualitätsagentur im Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung zusammen. 2 Die Schulaufsichtsbehörden setzen Evaluationsgruppen ein, die speziell für diese Aufgabe qualifiziert werden. 3 An diesen Gruppen können die Schulaufsichtsbehörden private Dritte beteiligen, die über die erforderliche Eignung und Fachkunde verfügen; die Zuerkennung der Eignung setzt voraus, dass die mit der Evaluation betrauten Personen nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.“

Die externe Evaluation ist so angelegt, dass jede staatliche Schule etwa alle 5 Jahre von einem Evaluationsteam besucht und in einem Evaluationsbericht bewertet wird. Das Evaluationsteam besteht aus 4 Personen, davon 3 aus dem schulischen Bereich und 1 Vertreter aus dem Bereich der Wirtschaft. Die letztgenannten Evaluatoren werden vom Verband der Bayrischen Wirtschaft vorgeschlagen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Turnus für einzelne Schulen verschoben werden.

Der Evaluationsbericht ergeht nur an die Schule und die unmittelbare Schulaufsicht und wird auch nur zwischen Schule und Schulaufsicht erörtert; er ist Grundlage für Zielvereinbarungen (s. unten Abschnitt „Zielvereinbarungen“).

Für das Schuljahr 2018/2019 ist die externe Evaluation ausgesetzt; das Evaluationskonzept soll überarbeitet werden. Ziel ist es, dass die Evaluation für die Schulen künftig mit weniger Aufwand verbunden ist.

Hessen: Nach Abschaffung der regelhaften Schulininspektion und Auflösung des Instituts für Qualitätsentwicklung werden in Hessen keine Schulininspektionen mehr durchgeführt, sondern nur noch Metaevaluationen an den selbstständigen Schulen (vgl. Leist-Papier).

Die SES/SBS (selbstständige Schule) ist nach § 127 d Abs. 11 HSchG verpflichtet, jährlich ihre Arbeit auf der Grundlage ihrer Konzeption und ihres Schulprogramms mit Hilfe eines Qualitätsmanagementsystems zu überprüfen und zu bewerten.

Die übrigen Schulen gestalten ihre pädagogische Arbeit im Rahmen des § 127 b HSchG durch ihr Schulprogramm, in dem sie ihre pädagogische

Verantwortung für die eigene Entwicklung und die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit wahrnehmen. Sie legen darin auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme die Ziele ihrer Arbeit in Unterricht, Erziehung, Beratung und Betreuung unter Berücksichtigung des allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und der Grundsätze ihrer Verwirklichung (§§ 2 und 3 HSchG), die wesentlichen Mittel zum Erreichen dieser Ziele und die erforderlichen Formen der Zusammenarbeit der Lehrkräfte und des sonstigen schulischen Beratungs- und Betreuungspersonals fest. Im Schulprogramm sind Aussagen zum Beratungsbedarf, zur Organisationsentwicklung und zur Personalentwicklung der Schule zu machen. Teil des Schulprogramms ist ein Fortbildungsplan, der den Fortbildungsbedarf der Lehrkräfte erfasst. Die Schule kann unter Nutzung der unterrichtsorganisatorischen und inhaltlichen Gestaltungsräume ihre Schwerpunkte setzen, sich so ein eigenes pädagogisches Profil geben und, insbesondere unter Berücksichtigung der Bedürfnisse ihres Umfeldes (§ 16 HSchG), besondere Aufgaben wählen.

Die Schule entwickelt ihr Programm in Abstimmung mit den Schulen, mit denen sie zusammenarbeitet (§ 11 Abs. 9 HSchG), und darüber hinaus mit dem Schulträger, soweit das Programm zusätzlichen Sachaufwand begründet. Sie soll die Beratung der Hessischen Lehrkräfteakademie, der Schulaufsichtsbehörden oder anderer geeigneter Beratungseinrichtungen in Anspruch nehmen. Sie überprüft regelmäßig in geeigneter Form die angemessene Umsetzung des Programms und die Qualität ihrer Arbeit (interne Evaluation). Das Programm ist fortzuschreiben, und zwar insbesondere dann, wenn sich die Rahmenbedingungen für seine Umsetzung verändert haben oder die Schule ihre pädagogischen Ziele neu bestimmen will. Über das Programm und seine Fortschreibung beschließt die Schulkonferenz auf der Grundlage eines Vorschlags der Gesamtkonferenz.

Das Schulprogramm ist eine Grundlage der Zielvereinbarungen zwischen der Schulaufsichtsbehörde und der Schule über Maßnahmen ihrer Qualitäts- und Organisationsentwicklung. Die Schule wirkt an ihrer Personalentwicklung insbesondere über eine Stellenausschreibung mit, die ihr Programm berücksichtigt.

Zur Ausgestaltung von Unterstützung für die Schulentwicklung gibt es sog Schulentwicklungsberater.

Italien/Südtirol: Die autonomen Schulen sind zur internen Evaluation verpflichtet. Der Dreijahresplan des Bildungsangebots muss die Maßnahmen

zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung beinhalten und die Schulführungskraft ist für die Umsetzung dieser Maßnahmen verantwortlich.

Flankierend zur internen Evaluation gibt es auch ein System der externen Evaluation, welches durch eine eigens eingerichtete Evaluationsstelle gewährleistet wird. In einem Rhythmus von 5-7 Jahren wird jede Schule regelmäßig extern durch Experten der Evaluationsstelle evaluiert. Hierzu orientiert sich die externe Evaluation am verbindlichen Qualitätsrahmen und den entsprechend festgelegten Qualitätsindikatoren. Am Ende des externen Evaluationsprozesses erhält die Schule einen Ergebnisbericht, welcher auch an den Landesdirektor übermittelt wird. 3 Jahre nach Durchführung der externen Evaluation besucht die Evaluationsstelle die zuvor evaluierte Schule erneut, um zu erheben, in welchem Ausmaß aufgrund der Evaluationsergebnisse Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung abgeleitet und umgesetzt wurden.

Österreich: Aufbauend auf den Erfahrungen der im Erlasswege festgelegten Regelungen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung von QIBB (Qualitätsentwicklung in der Berufsbildung) seit 2003 sowie dem System von SQA (Schulqualität Allgemeinbildung) werden ab 2018 neue Regelungen der Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung und des Bildungscontrolling gesetzlich verankert. Mit dem Bildungsreformgesetz 2017 wurden hier im Zusammenhang mit der Einrichtung der neuen Schulbehörden (Bildungsdirektionen statt Landesschulräte und Landesschulbehörden) neue Bestimmungen und Vorgangsweisen gesetzlich verankert (§§ 5 und 6 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz BD-EG)⁸: Zur Sicherstellung der qualitätsvollen Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes, sowie eines wirkungsorientierten, effizienten und transparenten Mitteleinsatzes ist ein alle Ebenen der Schulverwaltung und die Schulen (einschließlich Schulcluster und ganztägige Schulformen) umfassendes Bildungscontrolling (Qualitätsmanagement, Bildungsmonitoring und Ressourcencontrolling) einzurichten, das an den im jeweiligen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen einschlägigen Wirkungszielen und Maßnahmen ausgerichtet ist.

Das zuständige Mitglied der Bundesregierung legt durch Verordnung die Rahmenbedingungen (einschließlich Datensicherheitsmaßnahmen) für das Bildungscontrolling fest. Insbesondere sind vorzusehen:

1. Eine Definition und Beschreibung von Schulqualität einschließlich einer qualitätsvollen

Lern- und Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen unter Verwendung von operationalisierbaren Kriterien und Indikatoren,

2. die Erfassung wichtiger Bereiche der Schulqualität und der Rahmenbedingungen (zB Lernergebnisse, Behaltequoten, soziales Umfeld, Schulklima, Bildungsverläufe, Ressourcen usw.) nach wissenschaftlichen Kriterien auf Basis regelmäßig und zentral erhobener bzw. gesammelter und aufbereiteter Daten und Kennzahlen (Bildungsmonitoring),
3. eine Definition von Benchmarks in festzulegenden zentralen Qualitätsbereichen auf Bundesebene, die Orientierungsgrößen für das Qualitätsmanagement auf den einzelnen Ebenen des Schulsystems darstellen,
4. ein periodisches Planungs- und Berichtswesen (Entwicklungspläne, Qualitätsberichte, Qualitätsprogramme) sowie periodische Bilanzierungen und Zielvereinbarungen auf und zwischen allen Ebenen der Schulverwaltung und der Schulen (einschließlich Schulcluster) (Qualitätsmanagement). In diesem Zusammenhang kommt der Schulaufsicht bei der Gewinnung und Umsetzung der Zielvereinbarungen für bundesweite und regionale Zielsetzungen der Schulentwicklung eine wesentliche Rolle zu. Im Bedarfsfall sind von der Geschäftsstelle für Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung veranlasste Qualitätsaudits vorzusehen,
5. die Bereitstellung von Instrumenten und Expertise für die verpflichtend durchzuführende Selbstevaluation nach definierten Qualitätsstandards anhand der für die Schulqualität maßgeblichen Kriterien und Indikatoren sowie von Unterstützungsangeboten für die Schulen (einschließlich Schulcluster),
6. die periodische, standardisierte Überprüfung von Lernergebnissen der Schülerinnen und Schüler (z.B. Bildungsstandard-Überprüfung, standardisierte Reife- und Diplomprüfung) und
7. ein standardisiertes Controlling des Personal- und Ressourceneinsatzes auf allen Ebenen des Schulsystems (Ressourcencontrolling).

Zudem wird beim zuständigen Mitglied der Bundesregierung eine Geschäftsstelle für Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung mit koordinierender Funktion und eine Ombudsstelle eingerichtet. Diese Ombudsstelle hat die Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule durch Beratung und Unterstützung von Personen die von behaupteten Missständen an Schulen oder in der Schulverwaltung betroffen sind zu fördern.

Zusammenfassung: In allen 4 Ländern ist eine interne Evaluation in regelmäßigen Abständen gesetzlich verankert. Die externe Evaluation ist in Südtirol (alle 5-7 Jahre) und Bayern (alle 5 Jahre) ebenfalls gesetzlich vorgesehen, während sie in Hessen zu Gunsten einer Metaevaluation der internen Evaluation durch eine eigene Einrichtung (Institut für Qualitätsentwicklung) nahezu abgeschafft worden ist. In Österreich ist die externe Evaluation nur auf Grund eines Auftrages durch die neu geschaffene Geschäftsstelle für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Bildungsministerium in Einzelfällen auf Grund besonderer Anlässe möglich.

23. Steuerungsmöglichkeiten der Schulverwaltung gegenüber den autonomen bzw eigenverantwortlichen Schulen

Bayern: Autonome Schulen im rechtlichen Sinn bestehen im öffentlichen Schulwesen in Bayern nicht.

Soweit die Schulen Aufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen, beschränkt sich die Funktion der Schulaufsicht im Wesentlichen auf Beratung. Ferner achtet die Schulaufsicht darauf, dass bindende rechtliche Bestimmungen eingehalten werden (Rechtsaufsicht).

Die Schule hat die ihr zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragenen Aufgaben im Rahmen der nach allgemeinen Grundsätzen (insbes. Schülerzahlen, Klassenteiler, Pflicht- und Wahlpflichtstunden, besondere Fördermaßnahmen, Wahlunterricht) zugeordneten Personalressourcen zu erfüllen. Sie kann auch die Möglichkeiten des schulischen Ganztags einbeziehen oder das Unterrichtsangebot sowie die Gestaltung des Schullebens durch Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern erweitern. Zuwendungen Dritter bzw. Sponsoring können schulische Handlungsspielräume ergänzen.

Auf der Grundlage einer externen Evaluation getroffene Zielvereinbarungen mit der Schulaufsicht sind auch in Bereichen schulischer Eigenverantwortung zu berücksichtigen.

Hessen: In Hessen gibt es keine autonomen Schulen, sondern nur Schulen mit erweiterten Zuständigkeiten. Diesen gegenüber hat die Schulverwaltung keine Freiräume, sondern umgekehrt die Schule gegenüber der Schulverwaltung, die wiederum regional unterschiedlich gelebt werden. (s. u. vgl. o. bei Grundsätzen und Freiräumen)

Italien/Südtirol: Der Schulverwaltung (Schulbehörde), in Südtirol vertreten durch die Bildungsdirektion, hat grundlegende Aufgaben der

Bildungssteuerung. Diese gewährleistet sie vor allem durch folgende Zuständigkeiten:

- ☐ Festlegung des Schulverteilungsplans (Errichtung von Schulen und Fachrichtungen)
- ☐ Festlegung der Rahmenrichtlinien (grundlegende curriculare Planung) als Grundlage für die curriculare Planung auf Schulebene
- ☐ Festlegung des Schulkalenders
- ☐ Auswahl und Beauftragung der Schulführungskräfte und Zuweisung der Dienstsitze
- ☐ Auswahlverfahren und Zuweisung des Lehrpersonals
- ☐ Aufsichtsfunktion bei Abschlussprüfungen
- ☐ Durchführung der externen Evaluation der Schulen
- ☐ Festlegung der Ziele im Rahmen der Zielvereinbarung mit den Schulführungskräften
- ☐ Bewertung der Schulführungskräfte
- ☐ Durchführung zentraler Ankäufe, falls hierdurch eine effizientere und kostengünstigere Beschaffung möglich ist
- ☐ Auswahl und Zuweisung des nicht unterrichtenden Personals (Verwaltungspersonal, Schulwarte, technisches Hilfspersonal); erfolgt nicht durch die Bildungsdirektion, sondern durch die Personalabteilung des Landes

Österreich: Die Schulbehörde Bildungsdirektion kann auf die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Schule durch folgende Freiräume gezielt eingehen:

- ☐ Maßnahmen bei der Budgetzuteilung
- ☐ Maßnahmen bei der Zuteilung der Personalressourcen im Rahmen der Vorgaben des Bildungsministeriums
- ☐ Regionale Schwerpunktsetzungen für die Schulentwicklung und Qualitätssicherung
- ☐ Maßnahmen der Zielvereinbarungen nach den jeweiligen Bilanzgesprächen zwischen Schulaufsicht und Schulleitung

Zusammenfassung: Je mehr Selbständigkeit der einzelnen Schule zuerkannt wird, müssen sich die Eingriffsmöglichkeiten der Schulverwaltung und Schulaufsicht gegenüber der einzelnen Schule reduzieren, das zeigt die Entwicklung in allen vier Ländern. Mit Ausnahme von Südtirol besteht die Rechtsaufsicht durch die Schulbehörde, was die Durchführung von Widerspruchsverfahren mit einschließt. Lediglich in Südtirol führt der Weg eines Widerspruchs lediglich zur Schule selbst, wobei gegen die darüber gefällte Entscheidung der Schule nur noch der Weg direkt zum Verwaltungsgericht führt. Es bleiben in allen vier Ländern grundlegende

Aufgaben der Bildungssteuerung (z.B. Errichtung und Auflassung von Schulen, Lehrpläne, Stundentafel, Ferienzeiten, Ressourcen, Personalauswahl, Bildungscontrolling) und Beratung bei der Schulverwaltung.

24. Schulgröße

Bayern: Zahl der öffentlichen (allgemeinbildenden und beruflichen) Schulen in Bayern (wichtigste Schularten), Stand Schuljahr 2016/2017:

Schulart	staatliche Schulen	kommunale Schulen	öffentliche Schulen zusammen	Schüler öff. Schulen	daneben: private Schulen
Gymnasien	321	31	352	291.013	77
Realschulen	236	36	272	182.906	101
Mittelschulen	891	-	891	189.005	109
Grundschulen	2.258	-	2.258	416.126	145
Berufliche Schulen	525	282	807	357.965	725

Es gibt keine festen Mindestgrößen für öffentliche Schulen.

Öffentliche Gymnasien und Realschulen sind mehrzünftig. Gymnasien haben im Durchschnitt rund 900 Schüler, Realschulen ca. 660 Schüler.

Staatliche Grundschulen müssen mindestens 2 jahrgangskombinierte Klassen (Jahrgangsstufen 1/2 und 3/4) mit je mindestens 13 Schülern umfassen, rechnerisch also mindestens 26 Schüler aufweisen. Allerdings gilt derzeit die sog. Grundschulgarantie; dies bedeutet, eine Grundschule, die die genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, wird nur geschlossen, wenn der kommunale Schulaufwandsträger und die Elternvertretung zustimmen. Im Durchschnitt haben staatliche Grundschulen ca. 180 Schüler.

Für staatliche Mittelschulen gibt es keine Festlegungen von Mindestgrößen. Für eine Mittelschule, die einem Verbund angehört, gilt nach Art. 32a Abs. 4 BayEUG, dass sie erst aufgelöst wird, wenn sie (nachhaltig) keine Klasse mehr aufweist oder wenn der kommunale Schulaufwandsträger die Auflösung beantragt. Mindestklassengrößen sind

nicht festgelegt; die Klassen der Schulen in einem Verbund müssen aus dem Verbundbudget für Lehrerstunden versorgt werden. Der Verbundkoordinator hat nach Beratung im Verbundausschuss zu entscheiden, welche Klassen an den einzelnen Schulstandorten gebildet bzw. nicht gebildet werden.

Hessen: Die Schulgrößen in Hessen variieren sehr stark. Zwischen Grundschulen, die nur aus zwei Klassen bestehen, bis hin zu Berufsschulen mit über 3500 Schülern ist alles vertreten.

Es gibt in Hessen 1816 allgemeinbildende öffentliche Schulen und 105 berufsbildende Schulen, bei ca. 59 000 Lehrkräften und rund 762 000 Schülern. Hessens Bevölkerung umfasst etwa 6 213 000 Einwohner.

Größenvorgaben für Schulen existieren nach § 144a HSchG nur für die Neuerrichtung von Schulen; bezüglich der Aufrechterhaltung oder Schließung einer Schule bestehen keine verbindlichen Vorgaben, lediglich für die Unterschreitung von Mindestzahlen bei der Bildung von Gruppen oder Klassen ist in § 144a Abs. 4 HSchG vorgesehen, dass eine solche Klasse oder Gruppe nicht eingerichtet werden darf. Mit diesem Verfahren sind häufig Klassenbildungen von Eingangsklassen einzügiger Systeme untersagt worden, was in der Folge zu einer faktischen Schließung der Schule geführt hat.

Italien/Südtirol: Um eine wirksame Umsetzung der Autonomie zu garantieren, sollen die Schulen optimale Größen erreichen. Die optimalen Schulgrößen werden durch die Landesregierung festgelegt. Gemäß aktuellem Beschluss der Landesregierung (BLR 2674 vom 24.07.2006) wurde als optimale Schulgröße eine Schülerzahl zwischen 500 und 900 festgelegt. Bei Schulen mit hoher Komplexität oder bei besonderen geographischen oder ethnischen Gegebenheiten (z.B. entlegene Berggebiete, Bevölkerungsminderheiten) können auch Schulen mit weniger als 500 Schülern gebildet werden. Die Anzahl von 300 Schülern darf in keinem Fall unterschritten werden.

Österreich: Es gibt keine gesetzlich vorgesehene Mindest- oder Höchstgrenze für die Schulen. Ihre Gründung wird jedoch durch die Landesregierung nur genehmigt, wenn ihr Bestand gesichert erscheint. Die Schulgrößen in Österreich variiert sehr stark. Zwischen Volksschulen im ländlichen Bereich, die nur aus einer Klasse (Bsp. Stmk.: VS zumindest 30 SchülerInnen, NMS mindestens 80 SchülerInnen) besteht, bis hin zu Höheren Technischen Lehranstalten mit bis zu 3500 Schülern, ist alles vertreten.

Es gibt in Österreich (Schuljahr 2016/17) insgesamt 5833 Schulen (4509 Allgemeinbildende Pflichtschulen, 348 Allgemeinbildende höhere Schulen, 157 Berufsschulen, 466 Berufsbildende mittlere Schulen und 353 Berufsbildende höhere Schulen) mit insgesamt 1.097.255 Schülern und 127.896 Lehrpersonen (inkl. Karenzierte). Die Republik Österreich hat 8.795.073 Einwohner (2017).

Die Schließung einer Kleinschule erfolgt durch die jeweilige Landesregierung, auch gegen den Willen des Schulerhalters, wenn sie nicht mehr zweckmäßig erscheint. Hier gibt es jedoch unterschiedliche ausführungsgesetzliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern.

Das Bildungsreformgesetz 2017 geht davon aus, dass eine gute Schulgröße im Pflichtschulbereich bei 300 Schülern liegt. Daher sind Schulen mit weniger als 200 Schülern angehalten, sich in einen Schulcluster zu begeben. Im Landeslehrerdienstrechtsgesetz ist als zusätzliche Maßnahme vorgesehen, dass Schulen mit weniger als 10 vollbeschäftigten Lehrern keinen bestellten Schuldirektor, sondern nur noch einen provisorisch eingesetzten Schulleiter bekommen.

Klassengröße: Durch das Bildungsreformgesetz 2017 wurden sämtliche gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorgaben über Klassen- und auch Größengrößen aufgehoben. Dafür ist ab 1.9.2018 alleine der Schulleiter verantwortlich. Lediglich die Zuweisung der Lehrerressourcen richtet sich grundsätzlich nach einer Maßzahl von 25 Schülern/Klasse.

Zusammenfassung: Nur Südtirol hat feste Vorgaben über die Mindestgröße einer Schule. Die Größenangaben für Schulen in den anderen Ländern werden lediglich als Orientierungsgröße eingesetzt. Aus den gesetzlichen Regelungen für Südtirol ergibt sich jedoch, dass echt autonome Einrichtungen im Schulbereich eine bestimmte Größe haben müssten, um tatsächlich eigene Entscheidungsmöglichkeiten eröffnen zu können. In Bayern wird über den Bestand von sehr kleinen Grund- und Mittelschulen eigenverantwortlich vor Ort teils in den Schulverbänden teils durch die Schulaufwandsträger und Eltern entschieden.

25. Rechenschaftspflichten

Bayern: Alle Schulen unterstehen der staatlichen Schulaufsicht (Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz).

Im Rahmen der regelmäßigen externen Evaluation wird die Schul- und Unterrichtsarbeit untersucht und bewertet.

Schulen nehmen an nationalen und internationalen Leistungsvergleichen teil und erhalten damit auch selbst Informationen zum Leistungsstand der Schule.

Die Schulaufsicht überprüft den ordnungsgemäßen Einsatz der staatlichen Lehrkräfte.

Staatliche Schulen unterliegen – wie alle staatlichen Behörden – auch der Prüfberechtigung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof; Gegenstand der staatliche Rechnungsprüfung ist die Verwendung staatlicher Ressourcen, das ist bei Schulen vor allem der Einsatz des Lehrpersonals.

Die Verwendung des Sachaufwands kann Gegenstand der kommunalen Rechnungsprüfung sein; Adressat der Prüfergebnisse ist hier allerdings der kommunale Aufgabenträger, nicht unmittelbar die Schule. Der kommunale Schulaufwandsträger kann von der Schule Nachweise für die Verwendung der Mittel verlangen, die er gem. Art. 14 Abs. 1 S. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes der Schule zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt hat.

Für die Durchführung von Schulveranstaltungen kann die Schule ein Schulkonto einrichten (Rechtsträger: Staat oder kommunaler Schulaufwandsträger). Für die Verwaltung eines solchen Schulkontos und für die Kassenprüfung bestimmt § 25 Abs. 1 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) Folgendes: „(1) 1) Fallen für die Durchführung von Schülerfahrten sowie von ähnlichen sonstigen Schulveranstaltungen der Schule Kosten an, so können die von den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern zu entrichtenden Kostenbeiträge auf ein Konto der Schule eingezahlt werden. 2. . . 3) Die Schule hat den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern auf Wunsch des Elternbeirats oder an Schulen, an denen ein solcher nicht eingerichtet ist, des Schülersausschusses über die Verwendung ihrer Kostenbeiträge zu berichten. 4) Haushaltsmittel dürfen über das Konto nach Satz 1 nicht abgewickelt werden. 5) Die Verwaltung des Kontos oder der Barbeiträge obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder den von ihr bzw. ihm damit beauftragten Bediensteten. 6) Im Schuljahr findet mindestens eine Kassenprüfung durch einen Kassenprüfungsausschuss statt. 7. . .“

Entsprechendes gilt für Schulkonten für Schülerfirmen, § 25 Abs. 2 BaySchO, und für Angelegenheiten der Schülermitverantwortung einschließlich der Herausgabe einer Schülerzeitung (hier wirkt allerdings die Schülervertretung an der Verwaltung und der Kassenprüfung mit), § 25 Abs. 3 BaySchO.

Hessen: Bezüglich der Geltung von Art. 7 Abs. 1 GG wird auf die Ausführungen zu Bayern verwiesen.

Sofern der Schule die Bewirtschaftung der zur Verfügung gestellten Mittel übertragen worden ist, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, muss nach § 127 a Abs. 2 Satz 2 und 3 HSchG insbesondere ein geeignetes Verfahren zur Verfügung stehen, mit dem die Einhaltung des Budgets und die jederzeitige Überprüfbarkeit der Mittelbewirtschaftung sichergestellt wird.

Ergänzend dazu besteht die Möglichkeit der Überprüfung durch den hessischen Rechnungshof.

Für die RSBS besteht darüber hinaus nach § 127 g Abs. 3 HSchG die Verpflichtung zur jährlichen Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Schulträgers.

Italien/Südtirol: Art. 2 Abs. 2 des Schulautonomiegesetzes (LG 12/2000) legt Folgendes fest: Die autonomen Schulen sind verantwortlich für die Festlegung und Verwirklichung ihres Bildungsangebotes.

Art. 13 des Schulautonomiegesetzes regelt Rang und Befugnisse des Schuldirektors:

Der Direktor oder die Direktorin sorgt für die einheitliche Führung der Schule und ist ihr gesetzlicher Vertreter. ... Unter Beachtung der Befugnisse der Kollegialorgane der Schule hat der Direktor oder die Direktorin autonome Leitungs- und Koordinierungsbefugnisse sowie die Aufgabe, die personellen Ressourcen bestmöglich einzusetzen. ... Der Direktor oder die Direktorin organisiert die Tätigkeiten der Schule nach den Kriterien einer effizienten und wirksamen Bildung. ... Er/sie ist verantwortlich für die erzielten Ergebnisse, die in Beachtung der Eigenart ihrer Aufgaben bewertet werden.

Die Rechenschaftslegung gegenüber der Bildungsdirektion erfolgt vor allem über das Instrument der Zielvereinbarungen und -überprüfungen sowie durch die eigens eingesetzten Rechnungsrevisoren, welche die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Finanzgebarung überprüfen.

Österreich: Um eine höhere Transparenz zu gewährleisten, müssen jegliche Rechnungen, die von und an den Bund (Bundesschulen) erfolgen, ab dem 31. Dezember 2013 gemäß § 5 Abs. 1 IKT-Konsolidierungsgesetz mittels e-Rechnung eingebracht werden. Eine e-Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt, gesendet und verarbeitet wird. Sie hat die allgemeinen Rechnungsmerkmale (§ 11 UStG) zu enthalten.

Dazu werden die Schulen vom Rechnungshof des

Bundes, in manchen Ländern, die diese Kompetenz nicht an den Bundesrechnungshof übertragen haben, zusätzlich von einem Rechnungshof des jeweiligen Landes geprüft. Die Prüfung umfasst dabei die Aspekte der Gesetzmäßigkeit, der rechnerischen Richtigkeit, aber auch der Effektivität und Effizienz.

Die Bundesschulen werden zusätzlich noch von einer Buchhaltungsagentur des Bundes (eine GmbH im alleinigen Eigentum des Bundes) auf die Rechtmäßigkeit der Aus- und Eingaben geprüft.

Hinsichtlich der bei den Pflichtschulen im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit eingerichteten Verrechnungskonten gibt es leichte Unterschiede zwischen den Bundesländern. In Sbg zB hat die Schulleitung 1x/Jahr dem Schulerhalter Einblick in die Verwaltung des Schulkontos zu geben.

Zusammenfassung: Alle Schulen sind gegenüber ihren Schulbehörden rechenschaftslegungspflichtig und unterliegen verschiedenen Formen der nachprüfenden Kontrolle. Die Wege und Mechanismen hierfür sind jedoch sehr unterschiedlich.

Die Rechenschaftslegungspflichten beziehen sich dabei nicht nur auf den ordnungsmäßigen Einsatz der finanziellen Ressourcen, sondern auch auf die Einhaltung von getroffenen Zielvereinbarungen.

26. Zielvereinbarungen

Bayern: Zielvereinbarungen zwischen Schule und Schulaufsicht sind im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ausdrücklich erwähnt:

- Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayEUG:
 - (1) Zur staatlichen Schulaufsicht gehören
 1. ...
 2. die Sicherung der Qualität von Erziehung und Unterricht, insbesondere durch den Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Schulen,
 3. ...

- Art. 113c Abs. 4 BayEUG:
 - (4) (1) Auf Grundlage der Ergebnisse der externen Evaluation treffen die Schulen und die Schulaufsichtsbehörden Zielvereinbarungen. (2) Die Schulaufsichtsbehörden unterstützen ihre Umsetzung und nehmen eine Überprüfung der vereinbarten Ziele vor.
 - (3) ...

- Art. 2 Abs. 4 S. 4 BayEUG:
 - (4) "In einem Schulentwicklungsprogramm bündelt die Schule die kurz- und mittelfristigen Entwicklungsziele und Maßnahmen der Schulgemeinschaft unter Berücksichtigung der

Zielvereinbarungen gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Art. 113c Abs. 4; dieses überprüft sie regelmäßig und aktualisiert es, soweit erforderlich".

Zielvereinbarungen sind demnach ein Instrument der staatlichen Schulaufsicht zur Qualitätssicherung. Sie sind als Konsequenz aus den Ergebnissen der externen Evaluation verpflichtend vorgesehen. Die Schulaufsicht hat die Umsetzung von Zielvereinbarungen zu unterstützen und zu kontrollieren. Zudem sollen Zielvereinbarungen in Schulentwicklungsprogramme der einzelnen Schulen einbezogen werden.

Das rechtliche Instrumentarium für Zielvereinbarungen zwischen Schule und Schulaufsicht ist somit vorhanden; bei der Umsetzung bestehen derzeit folgende Herausforderungen:

- Zielvereinbarungen können per definitionem nicht erzwungen werden; die Schulaufsicht hat nur begrenzte Möglichkeiten, Anreize hierfür zu schaffen.
- Es besteht nur ein beschränktes Spektrum an Handlungsmöglichkeiten bei Nichterreichen der Ziele.
- Die Schulaufsicht hat nur in begrenztem Umfang Kapazitäten, um mit den einzelnen Schulen Ziele zu vereinbaren und die Einhaltung zu überwachen.

Hessen: Für alle Schulen gilt nach § 127 b Abs. 3 HSchG, dass das Schulprogramm eine Grundlage für den Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen der Schulaufsichtsbehörde und der Schule über Maßnahmen ihrer Qualitäts- und Organisationsentwicklung bildet.

Für die RSBS gilt darüber hinaus nach § 127 i Abs. 3 HSchG, dass diese mit ihrer Schulaufsichtsbehörde Zielvereinbarungen abschließt. Diese regeln insbesondere:

1. die nähere Ausgestaltung der von den rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen zu erfüllenden Pflichten und Leistungen unter Berücksichtigung des öffentlichen Bedürfnisses,
2. die durch das Kultusministerium gegebenenfalls zusätzlich zu veranlassenden Stellenzuweisungen und
3. die Maßnahmen zur Sicherung der Qualität des Angebotes im Rahmen des staatlichen Auftrages.

Italien/Südtirol: Die Zielvereinbarungen sind Teil des Bewertungsverfahrens der Schulführungskräfte. Die Bewertung der Schulführungskräfte orientiert sich an den Zielen und der Umsetzung des Dreijahresplans des Bildungsangebots sowie am Berufsprofil der Schulführungskräfte. Sie besteht aus der Dienstbewertung im Probejahr, aus der jährlichen Dienstbewertung und aus einer umfassenden Dienstbewertung, welche einmal im Laufe des Führungsauftrags vorgenommen wird.

Die Zielvereinbarungsgespräche werden zu Beginn des Führungsauftrags bzw. des Schuljahres von den Inspektoren aufgrund von der Landesdirektion vorgegebener Kriterien mit den Schulführungskräften geführt sowie unter Verwendung eines von der Landesdirektion vorgegebenen Zielvereinbarungsbogens. Am Ende des Schuljahres bzw. des Führungsauftrages erfolgt die Bewertung des Grades der Zielerreichung im Rahmen eines Bewertungsgespräches, welches wiederum von den Inspektoren mit den jeweiligen Schulführungskräften geführt wird. Diese Bewertungsvorschläge werden dem Landesdirektor übermittelt, welcher sie bestätigen bzw. auch abändern kann.

Diese Bewertung dient der Feststellung des Grades der Zielerreichung, welche wiederum Grundlage für die Berechnung des sog. „Ergebnisgehalts“ ist. Das Ergebnisgehalt ist somit eine Art Leistungsprämie für die Schulführungskräfte.

Österreich: In Österreich wurde bereits 2003 in Form einer generellen Weisung ein Qualitätssicherungssystem mit der Bezeichnung QIBB (für die berufsbildenden Schulen) eingeführt, dem dann einige Jahre ein ähnliches System mit der Bezeichnung SQA (für die allgemeinbildenden Schulen folgte). Die Grundregeln dieser beiden Systeme, die in Zukunft vereinheitlicht werden sollen, wurden durch das Bildungsreformgesetz 2017² im Bildungsdirektions-Einrichtungsgesetz verankert. Danach ist im Sinne eines Bildungscontrollings und des Qualitätsmanagements nicht nur ein periodisches Planungs- und Berichtswesen mit Entwicklungsplänen, Qualitätsberichten und Qualitätsprogrammen einzurichten, sondern auch Zielvereinbarungen und periodische Bilanzierungen auf und zwischen allen Ebenen der Schulverwaltung und der Schulen (einschließlich Schulcluster) durchzuführen.³ Auf dieser Grundlage werden jährlich solche Vereinbarungen besprochen und je nach Schulart alle ein bis drei Jahre auf ihren Erfolg durchleuchtet.

² BGBl I 138/2017.

³ §§ 5 u 6 BD-EG.

Zusammenfassung: In allen vier Ländern werden Zielvereinbarungen als innerschulisches und über-schulisches Führungsinstrument eingesetzt. Interessant ist hier Bayern, wo eine Zielvereinbarung per definitionem nicht erzwungen werden kann, während die Schulen in den anderen Ländern zum regelmäßigen Abschluss und entsprechender Berichterstattung über die Umsetzung gesetzlich gezwungen sind.

27. Schulaufsicht/Schulinspektion

Bayern: Es ist verfassungsrechtlich sowohl im Grundgesetz wie in der Bayerischen Landesverfassung vorgegeben, dass alle Schulen (öffentliche und private) der staatlichen Schulaufsicht unterstehen. Bei Grund- und Mittelschulen liegt die unmittelbare Schulaufsicht beim Staatlichen Schulamt (auf Landkreisebene), die höhere Schulaufsicht bei den Bezirksregierungen, die oberste Schulaufsicht beim Ministerium. Auf allen Ebenen sind Schulaufsichtsbeamte tätig, die Pädagogen sind. Für Gymnasien, Realschulen und Berufliche Oberschulen nehmen die Schulaufsicht das Ministerium und in seinem Auftrag die Ministerialbeauftragten für die verschiedenen Bezirke und Schularten wahr. Bei den übrigen Schularten nehmen die Bezirksregierungen die unmittelbare Schulaufsicht wahr, die oberste Schulaufsicht liegt beim Ministerium. Die Schulaufsicht ist im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen verankert.

Hessen: Nach Art. 7 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 56 Abs. 1 Satz 2 HV steht das gesamte Schulwesen in der Verantwortung des Staates, dementsprechend regeln die §§ 92 – 97 HSchG sowohl die Struktur als auch die Aufgaben der Schulaufsicht in Hessen.

Die Schulaufsicht hat nach § 92 Abs. 4 HSchG insbesondere folgende Aufgaben:

Fachaufsicht über die öffentlichen Schulen nach § 93 HSchG,

Dienstaufsicht über die Lehrkräfte und sonstigen Mitarbeiter an den Schulen im Landesdienst,

Aufsicht über die mit öffentlichen Schulen verbundenen Schülerheime.

Die Schulaufsicht wird nach § 94 Abs. 1 – 3 HSchG durch entsprechend vorgebildete Pädagogen und Juristen wahrgenommen.

Die Struktur der Schulaufsicht ergibt sich aus §§ 95/96 HSchG; danach nehmen 15 Staatliche Schulaufsichtämter die Aufsicht über alle Schulen jeweils für ihren Bezirk wahr, oberste Schulaufsicht ist das Hessische Kultusministerium.

Südtirol: Eine eigene Schulaufsicht gibt es in Südtirol und Italien nicht. Bestimmte Aufgaben übernimmt in Südtirol das Schulinspektorat als Teil der Landesdirektion für Grund-, Mittel- und Oberschulen in der Bildungsdirektion, wobei sich diese vor allem auf die Durchführung von Unterrichtsinspektionen bei Problemfällen und die Bewertung der Schulführungskräfte beschränkt. Eine Art Gesamtauf-sicht wird durch den Landesschuldirektor als Behördenleiter ausgeübt. Unabhängig vom Schulinspektorat gibt es eine Dienststelle an der Bildungsdirektion für externe Evaluation, welche in ca. 5 – 7-jährigen Abständen Evaluationsbesuche an den Schulen durchführt.

Österreich: Durch den Umbau der Schulverwaltung vom Landesschulrat zur Bildungsdirektion (Bildungsdirektions-Einrichtungsgesetz 2017) wird mit 1.1.2019 auch die Schulaufsicht neu geregelt. Die Inspektoren der alten Schulbehörden werden in einen Pädagogischen Dienst als 2. Teil der neuen Bildungsdirektionen zusammengeführt. Diese stehen unter der Leitung des Leiters des Pädagogischen Dienstes, der mit einem Stab (bisherigen Inspektoren) und pädagogischen Abteilungen in sog. Bildungsregionen die Schulaufsicht als Teil des Qualitätsmanagements wahrnehmen sollen. Die bisher nach Schularten eingeteilten Schulaufsichts-beamten werden nun in Teams unabhängig von den Schularten tätig. Als koordinierende Stelle für die Umsetzung von Bildungsprojekten in ganz Österreich wurde im Rahmen des Bildungsministeriums eine eigene Stelle zur Qualitätssicherung eingerichtet. Auf Antrag der jeweiligen Bildungsdirektion können nun durch die Koordinierungsstelle auch externe Audits angeordnet werden. Direkte Unterrichtsbesuche sind dabei nur noch in Ausnahmefällen vorgesehen, während in den neuen Strukturen die Entwicklung der Schule und Region als vernetztes Bildungssystem im Fokus stehen soll.

Zusammenfassung: In allen Ländern gibt es schulunabhängige Einrichtungen zur Qualitätssicherung. Je stärker ausgeprägt der Autonomiegrad in den Partnerländern ist, umso weniger Bedeutung wird der Schulaufsicht beigemessen.

28. Haltung und Einfluss der Politik auf die Autonomiebestrebungen

Bayern: Der Bayerische Landtag erlässt die Schulgesetze und hat die Aufgabe, die Verwaltung einschließlich der Schulverwaltung zu kontrollieren. Dies geschieht insb. im Rahmen der Behandlung von Eingaben und von parlamentarischen Anträgen und durch parlamentarische Anfragen. Der Einfluss

geht dabei teils auch in die schulische Praxis hinein.

Der Bayerische Landtag hat einen Ausschuss für Bildung und Kultus gebildet, der sich explizit mit schulischen Angelegenheiten befasst. Die dort gefassten Beschlüsse sind für die Verwaltung verbindlich, soweit sie rechtlich umsetzbar sind, obwohl sie nicht Gesetzeskraft haben.

Eine besondere Aktualität besitzt das Thema „schulische Autonomie“ bzw. „Eigenverantwortung der Schulen“ - soweit feststellbar – derzeit nicht.

Hessen: Aufgrund der grundgesetzlich festgelegten Zuständigkeitsverteilung liegen sowohl die Gesetzgebungs- als auch die Verwaltungskompetenz im Schulbereich ausschließlich bei den Ländern, der Bund besitzt in diesem Bereich keine Zuständigkeiten.

Dementsprechend ist Gesetzgeber in schulischen Angelegenheiten in Hessen allein der Hessische Landtag, die gesetzeseergänzenden Verordnungen und sonstigen nachrangigen Normen werden vom Hessischen Kultusministerium erlassen, auf deren Grundlage sowohl die untere Schulaufsicht als auch die Schulen zu handeln haben. Eine besondere politische Schwerpunktsetzung im Bereich der selbstständigen Schulen ist zurzeit nicht (mehr) zu erkennen, im Bereich der beruflichen Schulen ist allerdings eine stetige Zunahme der Zahl der selbstständigen beruflichen Schulen (SBS) zu beobachten; sodass von 103 beruflichen Schulen in Hessen fast 50 % den Status der Selbstständigkeit nach § 127 d HSchG erreicht haben, bei den allgemeinbildenden Schulen ist das Verhältnis signifikant schlechter, hier sind ca. 80 von 1700 Schulen selbstständig.

Italien/Südtirol: Hier muss zwischen Italien und Südtirol differenziert werden. Die in Italien häufig wechselnden Regierungskonstellationen führen auch zu stark wechselnden Haltungen zur Schulautonomie (Zentralismus versus Föderalismus). Das Grundprinzip der Schulautonomie wurde trotzdem nie in Frage gestellt. In Südtirol hingegen gibt es eine große politische Konstanz und entsprechend auch eine grundlegend positive Haltung zur Schulautonomie, auch wenn man sich in der Politik in Einzelfällen manchmal mehr Durchgriffsrechte wünschen würde.

Die bestehende sekundäre bzw. konkurrierende Gesetzgebung kann problematisch werden, wenn die politischen Positionen auf Staats- und Landesebene auseinanderdriften.

Österreich: Die Haltung der im Nationalrat vertretenen Parteien ist naturgemäß differenziert

wahrzunehmen. Der Grundgedanke einer autonomen Schule ist jedoch in keiner Partei ausdrücklich verankert, auch wenn linksorientierte Parteien wie die SPÖ eher bereit sind, den Schulen Selbstverantwortung zu übertragen als rechtsorientierte Parteien (ÖVP, FPÖ) Einvernehmen wird in Einzelfragen gesucht und gefunden, wobei dabei immer wieder neue Freiräume für die Schulen entstehen, wodurch insgesamt die Eigenverantwortung der Schulen in den vergangenen 25 Jahren deutlich gestiegen ist.

Zusammenfassung: Allein in Italien/Südtirol herrscht ein weitgehender Konsens im Hinblick auf eine weitreichende Schulautonomie. In den anderen Mitgliedsländern ist dies nur in Teilbereichen des Schullebens gegeben, wobei ein Gesamtkonzept einer schulautonomen Entwicklung politisch fehlt und teilweise sogar verfassungsrechtliche Regelungen geändert werden müssten, um eine solche zu erreichen.

29. Einfluss von Verbänden

Bayern: Dieser ist relativ hoch, schon weil der Organisationsgrad unter den Lehrkräften sehr groß ist (ein Großteil der Lehrerschaft gehört einem der Lehrerverbände an – diese sind teils nach Schularten organisiert). Die Gewerkschaften spielen keine so große Rolle, da Lehrer keine Arbeitnehmer, sondern Beamte sind. Vor wichtigen schulpolitischen Entscheidungen findet daher grundsätzlich eine schriftliche und teils auch mündliche Beteiligung u. a. der Lehrerverbände statt. Es handelt sich dabei aber lediglich um informelle Anhörungen, die – außer bei Normsetzungsverfahren - rechtlich nicht vorgeschrieben sind.

Teils nach Schularten organisierte Elternverbände haben bei bestimmten schulfachlichen Fragen erheblichen Einfluss.

Bayern hat eine gesetzlich verankerte Schülervertretung auch auf Landesebene, die zu wichtigen schulpolitischen Fragen anzuhören ist und eine Stellungnahme abgeben kann.

Einen real sehr großen Einfluss haben auch die kommunalen Spitzenverbände bei allen Maßnahmen, die sich auf den Sachaufwand und die Schülerbeförderung auswirken können (im Hinblick auf das verfassungsrechtliche „Konnexitätsprinzip“: Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung bestimmt: „Überträgt der Staat den Gemeinden Aufgaben, verpflichtet er sie zur Erfüllung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis oder stellt er besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben, hat er gleichzeitig Bestimmungen

über die Deckung der Kosten zu treffen. *„Führt die Wahrnehmung dieser Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden, ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.“*

Alle im schulischen Bereich wichtigen Verbände und Institutionen sind im Landesschulbeirat vertreten und werden dort zu wichtigen schulpolitischen Fragen und Vorhaben angehört.

Auch Wirtschaftsverbände nehmen Einfluss auf bildungspolitische Themen als „Abnehmer“ der Schüler am Ende der Schulzeit.

Kirchen haben vor allem im Bereich der Förderschulen deutlichen Einfluss, da ein großer Teil der Förderschulen in kirchlicher Trägerschaft ist.

Hessen: Der Einfluss von Gewerkschaften und Schulleiterverbänden ist traditionell sehr stark, wobei hinsichtlich ihrer Wirksamkeit nicht zwischen Gewerkschaften und sonstigen Lehrerverbänden unterschieden werden kann, denn sowohl die GEW als auch die im Beamtenbund organisierten Lehrerverbände üben in Hessen sowohl über die Personalräte als auch in der allgemeinen politischen Diskussion einen starken Einfluss aus.

Daneben ist die verfassungsmäßig verankerte Mitbestimmung der Eltern über den Landeselternbeirat sehr groß, was mit Abstrichen wegen der häufigen personellen Wechsel auch für die Landesschülervertretung gilt, denn beiden Gremien ist ein förmliches Beteiligungsrecht vor der Verabschiedung von Regelungen aus dem Verantwortungsbereich des HKM eingeräumt.

Daneben üben wie in Bayern die Wirtschaftsverbände erheblichen Einfluss auf die Schulpolitik des Landes aus. Dies gilt auch für die Kirchen, vor allem im Bereich der Organisation des Religionsunterrichts und bei der Ausübung von Schulträgerfunktionen.

Italien/Südtirol: Hier gibt es zwar Lehrerverbände, die jedoch nur lockere Strukturen für Fortbildungsveranstaltungen und Studienreisen haben. Es gibt einen katholischen Lehrerverband (KSL), in dem besonders die Grundschullehrer Mitglieder sind sowie einen Verband der Mittel- und Oberschullehrer (ASM). Eher bestimmend sind die Gewerkschaften, die hier eher auf dienstrechtlicher Ebene agieren und weniger schulpolitisch. Es sind mehrere Gewerkschaften tätig. Es gibt ca. 10 ausgerufene Lehrerstreiks pro Jahr, wobei jedoch nicht gesagt ist, dass viele Lehrer dabei mitmachen. Es sind gesamtstaatliche Gewerkschaften, wo sich Lehrer in ganz Italien beteiligen können. Ihr Einfluss auf schulpolitische Entscheidungen ist jedoch begrenzt.

Elternverbände im engeren Sinne gibt es nicht. Es gibt jedoch den Landesbeirat der Eltern, ein gesetzlich vorgesehene Beratungsgremium, wo von jeder Schule ein Vertreter entsendet wird. Dieses Gremium wird bei wesentlichen Reformvorhaben in der Schule vorher angehört, was einen bestimmten informellen Einfluss hat.

Ähnliches gilt für den Landesbeirat der Schüler.

Der Landesschulrat ist in Südtirol ein Beratungsgremium, in dem Vertreter aller Interessensgruppen zusammengeführt sind. Dieser hat nur Beratungsrechte und gibt nicht bindende Gutachten zu anstehenden normativen Neuregelungen.

Insbesondere bei den berufsbildenden Schulen haben Wirtschaftsverbände einen großen Einfluss auf bildungspolitische Entscheidungen, in den allgemeinbildenden Schulen ist dieser Einfluss eher gering.

Der Einfluss der Kirchen beschränkt sich auf den Religionsunterricht.

Österreich: Sowohl Gewerkschaft als auch Lehrerverbände haben einen großen Einfluss auf schulpolitische Entscheidungen und Entwicklungen. Lehrer haben einen sehr hohen Organisationsgrad in der Gewerkschaft. In Österreich gibt es nur 1 Gewerkschaft, wobei die Lehrer als Teil des öffentlichen Dienstes in der Teilorganisation der GÖD (Gewerkschaft öffentlicher Dienst) verbunden sind. Obwohl diese Gewerkschaft nur auf dienstrechtliche Fragen beschränkt wäre, hat sie trotzdem auch auf schulpolitische Fragestellungen einen großen Einfluss.

Zudem sind zahlreiche Lehrer in christlichen Lehrervereinen organisiert, die indirekt ebenfalls in manchen Bundesländern einen großen Einfluss auf die regionale Schulpolitik ausüben. Daneben haben sich auch parteipolitische Lehrerverbände (SPÖ, FPÖ) in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich stark entwickelt. Diese Einflüsse sind informell, aber trotzdem sehr stark.

Elternvereine: Die meisten Elternvereine an Schulen sind wiederum Mitglied in einem Landesverband ihrer Schulart, der wiederum Mitglied des entsprechenden Bundeselternverbandes ist. Diese Verbände können in den durch das Bildungsreformgesetz 2017 neu eingerichteten ständigen Beirat der jeweiligen Bildungsdirektion Vertreter entsenden. Welchen Einfluss dieses neue Gremium in Gestalt eines Landesschulgemeinschaftsausschusses haben wird, bleibt abzuwarten. Die Bundeselternverbände haben einen nicht genau verifizierbaren Einfluss auf die Bundespolitik.

Überschulische Schülervertretung: Diese ist durch ein eigenes Gesetz auf Landes- und Bundesebene eingerichtet, wo sie die Aufgabe haben, die schulischen Interessen der Schüler gegenüber dem Bildungsdirektor auf Landesebene und gegenüber dem Bundesminister zu vertreten. Diese beklagen, einen zu geringen Einfluss zu haben.

In dem erwähnten Ständigen Beirat bei der jeweiligen Bildungsdirektion sind ebenfalls Schülervertreter, aber auch Vertreter der Wirtschaft, der Arbeiterkammer und anderer Sozialpartnerschaftlichen Organisationen mit eingebunden.

Sowohl Wirtschaftskammer als auch Arbeiterkammer haben als gesetzlich verankerte Vertretungsorganisationen einen hohen Einfluss auf konkrete Gesetzesvorhaben. Nicht gesetzlich verankert jedoch von hohem Wert ist der Einfluss der sog. Industriellenvereinigung.

Der Einfluss der Kirchen wird insb. über das ausgeprägte Privatschulwesen und den Religionsunterricht ausgeübt.

Zusammenfassung: In allen Ländern nehmen die verschiedenen Interessensgruppen Einfluss auf schulische Entwicklungen und bildungspolitische Entscheidungen. Es sind jedoch Unterschiede im Wirkungsgrad sowie in der Struktur formeller und informeller Einflussmöglichkeiten zu erkennen. In allen Ländern ist der kirchliche Einfluss auf das Schulwesen deutlich zurückgegangen, während der Einfluss wirtschaftlicher Verbände zugenommen hat.

30. Maßnahmen gegen unfairen Wettbewerb - Erfahrungen über deren Wirksamkeit

Bayern: Im Pflichtschulbereich einschließlich der Berufsschulen ist durch die grundsätzliche Spengelbindung der Schüler, die für eine Planungssicherheit in Bezug auf die Schulorganisation sorgt, ein echter Wettbewerb der öffentlichen Schulen untereinander kaum gegeben. Bei den anderen Schularten besteht zwar die Freiheit der Schulwahl; eine kostenfreie Schülerbeförderung wird jedoch grundsätzlich nur zur nächstgelegenen Schule mit dem entsprechenden Schulangebot gewährt; dadurch ist faktisch ein Wettbewerb der Schulen untereinander eingeschränkt.

In unmittelbarem Wettbewerb stehen die öffentlichen Schulen mit den Schulen in privater Trägerschaft. Die Freiheit, unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen Privatschulen gründen und betreiben zu dürfen, ist verfassungsrechtlich

geschützt, eine Bedarfsprüfung für Privatschulen wäre unzulässig. Die Träger privater Ersatzschulen haben einen im Verfassungsrecht wurzelnden Anspruch auf staatliche Förderung.

Hessen: Hinsichtlich der Schülerbeförderung kann auf die Regelung in Bayern verwiesen werden.

Wegen der besonderen Rolle der beruflichen Schulen, die im Regelfall jeweils besondere Bildungsangebote vorhalten und insoweit nicht in Konkurrenz zu anderen Schulen stehen, besteht lediglich in geringem Umfang ein Wettbewerb zu freien Unterrichtsangeboten. Lediglich die RSBS ist berechtigt, mit eigenen Angeboten in den Wettbewerb gegenüber sonstigen Anbietern einzutreten.

Italien/Südtirol: Gegen unerwünschten Wettbewerb z.B. durch konkurrierende Bildungsangebote kann nur durch Aufklärung gewirkt werden. Bei der Festlegung des Schulverteilungsplans wird dieser Aspekt natürlich auch mitberücksichtigt.

Im Pflichtschulbereich in allen Partnerländern: Schulsprengel verhindern Wettbewerb und unkalulierbare Schülerströme, sorgen jedoch andererseits für eine gewisse Planungssicherheit.

Wettbewerbsfördernd ist hingegen die Fahrtkostensituation in Südtirol: Die Schüler bekommen alle öffentlichen Verkehrsmittel (außer einem kleinen Selbstbehalt) gratis.

31. Wie können Schulleitungen auf die geänderten Rahmenbedingungen vorbereitet werden? Was brauchen diese? In welche Themen/Kompetenzen muss hier investiert werden?

Bayern: Veränderungen im Hinblick auf Eigenverantwortung erfolgen in Teilbereichen und schrittweise; hierfür werden spezialisierte Fortbildungen angeboten – in Abhängigkeit davon, welche Änderungen umgesetzt werden sollen. Die Fortbildungen werden primär von der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen in Abstimmung mit dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung entwickelt. Die Schulaufsicht muss bei verpflichtenden Fortbildungen dafür sorgen, dass diese kaskadenartig (Multiplikatoren-system) zu den Schulen und den Lehrern kommen. Beispiel: Umstellung der Lehrpläne auf kompetenzorientierte Zielvorgaben (wird jahrgangweise eingeführt; bei Grundschule schon abgeschlossen, bei den anderen Schularten wird dies weitergeführt).

2013 wurde im Zuge eines Gesetzespaketes an verschiedenen Stellen des Schulgesetzes die schulische

Eigenverantwortung gestärkt. Die Umsetzung in der Praxis ist nur in Teilbereichen gelungen. Der „Geist des Gesetzes“ ist noch nicht in allen Bereichen hinreichend vermittelt worden.

Hessen: Das Thema Selbstständigkeit von Schulen ist zurzeit kein Schwerpunkt in der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften oder Schulleitungen. Es wäre dringend zu wünschen, dass in diesen Bereichen von Amts wegen und strukturiert Unterstützung angeboten würde. Zurzeit helfen sich die Schulleiter vor Ort durch selbst organisierte Fortbildungsangebote, die sie aufgrund der günstigen finanziellen Zuweisungen problemlos einkaufen können.

Italien/Südtirol: 1997 ist das staatliche Autonomiegesetz erlassen worden. Südtirol hat in der Folge ein Pilotprojekt zur Autonomie der Schulen gestartet; auf Grund der daraus gewonnenen Erfahrungen ist 2000 das Landesgesetz zur Autonomie der Schulen hervorgegangen. Parallel zur Einführung der Schulautonomie wurde eine verpflichtende Führungskräftebildung für die im Dienst befindlichen Schuldirektoren durchgeführt mit den Themen Personalführung, Personalentwicklung, Budgetplanung, Organisations- und Unterrichtsentwicklung. Ihre neue Rolle einer autonomen Körperschaft war dabei das Hauptthema einer ca. einjährigen Intensivschulung. Jene Schulführungskräfte, die erst zu einem späteren Zeitpunkt ihren Dienst aufgenommen und somit diese Intensivschulung nicht besuchen konnten, zeigten häufiger eine andere Haltung in Bezug auf schulautonome Themen und die Wahrnehmung entsprechender Gestaltungsspielräume. Daher wurde bei neu aufzunehmenden Schulführungskräften eine ähnliche Schulung nun Teil des Auswahl- und Ausbildungsverfahrens.

Es hat sich gezeigt, dass es nicht ausreichend ist, einmalige Implementierungsimpulse zu setzen, sondern dass dies ein kontinuierlicher Prozess sein muss. Dies gilt vor allem bei häufigem Wechsel von Schulleitungen.

Österreich: Auch hier wird vorrangig über Fortbildung insb. durch die Pädagogischen Hochschulen auf veränderte Rahmenbedingungen reagiert. Wenn jedoch sichergestellt werden soll, dass alle Schulleiter oder Lehrer Veränderungen intensiv aufnehmen, wird dies über verpflichtende Konferenzen durchgeführt. Die seit 1993 stattfindende schrittweise Entwicklung zu mehr Eigenverantwortung und Selbstständigkeit der Schulen wird gerne mit Materialien der Zentralstelle Ministerium begleitet. Auf Grund der 2017 mit dem Bildungsreformgesetz 2017 stark veränderten Möglichkeiten der Schulleitungen, Entscheidungen zu treffen, wird gerade ein

neues Curriculum für die Schulleiterausbildung erarbeitet, wobei dieses von 12 ECTS auf 60 ECTS aufgestockt werden soll. Damit würde die Einschulungs- und Ausbildung zu einer eigenen akademischen Schiene führen. Welchen Einfluss die Umstellung der Schulverwaltung von Landesschulräten zu Bildungsdirektionen ab 1.1.2019 auf die Entwicklung der Schulautonomie nehmen wird, bleibt abzuwarten und wird anderweitig untersucht werden müssen. Dazu gehört die damit verbundene Umstellung der Schulaufsicht zu einem Pädagogischen Dienst mit Qualitätsmanagementaufgaben. Auf eine gezielte Entwicklung einer besonderen Haltung oder Einstellung für und zu autonomen Schulen wird dabei wenig geachtet.

Zusammenfassung: Für die Einführung einer autonomen Schule ist ein umfassender Entwicklungs- und Begleitungsprozess auf breiter Ebene nötig. Je umfassender die Schulautonomie ausgeprägt ist, desto bedeutsamer ist ein entsprechend strukturierter und begleiteter Prozess. Ohne einen solchen bleiben manche gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten ungenutzt. Die Aus- und Fortbildung der Schulleiter ist dabei ein wesentlicher Faktor für eine gelingende Schulautonomie.

32. Der Einfluss der Rechtsprechung auf schulische Entscheidungen

Bayern: Es ist ein umfassender gerichtlicher Rechtsschutz auch gegenüber schulischen Entscheidungen gewährleistet. Alle wesentlichen schulrechtlichen Fragen müssen durch den Landesgesetzgeber geregelt werden, damit der verfassungsrechtliche Anspruch des Rechtsstaates erhalten bleibt. Daraus ergibt sich, dass schulische Eigenverantwortung nur in diesem relativ engmaschig gesetzlich eröffneten Rahmen möglich ist. Der Interpretations- und Handlungsspielraum schulischer Entscheidungen ist deutlich begrenzt.

Es ist Entscheidung der Erziehungsberechtigten bzw. der Schüler, gegen schulische Entscheidungen entweder eine innerschulische Überprüfung zu verlangen oder die Schulaufsicht anzurufen oder den verwaltungsgerichtlichen Weg zu beschreiten. Daneben besteht die Möglichkeit eine Petition an allgemeinpolitische Gremien (z. B. an den Bayerischen Landtag) zu richten. Damit ist ein sehr umfassender außerschulischer Rechtsschutz gewährleistet, dieser setzt eigenverantwortlichen schulischen Entscheidungen Grenzen. In Folge des dreistufigen verwaltungsgerichtlichen Instanzenzuges gibt es eine sehr einheitliche und in vielen Bereichen gefestigte gerichtliche Spruchpraxis, die einen

ausgeprägten Einfluss auf die Alltagsentscheidungen der Schulen hat.

Hessen: Die Rechtslage in Hessen ist mit der in Bayern grundsätzlich vergleichbar, insoweit kann auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden.

Ergänzend ist lediglich darauf hinzuweisen, dass die Klagefreudigkeit von Schülern und Eltern einerseits, aber vor allem die Bereitschaft von Lehrkräften, Entscheidungen der Schulaufsichtsbehörden nicht klaglos hinzunehmen, in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat, was vor allem für den Bereich der Konkurrentenklagen im Zusammenhang mit Stellenbesetzungsverfahren gilt.

Italien/Südtirol: Auf bildungspolitische Entscheidungen hat der Verfassungsgerichtshof in Rom einen großen Einfluss, da Landesgesetze dort auf Antrag der Zentralregierung auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüft werden. Dies führt häufig zu einer Eingrenzung der autonomen Spielräume Südtirols gegenüber dem Zentralstaat und den gesamtstaatlichen entsprechenden Vorgaben.

Weniger bedeutsam in der Alltagspraxis ist die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, da diese oft wenig einheitlich und kaum konsolidiert ist.

Erziehungsberechtigte wenden sich im Beschwerdefall direkt an die betreffende Schule, die verpflichtet ist, eine entsprechende Überprüfung vorzunehmen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Klage an das Verwaltungsgericht in Bozen. Ein Überprüfungsweg zur Schulbehörde existiert nicht mehr. Etwaige Anfragen in dieser Richtung von Erziehungsberechtigten oder auch der Politik an die Behörde werden an die Schule zurückverwiesen.

Österreich: Der frühere dreigliedrige Instanzenzug für Rechtsmittel im Verwaltungsweg vom Bezirksschulrat – Landesschulrat an das Bildungsministerium wurde durch eine Verfassungsnovelle 2012 abgeschafft. Dafür wurden 2014 neue Verwaltungsgerichte (für Bundesangelegenheiten das Bundesverwaltungsgericht, für Landesangelegenheiten die jeweiligen Landesverwaltungsgerichte) installiert. So können nun Erziehungsberechtigte/Schüler gegen einzelne relativ wenige für das Schulleben wesentliche Entscheidungen (§§ 70/71 SchUG) einen Widerspruch an die Bildungsdirektion einlegen, die dann neuerlich inhaltlich zu entscheiden hat. Erst gegen diese Entscheidung ist dann eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht möglich, das seinerseits wieder einem gerichtlichen Instanzenzug entweder zum Verwaltungsgericht oder Verfassungsgerichtshof unterliegt. Die Verwaltungsgerichte sind ihrerseits sehr streng an die Spruchpraxis der

Höchstgerichte gebunden und die Schulverwaltung ist verpflichtet, sich an diese zu halten. Dadurch entsteht ein großer Einfluss auf schulische Entscheidungen durch die Spruchpraxis der Gerichte.

In Fragen der Verwaltungsbediensteten führt der Rechtszug zu den Arbeitsgerichten bei den Landesgerichten, die auch für Amtshaftungsfragen zuständig sind. Gerade letztgenannte Entscheidungen üben wiederum großen Einfluss auf schulisches Handeln aus.

Zusammenfassung: Auch ein enges verwaltungsgerichtliches- und aufsichtsbehördliches Kontrollverfahren kann schulautonomes Handeln deutlich eingrenzen. Dies geschieht besonders durch eine einheitliche, in Instanzenzügen gesamtstaatlich gefestigte Judikatur.

33. Wesentliche Erkenntnisse aus dem Rechtsvergleich für die teilnehmenden Länder für einen europäischen Schulautonomiebegriff

Im Vergleich der Schulsysteme der Partnerländer wurde deutlich, dass die schulischen Entscheidungsmöglichkeiten bis hin zur Autonomie sehr unterschiedlich ausgeprägt sind. Italien/Südtirol hat dabei den Autonomiegedanken im Schulsystem am weitesten umgesetzt, während die anderen drei Partnerländer schuleigene Entscheidungsspielräume mit differenzierten Schwerpunktsetzungen zulassen.

- Verstärkte Schulautonomie bedeutet, dass Schulbehörden und Politik eigenverantwortliche schulische Entscheidungen respektieren müssen und akzeptieren, dass direkte und indirekte Interventionsmöglichkeiten nur eingeschränkt möglich sind. Hieraus folgt, dass sich die Tätigkeiten der Schulbehörden gegenüber selbstständigen Schulen eher auf eine Beraterrolle beschränken und ihre Aufsichtsfunktionen nur bezüglich der Prüfung der rechtlichen Vereinbarkeit schulischer Entscheidungen mit gesetzlichen Vorgaben wahrnehmen sollten.
- Für eine langfristig verankerte autonome Schule ist eine gesamtgesellschaftliche Haltung notwendig.
- Auch bei autonomen Schulen sind wirksame Instrumente der Qualitätssicherung sicherzustellen z.B. Zielvereinbarungen, interne und externe Evaluationen und Audits. Dies schließt ausdrücklich die Notwendigkeit der haushalterischen Rechnungslegung und -prüfung zum Abschluss eines Haushaltsjahres ein.

- In Italien/Südtirol hat die Schulinspektion trotz des gleichbleibenden Namens eine stark beratende Funktion gegenüber den Schulen eingenommen, während Aspekte der Schulaufsicht weitgehend in den Hintergrund getreten sind. Dies ist in Bayern, Hessen und Österreich auf Grund verfassungsrechtlicher Vorgaben zur staatlichen Kontrolle des Schulwesens in dieser Dimension nicht möglich.
- Bei der autonomen Schule kommt der Qualifikation der Schulleitungen eine besondere Bedeutung zu. Je umfassender die Entscheidungsspielräume dieser Leitungsorgane sind, umso zentraler wird eine entsprechende umfassende Qualifikation in allen Führungsfragen der Schule (siehe Südtirol).
- Wechsel in der politischen Führung bei Veränderungsprozessen wie der Verstärkung der Eigenverantwortung/Autonomie der Schulen kann einen direkten Einfluss auf die Entwicklung der Umsetzung nehmen (fördernd oder bremsend bis verhindernd).
- Obwohl alle Partnerländer deutschsprachig sind, gibt es große begriffliche Unterschiede in der Fachsprache der Schulverwaltung im Hinblick auf autonome Strukturen. Hierzu kann auf das als Anlage beigefügte Glossar verwiesen werden.
- In Italien/Südtirol ist der Begriff der Autonomie gesetzlich verankert und im Rechtsalltag der Schule gängig, während in Bayern von eigenverantwortlicher Schule und in Hessen von selbstständiger Schule gesprochen wird. In Österreich wird zwar in der Verwaltungspraxis gerne von Schulautonomie gesprochen, obwohl der Begriff gesetzlich nicht vorkommt. Hier wird der Begriff gerne mit Dezentralisierung, Deregulierung oder Eigenverantwortung gleichgesetzt. Sämtliche von den Partnerländern verwendeten Begriffe sind – streng genommen mindestens nach deutschem Verfassungsverständnis – mit den Vorgaben der Art. 7 Abs. 1 und 28 Abs. 2 GG unvereinbar. Denn Einrichtungen, die unter Aufsicht des Staates und in der Trägerschaft eines anderen Rechtsträgers stehen, sind mindestens im Wortsinne weder autonom noch selbstständig, sondern bleiben Teil des jeweiligen staatlichen Systems. Insoweit sollte daher eher von einer Erweiterung bisheriger Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in Form einer Relationsverschiebung gesprochen werden.
- Trotz sonst umfassender Schulautonomie hat auch Italien/Südtirol wenig schulische Einflussmöglichkeit auf Personalauswahl und Personalzuteilung im Lehrerbereich. Hier hat Österreich seit dem Jahr 2018 Möglichkeiten der Mitsprache

- der Schulleiter in allen Schularten bei der Auswahl der Lehrkräfte gesetzlich eingeräumt, während in Bayern dies im Wesentlichen nur bei für eine konkrete Schule ausgeschriebenen Stellen und bei den berufsbildenden Schulen wegen den dort notwendigen fachspezifischen Anforderungen vorgesehen ist. Hessen bietet allen Schulen die Wahlmöglichkeit, Lehrkräfte entweder über ein zentrales Verfahren nach einer Rangliste einstellen zu lassen oder nach eigener Ausschreibung die Lehrkraft selbst auszuwählen und nur die technische Abwicklung der Einstellung der Schulaufsichtsbehörde zu überlassen.
- In Italien/Südtirol ist eine konsistente jährliche Leistungsprämie (= Ergebnisgehalt) für die Schulleiter bei Erreichung der vereinbarten Ziele vorgesehen, was als echter Motivationsfaktor gesehen werden kann. Die Abwägung dieser Leistungen und die Messung des Grades der Zielerreichung ist dabei durchaus ein Thema, das auch kontrovers diskutiert wird und mit einem Rechtszug bei den Arbeitsgerichten anfechtbar ist. In den anderen Partnerländern ist außer kleinen Belohnungsmöglichkeiten für besondere Leistungen, die nicht einklagbar sind, eine solche Gehaltsaufbesserung nicht möglich.
- Italien/Südtirol hat nur eine befristete Bestellung (vierjährig) für Schulführungskräfte vorgesehen. Dies soll die Schulleitungen motivieren, die Schule unter Ausnutzung der autonomen Spielräume gut zu leiten, was entsprechend zu einer guten Bewertung durch die Schulbehörde führt. Darüber hinaus soll die befristete Bestellung auch eine Rotation der Direktionsaufträge ermöglichen. Befristete Einstellungen von Schulleitern sind in Bayern und Hessen wegen der insoweit zwingenden Rechtsprechung des BVerfG zum Lebenszeitprinzip der Beamten, das eine Ämterübertragung auf Zeit mit Ausnahme politischer Wahlbeamter ausschließt, von Verfassung wegen ausgeschlossen.
- Bei Fragen der Schuldemokratie und der Partizipation von Schülern, Lehrern und Eltern wurden trotz Unterschiede in der Ausprägung der Schulautonomie große Ähnlichkeiten festgestellt.
- Finanzielle Freiräume: In Italien/Südtirol erhalten alle Schulen ein Globalbudget zugeteilt und können in eingeschränktem Ausmaß Budget sogar zwischen Personal- und Sachaufwand umwandeln. Dies ist in den anderen Ländern nicht möglich. Im Pflichtschulbereich gibt es zudem große Unterschiede in der Budgetverwaltung, da dies vom jeweiligen Schulerhalter/Sachaufwandsträger abhängt, welche Freiräume er der Schulleitung gewährt. Ausnahme ist in Bayern das

- Budget für den offenen Ganztag, das flexibel einsetzbar ist. Finanzielle Freiräume sind jedoch im Sinne einer konsequenten Schulautonomie eine notwendige Voraussetzung. Die in Hessen für selbstständige Schulen bestehenden erheblichen finanziellen Spielräume im Umfang von Mitteln im Umfang von fünf Lehrerstellen können je nach Größe der Schule nicht nur für Fortbildungen der Lehrkräfte, sondern auch für die Einstellung zusätzlicher, nicht pädagogischen Personals genutzt werden.
- Die eigene Rechtspersönlichkeit der Schulen in Italien/Südtirol unterstreicht die relativ weitreichende Schulautonomie und ermöglicht es der Schulleitung, als eigenes Rechtssubjekt gleichberechtigt mit anderen Einrichtungen zu agieren (z.B. Verträge im eigenen Namen abschließen). Vergleichbar weitgehende Zuständigkeiten besitzen in Hessen nur die vier versuchsweise eingerichteten rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen.
- In allen Partnerländern gibt es Instrumente der Zielvereinbarung, jedoch nur in Südtirol sind daran unmittelbar wirkende Konsequenzen bei Nichterreichung verbunden. Autonomie bedeutet auch, Ergebnisverantwortung zu tragen – auch im Falle des Nichterreichens von gesetzten Zielen. Dabei ist die Rechtsnatur von Zielvereinbarungen und ihre Durchsetzbarkeit bei Störungen bis heute ungeklärt.

Endnoten

- 1 § 8.
Begriffsbestimmungen: Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zu verstehen: Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes sowie Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen § 8a.
 - (1) Der zuständige Bundesminister hat für die öffentlichen Schulen, ausgenommen Schulen für Berufstätige mit modularer Unterrichtsorganisation, unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, insbesondere in Klassen mit einer Klassenschülerzahl von mehr als 30 Schülern, sowie auf die personellen und räumlichen Möglichkeiten durch Verordnung zu bestimmen,
 - a) Unter öffentlichen Schulen jene Schulen, die von gesetzlichen Schulerhaltern (Artikel 14 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215) errichtet und erhalten werden;
 - b) unter Privatschulen jene Schulen, die von anderen als den gesetzlichen Schulerhaltern errichtet und erhalten werden und gemäß den Bestimmungen des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, zur Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung berechtigt sind;
 - c) unter Schülern auch Studierende an in Semester gegliederten Sonderformen mit modularer Unterrichtsorganisation;
 - d) unter Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch für alle in die betreffende Schule aufgenommenen Schüler verpflichtend ist, sofern sie nicht vom Besuch befreit oder im Falle des Religionsunterrichtes auf Grund der Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes vom Besuch abgemeldet worden sind;
 - e) unter alternativen Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch zur Wahl gestellt wird, wobei einer von mehreren Unterrichtsgegenständen gewählt werden kann und der gewählte Unterrichtsgegenstand wie ein Pflichtgegenstand gewertet wird;
 - f) unter verbindlichen Übungen jene Unterrichtsveranstaltungen, deren Besuch für alle in die betreffende Schule aufgenommenen Schüler verpflichtend ist, sofern sie nicht vom Besuch befreit sind, und die nicht beurteilt werden;
 - g) unter Förderunterricht nicht zu beurteilende Unterrichtsveranstaltungen
 - aa) für Schüler, die in Pflichtgegenständen eines zusätzlichen Lernangebotes bedürfen, weil sie die Anforderungen in wesentlichen Bereichen nur mangelhaft erfüllen oder wegen eines Schulwechsels Umstellungsschwierigkeiten haben,
 - bb) in Sonderschulen auch für Schüler, die auf den Übertritt in eine Schule, die keine Sonderschule ist, vorbereitet werden sollen,
 - cc) in Pflichtgegenständen, die leistungsdifferenziert geführt werden, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 12 Abs. 6 und 6a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986;
 - h) unter Freigegegenständen jene Unterrichtsgegenstände, zu deren Besuch eine Anmeldung für jedes

- Unterrichtsjahr erforderlich ist, die beurteilt werden und deren Beurteilung keinen Einfluß auf den erfolgreichen Abschluß einer Schulstufe hat;
- i) unter unverbindlichen Übungen jene Unterrichtsveranstaltungen, zu deren Besuch eine Anmeldung für jedes Unterrichtsjahr erforderlich ist und die nicht beurteilt werden;
 - j) unter ganztägigen Schulformen Schulen mit Tagesbetreuung, an denen neben dem Unterricht eine Tagesbetreuung angeboten wird, wobei zum Besuch der Tagesbetreuung eine Anmeldung erforderlich ist und die Tagesbetreuung aus folgenden Bereichen besteht:
 - aa) gegenstandsbezogene Lernzeit, die sich auf bestimmte Pflichtgegenstände bezieht und durch Lehrer zu besorgen ist,
 - bb) individuelle Lernzeit, die durch Lehrer, Erzieher oder Erzieher für die Lernhilfe zu besorgen ist, sowie
 - cc) jedenfalls Freizeit (einschließlich Verpflegung), die durch Lehrer, Erzieher, Erzieher für die Lernhilfe, Freizeitpädagogen oder Personen mit anderer durch Verordnung des zuständigen Bundesministers festzulegender, für die Aufgaben im Rahmen der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen befähigender Qualifikation zu besorgen ist;
 - k) unter Richtwert jene Klassenschülerzahl, welche durch landesausführungsgesetzliche Regelungen unter Bedachtnahme auf Über- und Unterschreitungen anzustreben ist. Der Richtwert bildet zugleich eine der Grundlagen für die im Rahmen der Stellenpläne vom Bund zur Verfügung zu stellenden Ressourcen, die bei Überschreitung des Richtwertes auch für andere Maßnahmen der Förderung am jeweiligen Schulstandort zum Einsatz kommen können;
 - l) unter Erziehern Personen, die die Reife- und Diplomprüfung bzw. die Diplomprüfung einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik oder einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (Zusatzausbildung Hortpädagogik) erfolgreich abgelegt haben;
 - m) unter Erziehern für die Lernhilfe Personen, die über die allgemeine Universitätsreife verfügen und den Hochschullehrgang zur Qualifikation für die Erteilung von Lernhilfe an ganztägigen Schulformen im Ausmaß von zumindest 60 ECTS-Anrechnungspunkten erfolgreich abgelegt haben;
 - n) unter Freizeitpädagogen (Erziehern für die Freizeit an ganztägigen Schulformen) Personen mit erfolgreichem Abschluss des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006;
 - o) unter differenzierten Pflichtgegenständen die Unterrichtsgegenstände Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache, in denen an der Neuen Mittelschule ab der 7. Schulstufe eine Unterscheidung nach grundlegender und vertiefter Allgemeinbildung erfolgt, wobei die Inhalte der vertieften Allgemeinbildung eine Auseinandersetzung mit den grundlegenden Bildungsinhalten in einer über die Grundanforderungen hinausgehenden Art auf einem höheren Komplexitätsgrad vorzusehen haben;
 - p) unter ergänzender differenzierender Leistungsbeschreibung eine verbale Beschreibung der Leistungsstärken des Schülers, die ihm gemeinsam mit der Schulanmeldung und dem Zeugnis auszustellen ist.
 - a) bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein

- b) alternativer Pflichtgegenstand zu führen ist,
 - b) bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen und beim Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist,
 - c) bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist,
 - d) unter welchen Voraussetzungen bestimmte Unterrichtsgegenstände in Schülergruppen zu teilen sind,
 - e) unter welchen Voraussetzungen in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsgruppen zu führen sind,
 - f) bei welcher Mindestzahl von zum Betreuungsteil angemeldeten Schülern an ganztägigen Schulformen Gruppen zu bilden sind und
 - g) bei welcher Mindestzahl von Schülern mit mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache Sprachförderkurse zu führen sind.
- Sofern die Zahl der Schüler die für die Führung von Unterrichtsveranstaltungen erforderliche Mindestzahl an Schülern in einer Klasse nicht erreicht, können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefasst werden.
- (2) Wenn den zuständigen Schulbehörden für die Schulen ihres Aufsichtsbereiches ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt wurde, obliegt die Erlassung von Verordnungen im Sinne des Abs. 1 der zuständigen Schulbehörde, soweit keine verordnungsmäßige Regelung durch den zuständigen Bundesminister erfolgt ist (regionale Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen). Wenn ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden der einzelnen Schule zur Verfügung gestellt wurde, obliegt die Regelung im Sinne des Abs. 1 dem Schulgemeinschaftsausschuß, soweit keine verordnungsmäßige Regelung durch die zuständige Schulbehörde oder den zuständigen Bundesminister erfolgt ist (schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen). An Praxisschulen gemäß § 33a Abs. 1 obliegt die Regelung im Sinne des Abs. 1 gemäß § 33a Abs. 3 dem Rektor der Pädagogischen Hochschule, soweit keine verordnungsmäßige Regelung durch den zuständigen Bundesminister erfolgt ist (hochschulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen).
 - (2a) An in Semester gegliederten Sonderformen mit modularer Unterrichtsorganisation hat der Schulleiter die in Abs. 1 und 2 genannten Bestimmungen zu erlassen.
 - (2b) Ab der 10. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen hat der Schulleiter unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit sowie die personellen und räumlichen Möglichkeiten jene Abweichungen von den verordnungsmäßigen Festlegungen zu treffen, welche das Überspringen einzelner Unterrichtsgegenstände (§ 26b des Schulunterrichtsgesetzes) oder die zeitweise Teilnahme am Unterricht einzelner Unterrichtsgegenstände in einem höheren Semester (§ 26c des Schulunterrichtsgesetzes) oder eine bessere individuelle Förderung im Rahmen des Förderunterrichtes ermöglichen.
 - (3) **(Grundsatzbestimmung)** Anstelle der Abs. 1 und 2 hat die Ausführungsgesetzgebung hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen, die keine Praxisschulen gemäß

- § 33a Abs. 1 sind, die dort genannten Bestimmungen zu erlassen. Hierbei hat sich die Ausführungsgesetzgebung an den für die Erstellung der Stellenpläne (Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962) vorgegebenen Grundsätzen zu orientieren. Die diesbezüglichen Regelungen können an durch die Ausführungsgesetzgebung zu bestimmenden Behörden oder an die Schulen übertragen werden. Sofern eine Übertragung an die Schulen erfolgt, ist die Zuständigkeit zur Regelung dem Schulforum oder dem Schulgemeinschaftsausschuß zu übertragen. (Anm.: Abs. 3a aufgehoben durch BGBl. I Nr. 113/2006)
- (4) Für Privatschulen steht die Festlegung der Mindestzahlen nach Abs. 1 dem Schulerhalter zu. Wenn der Bund verpflichtet ist, den Lehrer-Personalaufwand in einem Ausmaß von mindestens der Hälfte zu tragen und durch Maßnahmen des Schulerhalters ein höherer Lehrer-Personalaufwand entsteht, verkürzt sich diese Verpflichtung, und zwar im Verhältnis zu dem an vergleichbaren öffentlichen Schulen erforderlichen Lehrer-Personalaufwand.
- 2 Art. 3, Abs. 3 des LG 12/2000 (Schulautonomiegesetz) legt folgendes fest: (3) Unter Berücksichtigung der gemäß Absatz 2 festgelegten Kriterien und nach Anhören des Landesschulrates und der Bezirksgemeinschaften genehmigt und erneuert die Landesregierung in fünfjährigen Abständen den Verteilungsplan der Schulen, wobei sie die örtlichen Gegebenheiten und sozio-ökonomischen Bedingungen, die speziellen Lehrpläne, die bestehenden Schulstrukturen und vor allem die Bevölkerungsdichte jeder einzelnen Sprachgruppe mit ihren besonderen Merkmalen und sozio-kulturellen Bedürfnissen beachtet. Bei der Erstellung des Verteilungsplanes können auch schulübergreifende Einheiten errichtet werden, die je nach Notwendigkeit Kindergärten, Grundschulen, Mittelschulen und Oberschulen betreffen. Der Verteilungsplan für die ladinischen Schulen wird nach Anhören der Versammlung der Bürgermeister der ladinischen Ortschaften, anstelle der Bezirksgemeinschaften, genehmigt.
- 4 Art. 9 des LG 12/2000 (Schulautonomiegesetz) legt folgendes fest:
 - (1) Durch Vertrag können sich Schulen zu einem Schulverband zusammenschließen, um institutionelle Zielsetzungen auf Grund vereinbarter Projekte gemeinsam zu verwirklichen.
 - (2) Der Vertrag kann Unterrichtstätigkeiten, Untersuchungen, Schulentwicklung, Schulversuche, interne Fortbildung, Verwaltung, Organisation sowie die Beschaffung von Gütern und Diensten zum Gegenstand haben; er kann auch den zeitweiligen Austausch von Lehrpersonen zwischen den Schulen vorsehen. Die Modalitäten werden bei den Kollektivverhandlungen festgelegt.
 - (3) Der Vertrag wird vom Schulrat genehmigt. Falls er didaktische Tätigkeiten, Forschung, Schulentwicklung und Schulversuche oder interne Fortbildung zum Inhalt hat, ist er auch vom Lehrerkollegium der betreffenden Schulen für den Teil gutzuheißen, der in die Kompetenz des Kollegiums fällt.
 - (4) Das funktionale Plansoll laut Artikel 15 der am Schulverband beteiligten Schulen kann so festgelegt werden, dass es möglich ist, Personal, das nachweislich besondere Erfahrungen und Fähigkeiten besitzt, mit Organisations- und schulübergreifenden Koordinierungsaufgaben sowie mit der Führung von Werkstätten zu betrauen.

- (5) Im Schulverbandsvertrag werden die Befugnisse des Organs, das für die Verwaltung der Ressourcen und die Erreichung der Projektziele verantwortlich ist, und die personellen und finanziellen Ressourcen, die von den einzelnen Schulen bereitgestellt werden, festgelegt.
- (6) Die Schulen können, sowohl einzeln als auch im Schulverband, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen.
- (7) Die Schulen können außerdem Verträgen und Vereinbarungen zustimmen, um an Bildungsprojekten auf lokaler, staatlicher und internationaler Ebene teilzunehmen.
- (8) Die Schulen können Konsortien bilden oder öffentlichen wie auch privaten Konsortien beitreten, um Bildungsaufgaben zu erfüllen, die dem eigenen Dreijahresplan des Bildungsangebotes (12) entsprechen.
- 5 Art. 4 des LG 12/2000 (Schulautonomiegesetz) legt folgendes fest:
 - (1) Jede Schule erarbeitet unter Einbeziehung aller Mitglieder der Schulgemeinschaft den Dreijahresplan des Bildungsangebotes. Dieser ist das grundsätzliche Dokument der kulturellen Identität sowie der didaktischen und erzieherischen Ausrichtung der Schule und beinhaltet die curriculare, außercurriculare und organisatorische Planung, welche die einzelnen Schulen im Rahmen ihrer Autonomie vornehmen.
 - (2) Der Dreijahresplan stimmt mit den Bildungszielen des jeweiligen Schultyps und der jeweiligen Fachrichtung überein und spiegelt die Bedürfnisse des kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Umfeldes wider. Der Dreijahresplan umfasst und berücksichtigt die verschiedenen Unterrichtsverfahren und nutzt die entsprechenden Fähigkeiten des Schulpersonals.
 - (3) Die didaktischen, organisatorischen und projektbezogenen Bedürfnisse, die aus dem Dreijahresplan hervorgehen, gelten als eines der Kriterien für die Zuweisung der Personalressourcen laut Artikel 15.
 - (4) Der Dreijahresplan enthält auch die Ziele und die Modalitäten der schulinternen Fortbildungstätigkeiten für das gesamte Personal der autonomen Schule.
 - (5) Der Dreijahresplan berücksichtigt die Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Bildungsangebotes, die aus den Ergebnissen der internen und externen Evaluation hervorgehen.
 - (6) Die Schulführungskraft gibt unter Einbeziehung aller Mitglieder der Schulgemeinschaft die Richtlinien für die Erstellung des Dreijahresplans vor. Das Lehrerkollegium erarbeitet auf dieser Grundlage den Dreijahresplan, der vom Schulrat bis Ende November des Schuljahres vor dem Dreijahresbezugszeitraum genehmigt wird. Der Plan tritt im darauffolgenden Schuljahr in Kraft und kann jährlich bis Ende November angepasst werden.
 - (7) Der Dreijahresplan wird auf der Website der Schule veröffentlicht und dort laufend aktualisiert. Die Dreijahrespläne der autonomen Schulen werden zudem auf der Website des jeweiligen Schulamtes veröffentlicht. Damit die Dreijahrespläne für die Schülerinnen und Schüler und deren Familien leichter vergleichbar sind, erteilt das zuständige Schulamt den Schulen Hinweise zu ihrer Gliederung.

- 6 Österreich: Teilrechtsfähigkeit § 128c.
- (1) An den Schulen des Bundes können im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen werden. Diese Einrichtungen haben eine Bezeichnung zu führen, der die eigene Rechtspersönlichkeit zu entnehmen ist und die einen Hinweis auf die Schule zu enthalten hat, an der sie eingerichtet ist.
 - (2) Die Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit wird durch den Schulleiter oder im Einvernehmen mit diesem durch eine andere geeignete Person als Geschäftsführer nach außen vertreten.
 - (3) Der Schulleiter hat nach Beratung mit dem Schulgemeinschaftsausschuß bei der zuständigen Schulbehörde die Kundmachung der beabsichtigten Gründung bzw. Auflassung einer Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit im Verordnungsblatt zu beantragen.
 - (4) Die zuständige Schulbehörde hat im jeweiligen Verordnungsblatt
 1. die Schulen, an denen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit bestehen,
 2. die Namen der Geschäftsführer und
 3. die Zeitpunkte des Wirksamwerdens (frühestens mit der Kundmachung im Verordnungsblatt) kundzumachen, wenn hinsichtlich der Person des Geschäftsführers (insbesondere im Hinblick auf Abs. 5 Z 1 bis 5) keine die Eignung in Frage stellenden Umstände vorliegen und wenn eine Beeinträchtigung des Unterrichtsbetriebes voraussichtlich nicht zu erwarten ist. Im Falle einer Auflösung der Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit ist diese ebenfalls im Verordnungsblatt kundzumachen.
 - (5) Die Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit sind berechtigt, ausschließlich folgende in Z 1 bis 5 genannte Tätigkeiten im eigenen Namen durchzuführen: Tätigkeiten gemäß Z 1 bis 5 dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule gemäß § 2 sowie die Erfüllung des Lehrplanes nicht beeinträchtigt werden. Der Abschluß von Verträgen gemäß Z 4 bedarf der vorherigen Genehmigung der Schulbehörde, wenn die zu vereinbarende Tätigkeit voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird oder das zu vereinbarende Gesamtentgelt eines derartigen Vertrages 363 364 Euro übersteigt; erfolgt binnen einem Monat keine diesbezügliche Entscheidung der Schulbehörde, gilt die Genehmigung als erteilt.
 - (6) Auf Dienst- und Werkverträge, die im Rahmen des Abs. 1 abgeschlossen werden, findet das auf die Art der Tätigkeit jeweils zutreffende Gesetz Anwendung. Ein Dienstverhältnis zum Bund wird nicht begründet.
 - (7) Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit entstehen, trifft den Bund keine Haftung.
 - (8) Im Rahmen der Tätigkeiten der Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie weiters nach den für Unternehmer geltenden Grundsätzen zu gebaren; die Bestimmungen des Dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, in der geltenden Fassung, betreffend die für Unternehmer geltenden Vorschriften über die Rechnungslegung finden sinngemäß Anwendung. Der zuständigen Schulbehörde ist bis 30. März eines jeden Jahres ein Jahresabschluß über das vorangegangene Kalenderjahr

- vorzulegen und jederzeit Einsicht in die Gebarungunterlagen zu gewähren sowie Auskünfte zu erteilen.
- (9) Erbringt der Bund im Rahmen der Tätigkeiten gemäß Abs. 5 Leistungen, so ist hierfür ein Entgelt zu leisten, welches zweckgebunden für die Bedeckung der durch die Leistung des Bundes entstandenen Mehrausgaben zu verwenden ist. § 36 und § 64 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, in der geltenden Fassung, finden Anwendung.
 - (10) Im Falle der Auflösung einer Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit geht ihr Vermögen auf den Bund über. Der Bund hat als Träger von Privatrechten Verpflichtungen aus noch offenen Verbindlichkeiten der Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit bis zur Höhe des übernommenen Vermögens zu erfüllen.
 - (11) Die Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit unterliegen der Aufsicht der Schulbehörden und der Kontrolle durch den Rechnungshof.
- 7 Art. 4 des LG 12/2000 (Schulautonomiegesetz) legt folgendes fest:
- (1) Den Schulen wird Rechtspersönlichkeit zuerkannt. Sie besitzen im Sinne der Bestimmungen dieses Gesetzes Autonomie in den Bereichen Didaktik, Organisation, Forschung, Schulentwicklung, Schulversuche, Verwaltung und Finanzen.
 - (2) Die autonomen Schulen sind verantwortlich für die Festlegung und Verwirklichung ihres Bildungsangebotes. Zu diesem Zweck arbeiten sie auch mit anderen Schulen und mit den lokalen Körperschaften zusammen. Dabei sollen sie die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Person mit den allgemeinen Zielen des Schulsystems in Einklang bringen.
 - (3) Die Autonomie der Schulen gewährleistet die Lehrfreiheit und die kulturelle Vielfalt und kommt wesentlich in der Planung und Durchführung von Erziehungs-, Bildungs- und Unterrichtsmaßnahmen zum Ausdruck; diese haben die Persönlichkeitsentwicklung zum Ziel und berücksichtigen hierzu das jeweilige Umfeld, die Erwartungen der Familien sowie die Eigenart der Beteiligten; sie sind darauf ausgerichtet, deren Bildungserfolg nach den Leitlinien und allgemeinen Zielen des Bildungssystems zu garantieren und die Wirksamkeit des Lehrens und Lernens zu erhöhen.
 - (4) Die Rechtspersönlichkeit und die Autonomie werden den Schulen mit Dekret des Landeshauptmanns mit Wirkung vom 1. September 2000 zuerkannt.
- 8 **Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz, 2. Abschnitt Qualitätsmanagement – Bildungscontrolling** § 5.
- (1) Zur Sicherstellung der qualitativollen Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, sowie eines wirkungsorientierten, effizienten und transparenten Mitteleinsatzes ist ein alle Ebenen der Schulverwaltung und die Schulen (einschließlich Schulcluster und ganztägige Schulformen) umfassendes Bildungscontrolling (Qualitätsmanagement, Bildungsmonitoring und Ressourcencontrolling) einzurichten, das an den im jeweiligen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen einschlägigen Wirkungszielen und Maßnahmen ausgerichtet ist. Das zuständige Regierungsmitglied, die Bildungsdirektionen und die Schulen sind zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/2000,

- insoweit ermächtigt, als diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung sind.
- (2) Das zuständige Regierungsmitglied legt durch Verordnung die Rahmenbedingungen für das Bildungscontrolling fest. Insbesondere sind vorzusehen:
 1. Eine Definition und Beschreibung von Schulqualität einschließlich einer qualitativollen Lern- und Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen unter Verwendung von operationalisierbaren Kriterien und Indikatoren,
 2. die Erfassung wichtiger Bereiche der Schulqualität und der Rahmenbedingungen (zB Lernergebnisse, Behaltequoten, soziales Umfeld, Schulklima, Bildungsverläufe, Ressourcen usw.) nach wissenschaftlichen Kriterien auf Basis regelmäßig und zentral erhobener bzw. gesammelter und aufbereiteter Daten und Kennzahlen (Bildungsmonitoring). Diese Daten stehen dem zuständigen Regierungsmitglied, der Schulaufsicht und den Schulen (einschließlich Schulcluster) in jener Aufbereitung zur Verfügung, die für die wirksame Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben und der Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität gemäß Z 4 erforderlich ist. Dem Nationalrat legt das zuständige Regierungsmitglied, beginnend mit dem Jahr 2021, alle drei Jahre einen auf Basis der Schulqualitätsberichte der Bildungsdirektionen erstellten nationalen Bildungscontrolling-Bericht als Teil des Nationalen Bildungsberichts vor,
 3. eine Definition von Benchmarks in festzulegenden zentralen Qualitätsbereichen auf Bundesebene, die Orientierungsgrößen für das Qualitätsmanagement auf den einzelnen Ebenen des Schulsystems darstellen,
 4. ein periodisches Planungs- und Berichtswesen (Entwicklungspläne, Qualitätsberichte, Qualitätsprogramme) sowie periodische Bilanzierungen und Zielvereinbarungen auf bzw. zwischen allen Ebenen der Schulverwaltung und der Schulen (einschließlich Schulcluster) (Qualitätsmanagement). In diesem Zusammenhang kommt der Schulaufsicht bei der Gewinnung und Umsetzung der Zielvereinbarungen für bundesweite und regionale Zielsetzungen der Schulentwicklung eine wesentliche Rolle zu. Im Bedarfsfall sind von der Geschäftsstelle für Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung veranlasste Qualitätsaudits vorzusehen,
 5. die Bereitstellung von Instrumenten und Expertise für die verpflichtend durchzuführende Selbst-evaluation nach definierten Qualitätsstandards anhand der für die Schulqualität maßgeblichen Kriterien und Indikatoren sowie von Unterstützungsangeboten für die Schulen (einschließlich Schulcluster),
 6. die periodische, standardisierte Überprüfung von Lernergebnissen der Schülerinnen und Schüler (zB Bildungsstandard-Überprüfung, standardisierte Reife- und Diplomprüfung) und
 7. ein standardisiertes Controlling des Personal- und Ressourceneinsatzes auf allen Ebenen des Schulsystems (Ressourcencontrolling).
- Die Ergebnisse des Bildungscontrollings sind den Schulen zur Kenntnis zu bringen und dem Schulforum (§ 63a SchUG) oder dem Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64 SchUG) oder bei Schulcluster dem Schulclusterbeirat (§ 64a SchUG) zur Beratung vorzulegen. Das Schulforum oder der Schulgemeinschaftsausschuß oder bei Schulcluster der Schulclusterbeirat sind in die verpflichtend durchzuführende

- Selbstevaluation gemäß Z 5 einzubinden.
- (3) Beim zuständigen Regierungsmitglied wird eine Geschäftsstelle für Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung mit koordinierender Funktion eingerichtet.
 - (4) Die Bewirtschaftung der Lehrpersonalressourcen hat sich jedenfalls an der Zahl der Schülerinnen und Schüler, am Bildungsangebot, am sozio-ökonomischen Hintergrund und am Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler sowie an deren im Alltag gebrauchten Sprache und an den regionalen Bedürfnissen zu orientieren. Das zuständige Regierungsmitglied kann zur Berücksichtigung des sozio-ökonomischen Hintergrunds der Schülerinnen und Schüler durch Verordnung entsprechende Kriterien festlegen. Die Abteilung Pädagogischer Dienst hat bei der Bewirtschaftung der Lehrpersonalressourcen mitzuwirken.
 - (5) Dem Unterricht an einer Schule dürfen außer dem zuständigen Regierungsmitglied nur der Bildungsdirektor oder die Bildungsdirektorin, die Organe der Schulaufsicht und rechtskundige Bedienstete der Bildungsdirektion beiwohnen. Ein gemäß § 16 bestellter Präsident oder eine gemäß § 16 bestellte Präsidentin darf dem Unterricht an einer Schule nur in Anwesenheit des zuständigen Regierungsmitglieds oder eines Bediensteten oder einer Bediensteten der Schulaufsicht beiwohnen. Jede in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallende Schule sowie jeder und jede an diesen Schulen beschäftigte Lehrer und Lehrerin (einschließlich Schul- und Schulclusterleiter und -leiterinnen) hat zum Zweck der Wahrnehmung der Aufgaben des Qualitätsmanagement und des Bildungscontrollings über ein elektronisches Postfach zu verfügen, welches die Information der Bediensteten und deren Erreichbarkeit ermöglicht.

Qualitätsmanagement, Schulaufsicht

- § 6.
- (1) Das zuständige Regierungsmitglied hat bezogen auf alle vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes gemäß § 1 umfassten Schulen (einschließlich des Betreuungsteiles an ganztägigen Schulformen gemäß § 8 lit. j des Schulorganisationsgesetzes) sowie auf die Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten gemäß dem Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, ein alle Ebenen der Schulverwaltung und die Schulen umfassendes Qualitätsmanagement einzurichten. Von den Bildungsdirektionen ist das Qualitätsmanagement auf Landesebene durch die Beamtinnen und Beamten der Schulaufsicht und durch Lehrerinnen und Lehrer, die mit Schulaufsichtsfunktionen betraut sind, auszuüben. Das Qualitätsmanagement umfasst auch die Durchführung der Schulinspektionen, sofern diese zur Umsetzung der zu treffenden Zielvereinbarungen erforderlich ist.
 - (2) In dem gemäß Abs. 1 einzurichtenden Qualitätsmanagement ist ein Nationaler Qualitätsrahmen vorzusehen, der nach wissenschaftlichen Kriterien und unter Anhörung der Beamtinnen und Beamten des Qualitätsmanagements, von durch diese beizuziehenden Schulleiterinnen und Schulleitern sowie der Schulpartner (Lehrer, Erziehungsberechtigte, Schüler) zu erstellen und in der Umsetzung unter Mitbeteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Personalvertretung der Lehrerinnen und Lehrer zu begleiten ist. Der Nationale

Matrix Schulautonomie

Von Mag. Alexander Steiner

1) Schulleitung				
	Hessen	Südtirol	Bayern	Österreich
1.1. Wer bestellt den Schulleiter?	Abhängig von der Besoldung entweder die Schulaufsichtsbehörde oder das Kultusministerium	Landesdirektion	Bezirksregierung	Pflichtschulen: Landesregierung Bundesschulen: Bildungsdirektion
1.2. Dauer der Bestellung	Nach dem Kommissariat unbefristet	Unbefristet mit vierjährigen Führungsaufträgen	Der Schulleiter wird auf unbefristete Dauer bestellt.	Nach vier Jahren auf Dauer.
1.3. Kompetenzen der SchL auf die Qualität des Unterrichts	Keine Weisungen im Hinblick auf die Gestaltung des Unterrichts	Es ist ein direkter Einfluss auf den Unterricht z.B. mittels Dienstanweisung möglich. Ein direkter Eingriff bei der Leistungsbeurteilung ist nicht möglich	Der Schulleiter ist in pädagogisch fachlichen Angelegenheiten weisungsbefugt. Bei der Leistungsbeurteilung ist jedoch keine Weisung möglich.	Grundsätzlich ist der Schulleiter gegenüber den Lehrpersonen weisungsbe-rechtigt. Jedoch faktische Weisungsfreiheit gegenüber Lehrpersonen in Auf-sichtsfragen und Fragen der Leistungsbeurteilung.
1.4. Leistungsprämien für Schulleiter	–	Abhängig vom Grad der Zielerreichung wird zum Fixgehalt ein variables Lohnelement gewährt.	Es sind keine Leistungsprämien in Bayern vorgesehen.	Keine Leistungsprämien in Österreich vorgesehen.
1.5. Unterrichtsverpflichtung für Schulleiter	Die Unterrichtsverpflichtung ist abhängig von der Schulgröße – mindestens jedoch 4 Stunden.	Grundsätzlich keine Lehrverpflichtung für Schulleiter.	Unterrichtsverpflichtung zwischen 4 und höchstens 20 Stunden.	Mindesteinreichung der Lehrverpflichtung in Höhe von 8 Stunden. Ab 8 Schulklassen hat der Schulleiter eine gänzliche Unterrichtsbefreiung.
1.6. Vorbildung für den Schulleiter	Lehramtsstudium -> 1. Staatsexamen-> -> 2. Staatsexamen keine weiteren Voraussetzungen	Diplomstudium -> universitäre Lehrerausbildung i (Mittel- und Oberschullehrer). Für Grundschullehrer Studium Bildungswissenschaften im Primarbereich	Lehramtsstudium ->1. Staatsexamen-> 2. Staatsexamen ->Teilnahme an einem Lehrgang für künftige Schulleiter (ohne Prüfung),	Lehrerausbildung für Oberstufenlehrer an der PH und an der Universität. Für den allgemeinen Schulbereich Studium an der PH
2) Personalverantwortung in der Schule				
2.1. Auswahl und Einstellung der Lehrkräfte	Es gibt entweder die schulbezogene Ausschreibung oder das Ranglistenverfahren.	Unbefristete Stellen werden durch die Landesdirektion besetzt, befristete durch die Schulführungskraft. In beiden Fällen erfolgt die Ernennung aufgrund einer Rangordnung.	Für Gymnasien, Realschulen und berufliche Schulen erfolgt die Einstellung durch das Ministerium. Für Grund- Mittel und Förderschulen erfolgt die Einstellung durch die Bezirksregierungen.	Ausschreibung erfolgt durch die Bildungsdirektion. Der Schulleiter wählt nach der Ausschreibung einen geeigneten Bewerber.
2.2. Personallenkungsmaßnahmen	Als Personallenkungsmaßnahme gibt es die Abordnung und die Versetzung.	Als Personallenkungsmaßnahme gibt es die Versetzung, die Abordnung und die Entlassung.	Ähnlich wie in Hessen.	Als Personallenkungsmaßnahme gibt es die Kündigung, die Versetzung und die Entlassung.
2.3. Schuldemanagement	Schulkonferenz - Gesamtkonferenz - Schulleiternbeirat - Klassenelternbeirat	- Schulrat - Lehrerkollegium - Klassenrat - Elternrat - Schülerrat	- Schulforum - Elternvertretung: - Schülervertretung	- Schulforum - Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) - Klassenforum

- Qualitätsrahmen hat neben allgemeinen Bestimmungen auf die Besonderheiten der einzelnen Schularten Bedacht zu nehmen und insbesondere zu enthalten:
- Eine Definition und Beschreibung von Schulqualität einschließlich einer qualitätsvollen Lern- und Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen,
 - die Verpflichtung zu einem periodischen (schulartenspezifisch ein- bis dreijährigen) Planungs- und Berichtswesen auf allen Ebenen der Schulverwaltung und der Schulen (Entwicklungspläne, Qualitätsberichte, Qualitätsprogramme),
 - die Verpflichtung zu periodischen Zielvereinbarungen auf allen Ebenen der Schulverwaltung und der Schulen über bundesweite Ziele und deren Konkretisierung unter Bedachtnahme auf regionale und standortspezifische Gegebenheiten auf Landes- und Schulebene sowie die für deren Erreichung zu treffenden Maßnahmen und zu erbringenden Leistungen sowie
 - die Verpflichtung zur Bereitstellung von Instrumenten für die Steuerung und (Selbst)Evaluierung anhand der für die Schulqualität maßgeblichen Faktoren sowie von Unterstützungsangeboten für die Schulen.
- (3) Die Entwicklungspläne der Schulen gemäß Abs. 2 Z 2 haben insbesondere zu enthalten:
- Schwerpunktthemen,
 - Zielsetzungen in Hinblick auf die Schwerpunktthemen,
 - Rückblick und Ist-Stand-Analysen zu den Schwerpunktthemen,
 - Maßnahmen zur Umsetzung der Zielsetzungen,
 - Maßnahmen zur Überprüfung der Zielerreichung,
 - Fortbildungspläne sowie
 - Angaben zum strategischen und operativen Qualitätsmanagement der Schule.
- (4) Bei der Umsetzung und Evaluierung der Zielvereinbarungen sind externe Rückmeldungen (zB von Einrichtungen des Bildungswesens) vorzusehen.
- 9 Art. 13/bis des LG 12/2000 (Schulautonomiegesetz) legt folgendes fest:
- Die Bewertung der Arbeit der Schulführungskräfte orientiert sich an den Zielen und der Umsetzung des Dreijahresplans des Bildungsangebots sowie am Berufsprofil der Schulführungskräfte. Sie besteht aus der Dienstbewertung im Probejahr, aus der jährlichen Dienstbewertung und aus einer umfassenden Dienstbewertung, welche einmal im Laufe des Führungsauftrags vorgenommen wird.
 - Bei der Ermittlung der Indikatoren für die Bewertung sind folgende Bereiche zu beachten:
 - Leitungs- und organisatorische Kompetenzen,
 - Kompetenzen im Bereich der Personalführung und Personalentwicklung,
 - Beitrag zur Verbesserung des Bildungserfolgs der Schüler und Schülerinnen,
 - Förderung der Beteiligung und der Zusammenarbeit der Mitglieder der Schulgemeinschaft und der Beziehungen zum sozialen und schulischen Umfeld,
 - Entwicklungsschritte und -maßnahmen, die sich in Folge der internen und externen Evaluation ergeben.
 - Die zuständige Schulamtsleiterin oder der zuständige Schulamtsleiter nimmt die Dienstbewertung auf der Grundlage eines Bewertungsvorschlags vor, welcher von einer Schulinspektorin oder einem Schulinspektor oder einem Bewertungsteam erarbeitet wird. Dabei gelten folgende Bestimmungen:

- die Dienstbewertung im Probejahr bezieht sich auf das erste Arbeitsjahr und betrifft alle Bereiche laut Absatz 2. Der Bewertungsvorschlag wird von einem Bewertungsteam bestehend aus zwei Schulinspektorinnen oder Schulinspektoren erarbeitet; für die ladinischen Schulen besteht das Bewertungsteam aus einer Schulinspektorin oder einem Schulinspektor und einer Führungskraft des ladinischen Schulamtes,
 - die jährliche Dienstbewertung hat Prozesscharakter; der Bewertungsvorschlag wird von einer Schulinspektorin oder einem Schulinspektor erarbeitet,
 - die umfassende Dienstbewertung wird einmal im Laufe des Führungsauftrags durchgeführt und betrifft alle Bereiche laut Absatz 2. Der Bewertungsvorschlag wird von einem Bewertungsteam bestehend aus zwei Schulinspektorinnen oder Schulinspektoren erarbeitet.
- (5) Die einzelnen Schulämter legen mit Bezug auf ihre unterschiedliche Realität die Indikatoren und die Details zur Durchführung der Dienstbewertung fest.
- (6) Die Höhe des Fonds für die Zuweisung des Ergebnisses sowie die Kriterien für diese Zuweisung werden mit Landeskollektivvertrag festgelegt.

**Schule & Recht
PROJEKT**

	Hessen	Südtirol	Bayern	Österreich
3) Sonstige Entscheidungsfreiräume der Schulverwaltung				
3.1. Beim lehrenden Personal	Die Freiräume, die dem Schulleiter eingeräumt sind, sind abhängig vom Status der jeweiligen Schule.	Die Schulleitung entscheidet über die Dienstzeiten (Stundenplan), weist die Aufgaben zu (Klassen-, Fächerzuteilungen, sonstige Tätigkeiten) und bewertet auch die Tätigkeit des Lehrpersonals.	Der Schulleiter ist als Behördenvorstand den Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal gegenüber (fachlich) weisungsberechtigt und zugleich ihr dienstrechtlicher Vorgesetzter.	Hat abhängig vom jeweiligen Bundesland mehrere Möglichkeiten (zB Gewährung von Sonderurlaub).
3.2. Beim Verwaltungspersonal	Da das Verwaltungspersonal in der Personalhoheit der Schulträger steht, haben die Schulleiter insoweit keine Entscheidungsspielräume.	Die Schulführungskraft ist direkter Vorgesetzter des Verwaltungspersonals und entscheidet über die Dienstzeiten, weist die Aufgaben zu und führt Zielvereinbarungs- und Bewertungsgespräche durch.	Der Schulleiter ist auch Vorgesetzter der schulischen Verwaltungsangestellten Er gegenüber dem Hauspersonal ist (fachlich) weisungsbefugt	Der Schulleiter ist unmittelbarer Vorgesetzter aller an der Schule Beschäftigten – dementsprechend auch für das Nicht-Lehrer-Personals.
4) Organisatorische Eigenverantwortung				
4.1. Schulische Räume				
a) Schulbau/Raumnutzung	Die Errichtung von Schulbauten steht in der ausschließlichen Verantwortung des jeweiligen Schulträgers. Die Schulleiter können frei über die zur Verfügung gestellten Objekte verfügen.	Für die Bereitstellung und Instandhaltung der Schulgebäude ist für Kindergärten, Grund- und Mittelschulen die jeweilige Gemeinde zuständig. Für die Ober- und Berufsschulen das Land Südtirol. Die Schulleiter können frei über die zur Verfügung gestellten Objekte verfügen.	Der kommunale Schulaufwandsträger stellt Schulräumlichkeiten zur Verfügung. Die Zuteilung der Klassen und sonstigen schulische Nutzungen auf die schulischen Räume obliegt dem Schulleiter.	Der Schulerhalter ist für die Schulgebäude zuständig (Pflichtschulen: Gemeinde/Land, Höhere Schulen: Bund) Schulleiter an Pflichtschulen können eingeschränkt über die die zur Verfügung gestellten Räume verfügen. Im Höheren Schulbereich können Schulleiter frei über die Schulräume verfügen.
b) Klassen und Gruppenbildung	Jeder Schulträger muss einen Schulentwicklungsplan für sein Gebiet erstellen und vom Hessischen Kultusministerium genehmigen lassen.	Die Schule erhält ein Gesamtstellenkontingent vom Land unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Der Schulleiter entscheidet autonom über den optimalen Einsatz der zugewiesenen Personalressourcen.	Die Bildung der Klassen und Unterrichtsgruppen obliegt im Rahmen der von der Schulaufsicht zugeteilten Personalressourcen grundsätzlich dem Schulleiter.	Dem Schulleiter obliegt die Einteilung der Klassen, die Einteilung in Gruppen und die Zuweisung von Klassenlehrern.
4.2. Strukturen und Verantwortungsbereiche				
a) Schullerrichtung	Die Errichtung von Schulbauten steht in der ausschließlichen Verantwortung des jeweiligen Schulträgers.	Die Errichtung, Auflassung und Veränderung von Schulen wird durch den sog. Schulverteilungsplan festgelegt. Dieser wird von der Bildungsdirektion ausgearbeitet und durch die Landesregierung genehmigt.	Die Errichtung und Auflösung staatlicher Schulen erfolgt durch Rechtsverordnung der Regierung oder des Ministeriums im Benehmen mit dem zuständigen Aufwandsträger.	a) Bundesschulen: Durch Verlautbarung im Verordnungsblatt des Bildungsministeriums offiziell eingerichtet b) Pflichtschulen: Mittels Antrag der Schulerhaltergemeinde an die jeweilige Landesregierung.
b) Schulentwicklungsplan	Die Schulen erstellen ein Schulentwicklungsprogramm mit kurz- und mittelfristigen Entwicklungszielen.	Im Schulverteilungsplan werden die an den jeweiligen Schulen geführten Fachrichtungen und Schwerpunkte festgelegt. Die inhaltliche Struktur und Gliederung auf Schulebene wird mittels Dreijahresplans durch die einzelne Schule vorgegeben.	Die Schulen erstellen ein Schulentwicklungsprogramm mit kurz- und mittelfristigen Entwicklungszielen.	Im Rahmen des Qualitätsmanagements werden in Absprache mit der Schulaufsicht Schulentwicklungspläne erstellt.
c) Schulcluster (Schulsprengel)		Schulsprengel unter gemeinsamer Leitung; umfassen in der Regel eine Mittelschule und mehrere Grundschulen.	Schulcluster unter selbstständiger Leitung.	Schulcluster unter gemeinsamer Leitung.

**Schule & Recht
PROJEKT**

	Hessen	Südtirol	Bayern	Österreich
5) Finanzielle Freiräume				
5.1. Personalressourcen	Die Mittelvergabe ist im Grundsatz wie in Bayern geregelt. Schulverbünde sind jedoch nur in Ausnahmefällen eingerichtet.	Die Schulen verfügen über ein eigenes Schulbudget, welches über verschiedene Einnahmen gespeist wird. Im Sinne eines Gesamtbudgets garantiert die Schulführungskraft für den ordnungsgemäßen Einsatz der zugewiesenen Ressourcen und für die Verwendung im Sinne des Dreijahresplans der betreffenden Schule.	Die Schulen erhalten ein Personalbudget/Budget an Lehrerstunden, das zunächst für die Erteilung des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts in den gebildeten Klassen zu verwenden ist. Bei Grundschulen nimmt die Schulaufsicht auf Grund der vielen kleinen Schulen die Klassenbildung vor und teilt die erforderlichen Lehrerstunden zu.	a. Bundesschulen: Die Ressourcen für die Schulen wird durch den jährlich verlaubarsten Sicherstellungserlass an den LSR/Bildungsdirektion zugewiesen b. Pflichtschulen: Die Ressourcen werden vom jeweiligen Land an die Bildungsregion grob verteilt und von dieser zugewiesen.
5.2. Ganztägige Schulformen: Was gibt es?	Es ist zwischen - Betreuungsangeboten der Schulträger - Schulen mit Ganztagsangeboten und - Ganztagschulen zu unterscheiden.	Echte Ganztagesangebote in Gestalt von Ganztagesklassen können von der Schule auf Grund der dadurch entstehenden Kosten nur an den dafür vorgesehenen Schulstandorten angeboten werden.	Es gibt Schulen mit gebundenem Ganztagsangebot und mit offenem Ganztagesangebot.	Es gibt Ganztageschulen mit getrenntem Angebot und mit verschränkten Angebot.
5.3. Schulaufwand (Sachaufwand)	Der kommunale Schulaufwandsträger kann den erforderlichen Sachaufwand selbst beschaffen und der Schule zur Verfügung stellen oder der Schule für bestimmte Kostenarten ein Budget zur eigenen Bewirtschaftung bereitstellen	Die Schulen verfügen über ein eigenes Schulbudget, welches über verschiedene Einnahmen gespeist wird. Größere Ankäufe werden teilweise zentral durch die Landesverwaltung oder die Gemeinde getätigt und diese werden den Schulen dann auf Antrag zugewiesen.	Der kommunale Schulaufwandsträger kann den erforderlichen Sachaufwand selbst beschaffen und der Schule zur Verfügung stellen oder der Schule für bestimmte Kostenarten ein Buget zur eigenen Bewirtschaftung bereitstellen	Bundesschulen erhalten nach entsprechender Antragstellung ein jährliches Globalbudget im Rahmen einer Vierjahresplanung Pflichtschulen: sind vom jeweiligen Schulerhalter abhängig, inwieweit dieser dem Schulleiter finanzielle Freiräume einräumt.
5.4. Drittmittel	Zuwendungen Dritter können von der Schule eigenverantwortlich im Rahmen der Zweckbestimmung verwendet werden. Dafür darf ein eigenes Schulgirokonto eingerichtet werden.	Die autonome Schule kann Drittmittel jedweder Art einnehmen, darf sie jedoch nur für Zwecke der Schule im Sinne des Dreijahresplanes verwenden.	Zuwendungen können von der Schule eigenverantwortlich im Rahmen der Zweckbestimmung verwendet werden. Dafür darf ein eigenes Schulgirokonto eingerichtet werden.	Bundesschulen: Zweckgebundene Gebarung für EU-Mittel, Sponsorgelder Zuwendungen Dritter können nur im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Schule entgegengenommen werden. Pflichtschulen: Die gesamte Gebarung hat über die jeweilige Gemeinde als Schulerhalter abgewickelt zu werden.
6) Rechtsfähigkeit				
6.1. Rechtlicher Status der Schulen	Öffentliche Schulen in Hessen sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Ausnahmen bilden vier als Versuche eingerichteten rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen (RSBS).	Allen Grund-, Mittel und Oberschulen wurde mit Wirkung vom 1. September 2000 Rechtspersönlichkeit zuerkannt. Die Schulen sind somit ein eigenes Rechtssubjekt und können eigenständig Verträge abschließen und im juristischen Sinne eigenständig agieren.	Öffentliche Schulen in Bayern sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Die Rechtsfähigkeit liegt - soweit es um Sachaufwand geht - beim kommunalen Schulaufwandsträger.	Schulen sind unselbständige Anstalten öffentlichen Rechts. Ab 1. 9. 2018 können die Schulen ein Schulkonto einrichten, ohne dadurch eine teilrechtsfähige Einrichtung zu werden.
7) Qualitätssicherung				
7.1. interne und externe Evaluation	An selbstständigen Schulen werden Metaevaluatoren durchgeführt. Die SES/SBS ist verpflichtet, jährlich ihre Arbeit zu überprüfen und zu bewerten. Die übrigen Schulen überprüfen regelmäßig in geeigneter Form die die Qualität ihrer Arbeit (interne Evaluation).	Die autonomen Schulen sind zur internen Evaluation verpflichtet. Die externe Evaluation wird durch eine Evaluationsstelle gewährleistet und im 5-7-Jahres-Rhythmus durchgeführt.	Zur Bewertung der Schul- und Unterrichtsqualität führen die bayrischen Schulen eine interne Evaluation regelmäßig selbst durch. Die externe Evaluation wird etwa alle 5 Jahre von einem Evaluationsteam durchgeführt und in einem Evaluationsbericht bewertet wird.	Ab 2018 werden neue Regelungen der Qualitätssicherung und des Bildungscontrollings gesetzlich verankert..

**Schule & Recht
PROJEKT**

	Hessen	Südtirol	Bayern	Österreich
8) Steuerungsmöglichkeiten der Schulverwaltung gegenüber autonomen bzw. eigenverantwortlichen Schulen	In Hessen gibt es keine autonomen Schulen, sondern nur Schulen mit erweiterten Zuständigkeiten. Diesen gegenüber hat die Schulverwaltung keine Freiräume, sondern umgekehrt die Schule gegenüber der Schulverwaltung, die wiederum regional unterschiedlich gelebt werden.	Die Schulverwaltung, hat grundlegende Aufgaben in der Bildungssteuerung. Diese gewährleistet sie unter anderem durch - die Festlegung des Schulverteilungsplans - die Festlegung der Rahmenrichtlinien als Grundlage für die curriculare Planung auf Schulebene - und durch die Festlegung des Schulkalenders	Autonome Schulen im rechtlichen Sinn bestehen im öffentlichen Schulwesen in Bayern nicht.	Die Schulbehörde kann -Maßnahmen bei der Budgetzuteilung -Maßnahmen bei der Zuteilung der Personalressourcen im Rahmen der Vorgaben des Bildungsministeriums -Regionale Schwerpunktsetzungen für die Schulentwicklung und Qualitätssicherung -Maßnahmen der Zielvereinbarungen nach den jeweiligen Bilanzgesprächen zwischen Schulaufsicht und Schulleitung setzen.
9) Schulgröße	Es gibt keine gesetzlich vorgesehene Mindest- oder Höchstgrenze für Schulen.	Die optimale Schulgröße in Südtirol liegt zwischen 500 und 900 Schülern pro Direktion.	Es gibt keine festen Mindestgrößen für öffentliche Schulen.	Es gibt keine gesetzlich vorgesehene Mindest- oder Höchstgrenze für die Schulen.
10) Rechnungslegungspflichten	Sofern der Schule ein Budget zur Verfügung steht, muss ein geeignetes Verfahren angewendet werden, mit dem die Einhaltung des Budgets und die jederzeitige Überprüfbarkeit der Mittelbewirtschaftung sichergestellt wird. Zudem besteht die Möglichkeit der Überprüfung durch den hessischen Rechnungshof.	Die Rechenschaftslegung gegenüber der Bildungsdirektion erfolgt vor allem über das Instrument der Zielvereinbarungen und -überprüfungen sowie durch die eigens eingesetzten Rechnungsrevisoren.	Staatliche Schulen unterliegen der Prüfberechtigung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof. Gegenstand der staatlichen Rechnungsprüfung ist die Verwendung staatlicher Ressourcen. Die Verwendung des Sachaufwands kann auch Gegenstand der kommunalen Rechnungsprüfung sein.	Um eine höhere Transparenz zu gewährleisten, müssen jegliche Rechnungen, die von und an den Bund erfolgen, mittels e-Rechnung eingebracht werden. Zusätzlich werden die Schulen vom Rechnungshof überprüft. Bundesschulen werden zusätzlich noch von der Buchhaltungsagentur des Bundes auf die Rechtmäßigkeit der Aus- und Eingaben geprüft.
11) Zielvereinbarungen	Für alle Schulen gilt, dass das Schulprogramm eine Grundlage für den Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen der Schulaufsichtsbehörde und der Schule über Maßnahmen ihrer Qualitäts- und Organisationsentwicklung bildet. Für die RSBS gelten zusätzlich noch Sonderregelungen.	Die Zielvereinbarungen sind Teil des Bewertungsverfahrens der Schulführungskräfte.	Zielvereinbarungen sind ein verpflichtendes Instrument der staatlichen Schulaufsicht zur Qualitätssicherung (Konsequenz der externen Evaluation)	Durch das Bildungsreformgesetz 2017 sind Zielvereinbarungen und periodische Bilanzierungen auf und zwischen allen Ebenen der Schulverwaltung und der Schulen durchzuführen.
12) Schulaufsicht	Da das gesamte Schulwesen in der Verantwortung des Staates ist, übernimmt dieser sowohl die Struktur als auch die Aufgaben der Schulaufsicht in Hessen. Die Schulaufsicht, wird von Juristen und vorgebildeten Pädagogen ausgeführt.	Eine eigene Schulaufsicht gibt es in Südtirol und Italien nicht. Eine Art Gesamtaufsicht wird durch den Landesschuldirektor als Behördenleiter ausgeübt. Zusätzlich übernimmt das Schulinspektorat bestimmte Aufgaben.	Es ist verfassungsrechtlich sowohl im Grundgesetz wie in der Bayerischen Landesverfassung vorgegeben, dass alle Schulen der staatlichen Schulaufsicht unterstehen. Auf allen Ebenen sind Pädagogen als Schulaufsichtsbeamte tätig..	Durch die Bildungsreform werden die Inspektoren der alten Schulbehörden in einen Pädagogischen Dienst zusammengeführt. Dieser steht unter der Leitung des Leiters des Pädagogischen Dienstes, der mit einem Stab (bisherigen Inspektoren) und pädagogischen Abteilungen in sog. Bildungsregionen die Schulaufsicht wahrnimmt.

**Schule & Recht
PROJEKT**

	Hessen	Südtirol	Bayern	Österreich
13) Haltung und Einfluss der Politik auf die Schulautonomiebemühungen	Aufgrund der grundgesetzlich festgelegten Zuständigkeitsverteilung liegen sowohl die Gesetzgebungs- als auch die Verwaltungskompetenz im Schulbereich ausschließlich bei den Ländern. Dem Bund obliegt in diesem Bereich keine Zuständigkeit. Eine besondere politische Schwerpunktsetzung im Bereich der selbstständigen Schulen ist zurzeit nicht zu erkennen.	Hier muss zwischen Italien und Südtirol differenziert werden. Die in Italien häufig wechselnden Regierungskonstellationen führen auch zu stark wechselnden Haltungen zur Schulautonomie (Zentralismus versus Föderalismus). Das Grundprinzip der Schulautonomie wurde trotzdem nie in Frage gestellt. In Südtirol hingegen gibt es eine große politische Konstanz und entsprechend auch eine grundlegend positive Haltung zur Schulautonomie.	Der Bayerische Landtag erlässt die Schulgesetze und hat die Aufgabe, die Verwaltung einschließlich der Schulverwaltung zu kontrollieren. Dies geschieht insb. im Rahmen der Behandlung von Eingaben und von parlamentarischen Anträgen. Der Einfluss geht dabei sehr weit in die schulische Praxis hinein.	Der Grundgedanke einer autonomen Schule ist in keiner Partei ausdrücklich verankert.
14) Einfluss von Verbänden				
a) Gewerkschaft und Lehrerverbände	Der Einfluss von Gewerkschaften und Schulleiterverbänden ist traditionell sehr stark.	In Südtirol gibt es zwar Lehrerverbände, die jedoch nur lockere Strukturen für Fortbildungsveranstaltungen und Studienreisen haben. Gewerkschaften haben einen gewissen Einfluss.	Der Einfluss des Lehrerverbandes ist sehr hoch. Da Lehrer Beamte und keine Arbeitnehmer sind, spielen Gewerkschaften keine so große Rolle.	Sowohl die Gewerkschaft als auch die Lehrerverbände haben in Österreich einen großen Einfluss auf schulpolitische Entscheidungen und Entwicklungen.
b) Elternverbände	Die Mitbestimmung der Eltern ist verfassungsmäßig über den Landeselternbeirat verankert. Der Einfluss ist sehr groß.	In Südtirol gibt es den Landesbeirat der Eltern. Elternverbände im engeren Sinne gibt es nicht.	Nach Schularten organisierte Elternverbände haben bei bestimmten schulfachlichen Fragen erheblichen Einfluss.	In Österreich gibt es Elternvereine welche zumeist Mitglied im Landesverband ihrer Schulart, der Mitglied des entsprechenden Bundeselternverbandes ist.
c) Schülerverbände	In Hessen ist die Landeschülervertretung gleich wie der Landeselternbeirat verfassungsmäßig verankert.	Landesbeirat der Schüler – ähnlich wie der Landesbeirat der Eltern.	Bayern hat eine gesetzlich verankerte Schülervertretung auch auf Landesebene, die zu wichtigen schulpolitischen Fragen anhören ist und eine Stellungnahme abgeben kann.	Die überschulische Schülervertretung ist gesetzlich verankert und auf Landes- und Bundesebene eingerichtet.
d) sonstige Verbände	Wirtschaftsverbände üben erheblichen Einfluss auf die Schulpolitik des Landes aus. Dies gilt auch für die Kirchen, die vor allem im Bereich der Organisation des Religionsunterrichts und bei der Ausübung von Schulträgerfunktionen großen Einfluss hat.	Insb. bei den berufsbildenden Schulen haben Wirtschaftsverbände einen großen Einfluss auf bildungspolitische Entscheidungen. In den allgemeinbildenden Schulen ist der Einfluss eher gering. Der Einfluss der Kirchen beschränkt sich auf den Religionsunterricht.	Einen real sehr großen Einfluss haben auch die kommunalen Spitzenverbände bei allen Maßnahmen, die sich auf den Sachaufwand und die Schülerbeförderung auswirken können. Wirtschaftsverbände nehmen zunehmend Einfluss auf bildungspolitische Themen. Kirchen haben vor allem in Förderschulen einen bestimmten Einfluss.	Sowohl Wirtschaftskammer als auch Arbeiterkammer haben als gesetzliche verankerte Vertretungsorganisationen einen hohen Einfluss auf konkrete Gesetzesvorhaben. Der Einfluss der Kirchen wird insb. über das ausgeprägte Privatschulwesen und den Religionsunterricht ausgeübt.
15) Der Einfluss der Rechtsprechung auf schulische Entscheidungen	Die Rechtslage in Hessen ist mit der in Bayern grundsätzlich vergleichbar - insoweit kann auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden.	Auf bildungspolitische Entscheidungen hat der Verfassungsgerichtshof in Rom einen großen Einfluss, da Landesgesetze dort auf Antrag der Zentralregierung auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüft werden. Erziehungsberechtigte wenden sich im Beschwerdefall direkt an die betreffende Schule, die verpflichtet ist, eine entsprechende Überprüfung vorzunehmen.	Es ist ein umfassender gerichtlicher Rechtsschutz gegenüber schulischen Entscheidungen gewährleistet. In Folge des dreistufigen verwaltungsgerichtlichen Instanzenzuges gibt es eine sehr einheitliche und in vielen Bereichen gefestigte gerichtliche Spruchpraxis, die einen ausgeprägten Einfluss auf die Alltagsentscheidungen der Schulen hat.	Gegen schulische Entscheidung (nach erneuter Entscheidung durch die Bildungsdirektion) ist eine Beschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht möglich. In Fragen der Verwaltungsbediensteten führt der Rechtszug zu den Arbeitsgerichten, die auch für Amtshaftungsfragen zuständig sind.



Co-funded by the
Erasmus+ Programme
of the European Union

Mit freundlicher
Unterstützung des

 **Bundesministerium**
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Druckkostenbeitrag pro Ausgabe:
EUR 15